ZUVERLÄSSIGE NACHRICHTEN VON DENEN IETZTLEBENDEN RECHTSGELEHRTEN: NEBST EINEM...

Christoph Weidlich

Digitized by Google

Christoph Weidlichs
zuverläßige
Nachrichten
von denen
jetztlebenden Rechtsgelehrten.

Sechster Theil.

Nebst einem Alphabetischen Verzeichnisse aller in diesen sechs Theilen enthaltener Rechtsgelehrten.

Halle, verlegts Carl Christian Kümmel. 1765.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geneigter Leſer.

Nach langem Aufenthalt und verſchiedenen Hinderniſſen übergebe ich anietzo deiner gütigen Beurtheilung den ſechſten Theil meiner zuverläßigen Nachrichten von denen jeztlebenden Rechtsgelehrten, und ich zweiffle keinesweges, es werde ſelbiger eben ſo geneigt, und eben ſo gefällig, als die vorhergehenden, aufgenommen werden.

Die Kenntniß derer Gelehrten und derer Bücher in jeder Wiſſenſchaft iſt ein angenehmes Studium, und der Nutzen hiervon iſt überaus groß und mannigfaltig, wie ſolches von den gröſten Gelehrten auf die bündigſte und überzeugenſte Weiſe dargethan und bewieſen worden. Mit welchem

rühmlichen Eifer und erwünschten Fortgange die Historie der juristischen Gelahrheit in unsern Tagen bearbeitet worden, und was vor vortrefliche Proben die beyden berühmten Rechtsgelehrten unserer Zeit, der Herr Hof-Rath und Ordinarius, Hommel, zu Leipzig, und der Herr Hof-Rath und Professor, Nettelbladt, zu Halle, meine verehrungswürdigste Gönner, hierinnen der gelehrten Welt vorgeleget haben, solches ist denen Liebhabern und Verehrern dieser Wissenschaft sattsam bekannt.

Die Biographische Wissenschaft ist ein wesentliches Stück der juristischen Gelehrten-Historie, und ohne Kentniß dieser wird man weder in der Bibliographie, noch in den verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit selbst etwas fruchtbarliches unternehmen können, weil die Biographie und die Bibliographie gar füglich die beyden Augen der Rechtsgelehrsamkeit genennet zu werden verdienen.

Die Neigung und der Trieb zur Gelehrten Historie überhaupt, und insonderheit zur Historie der Juristischen Gelahrheit ist mir schon auf Schulen und Universitäten gleichsam eingepflanzet worden, weil ich das Glück gehabt,

gehabt, ſolche Lehrer zu überkommen, die dieſes Studium liebten und empfohlen: und ob ich gleich nachher ſtreitenden Partheyen vor Gerichte beygeſtanden, und noch beyſtehe, ſo iſt doch die Liebe zur Juriſtiſchen Gelehrten-Hiſtorie bey mir unauslöſchlich, und kein vorfallender Caſus, (wie die Herren Practici zu reden pflegen) er ſey noch ſo ſchön und noch ſo ſelten, verſchaffet mir ſo viel Vergnügen, als dieſes Studium.

Aus dieſem Grunde habe ich ſchon ſeit geraumen Jahren die Feder ergriffen, und theils unter meinem eigenen Namen, theils aber in dem zweyten und dritten Bande der beliebten Hälliſchen Beyträge zur Juriſtiſchen Gelehrten-Hiſtorie, manche Biographiſche Aufſätze geliefert. Da ich nun wahrgenommen, daß meine wenige Bemühungen denen meiſten Rechtsgelehrten nicht mißfallen; ſo werde ich künftig, wenn Gott Leben und Geſundheit verleihet, dieſe gegenwärtige Arbeit mit aller nur möglichen Sorgfalt fortſetzen, und jede Oſter-Meſſe gewiß einen Theil an das Licht ſtellen; Nur bitte mir hierzu von allen und jeden Rechtsgelehrten, deren Leben ich ſchon theils beſchrieben, und derer, ſo noch beſchrieben werden ſollen, geneigteſte Beyträge aus.

In diesem sechsten Theile habe ich dreyzehen Rechtsgelehrte beschrieben. Der erste ist der grosse Teutsche Staats-Rechts Lehrer, der Herr Geheimde-Rath von Moser. Es ist eine bekannte Sache, was vor Fatalitäten dieser würdige Mann vor diejenigen Herren Landes-Stände, deren Syndicus, Worthalter und Sprecher er ist, seint einigen Jahren erfahren müssen: Und es ist sicher zu glauben, daß desselben Schicksal sich noch nicht geändert haben würde, wenn nicht das allerhöchste Ober-Haupt des heil. Römischen teutschen Reichs sich seiner allergerechtest angenommen, und auf dessen Loßlassung vor allen Dingen gedrungen hätte. Da des Herrn von Moser Biographie annoch vor dessen Loßlassung abgedruckt war; so hat man desselben wieder erlangte Freyheit in den Zusätzen zu dieser Lebens-Geschichte anzumerken nicht Umgang nehmen können.

Der zweyte ist der jetzige Beysitzer in dem Königl. Schwedisch-Pommerischen Ober-Appellations-Tribunal zu Wißmar, der Herr von Balthasar. Dieser berühmte Rechtsgelehrte hat über 36 Jahr auf der Universität Greifswald gelehret, und durch viele gelehrte Schriften sich den Ruhm eines

nes wahren Rechtsgelehrten erworben. Sollte etwan bey dieſer Lebensgeſchichte, oder bey deſſelben Schriften eines oder das andere nicht recht getroffen, oder gar ausgelaſſen worden ſeyn, ſo werden der Herr Aſſeſſor von Balthaſar mir die Gefälligkeit erzeigen, und die begangenen Fehler und Irthümer geneigteſt bemercken, da ich denn nicht unterlaſſen werde, ſolches künftig in denen Zuſätzen zu verbeſſern.

Der dritte iſt der Fürſtliche Heſſen-Darmſtädtiſche Geheimde-Rath, Herr von Buri. Man hat dieſe Lebens-Geſchichte einem Freunde des Herrn Geheimden-Raths zu verdanken, von welchem ich ſie von Darmſtadt aus mitgetheilet bekommen. Da der Name dieſes berühmten Mannes unter denen Rechtsgelehrten ſchon längſt bekannt geweſen iſt; ſo glaube ich, daß dieſe Lebens-Geſchichte denen Liebhabern der Gelehrten Geſchichte ſehr angenehm ſeyn werde. Ich muß aber auch hierbey anmerken, daß der Abdruck hiervon ſchon vollendet war, als ich erfuhr, daß der Herr von Buri in die Dienſte des Herrn Landgrafens von Heſſen-Darmſtadt, als Geheimder-Rath getreten, dahero ich zu die-

ser Lebens-Geschichte einen Zusatz machen, und diese Veränderung anzeigen müssen.

Der vierdte ist der Herr von Eichmann, oberster Rechtslehrer zu Duisburg. Der Herr von Eichmann haben selbst vor meine wenige Bemühungen die Gefälligkeit gehabt, und mir diese Lebens-Geschichte übersendet. Denen Liebhabern der Gelehrten Geschichte wird selbige gleichergestallt ganz angenehm seyn.

Der fünfte ist der Herr Geheimde-Canzley-Rath, Seip, zu Strelitz. Es ist nur zu bedauern, daß dieser Rechtsgelehrte dem Academischen Lehr-Stuhle so frühzeitig entrissen worden, sonsten die gelehrte Welt noch viele schöne Ausarbeitungen von seiner gelehrten Feder sich würde zu versprechen gehabt haben.

Der sechste ist der Herr Geheimde Cantzley-Rath, Petersen, zu Rostock. Ohngeachtet der Hoch-Ehrwürdige Herr Götten sein Leben schon beschrieben hat; so wird dennoch gegenwärtige Lebens-Beschreibung, die dreyßig Jahre jünger, als jene ist, nicht überflüßig seyn, weil

hier

hier die Schriften vollständiger erzehlet sind, als dorten.

Der siebende ist der Herr Appellations-Rath und Burgermeister, Born, zu Leipzig. Desselben wichtige Aemter und Bedienungen werden ihm schwerlich noch Zeit und Musse verstatten, sich mit gelehrten Ausarbeitungen zu beschäftigen. Er behauptet aber allemal unter den Gelehrten einen grossen Rang, und wegen derer gelehrten Schriften wird das Andenken dieses Mannes allezeit bey denen spätesten Nachkommen unvergeßlich bleiben.

Der achte ist Herr D. Sammet zu Leipzig. Da dieser Rechtsgelehrte durch seine Schriften und durch seine Academische Vorlesungen sich vielen Ruhm erworben, so wird es vielen nicht unangenehm seyn, dessen Lebens-Geschichte in diesen Nachrichten zu finden.

Der neundte ist der Herr Hof-Rath, D. Joachim Erdmann Schmidt zu Jena. Seine Verdienste um die Teutsche Historie, und um das Teutsche

Staats-Recht sind nicht geringe, und er ist ein Nachfolger des seeligen Geheimden-Regierungs-Rath, Buders dahero dessen Lebens-Geschichte denen Liebhabern nicht anders, als angenehm seyn kann.

Der zehende ist der Herr Professor Wiesand zu Leipzig. Weil desselben Beförderung mir erst bekannt worden, da seine Lebens-Geschichte schon meistentheils abgedruckt war, so habe mich genöthiget gesehen, solches in denen Zusätzen anzumerken. Der Herr Professor Wiesand wird in kurzer Zeit ein Rechtsgelehrter von der ersten Grösse seyn. Seine herausgegebene Proben, in welcher Ordnung, Deutlichkeit, Anmuth und eine schöne und zierliche Schreib-Art herrschet, lassen solches gewiß hoffen.

Der eilffte ist der Herr Hoff-Rath, Benedickt Schmidt, zu Ingolstadt. Dieser Rechtsgelehrte ist krank an der Autor-Sucht. Die Mißgunst über die Ehre, die sich die Protestantischen Rechtsgelehrten mit ihren Lese-Büchern über

alle

alle Theile der Rechtsgelehrſamkeit erworben haben, ſpornet ihn an, neue Leſe-Bücher zu verfertigen, damit künftig die Päpſtliche Lehrer nicht nöthig haben ſollen, über Proteſtantiſche Compendia zu leſen. Aber der Herr Hof-Rath, Schmidt, würde vielleicht anjetzo noch nicht in das Heiligthum der Themis hinein ſchauen können, wenn ihn nicht durch die Proteſtantiſchen Rechtsgelehrten die Augen geöffnet worden. Der geſchickte und gelehrte Herr Profeſſor von Selchow zu Göttingen, kann ſich in ſeiner Juriſtiſchen Bibliotheck, und in ſeinen Elementis Iuris Germanici mit dem Herrn Hof-Rath, Schmidt, überaus viel zu thun machen. Ich, meines wenigen Orts, lobe dieſes Unternehmen, und der Herr von Selchow hat nunmehro einen Amts-Beruf hierzu. Ubrigens gebe ich das Verzeichniß der Schmidtiſchen Schriften nicht vor vollſtändig aus, ich behalte mir aber vor, ſolches zu ſeiner Zeit zu ergäntzen, und zu verbeſſern.

Der zwölfte iſt der Herr Profeſſor, Walch, zu Jena. Dieſer Rechtsgelehrte beſitzet

besitzet eine wohleingerichtete Gelehrsamkeit. Seine Schriften sind ordentlich, deutlich, und in einer angenehmen und zierlichen Schreibart abgefasset, dahero die gelehrte Welt noch vieles von seinem Fleisse, besonders in Ansehung der Teutschen Rechts-Gelehrsamkeit, sich zu versprechen hat. Der Ruhm des Hoch-Ehrwürdigen Herrn Kirchen-Rath, Walchs, zu Jena, ist bey der gelehrten Welt sehr groß; aber er wird durch die Geschicklichkeit seiner drey Herren Söhne noch mehr vergrössert. Inzwischen sind mir nach dem Abdruck dieser Lebens-Beschreibung von dem Herrn Professor Walch noch ein paar Schriften zu Gesichte gekommen; Ich werde aber selbige bey einer andern Gelegenheit nachzuholen nicht ermangeln.

Der dreyzehende und letzte ist der Herr Professor Conradi zu Leipzig. Ich weiß zwar wohl, daß er sich anjetzo noch in Marburg aufhält, wohin er wegen Heyraths-Geschäfte gereiset ist. Verschiedene Nachrichten wollen versichern, daß er zu Marburg eine Juristische Profession bekommen würde, welches mir aber

zur

zur Zeit noch nicht wahrscheinlich vorkommt, weil anjetzo daselbst keine Stelle vacant ist. Hingegen lassen Nachrichten von ihm selbst hoffen, daß er künftigen Sommer nach Leipzig zurück kommen werde. Jedoch, dem sey, wie ihm wolle, der wesentliche Ort seines Aufenthalts ist noch jetzo Leipzig, dahero es mir niemand verübeln wird, daß ich selbigen einen Professor zu Leipzig genennet.

Diesem sechsten Theil habe ich auch Zusätze beygefüget. Die erstern gehören zu diesem sechsten Theile, und betreffen den Herrn Geheimden-Rath von Moser, den Herrn Geheimden-Rath von Buri, und den Herrn Professor Wiesand, weil dererselben Lebens-Geschichte schon abgedrucket waren, als ich Wissenschaft von denjenigen bekam, was in diesen Zusätzen enthalten ist. Die übrigen Zusätze gehen auf theils noch lebende, theils auf verstorbene Rechtsgelehrte. Ich hätte von noch mehrern verstorbenen Rechtsgelehrten Zusätze liefern können, wenn es der Raum hätte verstatten wollen; Allein, ich werde selbige in denen folgenden Theilen nachhohlen. Unter allen diesen Zu-

sätzen

sätzen halte ich diejenigen, so den Herrn D. George Heinrich Hinüber, zu Hildesheim angehen, am beträchtlichsten, weil selbiger ein Doctor Juris bullatus, und vielleicht der eintzige jetztlebende in Teutschland ist. Ich weiß zwar wohl, daß der seel. Herr Geheimde-Rath, Flöricke, den Herrn Koch als Doctorem Medicinæ bullatum creiret, und mir ist ganz wohl bekannt, daß denen Kayserl. Hof- und Pfalz-Grafen in denen Diplomatibus dergleichen Vorrechte ertheilet werden; Ob aber ein Doctor bullatus mit andern auf Universitäten promovirten Doctoribus gleiche Vorrechte, Rang und Gerechtigkeiten habe, und verlangen könne, daran zweifle ich billig, und wird, um nur ein Vorrecht zu benennen, einem Doctori bullato auf Universitäten zu lesen nicht erlaubt. In verschiedenen Teutschen Reichsländern wird denen Kayserlichen Hof- und Pfaltz-Grafen gar nicht verstattet, Doctores bullatos zu creiren; Und als der zu seiner Zeit berühmte D. Christian Weidling, damaliger Rector des Illustris Augustei zu Weissenfels, im Jahr 1717. bey Gelegenheit des damaligen Reformations-

Jubilæi,

Jubilái, zwey Magiſtros, und einen Licentiatum Juris bullatum creiret; ſo ward der Herr Hof- und Pfaltz-Graf von einem Commando Chur-Sächſiſcher Trouppen von Weiſſenfels weggehohlet, und in Leipzig auf der Pleiſſenburg in Arreſt geſetzet, und die drey Herren promoti muſten die erhaltene Diplomata abgeben.

Schlüßlich bitte ich den geneigten Leſer, die eingeſchlichenen Druckfehler gütigſt zu überſehen, mir gewogen zu bleiben, und mich mit Nachrichten und Zuſätzen zu beehren. Geſchrieben Leipziger Jubilate-Meſſe, 1765.

Inhalt

Inhalt
des sechsten Theils.

I. Johann Jacob von Moser S. 1. 363
II. Augustin von Balthasar 120
III. Friedrich Carl von Burl 193. 366
IV. Otto Ludwig von Eichmann 216
V. Anton Ludwig Seip 227
VI. Johann Christian Petersen 239
VII. Jacob Heinrich Born 246
VIII. Joh. Gottfried Sammet 257
IX. Joachim Erdmann Schmidt 268
X. George Stephan Wiesand 280. 367
XI. Benedickt Schmidt 311
XII. Carl Fiedrich Walch 326
XIII. Johann Ludwig Conradi 349
Zusätze 363

Digitized by Google

I.

Moſer von Filſeck und Weyhlerberg, (Johann Jacob)

ICtus, derer Würtembergiſchen Herren Landſtände Syndicus, ehemaliger Königl. Preuſſiſcher, und nachheriger Heſſen-Homburgiſcher Geheimder-Rath (*).

Man wird in der gelehrten Geſchichte nicht gar viel Beyſpiele von Gelehrten finden, die ſo mannigfaltigen Abwechſelungen, Veränderungen und Widerwärtigkeiten unterworfen geweſen, als der Herr Geheimde-Rath Moſer. Man muß

(*) Von dem Leben dieſes berühmten und großen Staats-Rechts-Lehrers findet man an verſchiedenen Orten Nachricht, als: 1) in des verſtorbenen Hofraths, D. Gottl. Aug. Jenichens unpartheyiſchen Nachrichten von dem Leben und denen Schriften der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutſchland ꝛc. S. 144-157. 2) In Herrn Moſers Lexico der jetzt-

muß sich billig wundern, daß ein Mann von einer pragmatischen Staats-Wissenschaft und großen Erfahrung so viele Widerwärtigkeiten erfahren müssen. Gewiß, die Nachwelt wird von desselben Schicksalen eher etwas gewisseres melden können, als man es gegenwärtig zu thun im Stande ist, weil die Wahrheit nicht allen Menschen, und am wenigsten großen Herren gefällt, daher vieles auf eine gewisse Zeit verschwiegen bleiben muß. Inzwischen behauptet der Herr Geheimde-Rath Moser, allezeit den wahren und unsterblichen Ruhm, daß er einer der größesten Staats-Rechts-Lehrer des jetzigen Jahrhunders sey; und ächte Kenner der Gelehr-

lebenden Rechtsgelehrten in und um Teutschland; In der zweyten Auflage S. 174-188. welche Lebensbeschreibung von ihm selbst aufgesetzet worden. 3) Im großen Universallexico aller Wissenschaften und Künste. Theil XXI. S. 1837-1842. 4) In Herrn Ernst Ludwig Rathlefs Geschichten jetztlebender Gelehrten. In dritten Theile S. 164-230. Wowider aber der Herr Geheimde-Rath Moser ein Sendschreiben an Herrn Ernst Ludwig Rathlefen, sub dato Ebersdorf, den 10 November 1742 aufgesetzet, welches im dritten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 627-634 anzutreffen ist. Und 5) in Herrn Mosers ersten Bande seiner Schwäbischen Merkwürdigkeiten ꝛc. S. 172-218. Diese Lebensbeschreibung hat er selbst aufgesetzet, und soll, wie Herr Gerstlacher im ersten Stücke seiner juristischen Bibliothek, S. 58 versichert, überaus merkwürdig seyn. So gern ich hiervon Gebrauch machen mögen, so sehr bedaure ich, daß ich dieses Werks zur Zeit nicht theilhaftig werden können.

Digitized by Google

Gelehrsamkeit bewundern hierinnen seine Stärke. Noch mehr aber muß man sich über die Menge seiner Schriften wundern, die er an das Licht gestellet hat. Drey andere Gelehrte, und wenn sie auch bey ihrem Fleiße das späteste Mannsalter erreichten, würden in Ansehung der Menge Schriften das nicht leisten können, was der einzige Herr Moser geleistet hat. Zum mehreren Beweiß will ich anjetzo desselben Lebensbeschreibung nach dem historischen Leitfaden entwerfen, und nachher auch seine Schriften erzählen.

Es ist demnach dieser große Staats-Rechtslehrer unserer Zeiten zu Stutgard, der Hauptstadt des Herzogthums Würtemberg, im Jahr 1701 den 18 Jenner gebohren. Sein Herr Vater war Johann Jacob Moser, würtembergischer Expeditions- wie auch Rechnungs-Rath des schwäbischen Kraises, welcher im Jahr 1717 gestorben ist. Die Frau Mutter hieß Helena Catharina, und war eine Tochter Herrn Johann Hartmann Mißlers, S. S. Theol. Licentiati, Königlich Schwedischen Consistorial-Raths, auch Superintendentens und Dompredigers zu Stade. Sein Großvater war Herr Johann Jacob Moser, Sekretarius bey der würtembergischen Rentkammer.

Man könnte allhier seine übrigen Vorfahren erzählen, weil er selbst dieselben im erläuterten Würtemberg 1sten Theil, S. 40 aufgezeichnet hat. Noch mehr aber hat er sein Geschlechtsregister im Anhange des zweyten Theils seiner Einleitung zum Reichs-Hofraths-Proceß, (in der

muß sich billig wundern, daß ein Mann von einer pragmatischen Staats-Wissenschaft und großen Erfahrung so viele Widerwärtigkeiten erfahren müssen. Gewiß, die Nachwelt wird von desselben Schicksalen eher etwas gewisseres melden können, als man es gegenwärtig zu thun im Stande ist, weil die Wahrheit nicht allen Menschen, und am wenigsten großen Herren gefällt, daher vieles auf eine gewisse Zeit verschwiegen bleiben muß. Inzwischen behauptet der Herr Geheimde-Rath Moser, allezeit den wahren und unsterblichen Ruhm, daß er einer der größesten Staats-Rechts-Lehrer des jetzigen Jahrhunders sey; und ächte Kenner der Gelehr-

lebenden Rechtsgelehrten in und um Teutschland; In der zweyten Auflage S. 174-188. welche Lebensbeschreibung von ihm selbst aufgesetzet worden. 3) Im großen Universallexico aller Wissenschaften und Künste. Theil XXI. S. 1837-1842. 4) In Herrn Ernst Ludwig Rathlefs Geschichten jetztlebender Gelehrten. In dritten Theile S. 164-230. Wowider aber der Herr Geheimde-Rath Moser ein Sendschreiben an Herrn Ernst Ludwig Rathlefen, sub dato Ebersdorf, den 10 November 1742 aufgesetzet, welches im dritten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 627-634 anzutreffen ist. Und 5) in Herrn Mosers ersten Bande seiner Schwä[illegible] Mo[illegible]eiten ꝛc. S. 172-21[illegible] er selb[illegible]

Gelehrsamkeit bewundern hierinnen seine Stärke. Noch mehr aber muß man sich über die Menge seiner Schriften wundern, die er an das Licht gestellet hat. Drey andere Gelehrte, und wenn sie auch bey ihrem Fleiße das höchste Mannsalter erreichten, würden in Ansehung der Menge Schriften das nicht leisten können, was der einzige Herr Moser geleistet hat. Zum mehrern Beweiß will ich anjetzo desselben Lebensbeschreibung nach dem historischen Leitfaden entwerfen, und nachgehends auch seine Schriften erzählen.

Es ist demnach dieser große Staats- und Lehrer unserer Zeiten zu Stuttgard, der Hauptstadt des Herzogthums Würtemberg, im Jahre den 18 Jenner gebohren. Sein Herr Vater war Johann Jacob Moser, würtembergischer Expeditions- wie auch Rechnungs-Rath im schwäbischen Krayses, welcher im Jahre gestorben ist. Die Frau Mutter hieß und war eine Tochter Herrn Mißlers, S. S. Theol. Schwedischen Consistorial- dentens und Dompredigers Großvater war Herr Sekretarius bey der kammer.

erstern Auflage) in einem vor den Reichs-Hofrath geführten Fideicommiß-Proceß, mit Urkunden belegt, von Person zu Person gerichtlich erwiesen. Allein, dieses würde etwas zu weitläuftig ausfallen, hingegen wird zu gegenwärtigem Endzweck hinlänglich seyn, nur so viel zu gedenken, daß Herr Moser aus einem adelichen Geschlecht entsprossen, welches Geschlecht derer Moser von Filseck seit 300 Jahren im Herzogthum Würtemberg gewohnet, im Jahr 1573 vom Kayser Maximilian in des heiligen Römischen Reichs Adelstand erhoben worden, und jederzeit gar ansehnliche Bedienungen in denen würtembergischen Landen bekleidet habe.

Herr Moser hatte von Jugend auf ein sehr fähiges Naturell zu denen Wissenschaften, und an guten Lehrern und Anführern hierzu hat es ihm auch nicht gefehlt; denn seine Eltern wohnten an einem solchen Orte, wo man seine Kinder recht wohl konnte unterweisen lassen. Hierzu kam auch sein natürlicher Fleiß. Insonderheit ward er zu Hause, und nachher auf der Universität Tübingen, zur Geschichte, und zu denen Rechten seines Vaterlandes, überhaupt aber zur Erkenntniß des teutschen Reichs angeführet. Er nahm hierinnen so zu, daß er, als ein frühzeitiger Gelehrter, im 17ten Jahre seines Alters Schriften herausgeben, und im 19ten Jahre promoviren, auch ein akademisches Lehramt verwalten konnte. Denn im Jahr 1718 edirte er seine erste Schrift, und im Jahr 1720 ward er zu Tübingen beyder Rechten Licentiat, und in eben demselben Jahre erlangte

er

er auch daselbst eine ausserordentliche Profeßion der Rechte.

Im Jahr 1721 ward ihm von dem damals regierenden Herzoge zu Würtemberg, Eberhard Ludwig, der Titel eines würtembergischen Raths beygeleget. Und in eben demselben Jahre gieng er nur in Privat-Angelegenheiten nach Wien, und genoß allda viele Gnade, absonderlich ward er von dem verstorbenen Kaiser Carolo VI mit einer goldnen Gnadenkette beschenket. Seine hauptsächlichste Bemühung in dieser weltberühmten Stadt war, sich den Reichs-Hofraths-Proceß gründlich bekannt zu machen. Im folgenden Jahre 1722 gieng er wiederum nach Stuttgard, blieb daselbst einige Zeit, und gieng darauf im Jahr 1724 nach Wetzlar, und von da in eben diesem Jahre wiederum nach Wien. Hierselbst wurden ihm kayserliche Dienste angeboten, die er aber ausschlug, weil er seine Religion nicht ändern wolte. Inzwischen gefiel es ihm doch zu Wien so gut, daß er die würtembergische Dienste niederlegte, und in dieser Stadt blieb. Es fehlete ihm auch nicht an Unterhalt und Hofnung, bald wiederum zu andern Ehrenstellen gezogen zu werden. Denn der Herr Reichs-Graf von Nostitz gab ihm eine Pension, vor welche er aber arbeiten mußte; der damalige Reichs-Vicekanzler, Herr Graf von Schönborn, brauchte ihn in verschiedenen Verrichtungen; und von dem Reichs-Hofraths-Präsidenten ward ihm die nächste evangelische Reichs-Hofraths-Agenten-Stelle bestimmet und angetragen.

Doch im Jahr 1726 gieng er wiederum in würtembergische Dienste, als würklicher Regierungs-Rath zu Stuttgard. Als aber im folgenden Jahre die Kanzeley nach der neuen Residenz Ludwigsburg verleget ward, folgte er derselben nicht. Er behielt aber Besoldung und Sitz, und ward auch zum Lehrer der Rechte am fürstlichen Collegio zu Tübingen ernennet. Herr Rathlef führet bey diesem Umstande aus einem Schreiben eines Mannes, der in der Geschichte des Herrn Mosers wohl unterrichtet sey, folgendes an: Daß Herr Moser keine Neigung gehabt, mit nach Ludwigsburg zu gehen, und daß der Hof auch keine sonderliche Begierde gehabt, ihn mitzunehmen. Herr Moser, fähret er fort, war gewohnt, bey Büchern, Pappier und Dinte zu leben, und insonderheit war er gewohnt, so zu reden, wie er gedachte. Aber bey Hofe sind andere Arten zu leben, und man darf nicht stets sagen, was man weiß, und was uns anvertrauet worden. Und dieses hätte solche Trennung verursachen müssen. Allein der Herr Geheimde-Rath Moser versichert, daß dieses erdichtet sey. Er wäre als Regierungs-Rath niemals nach Hofe gekommen, und damals hätte es lediglich bey ihm gestanden, ob er mit nach Ludwigsburg gehen wollen, oder nicht? Wie denn, als er das letztere erwählet, ihm von freyen Stücken der Antrag geschehen, Vorschläge zu thun, wie ihn der Herzog beybehalten könnte?

Unterdessen ward er nach Wien zu einer ausserordentlichen Reichs-Hofraths-Agentschaft berufen. Er schlug aber solches aus, und gieng vielmehr im

Jahr

Jahr 1729 nach Tübingen, ſein Lehramt am fürſtlichen Collegio anzutreten. Um dieſe Zeit ward er von dem Herrn Domprobſt zu Hildesheim (nicht von dem Herrn Churfürſten zu Cöln, als Biſchoff von Hildesheim, wie Herr Rathlef ſchreibt,) gebraucht, bey dem Reichs-Hofrath zu Wien das Recht der Domprobſtey zu Hildesheim über die Neuſtadt zu vertheydigen. Dieſes bahnete ihm den Weg zu neuen Ehrenämtern. Der niederſächſiſche Krayß ſolte einen Beyſitzer am Reichskammergerichte zu Wetzlar vorſtellen, und die Ordnung war eben an dem Hochſtifte zu Hildesheim. Es ſtellete alſo der Churfürſt zu Cöln, als Biſchoff von Hildesheim, im Jahr 1730 den Herrn Moſer vor. Allein es wurde aus der ganzen Sache nichts, weil alle evangeliſche Stände des niederſächſiſchen Krayſes ſich darwider ſetzten, und dieſelbe dem Churfürſten zu Cöln und Biſchoff zu Hildesheim, als einem katholiſchen Gliede des Reichs, ſolche Vorſtellung nicht zugeſtehen wolten. Herr Moſer ſchreibet zwar, wie ihm nicht bekannt ſey, daß ſich der ganze niederſächſiſche Krayß gegen die ihm von Hildesheim, ohne ſein Denken, angetragene Ernennung zum Kammer-Gerichts-Aſſeſſorat geſetzet habe. Allein, die Sache ſelbſt iſt mehr, als zu wahr: Denn obgleich Herr Moſer im 6ſten Theile der Staats-Kanzley, und hernach viel weitläuftiger in dem im Jahr 1733 herausgegebenen Werk, unter der Aufſchrift: Vermiſchte Schriften über mancherley das teutſche Staats-Recht betreffende Materien, den Satz behauptet: Daß katholiſche Reichsfür-

sten evangelische Reichs-Kammer-Gerichts-Assessores präsentiren könnten: So ist er dennoch von dem seligen Hof-Rath Kreß, in seiner zu Helmstädt 1734 gehaltenen Streitschrift: De Iure praesentandi Assessorem Cameralem in genere, et in Circulo Saxoniae Inferioris in specie, und zwar in Capite IV weitläuftig widerleget, und daselbst ausdrücklich beschuldiget worden, daß er als ein Stift-Hildesheimischer Praesentatus, data opera nec injussus, seine eigene Sache defendiret habe. Herr Moser hat sich auch nachher auf Verlangen des vorigen Königs in Preussen, Friedrich Wilhelms, im Jahr 1737 dieser Beysitzers-Stelle begeben, und wenn er dieses (wie Herr Rathlef anführet) gleich nicht gethan hätte, so würde ihm jetzo die Sache noch schwerer gemacht werden, da er im Jahr 1738 in einer besondern Schrift gewiesen, daß der Recursus von den höchsten Reichs-Gerichten an die Reichs-Versammlung statt finde. Allein Herr Moser versichert, daß diese Schrift mit der erwähnten Assessor-Stelle ganz keine Verwandschaft habe, und selbige hindere nicht, daß er jetzt in Wetzlar noch immer große Gönner gehabt, die sich seiner gern annehmen wollen, wenn ihm damit gedienet gewesen wäre. Man kann es auch glauben, weil dieses Buch auf Befehl des letztverstorbenen Herrn Landgrafens, Wilhelms, zu Hessen-Cassel, verfertiget worden. Es wäre denn, daß die Lehre de recursu ad Comitia in denen beyden höchsten Reichs-Gerichten als ein ungegründetes Axioma Iuris Publici angesehen würde.

Da

Da es nun mit dieser Beysitzer-Stelle zurücke gieng; so legte ihm anstatt dessen der Churfürst von Cöln im Jahr 1731 den Geheimden-Raths-Titul bey. Stieg er nun gleich auf einer Seite an Ehren, so fehlete es ihm auch auf der andern Seite, wie es gemeiniglich herzugehen pfleget, nicht an Widriggesinnten, Feinden und Verfolgern, die ihm vieles, und besonders die Ausgabe seiner Schriften sauer und schwer machten. Er legte also, um hierinnen freye Hände zu haben, so wohl seine Regierungs-Raths-Stelle, als auch sein Lehramt im Jahr 1732 nieder, ob er gleich von beyden Aemtern Besoldung hatte, und lebte zwey Jahre ohne Bedienung. Er ward zwar so gleich vom Churfürsten zu Cöln nach Hildesheim zum evangelischen Hof-Rath berufen, aber er nahm diesen Beruf nicht an. Herr Rathlef meynet, daß seine Liebe zu einem ungebundenen Leben diesmal bey ihm obgesieget. Allein, Herr Moser erwiedert dagegen, daß die Ursache nicht wäre errathen worden.

Doch nach zwey Jahren, nemlich im Jahr 1734 gieng er zum drittenmal in würtembergische Dienste, da ihm eben auch königlich dänische Dienste angeboten wurden. Er nahm seine vorige Regierungs-Raths-Stelle zu Stuttgard wieder an, und ward insonderheit darzu gebrauchet, die Streitigkeiten, die zwischen Würtemberg und den angränzenden Staaten wegen geistlicher und weltlicher Rechte entstanden, zu besorgen. Dieses daurete abermahls kaum zwey Jahr, weil er in Königlich Preußische Dienste genommen wurde.

Digitized by Google

Er ward nehmlich im Jahr 1736 von dem König in Preuſſen, Friedrich Wilhelm, zum Geheimden-Rath ernennet, und nach Frankfurt an der Oder zum Director der daſigen Univerſität, zum erſten Lehrer der Rechte, und zum Ordinarius der Juriſten-Facultät berufen. Er gieng auch, nachdem er zuvor zu Tübingen die Doctor-Würde angenommen hatte, gar bald nach Frankfurt. Sein König gab ihm den ſchriftlichen Befehl, die Urſachen anzuzeigen: Warum die ſonſt ſo berühmte Univerſität Frankfurt an der Oder ſeit einiger Zeit von ihrem großen Namen ſehr vieles verlohren? und ſie ihm mit aller Aufrichtigkeit einzuberichten. (Wie wohl Herr Moſer verſichert, daß das, was ihm nachhero ſchriftlich aufgegeben worden, ganz anderſt müßte erzählet werden.) Doch dem ſey, wie ihm wolle, es konnte ihm dieſes bey ſeinen Herren Collegen nichts anders, als Haß und Feindſchaft erwecken, zumal, da er in ſeiner Antrittsrede, die in teutſcher Sprache abgefaſſet war, davon handelte: Wie Univerſitäten, beſonders in der juriſtiſchen Facultät, ſo wohl in einen guten Ruf und Aufnahme zu bringen, und darinnen zu erhalten, als auch recht nützlich und brauchbar zu machen ſeyn möchten? Aber auch zu Frankfurt blieb er noch nicht drey völlige Jahre. Er legte im Monath Februar 1739 ſeine Bedienungen nieder, und fieng wiederum an, als eine Privatperſon ganz allein und ohne Amt zu leben.

Herr

Herr Rathlef wirft hier die Frage auf: Was hat denn unsern Herrn Moser zu dieser neuen Veränderung bewogen? Und warum hat er bey seinen (damals) noch nicht hohen Jahren seine wichtige und einträgliche Bedienung niedergeleget, und ein Leben erwählet, darinnen er bloß mit seiner Feder für sich, und für sieben oder acht Kinder den Unterhalt erwerben muß? Er sey selbst, schreibt er, begierig gewesen, hierauf so wohl, als auch auf andere Dinge, die diesen Gelehrten angehen, gewisse Antworten zu haben, und habe desfalls einen Mann befraget, der ihn dieselben geben können. Er habe ihm auch geantwortet, und zwar in solchen Worten, die kein großer Feind, und auch kein großer Freund des Herrn Mosers gebrauchen würde, mit wenigem, als ein aufrichtiger Mann, der die Wahrheit schreiben wollen. Und er erzählet die Sache folgendergestalt:

„Herr Moser kam als ein Lutheraner, und „als ein Ausländer, nach Frankfurt, wo viele re„formirte Lehrer, und er kam als das Haupt der „Universität dahin. Wenn wir denn bedenken, „was bey Menschen in dergleichen Fällen sich zu „äussern pfleget, so möchten auch wohl vieler Ge„müther damals gegen den Herrn Moser in Be„wegung gesetzt worden seyn. Herr Moser hatte „von seinem Könige den ernstlichsten Befehl, genau „zu untersuchen, warum die Universität abgenom„men. Dieses konnte nicht wohl heimlich bleiben, „und mit was für Augen mußte man daher so gleich „Anfangs diesen neuen Aufseher der Universität an„sehen? Herr Moser tratt sein Amt mit einer

„Rede

„Rede an, in der er zeigte, wie sich eine Universi-
„tät, und besonders eine juristische Facultät empor
„heben könne. Mußte man nicht alle Worte als
„Tadelungen und heimliche Verweise annehmen,
„daß man Schuld an dem Verfall der Universität
„habe? Und mußte man nicht alle Vorschläge als
„Regeln ansehen, nach welchen man sich künftig
„zu richten hätte? Herr Moser sahe fleißig um-
„her, und fand viele Dinge, die er für Ursachen
„des Verfalls der Universität hielte. Er berichte-
„te alles, was er gesehen, seinem Könige. Er
„schrieb, die Universität müßte desfals abnehmen,
„daß die Herren Professoren nicht einig genug, daß
„sie viele Ruhe-Tage machten, daß die Herren
„Rechtslehrer zu lange Zeit mit ihren Collegien
„zubrächten, daß die Ausfertigungen der Rechts-
„Antworten zu weit hinaus gesetzet würden, daß
„die Bibliothek so, wie geschehen könnte, nicht
„vermehret würde. Diese und noch andere Din-
„ge berichtete Herr Moser seinem Könige. Die-
„ser Herr befahl so gleich einigen Männern, die
„ganze Sache zu untersuchen, und schickte der Uni-
„versität den eigenhändigen Bericht des Herrn
„Mosers zur Beantwortung zu. Man gedenke,
„in welche Bewegungen die Herren Professoren zu
„Frankfurt gegen den Herrn Moser müssen ge-
„bracht worden seyn, die Klagen dieses ihres Herrn
„Directors machten wahr, oder falsch seyn. Mu-
„sten sie ihn nicht, wenn sie wahr, für einen Stöh-
„rer ihrer Gemächlichkeit halten, und wenn diese
„Beschuldigungen falsch, mußten sie ihn nicht als
„ihren Feind und Verläumder ansehen? Doch,

„wir

„wir bleiben bey dem, was geschehen. Man fand „unter denen Herren Professoren mehr Einigkeit. „Sie lasen fleißig und geschwinder. Sie fertigten „viele Rechts-Antworten in kurzer Zeit aus. „Man fand auf der Bibliothek mehr Bücher, als „vorher. Die Abgeschickten des Königs verwun„derten sich, daß sie das Gegentheil von den Be„schuldigungen des Herrn Mosers antrafen, der „sich längst den Namen eines ausserordentlich auf„richtigen Mannes erworben, und sich scheuen „würde, durch unrichtige Beschuldigungen die Un„gnade seines Königs, und die Feindschaft aller „derer, mit welchen er täglich umzugehen hatte, „über sich zu ziehen. Doch, sie mußten ihrem Kö„nige berichten, was sie zu Frankfurt gesehen hat„ten. Und daher mochte wohl unser Herr Moser „einen Theil der Gnade, die er bey dem Könige „hatte, verliehren. Nachher nahm die Gnade „des Königs noch weiter ab. Derselbe war einst „zu Frankfurt, und befahl, man solte einen von „seinem Gefolge, Namens Salomo Jacob „Morgenstern, der eine große Gabe hatte, an„dere mit seinen Reden zu belustigen, disputiren „lassen, und die vornehmsten Professoren solten op„poniren. (Diese Disputation hat die Aufschrift: „Vernünftige Gedanken von der Narrheit „und Narren. Aufgesetzt, und in hoher Ver„sammlung behauptet. Frankfurt an der Oder, „in der Martini-Messe 1737 8vo.) Unser Herr „Moser suchte solches auf alle mögliche Arten ab„zuwenden, und stellete dem Könige vor, daß es „der Universität, die bereits gefallen, noch zu

größe-

„größerer Verachtung gereichen würde. Es mußte „aber dennoch diese lustige Handlung vorgenom„men werden. Herr Moser opponirte aber nicht, „sondern stellete sich, als er endlich kam, unter die „Zuhörer. Der König nahm ihm solches, als „dem obersten Lehrer, gar ungnädig, und als er „ihn sahe, gieng er auf ihn zu, und bezeigte sich „also gegen ihn, daß er seine Ungnade wohl mer„ken konnte. Diese Dinge, und seine Brust„beschwerden, die ihm beym Lesen hinderlich wa„ren, bewegten ihn, seine Bedienung nieder zu „legen. Er bat sich auch bey Hofe einigemal sei„ne Erlassung aus, und endlich ward sie auch am „14 Februar 1739 ausgefertiget.„

Der Herr Geheimde-Rath Moser erinnert wider diese Rathlefische Erzählung verschiedenes, und zwar, was darinnen den Herren Reformirten zur Last geleget würde, darinnen wären sie, so viel er wisse, unschuldiger, als die Lutheraner. Ferner, daß er das in der Rathlefischen Erzählung angegebene an den König berichtet, und dieser darauf einigen Männern befohlen hätte, die Sache zu untersuchen ꝛc. sey ganz irrig. Herr Moser läßt sich über diesen Umstand folgender gestalt heraus: Ich berichtete den Zustand der Universität Pflichtmäßig an deren Herren Curatores, und bathe, daß einer von ihnen es selbst in Augenschein nehmen möchte, wie auch von dem Herrn Präsidenten von Reichenbach geschahe, und dieser, nebst der, nach geendigter Untersuchung, an die Universität erlassenen Verordnung, können ihnen (dem Herrn Rathlef, und seinem Corre-

spon-

spondenten,) bezeugen, daß ich in dem, was ich berichtet habe, als ein wahrhafter Mann bestanden bin, und des Königs nachherige Handschreiben an mich zeigen ganz ein anders an, als ihnen, (den Herrn Rathlef,) berichtet worden ist. Und was von der bekannten Morgensternischen Disputation gemeldet worden, sey ganz verworren und unrichtig. Herr Moser drückt sich hierüber folgender gestalt aus: Der König hielt dafür, ich wolte aus Heucheley und geistlichem Hochmuth nicht opponiren. Dieses ist alles, wodurch er eine Ungnade bezeigete. Mehreres hat das Publicum nicht nöthig zu wissen. Endlich giebt auch Herr Moser die Ursachen seiner Erlassung folgender gestalt an: Meine Kränklichkeit stellete ich zwar erstlich dem königlichen Staats-Ministerio, und hernach dem Könige selbst vor, ihnen überlassend, ob ich bleiben, oder gehen sollte. Bekam aber keine Entschliessung. Lange hernach gab mir der König, zu meiner gröſten Freude, die Erlassung selbst in solchen Ausdrücken, in zweyen Reſcripten an die Universität und mich, und denn noch in einem Patent, die mir so viel Ehre machen könnten, als meine Bestallung.

Als nun Herr Moser seine Erlassung erhalten, so begab er sich auch bald hernach, nehmlich zu Ende des Aprils 1739 nach Ebersdorf, einem bey Schläitz im Voigtlande gelegenen Dorfe, wo ein Herr Graf Reuß wohnet, in der Absicht, (wie Herr Rathlef meldet) um daselbst seine übrigen Tage in Ruhe zuzubringen, und mit Freyheit schreiben zu können. So weit,

(schreibt

(schreibt Herr Rathlef) hat es unser Herr Moser an Ehren gebracht, und er hat sich derselben auch freywillig wiederum begeben. Er schreibt davon selbst, und zwar in den Gedanken von dem *Studio Iuris* junger Standes- und anderer Personen, Kap. 1. §. 3. S. 9. und 10. (welche Stelle aber in der dritten Ausgabe, Jena 1743 ausgelassen worden,) folgender gestalt:

„Der liebe GOtt hat mich, ohne meine Würdigkeit, einen Gipfel zeitlicher Ehre, auf eine „erlaubte Weise, erleben lassen, der bey Personen meines gleichen der höchste ist, und nach „welchen sich viele vergeblich bestreben. . . Sondern ich habe auch die Ehre würklich gekostet, „ich bin in einer schönen Besoldung, die mir „niemand genommen, sondern die ich freywillig „von mir gegeben, gestanden, und ich habe „die ruhigsten Tage gehabt, oder doch haben „können, rede also nicht als ein Blinder von „der Farbe. Aber, der zu viel höheren Dingen erschaffene Geist hat sich doch in der keinen beruhigen können, und nachdem ich die „ganze Carriere durchlauffen, so ware und „bliebe es doch alles eitel, und sehr eitel.„

Herr Moser rechtfertigte sich wegen seines damaligen Aufenthalts zu Ebersdorf folgender massen: Die Ursachen, warum ich ein Privatleben erwählet, sind so beschaffen, daß sie verständiger Leute Beyfall noch allezeit erhalten haben. Ihr (Herrn Rathlefs) Correspondent aber hat sie nicht errathen, und daß ich mich nach Ebersdorf bege-

begeben habe, hat solche Gründe, welche zu fassen ich nicht jedermann zumuthen kann. Uebrigens gehe ich hier keinesweges müßig, sondern ich habe die Gnade, Königen, Churfürsten, Fürsten und Grafen, auf deren Begehren, von Haus aus zu dienen, habe mich, auf gleichmäßiges Verlangen, sechs Monathe lang bey der Kayser-Wahl und Krönung unter verdecktem Namen in der Wahl-Stadt gebrauchen lassen, und meine übrige Zeit werde ich auf Verfertigung solcher Schriften, zu deren Fortsetzung ich von denen, um welcher willen ich sie schreibe, aufgemuntert werde; Also, daß, wann auch die alte bekannte Sprüche: Alterius non sit etc. It. Bene qui latuit etc. und so viele andere Umstände und Gründe nicht wären, ich doch nicht wüßte: Ob, und wie ich meine schwächliche Lebens-Tage vergnügter und nützlicher zubringen könnte? Zumahlen ich aus der Hand meines himmlischen Vaters so viel empfangen, daß ich und mein Hauß dabey wohl zufrieden seyn können.

So viel ist gewiß, Herr Moser hat Zeit währendem Aufenthalts zu Ebersdorf sehr viele Schriften an das Licht gestellet, wie unten aus dem Verzeichnisse seiner Schriften zur Gnüge erhellet. Er hat sich auch im Jahr 1742, auf Verlangen einiger hohen Reichs-Stände, sechs Monathe lang bey der damaligen Kayser-Wahl und Krönung, unter verdecktem Namen, in der Wahl-Stadt Frankfurt aufgehalten, und sich bey dem damaligen Wahl- und Kapitulations-Geschäfte gebrauchen lassen, welches auch im Jahr 1745 bey der Wahl

und Krönung des jetzo glorwürdigst regierenden Kayſers, Franz I. in ebenmäßiger Abſicht geſchehen. Er bekam auch, als der verſtorbene Hof-Rath Schmaus um Michaelis 1743 von Göttingen nach Halle gieng, einen Beruf an deſſen Stelle, wobey ihm ein anſehnlicher Gehalt verſprochen wurde; allein, er blieb vor dieſes mal lieber in Ebersdorf, wo er überaus viele Schriften verfertigte.

Zu Anfange des Jahres 1746 legte Herr Moſer den Königlich Preußiſchen Geheimde-Raths-Titul nieder, und erklärete öffentlich, daß man ihn hinführo nur D. Moſer nennen ſolte. Jedoch ſein Aufenthalt zu Ebersdorf nahm auch ein Ende. Denn als der Herr Landgraf von Heſſen-Homburg zu Ausgange des Jahres 1747 ihm die Dienſte und den Titul eines Geheimde-Raths antrugen, ſo nahm er dieſe Bedienung an. Er reiſete auch zu Anfange des Jahres 1748 nebſt ſeiner ganzen Familie von Ebersdorf nach Homburg ab, und nahm daſelbſt von ſeiner Bedienung würklichen Beſitz. Aber auch hier blieb er nicht viel über zwey Jahr. Denn im Jahr 1749 legte er dieſe Dienſte auch wieder nieder, und erwählete Hanau zu dem Orte ſeiner Ruhe. Man meldete in öffentlichen Nachrichten von daher folgendes:

„Hanau den 25 Junius 1749. Auf hohe „Veranlaſſung, und unter Hochfürſtlicher Lan„des-Herrſchaftlicher Beförderung, wird der „ſich anhero zur Ruhe begebene Geheimde-Rath, „Moſer, mit Zuziehung noch einiger tüchtigen

„Gehül-

„Gehülfen, zum Dienste junger von Reisen,
„oder Universitäten kommender Prinzen, Gra-
„fen, Cavaliers und anderer Personen, allhier
„eine Art einer Staats- und Kanzley-Acade-
„mie errichten, die in drey Classen bestehet,
„welche nach Belieben alle, oder auch nur eine,
„oder etliche besuchet werden können. Die er-
„ste betrift teutsche Staats-Sachen, und wird
„darinnen anfänglich von der gegenwärtigen
„politischen Situation des teutschen Reichs, und
„dessen größten Höfen Nachricht ertheilet; so
„fort zu der ohnentbehrlichen Staats-Klugheit
„durch alle Haupt-Materien der teutschen
„Staats-Verfassung Anleitung gegeben; Und
„endlich von allen währender Sr. jetztregieren-
„den Kayserlichen Majestät Regierung auf
„Reichs- und Kreyß-Conventen, wie auch an
„den Höfen der Reichs-Stände, und an bey-
„den Reichs-Gerichten in Bewegung gekom-
„menen teutschen Staats-Angelegenheiten, An-
„sprüchen und Streitigkeiten pragmatischer Be-
„richt ertheilet, wie nehmlich nicht nur jede
„Sache bisher gelaufen, und was dabey Rech-
„tens sey, sondern auch, was für politische
„Considerationen dabey obwalten. In der
„zweyten Classe werden die europäischen
„Staats-Sachen abgehandelt, und zuförderst
„der gegenwärtige Zustand von Europa vorge-
„stellet, darauf das unter denen europäischen
„Souverainen in Kriegs- und Friedens-Zeiten,
„sonderlich bey Gesandschaften, übliche Völker-
„Recht, bloß wie es sich würklich nach denen

„seit 100 Jahren, sonderlich aber in den neue-
„sten Zeiten, sich ereigneten notablesten Fällen
„und Streitigkeiten verhält, vorgetragen; und
„endlich von allen unter den europäischen Po-
„tenzien noch obschwebenden, oder erst ganz
„kürzlich beygelegten Staats-Angelegenheiten,
„Ansprüchen und Streitigkeiten abermals also
„Nachricht ertheilet, daß man nicht nur den
„Verlauf der Sache wisse, und was Rechtens
„seyn möchte, sondern auch, was für Staats-
„Raisons dabey concurriren. In der dritten
„Classe endlich wird gezeiget, wie bey einem
„wohlgeordneten Canzley-Collegio alle daselbst
„vorkommende Sachen verhandelt und expediret
„werden; auch wird zu allen Gattungen von
„Schreiben und Aufsätzen, die bey Canzleyen,
„Cabinetten, Gesandschaften, besonders auf
„Reichs- Creyß- Collegial- Wahl- und andern
„Conventen, wie auch bey Friedens-Congres-
„sen, so dann bey kayserlichen und andern
„Commißionen, u. s. w. vorkommen, Anlei-
„tung gegeben, und Proben davon gemacht.
„Der Unterricht wird ein halb Jahr währen,
„und so beschaffen seyn, daß Leute von allen
„Religionen und Staats-Secten damit zufrie-
„den seyn können. Und Ausländern, welche
„der teutschen Sprache nicht mächtig sind, wird
„auf Verlangen in französischer Sprache gedie-
„net werden. Wenn sich noch vor dem 1sten
„October dieses Jahres eine gnugsame Anzahl
„Personen darzu meldet, wird auf nächstes neues
„Jahr der Anfang damit gemachet werden ꝛc.„

Von

Von dem fernern Fortgange dieſer neuen Staats- und Canzley-Academie, und von denenjenigen Perſonen, ſo dem Herrn Moſer als Gehülfen beygeſtanden, findet man eine weitere Nachricht in einem Briefe des Herrn Moſers, welcher in dem 53 und 54ſten Stücke der Hamburgiſchen freyen Urtheile vom Jahr 1750 zu befinden iſt. Aus ſelbigem iſt folgendes Anmerkenswürdig:

„In dieſem halben Jahre wird ſie beſucht vom „Herrn Esdrom, Königlich Schwediſchen „Cammer-Junker, Herrn Baron von Frans„kenberg, und deſſen geweſenen Hofmeiſter, „Herrn Schwendler, Herrn Herrmann, „Herrn Leisler, Herrn Lentner, des Herrn „Geheimde-Rath Moſers zweyten Sohn, „Herrn Baron *de la Roche*; zwey Herren „Rühle von Lilienſtern, und Herrn von Sa„vigny. Bisher hat der Herr Geheimde-Rath „Moſer allein ſeinen älteſten Sohn, Herrn Fries„drich Carl Moſern, welcher als Secreta„rius und Hof-Rath in Gräflich Reußiſchen, „und letztlich in Hochfürſtlich Heſſen-Hombur„giſchen Dienſten geſtanden, zum Gehülfen „gehabt. Nunmehr aber hat auch der Pro„feſſor Iuris et Philoſophiae zu Göttingen, „D. Ludwig Martin Kahle, den Beruf als „ein Gehülfe von ihm, unter dem Character „und Beſoldung als eines Hochfürſtlichen Heſ„ſen-Hanauiſchen Hof-Raths, angenommen, „und wird ſich in kurzem zu Hanau einfinden.

„Die Lehrer dieser Kanzley-Academie werden „in frey verbleibenden Stunden auch über an„dere Wissenschaften lesen. Da nun auch die bey „der hiesigen hohen Landes-Schule vacante Pro„fessio Iuris Civilis noch diesen Sommer mit ei„nem in Vorschlag gekommenen fähigen Subje„cto ersetzet werden wird, und der gründlich ge„lehrte Herr Professor Iber bey dieser Schu„le über alle Theile der Philosophie und den „Stylum liefet; so werden künftig in allen Thei„len der Rechtsgelehrsamkeit und Philosophie, „wozu sich Liebhaber finden, Collegia zu hö„ren seyn.„

Allein diese neue Staats- und Canzley-Academie nahm bereits im Jahr 1751 wiederum ihr Ende; denn man meldete unterm 20 August 1751 von Hanau aus folgendes. Da der Herr Geheime-Rath Moser durch das inständige Ersuchen der Land-Stände des Herzogthums Würtemberg sich endlich bewegen lassen, seine noch übrige Lebens-Zeit seinem Vaterlande zu widmen, und eine Consulenten-Stelle bey den Land-Ständen anzunehmen; so wird dessen Staats- und Canzley-Academie, nach Ablauf des jetzigen Cursus, nicht weiter fortgesetzet werden.

Er gieng auch wirklich um Michaelis 1751 von Hanau ab in sein Vaterland, und übernahm die ihm übertragene Consulenten-Stelle. Er genoß dabey eine ansehnliche jährliche Besoldung von 1500 Gulden, hatte in dem Landschafts-Hause zu Stuttgard freye Wohnung und andere Ergötzlichkeiten,

Digitized by Google

kelten, und war darinnen glücklich, daß er seine mit vielen Kosten angeschafte Bibliothek denen würtembergischen Herren Land-Ständen um ein ansehnlich Stück Geld verkaufte, und als Consulent den freyen Gebrauch derselben Zeitlebens sich vorbehielt. Gleichwie aber der Herr Geheimde-Rath Moser schon so viele Veränderungen in seinem Leben erfahren, wovon vielleicht seine bekannte Aufrichtigkeit und Offenherzigkeit die Ursache seyn mag; Also hat er auch zu Anfang des Jahres 1760 eine sehr unerwartete, aber dabey höchst verdrüßliche Veränderung erleben müssen. Denn er verfiel, nach abgelegtem Neujahrs-Wunsch, in die Ungnade seines Landes-Herrn, welcher ihn, verschiedenen Berichten nach, auf ein vestes und hohes Schloß in gefängliche Verwahrung bringen lassen. Die Ursachen hierzu sollen in dem bekannten Werkgen: **Der Herr und Diener geschildert mit patriotischer Freyheit**, so zu Frankfurt 1759. 8 herauskam, liegen, weil man mit denen Schilderungen des Mahlers überaus unzufrieden gewesen, und den Schlüssel zu denen tadelhaften Characters gefunden haben wolte. Man hatte nicht vertragen können, daß die Absicht des Herrn Verfassers, wofür man eigentlich den Herrn Geheimden-Rath und Landschafts-Syndicum, **Moser**, hielt, nicht so sehr auf die größesten Höfe, als auf die von den Reichsfürsten mittelmäßiger Größe, bis auf die schwächern gerichtet worden, denen er unter andern auch oft das Schädliche einer unmöglichen Nachahmung, und allzu außerordentlicher Urbilder gezeiget. Kurz,

man beschuldigte den Herrn Moser, daß er die Landes-Stände wider ihren Landes-Herrn verhetzte, ohnerachtet er in seinen Neujahrs-Wunsche sich der Gnade, und die Unterthanen dem Erbarmen des Landes-Herrn empfohlen hatte.

Dieses sind die überaus sonderbaren Lebens-Umstände des Herrn Mosers. Nunmehro wollen wir auch seiner Verdienste um die gelehrte Welt gedenken. Selbige sind allerdings sehr groß: Denn er besitzet in dem teutschen allgemeinen und particular Staats-Rechte aller einzelnen Reichs-Stände, in dem Reichs-Hof-Raths-Processe, in der neuesten Reichs-Historie, in der Staats-Wissenschaft von Europa, in dem Kanzley-Stylo, in den peinlichen, wie auch im päbstlichen und evangelischen Kirchen-Rechte, nicht weniger in der Bücher-Historie der Rechts-Gelehrten eine überaus große Stärke, worüber er auch auf Universitäten gelesen; und er versichert, daß, wenn er es aufgeschrieben hätte, er sich damit so gut an das Licht getrauete, als mit seinen andern Schriften. Er bekennet aber, daß auf das römische Recht seine Neigung nie gegangen, und er habe sich nie vor den ausgegeben, der viel darinnen gethan hätte. Mit wenigem: Er ist ein fleißiger, und in dem öffentlichen Staats-Rechte wohl erfahrner Mann. Er ist einer von den besten derer neuern Publicisten, dessen Schriften pragmatisch geschrieben, und wohl zu gebrauchen sind. Er sagt selbst von sich, daß, je mehr er in Staats-Sachen gebraucht worden, und Erfahrung darinnen bekommen habe, je mehr habe die Neigung zu den-

denſelben zugenommen, und je mehr habe er gefunden, daß ſich noch viel Nützliches, ſo nicht eines jeden Werk ſey, darinnen thun laſſe, mithin habe er ſich allerdings demſelben hauptſächlich ergeben. In Beurtheilung derer Staats- und anderer dahin einſchlagender Schriften beſitzet er ein beſonderes Talent, und ſcheinet darzu gleichſam gebohren zu ſeyn, wie ſolches deſſen unpartheyiſche Urtheile von juriſtiſchen und hiſtoriſchen Büchern, auch andere Schriften, genugſam beweiſen.

Allein, verſchiedene Gelehrte haben auch manches an ihm auszuſetzen gefunden, nemlich er beſitze viel Eigenliebe, und mache aus ſich und ſeinen Schriften gar zu viel: Er habe ſich in der teutſchen Wohlredenheit nicht ſonderlich geübet: Er verbanne mit einem unbedachtſamen Eifer eine zulängliche Hiſtorie derer Rechte, und die ſo nöthige und unentbehrliche Wiſſenſchaft derer Alterthümer: Er wiſſe weder die Hiſtorie des römiſchen noch teutſchen Rechts, habe nicht die geringſte Wiſſenſchaft in denen römiſchen und teutſchen Alterthümern, und ſchreibe ſo erbärmliches Latein, daß einem, der ſeine lateiniſche Schriften läſe, ſo ein heftiges Kopfwehe ankomme, das man in etlichen Tagen nicht wiederum verwinden könne: wenn ihm einer ſeine regenſpurgiſche Correſpondenz, die ihm jährlich 30 Thaler koſten ſoll, dieblich entwenden ſolte, ſo würde ſeine ganze Wiſſenſchaft in dem öffentlichen Staats-Rechte, mit der er ſich ſo ſehr brüſtete, auf einmahl verlohren gehen u. d. m.

Herr Rathlef leget ihm die Aufrichtigkeit in einer großen Maße bey, und beſchuldiget ihn darneben, wenn er eine Sache, die bisher unbekannt oder ungewiß geweſen, entdecket, oder recht gefunden hätte, ſo könne er es nicht verbergen. Wenn er in den alten Briefſchaften eines Hofes etwas angetroffen, das man bishero noch nicht gewußt, oder, wenn er in denenſelben eine Sache nicht gegründet gefunden, ſo hätte er ſolches bekannt gemacht, wenn es gleich zum Nachtheil des Hofes gereichet. Und weil man ſolches allenthalben wüßte, ſo würden viele Höfe ſich weigern, ihm ihre Urkunden zu öfnen, um aus denenſelben ſeine Staats-Rechte fortzuſetzen. Und hieraus möchten wohl viele weiter ſchlieſſen, daß er entweder ſeine Staats-Rechte nicht weiter fortſetzen, oder nichts, als bereits bekannte Dinge hinein bringen würde.

Herr Moſer im Gegentheil widerſpricht dieſen allen, und nennet es eine ſolche Unwahrheit, daß er getroſt, ſeinen ehrlichen Namen verlohren zu geben, ſich öffentlich erkläret, wo ihn jemand, auch nur eines einigen dergleichen überführen könnte, wie er denn auch unter allen Ständen, deren Staats-Recht er habe drucken laſſen, vor ſolchem Druck keinem niemalen in etwas gedienet, noch einige Schriften von ihm bekommen habe, mithin es die ſelbſtredende Unmöglichkeit ſey, daß er etwas hätte verrathen können. Er beruſet ſich zu dem Ende auf ſeine Einleitung zu dem beſondern Staats-Rechte, S. 24. 25 wo er durch eine beſondere Vorſehung GOttes zum Vor-

aus

aus auf diese Beschuldigung so gründlich, und so umständlich sich vertheydiget hätte, daß Herr Rathlef und sein Correspondent sich würden schämen müssen, wenn sie, wie sie es vor GOtt und der Welt schuldig wären, ihr Vorgeben, welches in Ewigkeit unmöglich bleiben würde, nicht beweisen, noch das in angeführter Einleitung befindliche würden widerlegen können. Herr Moser lobet GOtt, daß, da er für sich und seine sieben Kinder damals das Brodt mit der Feder suchen müssen, er nicht zugelassen habe, daß durch diese ungerechte, und mit so großer Freyheit gleichsam als eine reichskündige Sache behauptete Beschuldigung seines Wissens niemand irre gemacht worden wäre, sondern diejenigen großen Herren, die sich seiner Feder zur selbigen Zeit bedienet, hätten es auch (von seiner Unschuld eines bessern überzeugt,) noch nachher gethan, wie denn auch in seinem Vaterlande und anderwärts noch an ganz neuen öffentlichen gnädig- und rühmlichen Zeugnissen der Zufriedenheit über seine vormals geleistete Dienste es nicht ermangelte. Und ich glaube selbst, daß Herr Rathlef mit dieser Beschuldigung zu weit gegangen, weil Herr Moser auch nach dieser Zeit, da Herr Rathlef solches geschrieben, verschiedene Staats-Rechte einzelner Reichs-Stände an das Licht gestellt.

Noch etwas ist von dem Herrn Moser zu erwähnen übrig, nemlich der Punkt der Religion. Herr Rathlef gedenket hiervon folgendes:

Herr

„Herr Moser ist in der lutherischen Kirche ge-
„bohren worden, und er rechnet sich auch bis
„hieher zu dieser Kirche. Er hat sich in den
„Lehren derselben allezeit geübt, und ein Mann,
„der ihn kennen muß, und ihn in einem Brie-
„fe an mich (Herrn Rathlef) nach seinen bey-
„den Seiten für die Augen gemahlet, giebt ihm
„das Zeugniß, daß er fromm worden in seinen
„reifern Jahren, und ein Mann sey, der Re-
„ligion und Gewissen habe. Und die Fröm-
„migkeit, die er selbst liebt, hat er auch stets
„mit Feder und Mund bey andern zu befördern
„gesucht. Dieses thut er auch noch jetzo mit
„solchem Eifer, daß auch mein Freund glaubet,
„er möchte die Sache zu hoch treiben. Er hielt
„schon zu Tübingen vieles von besondern geist-
„liche Zusammenkünften. Er hatte sie in sei-
„nem eigenen Hause, wie aus der ersten Fort-
„setzung der kurzen Fragen aus der Kir-
„chenhistorie S. 704 erhellet. Er ver-
„theydigte sie auch in einem Rechts-Bedenken
„im Jahre 1734. Da er nach Frankfurt gieng,
„nahm er aus Tübingen einen Magister mit sich
„dahin, der dergleichen Betstunden so wohl für
„sein Hauß, als auch für andere, die hinein
„kommen wolten, halten mußte. Und er ward
„auch deßfals in viele Verdrießlichkeiten so wohl
„mit den lutherischen als reformirten Geistli-
„chen gezogen. Zu Ebersdorf hat er eben die-
„se Art von Andachten noch weiter fortgesetzet.
„Und über dieses hat er sich noch angewöhnet,
„zu Anfang einer jeder Stunde eine Sanduhr
„um-

„umzukehren. Er arbeitet so dann drey Viertel von der Stunde, und wenn das vierte „Viertel angehet, so fängt er an zu beten, und fähret damit fort bis zu Ende der „Stunde.„

Aber auch hierwider hat sich Herr Moser verantwortet. Er schreibt dieserhalb also:

„Die in Tübingen, mit Vorbewußt der vorgesetzten Geistlichkeit, gehaltene Erbauungsstunden wurden, nach beschehener consistorialischer Untersuchung, so unschuldig befunden, daß sie seithero in anderer Professorum Iuris, Medicinae et Theologiae Behausungen fortgesetzet worden seynd. In Frankfurt an der Oder aber ist ein einiges Paar Eheleute, so außer meinen Hause gewohnet, und zur Zeit der Revuë einer oder etliche Soldaten in mein und meiner Hausgenossen sonntägliche Privat-Andacht gekommen, worüber aber weder die lutherische noch reformirte Geistlichen mich nur mit einem Wort angesprochen haben, folglich die hier vorgegebene Streitigkeiten ein eben so leerer Traum seyn, als daß ich in Ebersdorf dergleichen Andachten jemahlen gehalten hätte, als woselbst man sonst genugsame Gelegenheit zu seiner Erbauung hat, wie denn auch das, was von dem viertelstündigen Gebeth gemeldet wird, eine ganz andere Bewandniß hat, so an einem andern Orte mit mehrern berühret werden kann.„

Etwas

Etwas weitläuftiger hat er ſich auch wider dieſe Beſchuldigungen in ſeinem Prologo galeato adverſus *Frid. Bened. Carpzovium*, ICtum Wittebergenſem, verantwortet, ſo vor ſeinen Opuſculis Academicis ſtehet, die zu Jena und Leipzig 1744 4to heraus gekommen.

Zum Beſchluſſe dieſer weitläuftigen Lebens-Beſchreibung iſt noch nöthig, anzumerken, daß der Herr Geheimde-Rath Moſer mit Frauen Friderica Roſina Viſcherin, einer Tochter weyland Herrn D. Johann Jacob Viſchers, würtembergiſchen Regierungs-Raths, und Tutelar-Raths-Präſidentens in einer vergnügten und fruchtbaren Ehe lebet, aus welcher Ehe noch ſieben Kinder am Leben ſeyn ſollen. Sein älteſter Herr Sohn iſt Carl Friedrich von Moſer, nunmehriger Heſſen-Caſſeliſcher Geheimder-Rath, und Reſident zu Frankfurt, ein Gelehrter vom erſtern Range, welcher ſich durch viele ſchöne Schriften der gelehrten Welt ſattſam in ſeiner Stärke gezeiget hat. Der andere Sohn iſt Herr Friedrich Carl Moſer, und der dritte, Herr Wilhelm Gottfried Moſer, welche ſich ebenmäßig durch verſchiedene Schriften bekannt gemacht haben.

Nunmehro komme ich auf ſeine Schriften, und ich will hierbey der Ordnung der Jahre, in welchen ſie heraus gekommen, und dem Verzeichniſſe ſeiner Schriften, welches zu Ebersdorf 1742 4to heraus kam, folgen:

1) Vitae Profeſſorum Tubingenſium Ordinis Theologici. *Decas* Ima. Cum praefatione D. *Chriſtoph. Matth. Pfaffii. Tubingae* 1718 4to.

Er

Er beſchreibet hierinnen 10 Gottesgelehrte, die alle noch vor der Reformation gelebet. Selbige ſind: 1) *I. a Lapide.* 2) *G. Biel.* 3) *C. Summenhard.* 4) *P. I. Arlunenſis.* 5) *W. Steinbach.* 6) *I. Lempp.* 7) *M. Plantſch.* 8) *P. Scriptoris.* 9) *P. Brunus.* 10) *B. Keuſelin.* Incidenter wird auch von einigen Stipendiis und Bibliotheken zu Tübingen Nachricht gegeben. Aber weiter iſt er mit dieſer Arbeit nicht gekommen. Herr Moſer war 17 Jahr alt, als er dieſe Schrift heraus gab.

2) *Diſſ. Inaug.* De Iure exequendi in Imperio, in ſpecie, de Executione ab uno der creißausſchreibenden Fürſten, altero impedito, vel nolente, ſuſcepta. *Tubingae* 1720. *Praeſide, Michael Graſſo.*

Es iſt ſeine Probe-Schrift bey Erlangung der Licentiats-Würde. Hernachmals hat er ſie dem von ihm herausgegebenen Syntagmati Diſſertationum ſelectiorum Ius Publicum Germanicum Univerſale illuſtrantium, einverleibet, wo ſie No. 7. zu befinden iſt. Er ſelbſt urtheilet in ſeiner Bibliotheca Iuris Publici, p. 284. ſehr ſchlecht von dieſer Streitſchrift.

3) *Diſſ.* De poteſtate Imperatoris circa conceſſionem privilegiorum *ibid* 1720. *Reſp. Ludov. Achat. Mohr.* Pro *Loco Profeſſorio.*

Von dieſer academiſchen Schrift urtheilet er l. c. p. 440. gleichergeſtallt ſehr ſchlecht.

4) *Oratio*, De nexu ſtudii critici cum prudentia Iuris Publici. *ibid.* 1720. 4to *Pro Loco.*

Und in dem vorangezogenen Syntagmate Diſſertationum ſelectiorum etc. No. 31.

5) *Prog.*

5) *Progr.* Vindiciae Authentiae §. *Hanc autem legem.* 6. Aur. Bull. Cap. II. *ibid.* 1720 4to.

Mit diesen Programmate zeigte er seine Lectiones und Collegia an. Und man findet es in seinen Miscellaneis Iuridico - Historicis Part. II. p. 575.

6) Wöchentliche Relationes von schwäbischen gelehrten Neuigkeiten, *Semestre æstivum ibid.* 1721. 8vo (ohne Namen).

Es werden zuweilen ganze zur Historia litteraria, Theologia, Medicin etc. gehörige Piecen eingeschaltet, darunter aus des Herrn Geheimde-Rath Mosers Feder sind: a) Eine *Diss.* De prima Aureae Bullae Editione Latina. b) Eine Observation, so das Leben Caelii Socini angehet, mit 3 ungedruckten Briefen Melanchthonis, so er zum Faveur dieses Socini geschrieben ꝛc. In Herrn Heinr. Ludwig Göttens Nachricht von Iournalen ꝛc. Andere Fortsetzung S. 78. wird geurtheilet, daß diese Blätter damals recht nützlich gewesen, weil in den Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen, von schwäbischen Gelehrten wenig vorgekommen.

7) Statuta et Oeconomia Suevicae Historiarum Academiae. *ibid.* 1721. 8vo (ohne Namen).

Und in nur angeführten wöchentlichen *Relationibus* etc. No. 11. 12. 13. p. 160. 181 und 193. Es kam aber diese Academie nicht zum völligen Stande.

8) D. Joseph Grünbecks Lebens-Beschreibung Kayser Friedrichs des III. (V.) und Maximilians des I. Aus der hochfürstlichen Würtembergischen Regierungs-Raths-Bibliothek erstmahls edirt, und mit einem Vorbericht begleitet, *ibid.* 1721 8vo.

Dieser

Digitized by Google

Dieſer Grünberg war Geheimder-Rath und Beicht-Vater Kayſer Maximilians, und Herr Moſer fand ſeine Geſchichte in der Würtenbergiſchen Regierungs-Bibliotheck.

9) Bibliotheca Manuſcriptorum, maxime Anecdotorum, eorumque Hiſtoricorum. *Norimbergae* 1722. 4to.

In dieſem erſten Theil, davon aber keiner weiter zum Vorſchein gekommen, werden folgende 4 Handſchriften recenſiret: a) Waſſenbergii Dioeceſis Ratisbonenſis illuſtrata. b) *Preuenhaberi* Annales Styrenſes. c) *Ganzenmilleri* Matricula Dioeceſis Ratisbonenſis. d) Volumen Variorum Jurium, privilegiorum et Diplomatum, (von denen verſchiedene ganz einverleibet worden) potiſſimum Auſtriacorum. Dieſe Bibliothecam hat auch der ſelige Herr Profeſſor Köler ſeiner Sylloge aliquot Scriptorum de bene ordinanda & ornanda Bibliotheca, die zu Frankfurt 1728. 4to. herausgekommen, am Ende mit beygefüget. Einen Auszug von dieſer Moſeriſchen Schrift findet man in dem lateiniſchen Actis Eruditorum. In Supplem. *Tom.* VII. Sect. 4.

10) Anmerkungen über Herrn Johann Peter von Ludewig Einleitung zu dem teutſchen Münz-Weſen mitlerer Zeiten. Stuttgard und Leipzig (Nürnberg) 1722. 8. Sie ſind, nebſt des von Ludewig Einleitung, zu Ulm 1752. in 8. wider aufgeleget worden.

11) Unpartheyiſche Urtheile von juridiſch- und hiſtoriſchen Büchern. Sechs Stücke. Frankfurt und Leipzig (Nürnberg) 1722-1725. 8. (ohne Namen) Wiewohl er ſich bey dem letzten Stück hat zu erkennen gegeben.

Die meiſten Stücke ſind wieder aufgelegt worden. Derer darinnen recenſirten Schriften ſind 169. ſo wohl alte, als neue, meiſtens aus der Reichs-Hiſtorie, und dem Teutſchen Jure Publico. Er macht keine Auszüge aus Büchern, ſondern er beurtheilt ſie nur. Die darinnen geäußerte Deſideria litteraria ſind in dem Frankfurtiſchen Mercurio Part. 4. p. 555 extrahiret. Eine Beſchreibung der erſten Stücke findet man in der Bibliotheque Germanique. *Tom.* 6. p. 219. Und der angeführte Herr Heinrich Ludwig Götten in der gründlichen Nachricht von den franzöſiſchen, lateiniſchen und teutſchen Journalen ꝛc. in der andern Fortſetzung, S. 94. urtheilet hievon alſo: „Der Autor hat ſich in der That unpartheyiſch aufgeführet. Er lobet, was zu loben, zeiget an, was zu verbeſſern, entdecket auch, was wohl hätte wegbleiben können, und ſolches dergeſtalt, daß er ſuchet, die Worte, ſo über dem Kupfer ſtehen: Judicat, non offendit, zu erfüllen.„ Es iſt eines der beſten juriſtiſchen Journale, nur Schade, daß es nicht weiter iſt fortgeſetzet worden.

12) Die Nichtigkeit der Spaniſchen Praetenſion auf den Ritter-Orden des güldenen Vlieſſes. (Eßlingen) 1723. 4. Unter dem Namen *Caeſarini Charitinii.*

13) Würtembergia litterata viva. *Decas Ima Tubingae* 1723. 8vo. (Ohne Nomen.) Es ſind neun Gelehrte Würtemberger hierinnen recenſiret, und ſelbige ſind folgende. 1) J. C. Aulber. 2) E. Camerer. 3) L. M. Fiſchlin. 4) J. A. Grammlich. 5) J. G. Härlin. 6) J. D. Mögling. 7) E. C. Reinhard. 8) G. F. Schweitzer. 9) C. Zeller. Iſt aber nicht fortgeſetzet worden.

14) Ver-

14) Vermischte, die würtembergische Staats-Rechte, auch Civil-Kirchen-Gelehrte- und Natürliche Historie betreffende Observationes, Diplomata, und andere Pieces. Erster Theil. Stuttgard 1724 4.

Auch dieses Werk ist nicht fortgesetzet worden. Es wäre denn, daß man das erläuterte Würtemberg als eine Fortsetzung ansehen wolte. Von dem Herrn Geheimde-Rath Moser findet man hierinnen folgende Stücke: 1) Anfang einer Nachricht von dem würtembergischen Privilegio de non appellando. 2) *Diss.* von denen Vorbereitungen und Anfang der Reformation im Herzogthum Würtemberg. 3) Extractus Testamenti Ducis Eberhardi III. 4) Ein Patent und Historie wegen des armen Conzens, oder, einer also genannten Bauren-Aufruhr de a. 1514. 5) Ein Diploma de a. 1262. darinn Conradinus Graf Ulrichen zu Würtemberg einige seiner Güther zu Achalm und Reutlingen verkauft. 6) Leben und Schriften Herrn Johann Andreas Grammlichs. 7) Würtembergische gelehrte Neuigkeiten. Siehe auch Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1724. S. 935 und hieraus die Zürcher Zeitungen aus der gelehrten Welt, vom Jahr 1725 S. 709.

15) Die auf das allerbeste gegründete Iurisdictio Ecclesiastica katholischer Landes-Herren, über ihre protestirende Unterthanen. (Unter dem Namen Sinceri,) (Nürnberg) 1716 4.

Stehet auch in *Fabri* europäischen Staats-Kanzley Tom. 49. p. 482. Item in des Herrn von

Metern Collectione einiger Schriften von der geistlichen Gerichtsbarkeit der katholischen Landes-Herren in Teutschland, S. 29. u. f. Und einzeln, Regenspurg 4. Es kam dargegen heraus: 1) *Philaleti* unpartheyische Gegeneinanderhaltung der auf das allerbeste ꝛc. und gesetzmäßige Widerlegung ꝛc. unternommen und erwiesen von *Sincero*, mit der gesetzmäßigen Beantwortung der Frage: Ob ein katholischer Landes-Herr in Teutschland die Iurisdictionem Ecclesiasticam über die in seinem Lande befindliche der augspurgischen Confeßion verwandte Unterthanen zu exerciren befugt sey? (Regenspurg) 1726 4. und bey *Fabro* l. c. p. 162. seq. 2) Gesetzmäßige Vertheydigung der Frage: Ob ein katholischer Landes-Herr ꝛc in obgedachter Collection. Der Autor der letztern Schrift ist der selige Herr Johann Gottfried von Meyern. Der Herr Geheimde-Rath Moser gab, unter dem Namen Sinceri, wider diese Schriften heraus:

16) Gesetzmäßige Widerlegung der so genannten gesetzmäßigen Beantwortung der Frage: Ob ein katholischer ꝛc. (Nürnberg) 1726 4 auch, Regenspurg 4.

Befindet sich auch in *Fabri* europäischen Staats-Kanzley, Tom. 53. p. 122. seq. und in obgedachter Meierischen Collection p. 8 seqq.

17) Merkwürdige Reich-Hof-Raths-Concluſa, acht Theile, Frankfurth am Mayn 1726-1732 8.

Der erste Theil wurde, weil viele Exemplarien durch eine Feuers-Brunst zu Frankfurt de-

nen

nen Flammen zu Theile worden, im Jahr 1727 wieder aufgelegt.

18) Reichs-Fama, welche das merkwürdigste von demjenigen, so sich ganz kürzlich auf dem Reichs-Convent, an dem kayserlichen und andern Höfen, auch mit denen übrigen Ständen des heiligen römischen Reichs, zugetragen, und besonders das, so in das Ius Publicum Germaniae tam universale, quam singulorum Statuum einschläget, mittheilet, und, wo es nöthig und möglich, jederzeit mit historischen Erläuterungen begleitet. Drey und zwanzig Theile, Frankfurt und Leipzig, (Frankfurt am Mayn, der letzte Theil aber zu Nürnberg) 1727. 1738 8.

Vom Herrn Moser findet man darinnen folgende ganze Abhandlungen: 1) Reflexiones über den Terminum decretorium des kayserlichen Iuris primarjarum precum bey denen Mediat-Stiftern. 2) Specimen Anti-Vindiciarum Ecclesiasticarum Würtembergicarum, die vorgebliche Immedietaet des Klosters Denkendorf betreffend. 3) Deduction des Chur-Maynzischen Dom-Capituls Befugsame zu dem Reichs-Vice-Directorio nach dem Absterben eines Chur-Fürstens zu Maynz ꝛc. u. d. m.

19) Vischerische Ahnen-Tafeln, Tübingen 1728 Folio.

Des Herrn Geheimde-Rath Mosers Ehegattin Vor-Eltern werden hierinnen vorgestellet, und alles mit Noten erläutert.

20) Miscellanea Iuridico-Historica. Zwey Theile. Frankfurt und Leipzig (Nürnberg) 1729. und 1730 8.

In dem 1sten Theile lieset man von dem Herrn Geheimde-Rath Moser folgende Abhand-

lungen: 1) *Diss.* von dem Recht der römischen Kayser, Pauis-Briefe auf die Stifter und Klöster im heiligen römischen Reiche zu ertheilen. 2) Anmerkungen über den osnabrückischen Frieden Art. 4. §. 24. Von dem Streit zwischen Oesterreich und Würtemberg wegen Blaubeuren. 3) Bibliotheca Scriptorum de rebus Würtembergicis. 4) Reichs-Hof-Raths-Gutachten wegen des Iuris primariarum precum bey Patronat-Stiftern. 5) *Antonii Bruni* Relatio de Pacificatione Monasterienſi. Beyde Stücke ex MSpto. In dem IIten Theile sind enthalten: 1) *Tract.* von dem bey dem Reichs Hof-Rath üblichen Remedio Supplicationis, ſive, Reviſionis. 2) *Progr.* Vindiciae Authentiae §. hanc autem legem 6. Aur. Bullae. Cap. 11. (S. oben ſub No. 5.) 3) *Diss.* von Insinuation der reichshof-räthlichen Iudicatorum und Exhibitorum. 4) *Obs.* De prima Aureae Bullae editione latina. 5) *Melanchthonis* Epiſtolae III. ineditae, in favorem *Laelii Socini* ſcriptae. Welche beyde Stücke auch in denen oben ſub. N. 6. angeführten wöchentlichen *Relationibus* von schwäbiſchen gelehrten Neuigkeiten stehen. 6) *I. Bacmeiſteri* Acta Lubecenſia de expoſitione S. Coenae.

21) Stamm-Tafeln der Familie der Moſer von Filßeck. Tübingen 1729 Folio. (Ohne Namen.)

Es sind 5 Tafeln, und ſelbige ſetzte er nachgehends in das gleich folgende Buch.

22) Erläutertes Würtemberg. Zwey Theile. Tübingen 1729 8.

Es scheinet eine Fortſetzung derer oben ſub No. 13 und 14 bereits angeführten Schriften zu ſeyn.

Digitized by Google

ſeyn. In dem 1ſten Theile ſtehen: 1) Des Herrn Moſers Probe des wahren Urſprungs und der älteſten wahrhaften Hiſtorie des herzoglichen Hauſes Würtemberg. 2) Stiftung der Univerſität Tübingen. 3) Nachrichten von der Moſerſchen Familie. (Sind die vorangeführten Stamm-Tafeln). 4) Nachrichten von dem ſchmaniſchen Stipendio. 5) *Klemmii* Series Profeſſorum Hebraicorum Tubingenſium. 6) Leges et Privilegia Illuſtris Collegii Tubingenſis. 7) Das Leben C. Hagmaiers. 8) J. J. Helfferichs. 9) B. D. Mauchards. 10) J. A. Bengels. 11) *I. M. Hallwachſii* Vertheidigung der würtembergiſchen Gelehrten wider den Kanzler von Ludewig. 12) Das Leben A. A. Hochſtetters. 13) A. G. Weigens. 14) A. G. Majers. 15) J. P. Dattens. 16) R. J. Camerers. 17) *I. G. Duvernoy.* 18) J. Nicolai. 19) S. Gerlachs. 20) Acta das Gomer- und Hirſchmänniſch- wie auch 21) das Grüningiſche Stipendium betreffend. 22) Nova litteraria Würtembergica. Der 2te Theil begreift: 1) *Klemmii* Seriem Profeſſorum Graecorum Tubingenſium. 2) Stiftung des Brollſchen Stipendii. 3) Das Leben *R. Lentilii.* 4) Stiftung des Hillerſchen Stipendii. 5) Ordination der Univerſität zu Tübingen de A. 1601. 6) Nachricht von der Pregitzeriſchen Familie. 7) Das Leben C. E. Weißmanns. 8) W. A. Schöpfens. 9) J. C. Klemmens. 10) Hallewachſens Vertheidigung Herzogs Eberhards I. zu Würtemberg gegen den Kanzler von Ludewig

wig. 11) Das Leben G. Hoffmans. 12) C. Zellers. 13) U. T. Lauterbachs. 14) G. H. Häberlins. 15) J. Schegkers. 16) J. Greiffens. 17) B. Hopfers. 18) M. Beringers. 19) Nachricht von dem Burckhardt- und 20) von dem Moſeriſchen Stipendio. 21) Litteraria Würtembergica. S. auch Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1730. S. 704. und 858.

23) Bibliotheca Juris Publici S. Rom. Germ. Imperii, enthaltende eine genugſame Nachricht von denen Autoribus, Inhalt, Einrichtung, Auflagen, Fatis, Recenſionen, davon gefällten Urtheilen, und andern zu wiſſen nöthig- und nützlichen, ſo denn eine eigene unpartheyiſche gründliche Beurtheilung der Tugenden und Fehler von dem Staats-Recht handlenden alten und neuen Schriften. Drey Theile, Stuttgard 1729. 1730. und 1734. 8vo.

Der Inhalt dieſes Buchs und eine recht vollſtändige Beurtheilung deſſelben findet man in denen Actis Jure-Conſultorum, im dritten Theile, No. I. S. 185. 206. Es werden 338 Schriften in dieſer Bibliotheca recenſiret. Im Juriſtiſchen Bücher-Saale, im erſten Bande, S. 672. werden dieſes Buch, das Staats-Recht, und der Reichs-Hof-Raths-Proceß die drey nützlichſten Bücher des Herrn Moſers genennet.

24) Erbauliche Todes-Stunden. Erſter Theil Tübingen 1730. 8. (Unter dem Namen: Chriſtoph Gottlieb Erdmanns.)

Die, ſo noch in keiner andern dergleichen Sammlung damahlen geſtanden, ſind von Jo. Andrea Chriſtiana Eberhardina, Königin in Pohlen, Eberhard I. Herzogen zu Würtemberg,

M. A.

M. A. von Eichelberg, S. B. Fabricii, J. U. Frommann, S. von Geißberg, C. von Lünelburg, J. R. Oſiander, und J. C. von Schauroth. Verſchiedene davon ſind nun auch in die Verbeſſerte Sammlung zum Bau des Reichs GOttes gebracht.

25 Relationes von gelehrten Neuigkeiten. Zwölf Stück. Tübingen (und Nürnberg) 1730. und 1731. 8. (ohne Namen.)

Als in Hildesheim zwiſchen der Neuſtadt und dem Dom-Probſte große Streitigkeiten entſtunden, und dieſelben vor den Reichs-Hof-Rath zu Wien gebracht wurden, und bey dieſem hohen Gerichte der Herr Geheimde-Rath Moſer das Recht des Dom-Probſtes vertheidigte, ſo kamen von ihm einige Rechts-Ausführungen heraus, nemlich.

26) Abfertigung der Aſſertionis libertatis et innocentiae, praetenſis Juribus ſupremis Cathedralis Hildeſienſis Impoſiturae appoſitae, (Hildesheim) 1730. *Folio.* (ohne Namen.)

27) Replicae an den Reichs-Hof-Rath in Sachen des Herrn Dom-Probſten von Twikel zu Hildesheim, contra den ſuspendirten Burgermeiſter, Dörrien, und deſſen tumultuirenden Anhang in der Neuſtadt Hildesheim. 1730. (ohne Namen.)

Dieſe und die vorhergehende Schrift ſind von einer andern Hand interpoliret. Obgedachter Herr von Meier ſetzte dieſen beyden Schriften entgegen: Entdeckte Blöſſe derer Dom-Probſteylichen Replicarum ꝛc. (Hannover) 1730 *Folio.* Hierauf folgte.

28) Die von dem Herrn Advocato cauſae derer Neuſtadt-Hildesheimiſche Tumultuanten aufgedeckte eigene Schande. *ibid.* 1730. *Folio.* (ohne Namen.)

29) Replicae ulteriores &c. *ibid.* 1730. *Folio.* (ohne Namen.)

30) Betrachtung der Ignoranz, Unwahrheiten und Verdrehungen der Historie und Documenten, welche von dem Schriftsteller derer tumultuirenden Bürger der Neustadt Hildesheim in dem vertheydigten Recht der freyen und independenten Raths-Wahl, besonders in der Materie von dem Ursprung und ehemaligen Zustand der Dom-Probstey, wie auch des Dom-Capituls zu Hildesheim und der Neustadt gleiches Namens zu Tage gelegt und begangen worden sind. *ibid.* 1731. *Folio.* Und in der Reichs-Fama. Part. 8. p. 351. seqq. (ohne Namen.)

Der Herr von Meiern edirte dagegen: An den Herrn *Advocatum causae* der Neustadt-Hildesheimischen Dom-Probstey *addressirte convenable* Antwort ꝛc. 1731. 4to und: Vorläufige Betrachtung des von der Dom-Probstey Hildesheim in denen mit der alldasigen Neustadt verwaltenden Differentien publicirten Diplomatis Henriciani &c. *Folio.* Die Antwort bestunde in einem

31) Recepisse an Herrn Hof-Rath von Meiern in Hannover auf seine Antwort ꝛc. Hildesheim 1731. *Folio.* (ohne Namen.)

32) Beweiß, daß die Actenmäßige Nachricht von denen unter dem Namen der Dom-Probstey Hildesheim bisherg gegen einige Neustadt Hildesheimische Bürger ausgeübten entsetzlichen und widerrechtlichen Proceduren Acten- widrig sey. *ibid.* 1731. *Folio.* (ohne Namen.)

33) Vindiciae eines Diplomatis des Römischen Königs Henrici VII. de A. 1226. *ibid.* 1731. *Folio.* Und in der Reichs-*Fama.* P. 9. p. 87. seqq.

Der

Der Herr von Meiern ſchrieb hiermider: Fernere fortgeſetzte Betrachtung des Diplomatis Henriciani &c. M. Jun. 1731. *Folio.* Und: Ohnpartheyiſche *Reflexiones* darüber ꝛc. M. Jul. 1731. *Folio.* Herr Moſer machte hierauf den Schluß, und erzehlete dieſe ganze Streitigkeit in folgender Schrift:

34) Kurze Nachricht von der Neuſtadt Hildesheimiſchen Tumult-Sache, und von denen beyderſeits dißfals edirten Schriften, nebſt denen ſämtlichen in denen Reichs-Hof-Raths Concluſis und Anmerkungen über des Herrn von Meiern Ohnpartheyiſche Reflexiones. *ib. d.* 1731. *Folio.* Und zum Theil in der Reichs-*Fama.* Part. 12. p. 260. (ohne Namen.)

S. auch Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1731. S. 366. 429. 526. 590. 661. 920. Der Herr Geheimde-Rath Moſer hat die zu beyden Seiten gebrauchte hitzige Schreib-Art nachmals öffentlich bedauret und gemißbilliget. Wenn man aber auch nach der Wahrheit urtheilen ſoll, ſo hat Herr Moſer bey dieſer gelehrten Streitigkeit wenig Ehre eingeleget: Denn, auſſer der ungerechten Sache, die er vertheidigte, hatte er an den ſeligen Herrn Hof-Rath von Meiern einen Gegner, der ungleich ſtärker, denn er war, und welcher ihm ſeine Schwäche in der alten und mitlern Teutſchen Hiſtorie und Rechten handgreiflich zeigte.

35) Compendium Iuris Publici moderni Regni Germanici. Oder: Grundriß der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs. Tübingen 1731. 1735. 1742. auch anderſtwo, unter dem Namen, Frankfurt und Leipzig 1738. Sechste verbeſſerte Auflage. Tübingen 1748. Siebende ver-

Digitized by Google

verbesserte Auflage. *ibid.* 1754. 8. Darbey befinden sich als Anhänge: 1) Grundriß der heutigen Staats-Verfassung des Römischen Kayserthums. 2) Grundriß der heutigen Staats-Verfassung des Italiänischen, oder Longobardischen Königreichs. Und 3) ein Programma über des Autoris Collegia; Wiewohl dieses Programma bey der sechsten und siebenden Auflage weggelassen worden.

Von der ersten Ausgabe dieses Compendii S. Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1731. S. 421. Und von der sechsten Auflage, die Göttingischen Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1748. S. 112. Die unten vorkommende Nachlese zu diesem Compendio Juris Publ. sind als Zusätze anzusehen.

36) *Diss.* De rationibus decidendi à Judice partibus non necessario communicandis. *Tubingae* 1731. *Resp. Jacob. Conrad. Lang.*

37) Die gerettete völlige Souveraineté der Schweitzerischen Eydgenossenschaft, oder, Beweiß, daß in dem Westphälischen Frieden von dem heiligen Römischen Reich der Eydgenossenschaft nicht nur die Exemtion von der Iurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte, sondern auch die völlige Souveraineté und Independenz von gemeldtem Römischen Reich, und zwar nicht nur in possessorio, sondern auch in petitorio, eingeräumt und zugestanden worden sey. Tübingen 1731. 4to. Auch unter dem Titul: Commentarius ad Artic. VI. Instrumenti Pacis Westphalicae &c. Frankfurt 1731 4to.

38) Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Proceß. Vier Theile. Frankfurth und Leipzig (Nürnberg) 1731. = 1737. 8.

Der erste Theil ward An. 1734. desgl. An. 1756. und der zweyte Theil An. 1736. wieder aufgeleget. Er ist auch Willens gewesen, dieses

Werk

Werk fortzuſetzen. Unterdeſſen iſt in dem erſten Theil. 1) Ein Tractat von Mandatis ſine clauſula. 2) Von Kayſerlicher Unterſuchungs Commiſſionen. 3) Von der Relaxatione Juramenti, ſo wohl ad effectum agendi, als auch überhaupt; Ingleichen ein Supplement zu dem Tractat von dem Remedio Supplicationis. Der zweyte Theil handelt 4) von der Relatione Actorum und Abfaſſung eines Urthels. 5) Von Kayſerlichen Executions-Commiſſionen. Der dritte Theil 6) von Reichs-Lehnen. Der vierte Theil begreift den Reſt der Materie von Reichs-Lehnen, und dann 7) von denen bey dem Reichs-Hof-Rath agirenden Partheyen, und deren Anwälden, auch beyder Legitimation, ſo denn von denen Schriftſtellern. 8) Von Einrichtung derer bey dem Reichs-Hof-Rath zu übergebenden Schriften. 9) Von dem Proceſſu Summario und Ordinario. 10) Von dem Poſſeſſorio ſummariiſſimo. 11) Von Commiſſionibus ad Auſträgas. 12) Von Commiſſionen zur Güte. Die drey erſten Bände werden in den Nützlichen und auserleſenen Arbeiten der Gelehrten im Reiche, und zwar im dritten Stück S. 208.-218. und im fünften Stück, S. 451.-460. beſchrieben und gerühmet.

39) Deduction des Hoch-Stifts-Hildesheimiſchen Iuris praeſentandi Aſſeſſorem Camerae Imperialis, & quidem Auguſtanae Confeſſioni addictum. Wetzlar 1731. 4to. Und in der Reichs *Fama*. P. 9 p. 530. nicht weniger in *Fabri* Europäiſchen Staats-Canzley. *Tom.* 60. p. 491. Hernach vermehrt, unter dem Titul: Wiederhohlte Deduction des Hoch-Stift-Hildesheimiſchen Juris praeſentandi &c. (Hildesheim) 1732. *Folio*. Und in eben

eben dieſem Jahre (Tübingen) *Folio.* Auch in des Herrn Moſers vermiſchten Schriften über das Teutſche Staats-Recht. P. I. p. 42 ſeqq. (ohne Namen.)

Des ſeligen Hof-Rath Kreſſens *Diſſ.* De Jure praeſentandi Aſſeſſorem Cameralem in genere, & in Circulo Saxoniae inferioris in ſpecie, iſt hauptſächlich gegen dieſe Deduction gerichtet.

40) Acten mäßiger Bericht von der ſchweren Verfolgung derer Evangeliſchen in dem Erz-Biſthum Salzburg. Zwey Theile. Frankfurt und Leipzig. (Tübingen) 1732. 8vo. (ohne Namen.)

Dieſer Bericht wurde in demſelben Jahre dreymahl gedruckt.

41) Vollſtändiger Bericht von der ſo berühmt- als fatalen Clauſula Articuli IV. Pacis Ryswicenſis. Frankfurt 1732. 4to.

S. die Theologiſche Bibliotheck. Band VII. S. 702.

42) Salzburgiſche Emigrations-Acta. Zwölf Stück. Frankfurt und Leipzig. (Ulm) 1732. und 1733. 8vo.

Es kam dieſes Journal anfangs ohne, hernach aber mit ſeinem Namen heraus. Vom 9ten Theil an heiſt der Titul: Salzburgiſche und andere *Emigrations-Acta.* Es ſind auch verſchiedene Theile in einem Jahre zweymahl gedruckt worden.

43) Aufmunterung zur Gutthätigkeit gegen die um der Evangeliſchen Religion willen vertriebene Salzburger. Tübingen 1732. 8vo. (ohne Namen.)

44) Anfangs-Gründe der Wiſſenſchaft von der gegenwärtigen Staats-Verfaſſung von Europa, und dem unter denen Europäiſchen Potentzien üblichen Völker- oder allgemeinen Staats-Recht. Erſter Theil. *ibid.* 1732. 8vo.

Eine

Digitized by Google

Eine Beſchreibung hiervon S. in denen Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1732. S. 438.

45) Praecognita Juris Publici Germanici generaliſſima. Oder: *Tractat* von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung von Teutſchland überhaupt, nemlich von deren Natur, Nothwendigkeit, der Befugniß, ſolche zu lehren, und wie ferne? deren gegenwärtigen Zuſtand, der beſten Art, dieſe Staats-Verfaſſung zu erlernen, und denen im Druck vorhandenen theils beſten, theils neueſten, ſo wohl vollſtändigern, als kurzen Einleitungen darzu. Frankfurt und Leipzig. (Nürnberg) 1732. 8vo.

46) Acta publica, und verſchiedene andere Schriften, die Succeſſion in denen öſterreichiſchen Erb-Landen, und jetztregierender Römiſch Kayſerlicher Majeſtät darüber errichtete Sanctionem pragmaticam betreffend. Erſter Theil. Frankfurt 1732. 8vo. (ohne Namen.)

47) Funfzig Geiſtliche Lieder. Tübingen 1732. 12mo.

Sie ſind auch theils einzeln gedruckt, theils in dem gloſſirten großen Würtenbergiſchen Geſang-Buche, theils in des ſeligen Herrn Profeſſor Pregizers Geiſtlichen Poeſien zu befinden.

48) Reichs-Städtiſches Hand Buch, worinnen die heutiges Tages noch einen Nutzen zu haben ſcheinende Urkunden, welche des heiligen Römiſchen Reichs Frey- und Reichs-Städte überhaupt, oder insbeſondere angehen, aus Lünigs Reichs-Archiv extrahiret, und mit vielen daſelbſt nicht befindlichen Stücken vermehret, theils in Extenſo, theils nach ihren fürnehmſten paſſibus anzutreffen ſind. Zwey Theile. Tübingen 1732. und 1733. und wiederum Frankfurt 1744. 4to.

49) Sammlung allerley Würtembergiſcher Stipendiorum und anderer Stiftungen. Erſter Theil. Tübingen 1732. 8vo.

Von

Von einigen Stipendien hatte er bereits im Erläuterten Würtemberg gehandelt. Hierinnen aber sind begriffen die Stiftungen und andere Acta, oder auch Nachrichten und Genealogische Tabellen von und zu dem Färber-Gestift in Calw, und denen Zerweckischen, Enzlinischen, Brollischen, Fabrischen, Gutischen, Kettenbenzischen, Reinhartischen, Stuttgartischen und Voglerischen Stipendiis, und andern Stiftungen, nebst angehängter Alphabetischer kurzen Nachricht von noch vielen andern bey der Universität Tübingen befindlichen Stipendiis.

50) Sammlung allerley hin und wieder in andern Büchern, oder auch einzeln gedruckter des Hochfürstlichen Hauß und Herzogthum Würtemberg betreffender Urkunden. Erster Theil. Tübingen 1732. 8vo. Auch nachhero unter folgendem Titul. Specimen Würtembergiae Diplomaticae. Oder: Sammlung vieler so wohl einzeln gedruckt, nun aber rar seyender Urkunden das Würtembergische Hauß betreffend. *ibid.* 1736. 8vo.

51) Vermischte Schriften über mancherley die Teutsche Staats-Recht betreffende Materien. Zwey Theile. Frankfurt und Leipzig. (Nürnberg) 1733. und 1736. 8vo.

Im Ersten Theil ist enthalten: 1) Beytrag zu einem Tractat von denen Praesentationen zu denen Assessorat-Stellen bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht. (Woben auch die oben sub No. 39. angemerkte Deduction zu befinden) 2) Abhandlung, von dem Recht der teutschen Sprache. 3) Historie des Streits: Wie ferne dem Kayserlichen Geheimen-Rath in Reichs- besonders in Reichs-Justiz-Sachen eine

Cog-

Cognition zukomme? Oder: Wie ferne Ihro Kayſerliche Majeſtät dergleichen Sachen auſſer dero Kayſerlichem Reichs-Hof-Rath zu tractiren befugt ſeyn? fürnehmlich zur Erläuterung der neueſten Kayſerlichen Wahl-Capitulation, Art. 16. §. Wo auch im Reichs-Hof-Rath. 4) Von dem Verſtand der Worte des Inſtrumenti Pacis, art. 5. §. 52. Omnibusque aliis negotiis &c. 5) Unterſuchung: Ob zu einem Concluſo Collegii Electoralis Vota unanimia dieſes hohen Collegii erfordert werden? Im zweyten Theile ſtehen: 1) Rechtliches und politiſches Bedenken von fürſichtiger Anlehnung auf Güther, Gefälle und Gerechtſamen, welche Reichs- oder Land-Ständen ꝛc. im heiligen Römiſchen Reich zuſtehen. 2) Rechtliches Bedenken: Wie ferne dem Kayſerlichen Geheimen Rath in Reichs- beſonders in Reichs-Juſtiz-Sachen eine Cognition zukomme? Oder: Wie ferne Ihro Kayſerliche Majeſtät die Reichs- beſonders die Reichs-Juſtiz-Sachen, auſſer Dero Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath zu tractiren befugt ſeyn? 3) *Tractat* von dem höchſtpreißlichen Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath. In dem Anhange kommen vor: Aufrichtige Gedanken von dem Studio Juris junger Standes- und anderer Perſonen; (Welche nicht allein unter dem Namen, Frankfurt, 1736. 8vo nachgedruckt, ſondern auch zu Jena 1743. 8vo, von dem Herrn Verfaſſer gar anſehnlich vermehret wieder aufgeleget worden.) Worbey 1) Entwurf einer Einleitung zu dem allerneueſten Europäiſchen Völker-Recht in Friedens- und Kriegszeiten

ten ꝛc. II) Entwurf einer vollständigen Einleitung zu der Kenntniß der heutigen Verfassung und Zustandes eines Alt-Fürstlichen Teutschen Hauses und dessen Lande.

52) Altes und Neues aus dem Reich GOttes, und der übrigen guten und bösen Geister, bestehende in glaubwürdigen Nachrichten von allerley merkwürdigen Führungen GOttes, sonderlich in dem Werk der Bekehrung, erbaulichen und schrecklichen letzten Stunden, erwecklichen Lebens-Beschreibungen, mancherley Erscheinungen ꝛc. Nebst einem Anhang von erbaulichen Briefen, unbekanten und neuen geistlichen Liedern, und einem kurzen Bericht von vielerley zu Beförderung des wahren Christenthums dienlichen Teutschen Büchern. 19 Theile. Frankfurt und Leipzig. (Stuttgard) 1733. - 1736. 8vo. Die folgenden Theile aber sind von andern Händen gefertiget worden.

53) *Martini Cruſii* Schwäbische Chronick, worinnen zu finden ist, was sich von Erschaffung der Welt an, biß auf das Jahr 1596. in Schwaben, der benachbarten Gegenden, auch vielen andern Orten zugetragen ꝛc. Aus dem Lateinischen erstmahls übersetzet, und mit einer Continuation von 1596. bis 1733. auch einem vollständigen Register versehen. Nebst einer Vorrede, dem Leben des Autoris, und einer Alphabetischen Nachricht von mehr, denn 1000. gedruckt- und ungedruckten Schriften, so Schwaben ganz, oder zum Theil betreffen. Frankfurt (Tübingen) 1733. *Folio.* II. Bände.

Es wird dieses Zeiten-Buch in den Teutschen Actis Eruditorum, im 196sten Theile beschrieben. Martin Kruse war Professor zu Tübingen, und schrieb dieses Buch in der lateinischen Sprache. Es ward mit der Zeit so rar, daß es in öffentlichen Bibliothecken als eine Seltenheit

heit gezeiget, und wenn es zum Verkauffe kam, mit 30 Gulden bezahlet ward. Herr Moser suchte es also gemeiner zu machen, und damit es viele gebrauchen könten, in der Teutschen Sprache herauszugeben. Er ließ, was er vor Kleinigkeiten hielt, weg, und setzte es hingegen bis auf seine Tage fort. Anderwerts, wie aus denen Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1733. S. 10. erhellet, wollte man dieses Buch eben damahls in seiner ersten Sprache herausgeben.

54) Rechtliches Bedenken von Privat-Versammlungen der Kinder GOttes, nebst einer Erzählung, was sich kürzlich in Hannover dißfalls zugetragen, und einem Gutachten des Ministerii einer vornehmen Reichs-Stadt von dergleichen Versammlungen. Tübingen 1734. 8vo.

Er weiset, daß nach den Rechten der Vernunft und des Reichs dergleichen Versammlungen erlaubt, und daß sie auch nützlich; daß sie aber nicht schlechterdings nothwendig, wie der Herr Graf von Zinzendorf vorgebe. Man hat aber in den Sammlungen von alten und neuen Theologischen Sachen, vom Jahr 1735. S. 763. dieses Bedenken nicht gebilliget. Man kan auch des Herrn Kirchen-Rath, Walchs, Kirchen-Streitigkeiten, Band 5. S. 547. und die Sammlungen zum Bau des Reichs GOttes, Band 4. S. 540. hierben nachlesen.

55) Miscellanearum Dissertationum Juris Publici Germanici Universalis, *Volumen* (wie auch unter dem Titul) Syntagma Dissertationum selectiorum Jus Publicum Germanicum universale illustrantium. Cum *praefatione*. *Tubingae* 1735. 4to.

Digitized by Google

Die hierinnen enthaltene Diſſertationes ſind folgende: 1) *Jo. Andr. Frommanni, Sen. Diſſ.* De ſubditorum, & maxime ruſticorum operis. Von Frohn-Dienſten. *Tubingae* 1671. 2) *Jo. Andr. Frommanni, Jun. Diſſ.* De oppignoratione feudorum regalium particulari ſine conſenſu Domini Jure & moribus permiſſa. *ibid.* 1699. 3) *Daniel Gramizeri diſſ.* De Jurisdictionum fructibus. *Altdorf* 1709. 4) *Mich. Graſſi diſſ.* De libertate fluminum publicorum hodienum relicta, in ſpecie, qua uſum navigationis, legitimis remediis contra vim publicam & privatam aſſerenda. *Tubingae* 1695. 5) *Ejusd. diſſ.* De Jure condominii territorialis extra tempus adminiſtrationis, per alternas vices, quae con-dominis competit, conſtituti, *ibid.* 1717. 6) *Ejusd. diſſ.* De exceptione Nobilitatis utriusque, tam generis, quam ſcientiarum & virtutum, *ibid.* 1717. 7) *Ejusd. diſſ.* De Jure exequendi in Imperio, in ſpecie, de executione ab uno, der Creyß-ausſchreibenden Fürſten, altero impedito, vel nolente, ſuſcepta. *ibid.* 1720. (Dieſes iſt des Herrn Geheimden-Rath Moſers Probe-Schrift, deren ſchon oben, ſub. No. 2. Erwähnung geſchehen) 8) *Ejusd. diſſ.* De neglectis quoad acquirendi modos Fiſci commodis, juxta Jus Civile Romanum, & mores maxime hodiernos cum Juribus Hamburg. collatos. *ibid.* 1720. 9) *Ejusd. diſſ.* De praeſcriptione ſuperioritatis territorialis acquiſitiva. *ibid.* 1720. 10) *Nic. Hieron. Gundlingii diſſ.* De cauſa & origine unionis, ſeu, foederis Electoralis. *Halæ* 1720. 11) *Chr. Frid. Harprechti*

diſſ.

Digitized by Google

diſſ. De Curiis ſuperioribus in Germania. Von Ober-Höfen in Teutſchland. *Tubingae* 1732. 12) *Jo. Jac. Helfferichi diſſ.* De Jurisprudentia Principum, Ordinumque S. R. I. privata. *ibid.* 1730. 13) *Franc. Chriſt. Hennemanni diſſ.* De Jure Oppignorationum antichreticarum, earumque reluitione in rebus tam Imperii ac Principum, tam privatorum. *Heidelbergae* 1726. 14) *Jo. Frid. Hertlingii diſſ.* Anacephalaeoſis exegetica principiorum Juris Publici Rom. Germ. in *Henr. de Cocceji* Juris Publici prudentia exhibitorum. *ibid.* 1726. 15) *Ejusd. diſſ.* De cauſis, ubi mediatus in prima inſtantia coram ſummis Imperii Tribunalibus conveniri poteſt. *ibid.* 1725, 16) *Henr. Hildebrandi diſſ.* De conſervatione ferarum nociva. Von ſchädlicher Hegung des Wildes. *Altd.* 1709. 17) *Chriſt. Henr. Hilleri diſſ.* De liberarum S. R. G. Imp. civitatum judicio amicabili. *Tubing.* 1719. 18) *Georg. Ludov. Hoffmanni diſſ.* De foro competente Nobilium Imperii immediatorum, & eorum prorogatione Jurisdictionis alterius. *Altdorf* 1723. 19) *Hoffmanni diſſ.* De origine libertatis liberarum & Imperii civitatum. *Heidelberg* 1719. 20) *Jo. Ulr. Pregizeri* Diſciplina notitiae S. R. I. *Tubing.* 1691. 21) *Tob. Jac. Reinharthi diſſ.* De poteſtate preciſtae preces Imperatoris per ceſſionem in alium transferendi. *Erfordiae* 1730. 22) *Joh. Theod. Scheffer, diſſ.* De Regalibus cum in genere, tum vero in ſpecie de Regalibus S. R. I. G. *Tubing.* 1719. 23) *Ejusd. diſſ.* De Jure Detractus. *ibid.* 1730. 24) *Jo. Schilteri diſſ.* De Vicariis Imp.

R. G. *Argentor.* 1693. 25) *Wolfg. Adam. Schoepffii diſſ.* De Arbitris neceſſariis, cumprimis Auſtraegis conventionalibus ac teſtamentariis. Von gewillkührten Stamm- und Erb-Austrags-Richtern. *Tubing.* 1724. 26) *Car. Ott. Thyllii diſſ.* De Jure viarum publicarum. *Heidelbergae* 1725. 27) *Ejusd. diſſ.* De votorum pluralitate & paritate. *ibid.* 1726. 28) *Georg. Henr. Willii diſſ.* De hodierna auctoritate & reciproca Juris Civilis & Statuum Imperii poteſtate. *Heidelberg* 1710. 29) *Io. Ludov. Winckleri diſſ.* De praecedentia liberarum civitatum S. R. Imperii prae Nobilitate immediata. *Argentor.* 1720. 30) *Caſp. Ziegleri diſſ.* De Jure exigendi collectas ad elocationem filiarum illuſtrium, von der Fräulein Steuer. *Witteberg* 1686. *Supplementa & Adpendices.* 31) *Jo. Backmeiſtri diſſ.* De renuntiatione filiarum illuſtrium. *Argentor.* 1682. 32) *Jo. Jac. Moſeri Oratio* De nexu ſtudii critici cum prudentia Juris Publici. *Tubing* 1720. (S. oben *ſub N.* 1.) 33) *Joh. Theod. Schefferi diſſ.* De Jure Detractus. Von der Nachſteuer, oder Abzugs-Recht. *Tubing.* 1730. 34) *Adami Cortreji* Obſervata ad Inſtrumenti Pacis Weſtphalicae. Art. XI. §. 3. Ex. *Autographo* edita. Er hatte in der Vorrede verſprochen, mehrere dergleichen Bände herauszugeben; Es iſt aber dieſes Verſprechen nicht erfüllet worden. S. weitläuftiger die Acta Jure Conſultorum. Theil. V. S. 380 - 396. und wird allda die letztere Schrift des Cortreji weitläuftig recenſiret.

56) GOtt geheiligte Betrachtungen über das neue Testament unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi. Zwey Stücke, über das Evangelium Matthäi. Stuttgard 1735. 8. (ohne Namen.)

57) *Progr. Inaug.* De exercitio Religionis domestico, ejusdemque Iure inter eos, qui diversa sacra colunt. *Francof. ad Viadrum* 1736 4.

Es stehet nunmehro auch in seinen Opusculis Academicis. p. 393. - 404. vid. quoque *Jenichii* Supplementa ad Bibliothecam Juridicam Lipenio-Jenichianam. p. 356. Es ist auch diese Schrift zu Frankfurt und Leipzig (Jena) 1743. ohne Vorwissen des Herrn Verfassers nachgedruckt worden.

58) Einladungs-Schrift an die Herren Studiosos zu seinen künftig zu haltenden Lectionibus publicis und Collegiis privatis. *ibid.* 1736. 4.

Sie befindet sich in angezogenen Opusculis Academicis. p. 404. - 412.

59) *Oratio Inaug.* Freye, aber wohlgemeynte, und auf die Erfahrung gegründete Gedanken: Wie Universitäten, besonders in der juridischen Facultät, so wohl in einen guten Ruf und Aufnahme zu bringen, und darinnen zu erhalten, als auch recht nützlich und brauchbar zu machen seyn möchten. Habita *ibid.* 1736. 4.

Man findet sie nun auch, mit einigen Zusätzen, in seinen Opusculis Academicis. p. 432 - 455. Bey dem ersten Abdruck dieser Rede musten, auf Befehl des ersten Curatoris Academiae, einige zu hart und unvorsichtig gesetzte Ausdrücke wegbleiben; Allein in denen angeführten Opusculis lieset man sie so, wie sie der Herr Geheimde-Rath Moser entworffen hatte, worzu auch noch einige Zusätze gekommen. S. auch *Jenichii* Supple-

menta ad Bibliothecam Juridicam Lipenio-Jenichianam. p. 4.

60) Auserleſene neueſte Staats-Acta von Teutſchland. Zwey Theile. Berlin 1736. 8. (ohne Namen.)

61) *Diſſ.* Theſes Circulares: De Eccleſiis Evangelicis in genere. *Francofurti ad Viadr.* 1736. *Reſp. Io. Georg. Krauſe.*

Ohngeachtet dieſe academiſche Streitſchrift in der beliebten Bibliotheca Juridica Struvio-Buderiana, p. 765. d. a. 1743. gerühmet wird; ſo hat ſie dennoch der Herr Geheimde-Rath Moſer nicht vor würdig gehalten, ſelbige ſeinen Opuſculis Academicis mit einzuverleiben. Er ſelbſt hält in der Vorrede zu erwähnten Opuſculis dieſe Schrift vor ein ſchlechtes Werkgen, und ſagt, daß es ein Specimen eines Compendii Juris prudentiæ Evangelicorum Eccleſiaſticae ſey, daß er damals herausgegeben geſonnen geweſen, aber daran wegen anderer Arbeiten verhindert worden.

62) *Diſſ.* De dubiis Regni Germanici finibus modernis. *ibid.* 1737. *Reſp.* pro gradu Doctoris, *Jo. Godofr. Boettiger.*

Sie iſt vermehrt zu Leipzig 1738. wieder aufgelegt worden. Hernach hat er ſie, wiederum mit anſehnlichen Zuſätzen vermehret, ſeinen Opuſculis Academicis einverleibet, wo ſie á p. 1. - 35. zu finden iſt. S. auch Juriſtiſchen Bücher-Saal. Band I. S. 552. und *Acta Academ.* d. a. 1737. p. 355. *ſeqq.*

63) *Progr.* Abhandlung aus dem Europäiſchen Völker-Recht, von dem Bruder-Titul unter großen Herren, beſonders denen gekrönten Häuptern; Nebſt einer Anzeige ſeiner bevorſtehendes Jahr über zu halten

ten gesonnener Lectionum publicarum und privatarum. *ibid.* 1737.

Diese Abhandlung lieset man nun auch, mit Zusätzen versehen, in seinen Opusculis Academicis, p. 413 - 424. Einen Auszug findet man in dem Juristischen Bücher-Saale. Im zweyten Bande. S. 273 - 275.

64) *Diss.* De gravaminibus Religionis provisorie ad Statum Pacis Badensis reducendis. *ibid.* 1737. *Resp. Jo. Guilielm. Berg.*

Diese Streitschrift wurde zu Jena 1741. wieder aufgeleget. Nachher hat er sie seinen Opusculis Academicis. p. 36 - 45. einverleibet. In denen Observationibus praeliminaribus merket er an, daß der Verfasser des juristischen Bücher-Saals, im andern Bande, S. 465. u. f. seinen in dieser Schrift vorgetragenen Sinn nicht getroffen hätte, und zeiget dahero, was er in dieser Schrift eigentlich vorgetragen habe: Und eben dieses erinnert er auch gegen den Herrn Rathlef.

65) *Diss. Juris Feudalis Saxonici*, De Expectativa, vulgo. Gedinge. *ibid.* 1737. *Resp. Frid. Wilh. Kulenkamp.*

Er hat sie nachher, mit einer Observatione praeliminari, was zu dieser Schrift Anlaß gegeben, seinen Opusculis Academicis, p. 46 - 68. einverleibet. S. auch juristischen Bücher-Saal. Band I. S. 552. und 553.

66) Corpus Iuris Evangelicorum Ecclesiastici, Oder: Sammlung Evangelisch-Lutherischer und Reformirter Kirchen-Ordnungen, wie auch dergleichen Armen-Classical-Consistorial-Ehe-Gerichts-Gymnasien - Hochzeit - Hospital - Inspections - Leichen- Presbyterial- - Schul - Superintendenten - Tauf- Visitations - Universitaets - Wayſenhauß- und anderer

rer solcher Ordnungen, nebst denen von dergleichen Dingen, oder, auch von causis & delictis mixtis handlenden Edicten, General-Rescripten, u. d. mit einer ausführlichen Vorrede. Erster Theil. Züllichau 1737. Zweyter Theil. *ibid* 1738. 4.

Die im Ersten Theil enthaltene Ordnungen gehen Pommern, Sachsen-Coburg, Magdeburg und Chur-Sachsen; die im 2ten Theile aber Würtemberg, Nürnberg, Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg, die Grafen Reuß und Chur-Braunschweig an. Der Herr Geheimde Rath Moser war gesonnen, eine allgemeine Sammlung Teutscher Rechte, oder, ein Systema Juris Germanici Universalis herauszugeben, das 20 Folianten stark werden sollte. Weil er aber befürchtete, die Käufer möchten bey einem solchen großen Werke müde werden, so gab er die Kirchen-Rechte, die der Anfang seyn sollten, allein heraus. Und auch diese hat er nicht zu Ende gebracht. In denen Novis Actis ICtorum, S. 147. 154. wird dieser Erste Theil beschrieben, und so scharf beurtheilet, daß der Herr Geheimde Rath Moser für nöthig erachtet, gegen die Beurtheilung des ersten Bandes in der Vorrede zu dem andern Bande sich zu verantworten. Allein in besagten Novis Actis ICtorum folgte, von S. 672-684. hierauf eine nachdrückliche Replic, und zugleich ward der zweyte Theil beschrieben.

67) Anmerkung, von dem Völker-Recht überhaupt, und dem Europäischen Völker-Recht insbesondere. S. eher in denen Berlinischen Intelligenz-Blättern. N. I vom Jahr 1737. Ist wieder aufgelegt, und befindet sich auch, etwas verändert, in denen Moserianis. Part. I.

68) Be-

68) Beweiß, daß die Reichs-Sturm-Fahne wirklich als eine Haupt-Fahne gebraucht worden sey.

Stehet auch daselbst, No. 8. vom Jahr 1737. Ist auch nachher dem Teutschen Staats-Recht, *Tom.* 6. einverleibet.

69) Von Reichs-General-Feld-Marschallen.

Daselbst. No. 17. vom Jahr 1737.

70) Reflexiones über die Ceremoniel-Streitigkeiten auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg.

Eben daselbst. No. 19. vom Jahr 1737.

71) Von Besetz-Versorg-Erhalt- und Reparirung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl.

Auch daselbst. No. 22. vom Jahr 1737.

72) Reflexiones über die großen Inconvenienzien der Gnaden-Zeit bey erledigten Prediger-Stellen, und wie solchen abzuhelfen seyn möchte.

Befindet sich auch allda. No. 27. vom Jahr 1737.

73) Deutliche Vorstellung der sonsten sehr schweren Materie: Wie die Königreiche Arelat, Austrasien, Burgund, Frankreich, Lothringen, Neustrien, Provence und Teutschland *resp.* aufgekommen, zusammen geflossen, wieder vertheilet worden, neben einander gestanden, und endlich meistens erloschen sind?

Daselbst. No. 31. vom Jahr 1737.

74) Untersuchung: Ob Graf Rudolph von Habspurg von dem Churfürsten zu Pfalz, Kraft eines Compromissi, zum Kayser erwehlet worden sey?

Auch daselbst. No. 37 und 38. vom Jahr 1737. Ist auch dem Teutschen Staats-Recht, *Tom.* 2. einverleibet.

75) Reflexiones über derer Rußischen Monarchen Titul eines Autocratoris.

Eben daselbst. No. 6. vom Jahr 1738.

76) Hi-

Digitized by Google

76) Historisch- und Rechtliche Betrachtung des Recursus von den höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent. (Cassel) 1737. und wiederum Leipzig 1738. 8. desgleichen Leipzig 750. 8.

Der Inhalt dieser nutzbaren Schrift wird weitläuftig erzehlet in dem Juristischen Bücher-Saal im Zweyten Bande. S. 326 - 337. Allein der Herr Geheimde Rath Moser widerspricht dem daselbst befindlichen Vorgeben, daß es auf Befehl des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel, Wilhelms, geschrieben worden. S. auch den ersten Band der Unpartheyischen Critick über Juristische Schriften. S. 125 - 135.

77) Nachlese zu dem Compendio Iuris Publici. Züllichau 1737. und vermehrt, Jena 1740. 8.

Es sind Zusätze zu seinem Compendio Juris Publici.

78) Teutsches Staats-Recht. Erster Theil. Nürnberg 1737. 4.

In diesem ersten Theile wird von denen Bibliothecis, Systematibus und Compendiis Juris Publici, so darinn von denen Quellen des Teutschen Staats-Rechts, nehmlich denen meisten Reichs-Grund-Gesetzen und Verträgen gehandelt. Einen weitläuftigen Auszug findet man in dem Juristischen Bücher-Saale. Im ersten Bande. S. 659 - 672.

79) Des Teutschen Staats-Rechts, Zweyter Theil. Frankfurt und Leipzig. (Nürnberg) 1738. 4.

In diesem zweyten Theile wird von denen übrigen Reichs-Verträgen, der Reichs-Stände Freyheiten, dem Reichs-Herkommen, denen Neben

ben-Quellen und Hülfs-Mitteln des Teutſchen Staats-Rechts, ſo dann der Kayſer-Wahl und Krönung ꝛc. gehandelt. S. Juriſtiſcher Bücher-Saal, zweyter Band. S. 497-506. wo ein weitläuftiger Auszug.

80) Des Teutſchen Staats-Rechts, Dritter Theil. Nürnberg 1740. 4.

In dieſem dritten Theil wird gehandelt von des Kayſers Titul, Wappen, Sigillen, Rang, Ceremoniel, perſönlichen Vorzügen, Regierungs-Rechten überhaupt, und denen meiſten in Religions- und Kirchen-Sachen ins beſondere. S. auch die Allerneueſte Nachrichten von Juriſtiſchen Büchern ꝛc. Anderer Band. S. 122-137.

81) Des Teutſchen Staats-Rechts, Vierter Theil, worinnen der Reſt der Kayſerlichen Gerechtſamen in Kirchen-Sachen, ſo dann *resp.* die meiſten Rechte des Kayſers in weltlichen Gnaden- und Juſtitz-Sachen, in Anſehung der Reichs-Stände und anderer unmittelbahrer eigener Perſonen, wie auch deren Lande, ſonderlich aber die Materie von Standes-Erhebungen und Privilegien enthalten ſind. Leipzig und Ebersdorf 1741. 4.

Einen Auszug dieſes Theils findet man im andern Bande der allerneueſten Nachrichten von Juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 628-635.

82) Des Teutſchen Staats-Rechts, Fünfter Theil; Worinnen ſonderlich die Materie von dem Poſt-Weſen, ſo dann von denen Rechten und Freyheiten, welche der Kayſer denen Reichs-Ständen, und anderen Unmittelbahren in Anſehung ihrer Lande und Unterthanen, mitzutheilen befugt, nicht weniger denen Pflichten, dazu er wegen eben ſolcher Unterthanen verbunden iſt, wie auch ſeinen Rechten und Pflichten in Gnaden- und Juſtitz-Sachen in Anſehung

mehr-

mehrgedachter Unterthanen, endlich von denen Kayserlichen Rechten und Pflichten in Streitigkeiten mit denen Reichs-Ständen, auch seinen Gesandschafts-Rechten und Pflichten, in Betracht erstgemeldter Reichs-Stände ꝛc. enthalten sind. Leipzig und Ebersdorf 1742. 4.

Auch von diesem Theile findet man einen Auszug im dritten Bande der allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern ꝛc. S. 98-108.

83) Des Teutschen Staats-Rechts, Sechster Theil. *ibid.* 1742. 4.

Hierinnen wird gehandelt von denen Kayserlichen Rechten in Ansehung gewisser, oder einzelner Stände, auch der Auswärtigen ꝛc. von der Kayserlichen Residenz, von denen Erz-Erb-Hof- und andern Reichs-Aemtern, dem Kayserlichen Geheimden-Kriegs- und Cammer-Rath, der Reichs-Hof-Canzley, dem Reichs-Archiv, und denen Kayserlichen Einkünften. Einen vollständigen Auszug dieses Theils findet man im dritten Bande der Allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern ꝛc. S. 301-306.

84) Des Teutschen Staats-Rechts, Siebender Theil. *ibid.* 1742. 4.

In diesem siebenden Theile wird von des Kaysers Foro, Absterben, Abdankung und Absetzung, von der Römischen Kayserin, dem Römischen König und Königin, wie auch etwas von denen Reichs-Vicarien gehandelt. S. auch den dritten Band der allerneuesten Juristischen Bücher ꝛc. S. 575-579.

85) Des Teutschen Staats-Rechts, Achter Theil. *ibid.* 1743. 4.

In

In dem achten Theile erscheinet der Rest der Materie von denen Reichs-Vicarien, des Pabsts Rechte in Teutschland, und der Anfang der Materie von denen Reichs-Ständen. S. auch den dritten Band der allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern ꝛc. S. 579-583.

86) Des Teutschen-Staats-Rechts, Neunter Theil. *ibid.* 1743. 4.

In dem neunten Theile wird die Materie von denen Reichs-Ständen fortgesetzet, und zwar von Erhaltung und Fortpflanzung der Reichs-Standschaft, von der streitigen Reichs-Standschaft, und deren Transferirung, von der Suspension eines Reichs-Standes, von Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen, deßgleichen von denen Evangelischen Reichs-Ständen, nehmlich von den Lutheranern und Reformirten. S. auch den dritten Band der allerneuesten Juristischen Bücher ꝛc. S. 584-592.

87) Des Teutschen Staats-Rechts, Zehender Theil. *ibid.* 1743. 4.

Es wird in diesem zehenden Theile die Materie von denen Evangelischen Reichs-Ständen fortgesetzet, und werden besonders die Gerechtsamen dererselben, als eines Corporis, in Ansehung des Kaysers, in Ansehung ihrer Evangelischen Mit-Stände, ihrer Catholischen Mit-Stände, und *resp.* deroselben Unterthanen, in Ansehung des Pabsts und der Catholischen Geistlichkeit, wie auch auf Reichs- und andern Conventen, in Ansehung derer höchsten Reichs-Gerichte, und ihrer Lande und Unterthanen betrachtet. Und eben auf diese Maaße wird von denen

Catho-

Catholischen Reichs-Ständen gehandelt. S. auch den vierdten Band der allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern ꝛc. S. 179 - 184.

88) Des Teutschen Staats-Rechts, Eilfter Theil. *ibid.* 1743. 4.

In diesem eilften Theile werden die Evangelischen Geistlichen Reichs-Stände, deren Wahl- und andere Personal-Sachen betrachtet, dererselben Rechte in Ansehung des Kayserς, des Reichs und ihrer Mit-Ständen, deßgleichen ihrer Capitul, Lande und Unterthanen untersuchet, und endlich auch von Coadjutorien, Erledigung, wie auch der Sedis-Vacanz der Evangelischen Reichs-Stifter gehandelt. So dann werden die unterschiedenen Gattungen derer Catholischen Geistlichen Reichs-Stände beschrieben, und hierauf von deren Subordination, von denen Päbstlichen Legatis in Teutschland, von denen Primaten, von Gelangung zur Geistlichen Würde, von denen Wahl-Capitulationen, von der Entscheidung der streitigen Wahlen, von der Bestätigung dererselben, wie auch von der Professione fidei und Eyd der Treue gegen den Pabst, von der Consecration und Benediction, von denen minderjährigen Catholischen geistlichen Reichs-Ständen, und endlich von denen Administratoribus derer Catholischen Stifter gehandelt. S. auch den vierten Band der allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern ꝛc. S. 291 - 298.

89) Des Teutschen Staats Rechts, Zwölfter Theil. *ibid.* 1744. 4.

In

In dieſem Theile wird von dem Pallio, denen Annaten, und von dem Regierungs-Antritt und verſchiedenen Perſonal-Sachen derer katholiſchen geiſtlichen Reichs-Stände, von dererſelben Rechten in Anſehung des Kayſers, des Reichs und ihrer Mitſtände, desgleichen ihrer Kapitul, Lande und Unterthanen, von Coadjutoribus, von dem Sede impedita, von der Abdankung und Abſetzung, von deren Abſterben, Teſtamenten und Erbſchaften, von der Sedis-Vacanz, vom geiſtlichen Vorbehalt, von der Advocatie, oder Schutz- und Schirms- auch Kaſten-Vogtey-Gerechtigkeit über geiſtliche Stände gehandelt. So dann folget die Lehre von denen weltlichen Reichs-Ständen, und von der Gelangung zu dieſer Würde, von dererſelben Iurisprudentia privata, von Erlangung dieſer Würde durch die Geblüts-Erb-Folge, und von dem Recht der Erſt-Geburt. S. auch den vierten Band der Allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern. S. 471-482.

90) Des teutſchen Staats-Rechts dreyzehenter Theil. ibid. 1744 4.

Hierinnen wird gehandelt von der Succeſſions-Ordnung und dem Primogenitur-Recht in denen Häuſern Pfalz, Braunſchweig, Anhalt, Baaden, Heſſen, Hollſtein, Lothringen, Mecklenburg, Savoyen, Schwediſch-Pommern, Würtemberg, Aremberg, Auersberg Dietrichſtein, Fürſtenberg, Hohenzollern, Lichtenſtein, Lobkowitz, Naſſau, Oſt-Frießland und Schwarzenberg, desgleichen in denen gräflichen Häuſern

Bentheim, Erbach, Giech, Hatzfeld, Hohen-Ems, Hohenlohe, Kirchberg, Königsegg, Leiningen, Limburg-Styrum, Lippe, Löwenstein, Mannsfeld, Montfort, Oettingen, Ortenburg, Reichs-Erb-Truchsessen, Grafen Reussen, Salm und Rheingrafen, Schwarzburg und Solms, Stollberg, Waldeck, Wartenberg, Wied, Wittgenstein und Ysenburg. Sodenn von dem Erstgeburts-Recht überhaupt, dessen Einführung, Bestätigung, Anfechtung, und dessen Abänderung und Wiederaufhebung. S. auch den vierten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 663. 681.

91) Des teutschen Staats-Rechts vierzehenter Theil. ibid. 1744 4.

92) Des teutschen Staats-Rechts funfzehenter Theil. ibid. 1744 4.

93) Des teutschen Staats-Rechts sechzehenter Theil. ibid. 1744 4.

In diesen drey Theilen wird von folgenden Materien gehandelt, als: Von dem Herkommen in denen Churfürst- Fürst- und Gräflichen Häusern in Ansehung der Versorgung der nachgebohrnen Herren, auch des regierenden und derer nachgebohrnen Herren Rechten. Von Abfindung derer nachgebohrnen Herren, von derenselben Söhnen Person, Familie und Bedienten. Von dem Verhältniß derer regierenden Herren und nachgebohrnen Brüder und Vettern gegen einander, von derer nachgebohrnen Abfindung, theils mit Land und Leuten, theils mit Gelde. Von der nachgebohrnen Söhne Unterhalts-Vermehr- oder Verminderung, dererselben Portionen und Deputaten und

derer-

dererſelben Begräbniß, Privat-Erbſchaft, auch Schulden. Von denen Theilungen in denen Häuſern, von der Collateral-Succeßion, und von der Verzicht derer Töchter. Und endlich von der Erbfolge, theils derer Agnaten und Töchter, theils derer Töchter allein, theils auch von der vermiſchten Erbfolge nach ihren verſchiedenen Arten. S. auch den fünften Band der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 120-138.

94) Des teutſchen Staats-Rechts ſiebenzehenter Theil. ibid. 1745 4.

95) Des teutſchen Staats-Rechts achtzehenter Theil. ibid. 1745 4.

Der Inhalt dieſer beyden Theile iſt folgender: Von der Reichs-Stände teſtamentariſchen Erbfolge, und die auf Verträgen und Erb-Verbrüderungen beruhet. Von Vormundſchaft und Vormündern, und dererſelben Arten. Von der Majorennität. Von der Venia aetatis. Von dem Regierungs-Antritt. Von Statthaltern, und von der Reichs-Stände Vermählungen. S. auch den fünften Band der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 399-435.

96) Des teutſchen Staats-Rechts Neunzehenter Theil. ibid. 1745 4.

97) Des teutſchen Staats-Rechts, zwanzigſter Theil. ibid. 1745 4.

98) Des teutſchen Staats-Rechts ein und zwanzigſter Theil. ibid. 1745 4.

99) Des teutſchen Staats-Rechts, zwey und zwanzigſter Theil. ibid. 1746 4.

Digitized by Google

In diesen vier Theilen wird gehandelt: Von derer Reichs-Stände standes- oder unstandesmässigem Heyrathen. Von Ehe-Pacten. Von Ehe-Verlöbnissen. Vom Beylager. Vom Heyraths-Guth. Von Paraphernal-Güthern. Von der Wiederlage des Heyraths-Guths. Von der Morgengabe. Von derer Reichs-Stände Gemahlinnen. Von Ehe-Streitigkeiten, Ehe-Verbrechen und Ehe-Scheidungen. Von Witwen. Von denen Kindern, und besonders denen Töchtern. Von denen aus ungleicher Ehe erzeugten Kindern. Von legitimirten, natürlichen und angenommenen Kindern. Von der väterlichen Gewalt über die Kinder. Von dem Haupt des Hauses. Von dem Seniorat, und von denen Geschlecht-Tägen. S. auch den fünften Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 576-604.

100) Des teutschen Staats-Rechts drey und zwanzigster Theil. ibid. 1746 4.

101) Des teutschen Staats-Rechts vier und zwanzigster Theil. ibid. 1746 4.

102) Des teutschen Staats-Rechts fünf und zwanzigster Theil. ibid. 1746 4.

103) Des teutschen Staats-Rechts sechs und zwanzigster Theil. ibid. 1746 4.

In diesen vier Theilen wird von folgenden Materien gehandelt: Von der weltlichen Reichs-Stände Familien- und Haus-Verträgen. Von Familien-Streitigkeiten und Austrägen. Von dem Range unter denen Gliedern der Familie, und andern Familien-Sachen. Von der Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers an seiner Vorfahren

fahren Handlungen, und zwar in Anſehung derer Schulden, Contracten und Schenkungen. Von Regierungs-Gehülfen, Suſpenſion und Niederlegung der Regierung. Von dererſelben Abſterben, Begräbniß und Betraurung. Von Teſtamenten, Codicillen, und andern elterlichen Diſpoſitionen, deren Confirmation, Form, Inhalt und Anfechtung. Von der väterlichen, mütterlichen und derer Kinder Verlaſſenſchaft. Von der Seperation des Lehns und Eigenthum. Von Fertigung eines Erbſchafts-Inventarii. Sodann von denen Reichs-Crayſen, deren Urſprung, Rang, Eintheilungen, und von denen Ständen der Reichs-Crayſe. S. auch den ſechſten Band der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 125-142.

104) Des teutſchen Staats-Rechts, ſieben und zwanzigſter Theil. ibid. 1746 4.

105) Des teutſchen Staats-Rechts acht und zwanzigſter Theil. ibid. 1746 4.

106) Des teutſchen Staats-Rechts Neun und zwanzigſter Theil. ibid. 1747 4.

107) Des teutſchen Staats-Rechts dreyßigſter Theil. ibid. 1747 4.

In dieſen vier Theilen wird blos von der Materie derer Crayſe gehandelt, und zwar von denen dermahligen Ständen aller Reichs-Crayſe. Von der Annahme neuer Crayß-Stände. Von der Crayß-Verfaſſung, wie auch deren Ordnungen und Geſetzen. Von denen Ausſchreibe-Aemtern und Crayß-Directoriis. Von denen Crayß-Bedienten, Crayß-Kanzley und Archiv. Von denen aſſociirten und correſpondirenden Crayßen.

Von Crayß-Conventen, so wohl den allgemeinen, als engern und Particular-Conventen, und von denen Geschäften, die auf selbigen verhandelt zu werden pflegen. Und von Crayß- Matricular- und Oeconomie-Sachen. S. auch den sechsten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 480-483.

108) Des teutschen Staats-Rechts ein und dreyßigster Theil. ibid. 1747 4.

109 Des teutschen Staats-Rechts zwey und dreyßigster Theil. ibid. 1747 4.

In diesen beyden Theilen wird die Materie von denen Reichs-Crayſen fortgesetzet, und zwar wird in selbigen gehandelt, von Crayß- Matricular- und Oeconomie Sachen. Von Crayß-Polizey-Sachen. Von Ergänzung der Reichs-Crayſe. Von denen Crayß-Gerechtsamen, und zwar in Ansehung des Kayſers, des Reichs und deſſen Stände, wie auch in Ansehung der Reichs-Gerichte, und auswärtigen Potenzien. Und so dann wird die Materie von denen Churfürsten überhaupt angefangen. S. auch den sechsten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 684-701.

110) Des teutschen Staats-Rechts drey und dreyßigster Theil. ibid. 1748 4

111) Des teutschen Staats-Rechts vier und dreyßigster Theil. ibid. 1748 4.

In diesen beyden Theilen wird von der Sächsischen, Brandenburgischen und Braunschweigischen Chur; von verschiedenen die Churfürsten überhaupt angehenden Sachen, und deren Gerechtsame von der innerlichen Verfassung des Churfürstlichen

chen Collegii, ingleichen von den Rechten der Churfürſten in Anſehung des Kayſers und der Stände; und denn von den Reichs-Fürſten überhaupt, und den einzelnen Gliedern des Fürſtlichen Collegii ins beſondere gehandelt. S. auch den ſiebenten Band der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 99-119.

112) Des teutſchen Staats-Rechts fünf und dreyßigſter Theil. ibid. 1748 4.

113) Des teutſchen Staats-Rechts ſechs und dreyßigſter Theil. ibid. 1748 4.

In dieſen beyden Theilen wird von jeden der weltlichen Reichs-Fürſten ins beſondere, ſo dann von den erloſchenen, eximirten und ſuſpendirten fürſtlichen Votis, den Gerechtſamen der Reichs-Fürſten in Anſehung ihrer Perſonen, Familien und Hof-Staats, und endlich von der innerlichen Verfaſſung des Reichs-Fürſtlichen Collegii, inſonderheit aber von der Rang-Ordnung unter den Reichs-Fürſten gehandelt. So dann wird betrachtet des Fürſtlichen Collegii Directorium, Bänke, Vereine, Convente, andere Collegial-Sachen, wie auch deſſen Ceremoniel und Stylus Curiae unter ſich, hierauf der Reichs-Fürſten Gerechtſame in Anſehung des Kayſers, des Römiſchen Reichs, und deſſen Ständen, der Reichs-Gerichte und der fremden Staaten, und endlich der Reichs-Prälaten und Aebtißinnen Urſprung, verſchiedene Arten, Anzahl ꝛc. wie auch jeder Reichs-Prälat und Aebtißin ins beſondere. S. auch den ſiebenten Band der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 387-392.

114) Des teutschen Staats-Rechts sieben und dreyßigster Theil. ibid. 1748 4.

115) Des teutschen Staats-Rechts acht und dreyßigster Theil. ibid. 1748 4.

Die Materie von denen Reichs-Prälaten wird hierinnen fortgesetzet, und von den Reichs-Abteyen ins besondere, so dann von den Gerechtsamen der Reichs-Prälaten, und des Reichs-prälatischen Collegii in Ansehung des Kayſers, des Römischen Reichs, der Reichs-Stände und fremder Staaten gehandelt. Alsdann folget die Materie von denen Reichs-Grafen und Herren und ihren Gerechtsamen. S. auch den siebenten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 577-585.

116) Des teutschen Staats-Rechts neun und dreyßigster Theil. ibid. 1749 4.

117) des teutschen Staats-Rechts vierzigster Theil. ibid. 1749 4.

In diesen beyden Theilen wird gehandelt von denen Reichs-Grafen- und Herren-Tägen, und andern Reichs- gräflichen und herrlichen Collegial-Sachen, als: von Collegial-Anlagen, Cassa-Bedienten, Archiv-Sachen, u. d. g. von den Ceremoniel und Gesandten, von ihren Gerechtsamen in Ansehung des Kayſers, des Römischen Reichs, der Stände, der Reichs-Gerichte und fremder Staaten. So dann werden die Reichs-Städte überhaupt, und insbesondere, nicht weniger deren Ursprung, Gerechtsame und Verfassung betrachtet. S. auch den achten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 1-19.

118)

118) Des teutſchen Staats-Rechts ein und vierzigſter Theil. ibid. 1750 4.

Dieſer Theil enthält den Reſt der Materie von dem Religions-Weſen in den Reichs-Städten überhaupt, alsdann aber wird gezeiget, in was vor einem Zuſtande ſich eine jede Reichs-Stadt, ins beſondere in Anſehung der Religions-Angelegenheiten, in den vorigen Zeiten befunden habe, und gegenwärtig wirklich befinde. S. auch den achten Band der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 209-222.

119) Des teutſchen Staats-Rechts zweyl und vierzigſter Theil. ibid. 1750 4.

Dieſer Theil begreift noch einiges von dem Religions-Weſen in denen Reichs-Städten, ſo dann werden die Materien von den Reichs-Vogtheyen, Reichs-Schultheiſſen-Aemtern, kayſerlichen Land-Vogtheyen, namentlich in Schwaben, wie auch von den Magiſtraten, Patricien und Bürgern in den Reichs-Städten, nebſt der Reichs-Städte Gebiethe und Unterthanen abgehandelt. S. auch den achten Band der allerneuſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 407-421.

120) Des teutſchen Staats-Rechts drey und vierzigſter Theil. ibid. 1751 4.

Hierinnen wird von der Reichs-Städte Gerechtſamen und Pflichten in Anſehung des Kayſers, des Römiſchen Reichs und deſſen Stände, deren höchſten Reichs-Gerichte, und fremden Staaten, wie auch von den Hanſee-Städten. Sodann von dem Verluſt der Reichs-Standſchaft überhaupt, und ins beſondere von den Exemtions-Sachen, in ſo ferne ſelbige Streitigkeiten: Ob je-

mand ein Reichs-Stand oder Landsaß sey? betreffen, desgleichen von Wieder-Erlangung der verlohrnen Reichs-Standschaft. Endlich aber von den teutschen Reichs-Versammlungen überhaupt, deren Ursprung, Historie, jetzigen Zustand, und verschiedenen Sorten, wie auch derselben Ansaß- und Ausschreibung gehandelt. S. auch den neunten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 153-163.

121) Des teutschen Staats-Rechts vier und vierzigster Theil. ibid. 1751 4.

In diesem Theile wird gehandelt von den Personen, so das Recht haben, denen Reichs-Tägen beyzuwohnen, des Römischen Kayſers und Königs persönlicher Anwesenheit auf Reichs-Tägen, wie auch dem Bezeugen des Reichs-Convents gegen einen abwesenden Römischen Kayser und König, und dessen Familie, ferner von den kayserlichen Principal- und Con-Commissariis ꝛc. denen Reichs-Ständen, so den Reichs-Convent weder selbst besuchen, noch beschicken, ihrem persönlichen Erscheinen auf Reichs-Tägen, und der Reichs-Stände Comitial-Gesandten, und Vertretern. S. auch den neunten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 195-201.

122) Des teutschen Staats-Rechts, fünf und vierzigster Theil. ibid. 1751 4.

Hierinnen ist der Rest der Materie von der Reichs-Stände Comitial-Gesandten und Vertretern enthalten. Sodann wird gehandelt von ihren

ihren Comitial-Legations-Secretarien und Canzelliſten, auch der Comitial-Geſandten eigenen Bedienten, von des Reichs Erz- und Erb-Marſchal-Amts-Verrichtungen vor und bey Reichs-Tägen, wie auch in Sachen von denen zu dem Reichs-Convent gehöriger Perſonen Gerechtſame in Sachen, ſo ihre Perſonen, oder Mobilien, Victualien, Briefe u. d. gl. betreffen S. auch den neunten Band der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 492-503.

123) Des teutſchen Staats-Rechts ſechs und vierzigſter Theil. ibid. 1752 4.

In dieſem Theile wird gehandelt von auswärtiger Potenzien Geſandten auf den teutſchen Reichs-Tägen. Von noch andern Perſonen, ſo ſich in fremden, oder ihren eigenen Angelegenheiten bey dem Reichs-Convent aufhalten. Von denen vor Eröfnung eines Reichs-Convents hergehenden Dingen. Von Eröfnung des Reichs-Convents ſelbſt. Von der Handlungs-Weiſe in Reichs-Angelegenheiten überhaupt, wie auch den Gebrechen der Reichs-Convente. Von des Kayſers ſchriftlichen Anträgen an den Reichs-Convent nach Eröfnung deſſelben. Von mündlichen Handlungen zwiſchen dem Kayſer und den Reichs-Ständen. Von der Reichs-Stände, auch anderer un- und mittelbaren Reichs-Glieder Anbringen bey dem Reichs-Convent. Und von der Reichs- und übrigen Dictatur. S. auch den neunten Band der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 579-587.

124)

124) Des teutschen Staats-Rechts sieben und vierzigster Theil. ibid 1732 4.

Der Rest der Materie von der Reichs- und übrigen Dictatur kommt hierinnen vor. So dann wird gehandelt von der Ansage in dem Reichs-Rath, von Zeit und Ort der Zusammenkunft, Erscheinung bey Rath, Begebung in die Collegia, und Sessionen darinnen ꝛc. Von der Weise bey Reichs-Conventen de Corpore ad corpus, und per Collegia, in pleno, oder, durch Deputationen zu handeln. Von dem allgemeinen Reichs-Directorio, und den besondern Directoriis aller drey Reichs-Collegiorum, und endlich von dem Vortrag der Materien in den Reichs-Collegiis besonders auch, von der disfalls zu beobachtenden Ordnung. S. auch den neunten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 675-687.

125) Des teutschen Staats-Rechts acht und vierzigster Theil. ibid. 1752 4.

Hierinnen werden aus der Materie von teutschen Reichs-Conventen die Umstände von dem Aufruf zum Votiren, der Umfrage, und dem Votiren selbst, dem Protocoll, den Schlüssen der einzelnen Reichs-Collegiorum, und in welchen Fällen die mehrern Stimmen nicht statt haben, gehandelt. S. auch den neunten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 695-702.

126) Des teutschen Staats-Rechts neun und vierzigster Theil. ibid. 1753 4.

In diesem Theil ist enthalten der Rest der Materie von den Schlüssen der einzelnen Reichs-Colle-

Collegiorum, und in welchen Fällen die mehreren Stimmen nicht ſtatt haben, nebſt Abhandlungen von der Re- und Correlation zwiſchen beyden höhern Reichs-Collegiis, auch deren einmüthigen und verſchiedenen Schlüſſen. Von der Reichs-Städte Voto deciſivo, und der höhern Collegiorum Re- und Correlation mit denenſelben, auch von der Abfaſſung eines Concluſi trium Collegiorum Imperii, und endlich von Reichs-Gutachten. S. auch den zehenten Band der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 99. 112.

127) Des teutſchen Staats-Rechts funfzigſter und letzter Theil. ibid. 1753 4.

Hierinnen wird gehandelt, von den kayſerlichen Reſolutionen auf die Reichs-Gutachten und deren Folgen. Von der Reichs-Schlüſſe-Ausfertigung, Verkündigung, Verbindlichkeit und Vollſtreckung. Von den ſchrift- und mündlichen Handlungen zwiſchen dem Reichs-Convent und einzelnen Reichs Ständen, oder deren Geſandten, auch andern in- und ausländiſchen Perſonen, ſo dann mit fremden Staaten und deren Miniſtern. Von Sachen, ſo das Comitial-Policey-Weſen, wie auch des Reichs-Convents Sicherheit betreffen. Von Verlegung des Reichs-Convents an einen andern, und deſſen Zurückverlegung an den vorigen Ort. Von dem Zuſtand des Reichs-Convents nach Abſterben eines Kayſers, und währenden Interregni, wie auch von deſſen Reaſſumirung nach erfolgter Kayſer-Wahl. Von Reichs-Abſchieden, auch Endig- und Prorogierung der Reichs-Conven-

Convente. Und endlich von der Ordinari-Reichs-Deputation, und deren Conventen, und von auſſerordentlichen extra-comitialen Deputationen. Allein, der Herr Geheimde-Rath Moſer hat dieſe letztere Materie hier abgebrochen, und ſie auf eine andere Zeit, und zu einem andern Werke verſparet, weil er mit dieſem funfzigſten Theile dieſes anſehnliche, brauchbare und vortrefliche Staats-Recht beſchlieſſen wollen. Er hat auch ein Haupt-Regiſter über dieſe 50 Theile, (welches auch geſchehen) wie auch zwey Theile Zuſätze verſprochen. Uebrigens iſt er auch entſchloſſen geweſen, die noch übrigen Materien, als 1) von den Reichs-Tags-Angelegenheiten des teutſchen Reichs; 2) Von der Reichs-Ritterſchaft, und den übrigen unmittelbaren Gliedern des teutſchen Reichs, ſo keine Stände deſſelben ſind; 3) Von den Landen und der Landes-Hoheit der teutſchen Reichs-Stände; Und 4) von dem teutſchen Reich überhaupt, wie auch deſſen Gerichten und Lehen, und zwar ſo, daß ſelbige ſo wohl, als eigene Werke, als auch als Fortſetzungen des Staats-Rechts angeſehen und gebunden werden können, abzuhandeln. S. auch den zehenten Band der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 142-152.

128) Zuſätze zu ſeinem Staats-Recht erſter Theil. Leipzig und Ebersdorf 1744 4.

129) Zuſätze zu ſeinem Staats-Recht zweyter Theil. ibid. 1744 4.

In dem erſten Theile dieſer Zuſätze werden die in dem erſten und zweyten Theile des teutſchen Staats-Rechts enthaltene Materien von dem teutſchen

schen Staats-Recht, dessen Haupt- und Neben-Quellen, auch Hülfs-Mitteln und Analogie, von dem teutschen Reich, als einem Wahl-Reich, und von des römischen Kayſers Wahl treflich erläutert. Und in dem zweyten Theile erhalten die in dem zweyten, dritten und vierten Theil besagten Staats-Rechts vorgetragene Materien von des Römischen Kayſers Wahl, Empfang, Krönung, päbstlichen Erkennung, Titul, Wapen, Rang, übrigen Vorzügen vor andern gekrönten europäischen Häuptern, Ceremoniel, persönlichen und andern Gerechtsamen, besonders in Religions- und Kirchen-Sachen, so denn in Ansehung der Standes-Erhebung, auch Titul- Wapen- Aemter- und Würden-Ertheilung ein helleres Licht. S. auch den fünften Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 207-218.

130) Haupt-Regiſter über das Staats-Recht und Zusätze. ibid. 1754 4.

Hiedurch hat er sein kostbares und schönes Staats-Recht recht brauchbar gemacht.

131) *Progr.* Grund-Sätze von dem teutschen Privat-Recht überhaupt. Nebst einer Anzeige seiner Lectionum und Collegiorum. Frankfurt an der Oder 1738 4.

Nunmehro mit einigen wenigen Zusätzen, in seinen Opusculis Academicis p. 425-431. wo er zugleich erinnert, daß man diese Schrift nicht, wie in der Bibliotheca Iuridica Struvio-Buderiana, p. 390. der Ausgabe vom Jahr 1743 geschehen, als ein Compendium des teutschen Rechts, sondern nur als Praecognita desselben anzusehen habe.

132)

132) *Diss.* De pactis et privilegiis circa Religionem et alia Ecclesiastica. *ibid.* 1738. *Resp.* pro gradu, *Georg. Frid. Stockmaier.*

Nachher hat er selbige seinen Opusculis Academicis, p. 69-164 einverleibet, und selbiger einen Anhang einiger ganzen, vorhero noch ungedruckt gewesenen Actorum publicorum beygefüget, ausgenommen diejenigen, so er in seinem Chur-Trierischen Staats-Recht, S. 126. u. f. bereits mitgetheilet gehabt. S. 1) Juristischen Bücher-Saal. Band II, S. 272. 2) *Acta Academica.* An. 1738. p. 173. und 3) Die früh aufgelesene Früchte der theologischen Sammlung von Alten und Neuen 1739. Erster Beytrag. S. 14 u. f. Allein der Herr Geheimde-Rath Moser verantwortet sich in der Observatione praeliminari wider die Auctores recensionis in den früh aufgelesenen Früchten ꝛc. p. 18 wo ihm einiges zur Last geleget werden wollen.

133) *Diss.* ex Iure Naturae, Divino et Ecclesiastico, De officio Principis circa Religionem et Salutem aeternam subditorum *ibid.* 1738 *Resp. Michael Christian Bernwasser.*

Und in denen Opusculis Academicis p. 165-181. S. auch den andern Band des juristischen Bücher-Saals. S. 273 der Herr Geheimde-Rath Moser hat in der geistlichen Correspondenz S. 19 erinnert, daß diese Streitschrift wider des Thomasii Lehren gerichtet wären, daher diejenigen unrecht urtheilen, welche davor halten, daß hierinnen der Graf von Zinzendorf widerleget worden, massen wider selbigen ganz andere Gründe erfordert würden.

Digitized by Google

134) *Diſſ.* De legitima S. R. I. Statuum liberorum utriusque ſexus, tam legitimorum, (ſive ex aequali, ſive, ex inaequali matrimonio procreatorum,) quam naturalium. *ibid.* 1738. *Reſp. Iacob Henr. Dann.*

Und in denen Opuſculis Academicis pag. 182 - 238. Er hätte viele ſchöne Zuſätze hinzuthun können; Allein, weil er gleich damahls in ſeinem teutſchen Staats-Recht mit dieſer Materie beſchäftiget war, ſo hat er allda dieſe ganze Lehre viel vollſtändiger vorgetragen. Uebrigens findet man von dieſer Streitſchrift Nachricht. 1) Im zweyten Bande des Juriſtiſchen Bücher-Saals. S. 466. (wo aber die Aufſchrift unrecht angegeben iſt.) 2) In denen Actis Academicis An. 1738. p. 279. und 3) in denen Supplementis ad Bibliothecam Juridicam Lipenio-Jenichianam. p. 248.

135) *Diſſ.* Obſervationes practicae Iuris Publici, de Iure Statuum Imperii circa ſuos Conſiliarios; Subjunctis Obſervationibus Iuris Publici, de vi vocis: *Et. ibid.* 1738. *Reſp. Georg. Werner. de Dequed.*

Und mit einigen Supplementis in ſeinen Opuſculis Academicis p. 239 - 280. S. auch den zweyten Band des Juriſtiſchen Bücher-Saals. S. 572. Der Herr Geheimde Rath Moſer iſt übrigens geſonnen geweſen, hiervon ein eigenes Syſtema zu ſchreiben: Und von dem Worte: Und, in Staats-Sachen, hat ſein älteſter Herr Sohn in der Staats-Grammatick weitläuftiger gehandelt.

136) Lexicon derer jetztlebenden Rechts-Gelehrten in (und um) Teutſchland, welche die Rechte öffentlich

ſentlich lehren, oder ſich ſonſten durch Schriften bekannt gemacht haben. Mit einer Vorrede: vonnützlichen und brauchbaren Rechtsgelehrten. Züllichau 1748. und ſtark vermehrt ibid. 1739 8.

S. den zweyten Band des Juriſtiſchen Bücher-Saals. S. 404-413. Der verſtorbene Herr Hof Rath Jenichen ſtellete dargegen an das Licht: Unpartheyiſche Nachrichten von dem Leben und denen Schriften der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutſchland. Nebſt Anmerkungen über des Herrn Geheimden-Raths, Joh. Jacob Moſers Lexicon der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutſchland. Leipzig 1739. 8.

137) Probe einer ſo wohl chronologiſch- als ſyſtematiſchen Staats-Hiſtorie Teutſchlandes unter der Regierung Kayſer Joſephs. Züllichau 1738. 8.

138) Entwurf eines Staats-Rechts derer geiſtlichen Churfürſten des heiligen Römiſchen Reichs. Frankfurt an der Oder 1738 8.

Es ſind kurze Lehr-Sätze, welche er weitläuftiger auszuführen verſprochen. S. auch den zweyten Band des Juriſtiſchen Bücher-Saals. S. 662.

139) *Diſſ. Iuris Germonici privati, eaque I.* de transmiſſione Actorum. *Francof. ad Viadrum* 1739 *Reſp. Frid. Ehrenreich Behmer.*

In ſeinen Opuſculis Academicis p. 281-350. findet man ſie unter folgender Aufſchrift: De transmiſſione Actorum in genere, deque nullo vel exiguo ejusdem in nonnullis provinciis, vel cauſis uſu. Von der erſtern Ausgabe dieſer Streitſchrift v. 1) Bibliotheca Jurid. Struvio-Buderiana. p. 384. edit. d. a. 1743. 2) Supplementa ad Bibliothecam Jurid. Lipenio-Jenichianam. p. 6.

und

und 3) der zweyte Band des Juriſtiſchen Bücher-Saals. S. 668. u. f. Zur zweyten Ausgabe iſt ein Faſciculus Sententiarum ſupremorum Imperii Tribunalium gekommen, welcher dieſe Materie treflich erläutert. Unterdeſſen würde der Herr Geheimde Rath Moſer die gelehrte Welt ſich verbindlich gemacht haben, wenn er dieſe ganze Materie, die aus 17 Capiteln, nach dem erſtern Entwurfe, beſtehen ſollen, zu Stande gebracht hätte; Und ob ſich gleich Leute gefunden, die die Koſten zum Druck dieſes Werks hergeben wollen, ſo hat er doch denenſelben nicht willfahren können, weil die geſammlet geweſenen Collectanea meiſtentheils verbrannt worden, die er nunmehro nicht wieder herſtellen können, auch ſeine Zeit auf wichtigere Sachen wenden müſſen.

140) *Diſſ. Specimen Iuris Publici Europaei noviſſimi.* De Iure et modo ſuccedendi in Regna Europae, ſpeciatim in regnum Bohemiae. *ibid.* 1739. *Reſp. Frid. Wilhilm Bingert.*

S. den zweyten Band des Juriſtiſchen Bücher-Saals. S. 669. wo aber die Abſicht des Herrn Geheimden-Raths nicht errathen worden. Hernach iſt ſie auch a. 1741. zu Jena etwas vermehrter wieder aufgelegt worden; Und endlich hat er ſie auch ſeinen Opuſculis Academicis. p. 351. 370. einverleibet, wo er zugleich erinnert, daß nach dem Abſterben Kayſers Carls VI. ſo viele wichtige Documenta, Conſilia und ganze Volumina Actorum publicorum, ſo die Succeſſion im Königreich Böhmen betreffen, herausgekommen wären, daß dieſe Materie eine ganz andere Ausarbeitung erforderte. Allein, dieſes wäre

Digitized by Google

von ihm nunmehro nicht zu gewarten; Er hätte aber dem ohngeachtet diese Streitschrift, wie er sie auf dem Catheder vertheidiget, seinen übrigen Academischen Schriften beyfügen wollen, sie würde dennoch anjetzo noch von einigem Nutzen seyn.

141) *Diss. Iuris Evangelicorum Ecclesiastici*, De formula absolutionis confitentium. *ibid.* 1739. *Resp. Godofr. David Iasse.*

Diese Dissertation wurde noch in selbigem Jahre, mit einigen wenigen Zusätzen, wiederum aufgeleget, auch in selbigem Jahre zu Wernigerode, 8. ins Teutsche übersetzet, wiewohl solches ohne sein Vorwissen, und nicht gar zu glücklich geschehen. S. auch 1) den zweyten Band des juristischen Bücher-Saals, S. 725 - 727. 2) Nova Acta ICtorum. S. 829 - 836. und 3) die früh-aufgelesene Früchte der theologischen Sammlungen, 1739. S. 25. und 183. wo allerhand Anmerkungen wider diese Streitschrift gemacht wurden. Nunmehro befindet sie sich auch in seinen Opusculis Academicis p. 371 - 392. und zwar mit einigen Supplementis. Der Herr Geheimde Rath Moser gestehet, er habe vorher gesehen, daß diese Schrift allerhand Anfechtungen haben würde. Er hat deswegen diese Materie nachgehends noch weiter untersuchet, und zu dem Ende an das Licht gestellet:

142) Abhandlung von der Bekenntniß und Vergebung der Sünden; zur Erläuterung der Materie, von der Beicht und Absolution. Jena 1741 8. Wo er denen Einwürfen seiner Gegner geantwortet.

S. Göttingische Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1741. S. 226. Hierwider kam heraus:

Digitized by Google

aus: M. Benj. Gutackers kurze Warnung vor Herrn Joh. Jac. Moſers Lehre von der Beichte. Herbſt 1743. 8.

143) Nachricht vom unter Händen habenden beſondern Staats-Recht aller einzelnen Stände des heiligen Römiſchen Reichs. S. l. 1739 4.

144) Gedanken, von Verfertigung einer neuen Reichs-Interims- oder Uſual-Matricul. (Frankfurt an der Oder) 1739 4. Ohne Namen.

145) Geiſtliche Correſpondenz, darinn Nachrichten von allerley Neuen und Alten das Reich GOttes und wahre Chriſtenthum betreffenden gedruckt und vorhabenden Schriften, wie auch von dergleichen Anſtalten und erbaulichen Begebenheiten, ſodann Vorſchläge zu noch mehrern Schriften und Anſtalten von jener Art zu befinden ſind. 8 Numeri, oder erſter Theil. Leipzig 1739 8

146) Moſeriana. Erſtes Stück. Leipzig 1739. Zweytes Stück. Frankfurt und Leipzig. (Ebersdorf im Voigtlande) 1739 8.

Im 1ſten Stück iſt enthalten: 1) Der Urſprung und Grund derer jetzigen Stimmen auf des Teutſchen Reichs-Fürſten-Raths weltlichen Bank. 2) Unterſuchung: Ob der Pietiſmus durch Kayſerliche Edicta und Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheile verbothen ſey? 3) Unterſuchung: Ob, und wie ferne die mathematiſche und demonſtrativiſche Lehr-Art in dem teutſchen Staats-Recht einen Nutzen habe, oder nicht? 4) Abhandlung, von dem Völker-Recht überhaupt, und dem Europäiſchen ins beſondere. In dem 2ten Stücke ſtehen: 1) Bedenken wegen der Actuum Parochialium in einem gemiſchten Filial einer A. 1624. Evangeliſch geweſenen, nun aber Catholiſchen Mutter-Kirche. 2) Bedenken: Ob ein

Evangelischer Reichs-Stand das Jus primariarum precum bey einem Landsäßigen Stift, wo er es nicht hergebracht, auszuüben befugt sey? 3) Bedenken, wegen der Vormundschaften in dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg, und Herrn Herzog Carl Alexanders errichteten Testaments.

147) Erbauliche Nachrichten und Briefe. Erste Sammlung (Frankfurt an der Oder) 1739 8.

Dererselben Inhalt ist: Zuschrift von dem Weg zur Seligkeit. 1) Bekehrung und erbauliches Ende des Grafen von Rochester, eines vorhin gewesenen Atheistens und Erzt-Böswichts. 2) Erbauliches Leben und Ende U. M. Zornia. 3) Historie des zu unsern Zeiten sich äussernden Reichs GOttes unter denen Soldaten. 4) Extract eines erbaulichen Schreibens eines teutschen Reichs-Standes. 5) Extract eines Schreibens von der Gerechtigkeit des Glaubens.

148) Allgemeine Einleitung in die Lehre des besondern Staats-Rechts aller einzelnen Stände des Römischen Reichs, und in sein von diesem Staats-Recht handelndes Werk. Frankfurt und Leipzig (Ebersdorf) 1739 Folio.

S. den zweyten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 289-296.

149) Der Belgradische Friedens-Schluß zwischen Ihro Römisch Kayserlichen Majestät, und der Ottomannischen Pforte, mit Beylagen und Anmerkungen, wodurch die Historie so wohl des Passarowitzischen Friedens, als auch der Ursachen des letzten Krieges, der Feldzüge und der Friedens-Handlung, so dann der Inhalt der Articul selber erläutert, die Uebereinstimmung und Abweichung dieses, und des Carlowitz- und Passarowitzischen Friedens gezeiget, und,

und, was bey der bevorstehenden Absendung derer Groß-Botschafter beyder Kayser an einander merkwürdiges vorkommen möchte, vorgestellet wird. Mit einer Vorrede, von denen dermahlen üblichen Gattungen derer Gesandten, und anderer öffentlichen Personen. Jena 1740 4.

Dieses Werk wird in denen Göttingischen Zeitungen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1740. S. 244. beschrieben und gerühmet. Der Abdruck des Friedens-Schlusses ist aufrichtig, weil der Herr Verfasser dem Exemplare gefolget, das der Kayser denen Herren Gesandten des Reichs zu Regenspurg mittheilen lassen.

150) Auserlesene Reichs-Hof-Raths-Conclusa, welche in lauter causis illustribus ergangen, oder sonsten ihrem Inhalt nach merkwürdig, und in der vorigen Sammlung nicht begriffen sind. 8 Stück. Nebst doppeltem Register. Leipzig und Bareuth (Bareuth) 1740 8. Ohne Namen.

Ist eine Fortsetzung des Werks, von dem oben sub N. 17 Erwähnung geschehen.

151) Zeugniß von dem Frieden GOttes, wie solcher in der Sinnes-Aenderung, durch den Glauben an JEsum, zu erlangen, und zu bewahren ist. Ebersdorf 1740 8. Tübingen 1740 12. Zu * * * in Hinter-Pommern, 1740 12. Leipzig 1741 16. und Minden 1742 8.

152) Theologia Pastoralis exemplaris viva. Oder: Schöne und gesegnete Amts-Führung einiger noch lebenden treuen Knechte GOttes. Mit einer Vorrede, von dem Haß der Welt und Amts-Segen, als ordentlichen und nöthigen Kennzeichen rechtschaffener Prediger. Züllichau 1740 8. Ohne Namen.

Die Personen, von denen hier gehandelt wird, sind: 1) N. N. Beyer. 2) M. Hensel.

3) J. J. Kuon. 4) J. C. Schinmeyer. 5) F. A. Schulz, und 6) J. A. Steinmetz.

153) Selige letzte Stunden einiger dem zeitlichen Tode übergebener Miſſethäter. Mit einer Vorrede, 1) Von der Möglichkeit der wahren Bekehrung, und eines ſeligen Endes ſolcher Perſonen. 2) Von der Mittel-Straſſe in Beurtheilung einer ſolchen Bekehrung. 3) Von der rechten Art, mit ſolchen Leuten umzugehen. Und 4) von dem rechten Gebrauch dieſer Sammlung. Leipzig (Ebersdorf) 1740 8. Ohne Namen.

Im Jahr 1742. kam ein Nachdruck davon heraus, ſo den Beyſatz: Erſte Sammlung, führet; Auf einigen Exemplarien ſtehet: Leipzig; Auf andern: Jena; Bey einigen findet ſich die Vorrede, bey andern nicht. Die Exempel ſind: 1) Eines A. 1740. zu Tübingen enthaupteten Mörders. 2) Eines A. 1740. zu Copenhagen geräderten Mörders. (Dieſes iſt in dem Nachdruck von fremder Hand vermehret.) 3) Eines a. 1738. zu Dargun geräderten zweyfachen Mörders. 4) Eines a. 1730. zu Potsdam verbrannten ſo genanten Sodomitens.

154) Beytrag zu einem Lexico der jetztlebenden Lutheriſch- und Reformirten Theologen in und um Teutſchland, welche entweder die Theologie öffentlich lehren, oder ſich durch theologiſche Schriften bekannt gemacht haben. Mit einer Vorrede, von demjenigen, was bey einer nützlichen Lebens-Beſchreibung, beſonders eines Theologen, zu beobachten nöthig iſt. Erſter Theil. Züllichau 1740 4. Zweyter Theil 1741 4.

Der ſelige D. Neubauer zu Gieſen hat nachgehends dieſes Werk fortgeſetzet und verbeſſert. In der Vorrede verlanget der Herr Geheimde

heimde Rath Moſer, man müſſe einen Gelehrten, deſſen Geſchichte man erzehlet, zuerſt als einen Menſchen, hernach als ein Mitglied des gemeinen Weſens, weiter, als ein Mitglied der gelehrten Welt, und endlich, als ein Mitglied der Kirche beſchreiben. Und iſt der Gelehrte ein Geiſtlicher, ſo verlanget er zu der Geſchichte deſſelben noch vier andere Stücke: Denn man ſoll betrachten ſeine Lehre, ſein Leben, ſeinen Amts-Segen, und ſein Leiden. Er geſtehet aber auch, daß es ſchwer halte, alle dieſe Dinge in eine Lebens-Beſchreibung zu bringen. Allein, dieſes ſein Buch beweiſet ſolches zur Gnüge: Denn von den meiſten Gottesgelehrten führet er bloß ihren Namen, ihre Bedienung, und einige Schriften an. Doch bey einigen iſt er etwas weitläuftiger, und beſonders bey denenjenigen, die in dem jetztlebenden Gelehrten Europa beſchrieben worden, wie es denn ihm auch gefallen hat, aus dieſem Werk ganze Seiten in ſeine Beſchreibungen zu ſetzen. Herr Joachim Heinrich Prieß, Doctor der Gottesgelahrheit, ordentlicher Lehrer der practiſchen Weltweißheit zu Roſtock, und Prediger zu St. Johannis daſelbſt, gab im Jahr 1741. folgende Schrift heraus: Die Gelehrſamkeit, als eine nöthige Eigenſchaft eines geiſtlichen Redners, vertheidiget gegen einige Einwürfe, und beantwortete inſonderheit die Einwürfe, die Herr Moſer in der Vorrede dieſes Werks, §. 12 gemacht. Dieſer Mann aber ſagt nicht, daß ein gelehrter Geiſtlicher ungeſchickt ſey, Seelen zu bekehren. Er ſagt nur,

daß Sprachen, Philosophie, Historie, Dichtkunst, Mathematik, und dergleichen Gelehrsamkeiten noch keine Eigenschaften eines Predigers, der die Seelen dem Teufel aus dem Rachen reissen solle. S. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten. Dritter Theil. S. 223 - 225.

155) Staats-Recht des heiligen Römischen Reichs-Stadt Aachen. Leipzig und Frankfurt (Ebersdorf) 1740 Folio.

Eine ausführliche Recension hiervon findet man im Andern Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 507 - 512.

156) Staats-Recht des Fürstlichen Hoch-Stifts Augspurg. Leipzig (Ebersdorf) 1740 Folio.

Den Inhalt findet man im angezogenen Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 296 - 298.

157) Staats-Recht der Reichs-Abtey Baindt. ibid. 1740 Folio.

S. den angeführten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 298 - 300.

158) Staats-Recht des Fürstlichen Hoch-Stifts Costanz, wie auch der Fürstlichen Abtey Reichenau. ibid. 1740 Folio.

S. auch den angeführten Band. S. 302 und 303.

159) Staats-Recht des Churfürstlichen Erz-Stifts Trier, wie auch der gefürsteten Abtey Prümm, und der Abtey St. Maximin. ibid. 1740 Folio.

S. den andern Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 512 - 518.

160) Staats-Recht der heiligen Römischen Reichs-Stadt Zell am Hammersbach. ibid. 1740 Folio.

S. einen Auszug im angeführten Bande. S. 300 und 301.

161) Kurzer Status causae und vollständiger Extractus Actorum in Appellations-Sachen derer Herren Gevettere von Steinberg, Bodenburg- und Brugheimischer Linie, Klägern und Appellanten, an einem, wider Herrn Ferdinanden, Grafen von Plettenberg, modo dessen Erben, Beklagte und Appellaten am andern Theil, die eventuale Successiion in denen Steinberg-Wispensteinischen Lehen-Güthern betreffend. (Hildesheim) 1740 Folio. Ohne Namen.

162) Schriftmäßige Gedanken von der Verbindung der Weltweisheit, besonders der wolfischen, mit der Theologie. (Saalfeld) 1741 8.

Der nunmehrige Königl. Preußische Herr Geheimde Rath, Darjes, gab dargegen heraus; Abgenöthigte Vertheydigung seiner Ehre und Unschuld wider des Geheimden Rath Mosers ungegründete Beschuldigungen. Jena 1741 4.

163) Staats-Recht des Hoch-fürstlichen Hauses Anhalt, wie auch der Abtey Gernrode, Grafschaft Holzapfel, und Herrschaft Jever. Leipzig und Ebersdorf 1741 Folio.

Der Inhalt wird erzehlet im andern Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 518-521. Hierbey befindet sich auch folgender Haupt-Titul: Die heutige Staats-Verfassung der Stände des Teutschen Reichs. Erster Band; Darinn enthalten sind: 1) Eine allgemeine Einleitung in die Lehre des besondern Staats-Rechts ꝛc. 2) Trier ꝛc. 3) Anhalt ꝛc. 4) Baindt ꝛc. 5) Aachen, und 6) Zell.

Zell. Im Jahr 1745. erschien von diesem Bande eine neue Auflage, welche mit einigen Zusätzen, und einem Register versehen worden.

164) Send-Schreiben an die Herren Verfasser der Hamburgischen Berichte von gelehrten Sachen, wegen Herrn M. Pries in Rostock, (der eine Stelle der Vorrede des Lexici Theologorum angepackt hatte,) und Herrn D. Darjes in Jena wider ihm herausgegebener Schriften. Leipzig (Ebersdorf) 1741 8.

165) Die Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen in ganz Europa, besonders aber in Teutschland, zum Theil kürzlich, zum Theil aber ausführlich, aus denen Actis publicis, und denen besten Scribenten vorgestellet. Erster Theil Ebersdorf 1741. Und Zweyter Theil ibid. 1741 8.

Der erste Theil enthält, 1) Eine kurze Historie der Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen in Ungarn und Siebenbürgen. 2) Entwurf eines Werks von denen Rechten derer Evangelischen in Teutschland, so wohl überhaupt, als auch in jeder dessen einzelnen Provinzien insbesondere; Und 3) Rechtliche Historie der evangelischen Religion, in der zu deren Erhaltung gewidmeten Kirchen-Güther in dem Herzogthum Würtemberg. In dem zweyten Theile kommen vor: 1) Kurzgefaßte Historie der Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen und andern Dißidenten in Pohlen. 2) Historie der Evangelischen Religion in der Reichs-Stadt Nürnberg. 3) Fortsetzung der rechtlichen Historie der Evangelischen Religion, und der zu deren Erhaltung gewidmeten Kirchen-Güther in dem Herzog-

zogthum Würtemberg. S. auch den dritten Band der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 244. u. f.

166) Send-Schreiben, von der großen Gefahr der Heyrathen erweckter, oder wiedergebohrner Perſonen mit Unbekehrten. Leipzig (Ebersdorf) 1741 8. Ohne Namen.

167) Grundriß des Staats-Rechts des heiligen Römiſchen Reichs Stadt Nürnberg, als ein Auszug des großen Werks hiervon. Ebersdorf 1741 8.

Dieſer Auszug kann nicht ohne ſonderbaren Nutzen ſeyn, und bequeme Gelegenheit geben, Sammlungen von dieſer Materie nach der recht wohl eingerichteten Anleitung anzuſtellen.

168) Ihro Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät, Carls des ſiebenten, Wahl-Capitulation. Mit Beylagen und Anmerkungen. Erſter Theil. Frankfurt am Mayn 1742. Anderer Theil. ibid. 1742. Dritter und letzter Theil, welcher eine Nachleſe von Anmerkungen, wie auch verſchiedene guten Theils bishero ungedruckte Acta publica in ſich faſſet. Nebſt einem Regiſter über alle drey Theile. ibid. 1744 4.

In dem erſten Theile ſind enthalten: Die Wahl-Capitulation ſelbſt, mit Marginalien und Bemerkung der neu hinzu gekommenen, oder, veränderten Stellen; ſo dann die Churfürſtlichen-Collegial-Schreiben an Ihro Römiſch-Kayſerliche Majeſtät. Und endlich, die Beylagen, oder, die in Abſicht auf die bevorſtehende neue Wahl-Capitulation dem Churfürſtlichen Collegio übergebene, oder auch ſonſt zum Vorſchein gekommene Acta publica. In dem andern Theile folgen die Anmerkungen über die Wahl-Capitulation ſelbſt, welche ſich von denenjenigen, welche man

bis-

bishero über die übrigen Capitulationen gehabt hat, in sehr vielen Dingen unterscheiden. Und der Inhalt des dritten Theils ist schon aus der Ueberschrift zu ersehen. Einen hinlänglichen Auszug aus denen beyden erstern Theilen findet man im dritten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 467 - 474.

169) Verzeichniß derer Schriften Johann Jacob Mosers ꝛc. auf mehrmalige Nachfrage von neuem mitgetheilet. Ebersdorf 1742 4.

Es erscheinet dieses Verzeichniß zum dritten mahle. Zuerst kam es unter dem Titul: Catalogus Scriptorum Moserianorum, zu Tübingen 1732 8 heraus, welches hernach zu Frankfurt an der Oder 1736 8. etwas vermehrter wiederum gedruckt worden. Man findet darinne die Schriften des Herrn Geheimden Rath, Mosers, nach denen Jahren, wie solche in denen Buchläden erschienen; Auch werden diejenigen bemerket, welche er zum Druck fertig liegen hat, und von denen auch verschiedene nachhero noch wirklich an das Licht gestellet worden. Uebrigens befindet sich auch dieses Verzeichniß am Ende des achten Theils seines Staats Rechts.

170) Send-Schreiben an Herrn Ernst Ludewig Rathlefen, de dato Ebersdorf den 10 November 1742. Stehet im dritten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 627-634.

171) Grund-Sätze der Reichs-Hof-Raths-Praxis. Frankfurt am Mayn 1743 8.

Sie können mit seiner Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Proceß nützlich verbunden

172)

172) Anleitung zu dem Studio Iuris junger Standes- und anderer Personen. Dritte, viel vermehrte und verbesserte Auflage. Jena 1743 8.

Diese Anleitung ist eigentlich, wie schon oben No. 51. erinnert worden, der Anhang des zweyten Theils seiner vermischten Schriften über mancherley das teutsche Staats-Recht betreffende Materien, nachhero aber zu Frankfurt nachgedruckt, und, ehe sie an das Licht trat, von dem Herrn Professor Harprecht zu Tübingen widerleget worden. Die Schicksale dieser Anleitung erzehlet er selbst in der Vorrede. Die gegenwärtige Auflage ist gar ansehnlich vermehret, und mit drey Anhängen bereichert worden. Der erste handelt davon: Ob, und wie ferne das wahre Christenthum und die Gelehrsamkeit wohl bey einander stehen? Der zweyte: Ob, und wie ferne die Kenntniß derer Römischen Alterthümer zu Erlernung des Römischen Reichs nöthig sey, oder nicht? Und der dritte ist des Herrn Geheimden Regierungs-Raths und Vice-Canzlers, Estors, Vorschlag: Wie die Beflissene der Rechts-Gelahrheit zu einer gründlichen Wissenschaft der Rechte, und des Processes ohne Umschweif gelangen mögen; Nebst einer Zugabe eines Extract-Schreibens des seligen D. Speners, an einen seiner im Anfang seiner Studien begriffenen Söhne. S. den vierten Band der allerneuesten Nachrichten der juristischen Bücher ꝛc. S. 438. Allein an dieser Anleitung haben viele Gelehrte manches auszusetzen gefunden, und des Herrn Geheimden Rath Mosers Anweisung zum Studieren nicht durchgängig approbiren wollen.

173)

Digitized by Google

173) Diplomatisches Archiv des 18ten Jahrhunderts, darinnen viele wichtige, das heilige Römische Reich und dessen Stände betreffende Urkunden, so vom Jahr 1701 an, bis jetzo abgefasset worden, und bisher ungedruckt gewesen, oder doch in keiner, Lünigischen Sammlung anzutreffen seyn, folglich zu einem Supplement und Fortsetzung derselbigen dienen, mit Anzeigung der Orte, wo die Urkunden hergenommen worden, auch verschiedenen kurzen historischen Anmerkungen. Frankfurt am Mayn 1743 8.

Es ist dieses der ehemals versprochene Lünigius suppletus et continuatus. Er meldet in der Vorrede, daß er einen Schatz von mehr, als 1000 Diplomatibus so wohl der alten als neuern Zeiten besitze, und solche dem Publico nach und nach mitzutheilen gedenke. Ein mehreres findet man in den Leipziger Zeitungen, vom Jahr 1743. S. 69. u. f. und S. 300. u. f.

174) Nachlese ungedruckter, oder doch rarer Staats-Bedenken, Urkunden, Nachrichten und Schriften, zum Theil selbst abgefaßt, zum Theil gesammlet. Erster, anderer und dritter Theil. Frankfurt am Mayn 1743-1745 8.

Es kommen in diesen 3 Theilen allerhand nöthige und angenehme Materien vor, wie aus dem vierten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 60. erhellet.

175) Staats-Historie Teutschlands unter der Regierung Ihro Kayserlichen Majestät, Carls des Siebenden, in so ferne ermeldte Historie in das allgemeine, oder, besondere Staats-Recht des ganzen Teutschen Reichs, oder dessen einzelne Reichs-Stände einschläget; Nebst verschiedenen Deductionen, welche

che in keiner andern Sammlung befindlich. Erster Theil, Jena 1743. Zweyter Theil. *ibid.* 1744 8.

Den Inhalt des ersten Theils findet man im vierten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 110-118, und den Inhalt des zweyten Theils, eben daselbst, S. 381-389.

176) Alte und neue Reichs-Hof-Raths-Conclusa, die in lauter causis illustribus ergangen, oder doch sonsten ihrem Inhalt nach vor andern merkwürdig sind; zur Fortsetzung und Ergänzung beyder vorhergehender Sammlungen, wie auch zu Erläuterung des allgemeinen und besondern Staats-Rechts, und der Historie Teutschlandes, und dessen Stände. Erster, zweyter, dritter und vierter Theil. Frankfurt am Mayn 1743-1745 8.

Aus der Aufschrift ersiehet man, daß es eine Fortsetzung derer vorhergehenden Sammlungen ist. Es kommen hierinne viele wichtige und sonderbare Reichs-Hof-Raths Conclusa vor welche allerdings verdienet haben, in eine ordentliche Sammlung gebracht zu werden.

177) Auserlesene Reichs-Hof-Raths-Conclusa, welche in lauter Causis illustribus ergangen. Erstes Stück. Hof 1744 8.

178) Opuscula Academica, quibus selecta Iuris cum Publici, tum privati, itemque Ecclesiastici capita explicantur, multis Accessionibus passim aucta, et luculentis Observationibus locupletata. Accedit Prologus galeatus adversus *Frideric. Bened. Carpzovium*, ICtum Wittebergensem. *Ienae* et *Lipsiae* 1744 4. Und auch unter der Aufschrift: Selecta Iuris cum Publici, tum privati, itemque Ecclesiastici. *Francofurti ad Moenum* 1746 4.

Hierinnen sind seine Disputationes, Programmata und Orationes befindlich, die er zu Frankfurt an der Oder, als Ordinarius, ediret. Selbige sind bereits oben sub No. 57. 58. 59. 62. 63. 64. 65. 131. 132. 133. 134. 135. 139. 140 und 141. angeführet worden. In der Vorrede vertheidiget er sich wider des seligen D. Carpzovs zu Wittenberg im Jahr 1743. gehaltene Streitschrift; De Allotrio-Episcopia ICtorum, worinnen der Herr Geheimde Rath Moser beschuldiget wird, als ob er mit einer unheiligen Gesinnung, und mit ungewaschenen Händen in das Innere der Christlichen Religion gedrungen, die heiligen Sprüche nach seinem Gefallen erkläret und verdrehet, folglich denen Dienern des Wortes GOttes das ihnen von GOtt anvertrauete Amt gemißgönnet hätte. Diese Beschuldigungen nun suchet er auf alle mögliche Weise abzulehnen.

179) Staats-Recht des Reichs-Gräflichen Hauses von der Leyen, von Plettenberg und von Virmont. Ebersdorf 1745 Folio.

180) Dreyfacher Entwurf einer Historie des Reichs JEsu Christi auf Erden. ibid. 1746 8.

181) Beytrag zu dem neuesten Staats-Recht und Staats-Historie Teutschlands; mit angehängten gelehrten Neuigkeiten von Teutschen Staats-Sachen. Erster Theil. ibid. 1746 8.

Einen ausführlichen Auszug hiervon findet man im sechsten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 413-421. S. auch die Erlangischen Gelehrten Anmerkungen und Nachrichten, vom Jahr 1747. St. 7. S. 54 und 55. welcher

Auf-

Aufsatz von dem Herrn Hof-Rath Roßmann herrühret.

182) Beylagen und Anmerkungen zu Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, Franz des Ersten, Wahl-Capitulation. Erster Theil, welcher die Beylagen enthält. Frankfurt am Mayn 1746. Zweyter Theil, welcher die Anmerkungen enthält, wie auch einen dreyfachen Anhang, und in solchem unter andern des Churfürstlichen Wahl-Tags Protocoll de Anno 1612 und die vollständige Correspondenz des Kayserlichen Hofes wegen Erwählung König Maximilians in Böhmen zum Römischen König, de Annis 1561 und 1562. Nebst einem Register über beyde Theile. ibid. 1747 4.

Der erste Theil fasset 1) einen richtigen Abdruck von der Wahl-Capitulation, und 2) einige vor andern beträchtliche Beylagen in sich, welche zur Erläuterung der Wahl Capitulation nicht wenig beytragen. In dem andern Theile folgen die Anmerkungen selbst, nur mit diesem Unterscheide, daß der Herr Geheimde Rath Moser, an statt er im Sinne gehabt, auf Verlangen selbige mit eigentlich so genannten Practischen Anmerkungen zu versehen, solches Vorhaben auf eine andere Gelegenheit ausgesetzet, und dagegen eine Nachlese von solchen Anmerkungen, als er über die Wahl-Capitulation Kayser Carls des VII. verfertiget, angestellet hat. In Ansehung des ersten Theils. S. den fünften Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 669. u. f. und in Ansehung des zweyten Theils den 6ten Band besagter Nachrichten ꝛc. S. 308-311.

183) Staats-Recht der Reichs-Grafschaft Seyn. Frankfurt am Mayn 1749 Folio.

Dieses Werk bestehet aus 11 Capiteln, und 2 Anhängen. Diese letztern enthalten ein Chronologisches Verzeichniß der von der Grafschaft Seyn im Druck vorhandenen Urkunden, und einer Anzeige von den Schriften, die etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts der Grafschaft Seyn beytragen. Einen Auszug von diesem Staats-Recht findet man in denen Göttingischen Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1749. St. 75. welche versichern, daß dieses Werk eine Menge nützlicher Nachrichten enthalte, so desto wichtiger, weil sie aus den Quellen geschöpfet, und mit unverwerflichen Urkunden bestätiget sind.

184) Wiederhohlte Nachricht von einer Staats- und Cantzley-Academie. Oder: Einer nähern Anleitung und Zubereitung junger von Universitäten, oder Reisen kommender Prinzen, Grafen, Cavaliers und anderer Personen, zu der Europäischen, besonders der Teutschen Staats-Klugheit, zu den jetzt üblichen Europäischen Völker-Rechte in Friedens- und Kriegs-Zeiten, zu der neuesten Europäischen, insonderheit der Teutschen Staats-Angelegenheiten, zu allen Arten von Staats- und Cantzley-Aufsätzen, und zu der, in einem wohlgeordnetem Cantzley-Collegio, auch bey Congressen, Conferenzien u. s. w. üblichen Handels-Weise. Hanau 1749 8.

185) Nähere Anzeige der Teutschen Staats-Sachen, welche in der Moserischen Staats- und Cantzley Academie ersten Classe abgehandelt werden. ibid. 1749 8.

186) Nähere Anzeige der Europäischen Staats-Sachen, welche in der Moserischen Staats- und Cantzley-Academie zweyten Classe abgehandelt werden, ibid. 1749 8.

187) Nähere Anzeige der Cantzley-Sachen, welche in der Moserischen Staats- und Cantzley-

Acade-

cademie dritten Claſſe abgehandelt werden, ibid. 749 8.

Die Leipziger Gelehrten Zeitungen vom ɔr 1750. No. 14. geben von dieſen 4 Schriften mehrere Nachricht.

188) Grund-Sätze des jetzt üblichen Europäiſchen Völker-Rechts in Friedens-Zeiten, auch anerer unter den Europäiſchen Souverainen und Nationen zu ſolcher Zeit vorkommender willkührlicher andlungen. Zum Gebrauch ſeiner Staats- und anzley-Academie entworfen. ibid. 1750 8. Neue uflage. Frankfurt 1763 8.

Aus der Aufſchrift erſiehet man gleich, daß es nicht als ein vollkommenes Völker-Recht ıſehen ſey, ſondern nur Grund-Sätze darzu ie Hand geben ſolle. Von der Einrichtung Inhalt dieſer Grund-Sätze geben Nachricht, Die Frankfurter Gelehrte Zeitungen, Jahr 1750 No. 9. 2) Allerneueſte Nachten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Band . S. 125-133. und 3) Unpartheyiſche Cri über juriſtiſche Schriften. Band II. 51-69.

189) Gründlicher Unterricht von der letzten Burgafen-Wahl in der Kayſerlichen und des heiligen eichs Burg Friedberg. Oder: Wahrhafte und ſcheinigte Species Facti von der den 7 Auguſt 49 bey dem in der Kayſerlichen und des heiligen eichs Burg Friedberg gehaltenen allgemeinen Conıt, nach Inhalt und Anweiſung Kayſerlicher Prilegien, Ordnung, Statuten und langwierig beındigen Obſervanz, Recht- und Ordnungsmäßig ſchehene auf Herrn Ernſt Ludwig von Breidench zu Breidenſtein ausgefallenen Burg-Grafenahl; Nebſt Herrn Johann Jacob Moſers polichen und rechtlichen Bedenken über die letzte zwie-

spältige Burg-Grafen-Wahl, und Georg Ludwig Böhmers, ICti, *Diss.* de Iuribus ex statu militari Germanorum pendentibus. Göttingen 1750 4.

S. mit mehrern 1) allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band VIII. S. 483-499. 2) Unpartheyische Critik über juristische Schriften. Band I. S. 327-333.

190) Abhandlung, von Kayserlichen Macht-Sprüchen in Rechts- Staats- und gemischten Sachen. Frankfurt am Mayn 1750 8.

Einen vollständigen Auszug von dieser Schrift lieset man im achten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 649-656.

191) Vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völker-Recht, wie auch von Teutschen und anderer Völker Staats- desgleichen von Canzley-Sachen; zum Gebrauch der Hanauischen Staats- und Canzley-Academie. Erstes Stück. Hanau 1750. Zweytes Stück. ibid. 1750. Drittes Stück. ibid. 1750. 8.

In diesen 3 Stücken kommen, mit fortlaufenden Zahlen, folgende Abhandlungen vor: 1) Von der Verbind- oder Unverbindlichkeit der vormahligen Friedens-Schlüsse bey entstehendem Kriege ꝛc. 2) Von der königlichen Französischen Titulatur, wo untersucht wird, warum einige Mächte in Tractaten Frankreich nie die Titulatur von seinen Landen geben? Ob Rußland Frankreich schreibe: Ludovico Borbonio? Ob, und wo Frankreich in und ausser Europa sich des Kayser-Titels bediene? u. d. m. 3) Von dem von dem gesammten Reiche annoch zu ratificirenden Vergleich wegen des Rheinischen Reichs-Vicariats. 4) In

was

was für einer Proportion die Mannschaft, Schiffe und Geld in den Bündnissen der Europäischen Mächte gegen einander zu stehen pflegen, und was disfalls in neuern Zeiten in verschiedenen solchen Bündnissen für Abrede genommen worden. 5) Ob, und was Frankreich durch den Oesterreichischen Succeßions-Krieg, und den Aachischen Frieden erlanget habe, oder nicht? 6) Von den Flaggen- und Segel-Streichen, auch Schifs- und See-Gruß. 7) Freye Gedanken über die Neu-Jahrs-Schreiben großer Herren, darinnen deren vermeintlicher Nutzen erkläret, auf die Schutz-Gründe für dieselben geantwortet, und wider dieselben geschlossen wird. 8) Eine Erzehlung dessen, was sich unter der jetzigen Kayserlichen Regierung auf dem Reichs-Convent in Ceremoniel-Sachen zugetragen hat. 9) Von der nöthigen Geographischen Staats-Klugheit bey Schliessung der Tractaten. 10) Vergleichs-Vorschlag zur Beylegung des Tafel-Rangstreits zwischen den geist- und weltlichen Fürstlichen Comitial-Gesandten. S. auch Hamburgische freye Urtheile, vom Jahre 1750. St. 63. 65 und 68. Uebrigens sind diese vermischte Abhandlungen im Jahr 1756 zu Frankfurt wieder aufgeleget worden.

192) Hanauische Berichte von Religions-Sachen. 1-16 Theil. Oder: Erster und zweyter Band. Hanau 1750 8.

193) Neue Berichte von Religions-Sachen. 4 Theile. Frankfurt 1751 8.

Diese sind eine Fortsetzung der Hanauischen Berichte.

194) Vermischte Berichte von Religions-Sachen. Erster Band. Stuttgard 1752. Zweyter Band ibid. 1753 8.

Es ist dieses in seiner Maasse eine Fortsetzung der Hanauischen, wie auch der neuen Berichte von Religions-Sachen. In diesen dreyen besondern Werken sind überaus viele und beträchtliche in die Religions-Sachen einschlagende Materien enthalten.

195) Einleitung zu den neuesten Teutschen Staats-Angelegenheiten. Hanau 1751 8. ist auch zu Frankfurt 1756 wieder aufgelegt worden.

196) Einleitung zu den Canzley-Geschäften; zum Gebrauch der Hanauischen Staats- und Canzley-Academie. ibid. 1751 8. Neue Auflage. Frankfurt 1756 8.

Diese Einleitung bestehet aus 16 Büchern, und wird in denen Hamburgischen freyen Urtheilen, vom Jahr 1750. St. 90. hinlänglich beschrieben, und folgendes Urtheil hinzugefüget: Da dieses Buch in seiner Art das erste ist, wird es ihm so wohl an Liebhabern als an Tadlern nicht ermangeln.

197) Teutsches Staats-Archiv, Oder: Sammlung derer neuesten und wichtigsten Reichs- Crays- und anderer Handlungen, Deductionen, Urtheile der höchsten Reichs-Gerichte, Verträge und anderer Staats-Schriften und Urkunden, welche in den Staats-Angelegenheiten des gesammten Teutschen Reichs, wie auch dessen einzelner Corporum, Collegiorum und Stände, nicht weniger deren Unterthanen, zum Vorschein gekommen sind. Mit Anmerkungen und gelehrten Neuigkeiten von Teutschen Staats-Sachen begleitet. Auf das Jahr 1751. Ister bis XIIter Theil. Hanau 1751 4.

In

In der Vorrede hat der Herr Geheimde Rath Moser von seinem Vorhaben eine hinlängliche Nachricht gegeben. Die darinnen vorkommende Sachen sind lauter Teutsche Staats-Sachen, und so beträchtlich, daß dieses Werk billig seinem Teutschen Staats-Rechte an die Seite zu setzen ist. Jeder Theil ist ein Alphabet stark, und bey dem 6ten Theile ist allemahl ein Register befindlich. Den Inhalt dieser 12 Theile findet man im achten Bande der allerneuesten Nachrichten ꝛc. S. 644 - 649 und S. 713 - 715. desgleichen im 9ten Bande, S. 171 - 177. und S. 437. u. f.

198) Teutsches Staats-Archiv. Auf das Jahr 1752. Ister bis XIIter Theil. ibid. 1752 4.

Den Inhalt hiervon lieset man im neunten Bande nur angezogener allerneuesten Nachrichten ꝛc. S. 439 - 442. und S. 712 - 716.

199) Teutsches Staats-Archiv. Auf das Jahr 1753. Ister bis XIIter Theil. ibid 1753 4.

S. auch den zehnten Band der allerneuesten Nachrichten ꝛc. S. 153 - 156.

200) Teutsches Staats-Archiv. Auf das Jahr 1754 Ister bis XIIter Theil. ibid. 1754 4.

201) Teutsches Staats-Archiv. Auf das Jahr 1755. Ister bis XIIter Theil. ibid. 1755 4.

202) Teutsches Staats-Archiv. Auf das Jahr 1756. Ister bis XIIter Theil. ibid. 1756. 4.

203) Teutsches Staats-Archiv. Auf das Jahr 757. Ister bis XIIter Theil. ibid. 1757 4.

204) Grundsätze des Europäischen Völker-Rechts in Kriegs-Zeiten. Tübingen 1752 8.

205) Grundsätze einer vernünftigen Regierungs-Kunst, nach der jetzigen Gedenkens-Art und Handels-

delsweise verständiger Regenten, Ministers und Land-Stände. Stuttgard 1753 4.

Er hat diese Grundsätze auf Verlangen weiter auszuführen versprochen. S. 1) Tübingische Berichte von gelehrten Sachen, vom Jahr 1753. St. 11. 2) Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1753. St. 47. S. 438.

206) Kürzere Einleitung in das Teutsche Staats-Recht zum Gebrauch der Anfänger in dieser Wissenschaft. Tübingen 1753 8. Neue Auflage. Frankfurt 1761 8.

Der Inhalt dieser Einleitung wird erzehlet in den Leipziger gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1761. No. 5.

207) Selige letzte Stunden von 31 Personen, so unter des Scharfrichters Hand gestorben, vor der Welt als Kindes- und andere Mörder, Duellanten, Räuber, Jauner, Diebe, Mordbrenner, Viehischunzüchtige, falsche Münzer, andere Betrüger und Militar-Verbrecher; Vor GOtt aber als in dem Blute JEsu gerechtfertigte und abgewaschene, oder doch gnadenhungrige Seelen. Zum Preiß der erbarmenden Liebe GOttes, und zu Errettung noch mehrerer dergleichen Personen, auch anderer rohen unehrbaren Sünder gesammlet, und mit einer Vorrede begleitet. Stuttgard 1753 8.

S. auch Regenspurgische gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1753. St. 44.

208) Einleitung in das Churfürstlich Bayerische Staats-Recht. (Stuttgard) 1754 8.

Einen schönen Auszug dieses brauchbaren Werkes, und einige bescheidene Erinnerungen, auch Anmerkungen hierüber findet man in denen Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1754. St. III. S. 965. u. f.

209)

209) Verzeichniß vieler hundert gedruckter Würtembergischer Urkunden, so wohl nach der Zeit-Ordnung, als nach denen darinnen enthaltenen Materien. Stuttgard 1754 8.

In der Vorrede hat er zu einer Sammlung ungedruckter Würtembergischer Urkunden Hofnung gemacht. Und wer den Werth und den Nutzen von dergleichen Sammlungen kennet, wird dem Herrn Geheimden Rath Moser diese Arbeit gewiß verdanken. S. die Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1755. St. 92. S. 860. u. f. wo diese Arbeit, wie billig, sehr gerühmet wird.

210) Einleitung in das Churfürstlich Mayntzische Staats-Recht, vermittelst kurzer Sätze, und Anzeigung vieler derer besten, oder neuesten Scribenten, allwo mehrere Nachricht davon anzutreffen ist. Frankfurt am Mayn 1755 8.

Es ist auf eben die Weise geschrieben, wie das Bayerische Staats-Recht, und enthält eben, wie jenes, überaus viel brauchbares. Einen wohlabgefaßten Auszug hiervon lieset man in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1755. St. 92. S. 859. u. f.

211) Einleitung in die Staats-Historie Teutschlandes unter der Regierung Kayser Franzens. Frankfurt am Mayn 1755 8.

Es ist dieses ein sehr brauchbares Compendium, darinnen in ganz kurzen Sätzen die wichtigsten allerneuesten Staats-Begebenheiten unsers Vaterlandes vorgetragen, und aller Orten diejenigen Schriften, aus welchen man von denen hier berührten Materien, mehrere und vollständigere Nachricht einziehen kann, nahmhaft gemacht werden.

Digitized by Google

den. Er hat solches nach denen Jahren eingetheilet, so, daß ein jedes Jahr einen Hauptschnitt ausmacht, unter welchen wiederum in besondern Capiteln 1) die Sachen, welche den Kayser, oder das ganze Reich betreffen, 2) die Sachen, so die Reichs-Corpora, Reichs-Collegia, und Reichs-Gerichte betreffen, 3) die Sachen, welche die einzelnen Reichs-Stände, wie auch die Reichs-Ritterschaft betreffen, und 4) die Sachen, welche auswärtige Staaten mit berühren, vorgetragen werden. Es gehet dieses Compendium bis auf das Jahr 1755. und er hat versprochen, es fortzusetzen. S. auch Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1755. St. 92. S. 860.

212) Einleitung in das Churfürst und Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht, vermittelst kurzer Sätze und Anzeigung vieler derer besten, oder neuesten Scribenten, allwo mehrere Nachricht davon anzutreffen ist. Frankfurt und Leipzig 1755 8.

In denen Göttingischen gelehrten Sachen, auf das Jahr 1755. S. 125. S. 1159. u. f. wird diese Einleitung gerühmet, aber auch angemerket, daß er hierinnen solche Gewährs-Männer mit angeführet, deren Schriften sehr fehlerhafte Bücher in Braunschweig-Lüneburgischen Sachen wären. Es wird zugleich vermeldet, daß bereits jemand sothane seine über dieses Buch gemachte Anmerkungen bald nächstens besonders abgedruckt liefern würde. Und dieses geschahe auch: Denn im Jahr 1757. gab der selige Hof-Rath Scheid heraus: Anmerkungen und Zusätze

zu

des Herrn Geheimden Rath Mosers Einlei-
ng in das Braunschweig-Lüneburgische Staats-
cht, nebst vielen ungedruckten Urkunden, zur
läuterung der Geschichte dieser Lande. Gött-
ngen 1757 8. wie ich solches bereits im 5ten
heile gegenwärtiger Nachrichten, S. 50. u. f.
it mehrern berühret habe.

213) Kurzgefaßte Historie derer wichtigsten Religions-Angelegenheiten unter der Regierung Kayſers Francisci. Frankfurt 1756 8.

214) Schwäbische Nachrichten von Oeconomie- Cameral- Policey- Handlungs- Manufactur- Mechanischen- und Bergwerks-Sachen. Erster Band. Stuttgard 1756 8

Dieser Band bestehet aus 10 Stücken. Ihr Inhalt bestehet 1) in einer umständlichen Nachricht und Beurtheilung derer Schriften, so die auf dem Titul benannte Materien berühren, besonders der neuesten und besten. 2) In vorläufigen Nachrichten von dergleichen Schriften, so erst herauskommen sollen; Und 3) in Landesherrlichen Ordnungen und Gesetzen von solchen Materien, die im Herzogthum Würtemberg, oder andern Landen zum Vorschein gekommen sind, und noch kommen. In Beurtheilung der Bücher ist er sehr freymüthig, und siehet so wohl auf die Haupt- als Neben-Sachen. S. auch Göttingische Anzeige von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1758. St. 140. S. 1320.

215) Schwäbische Merkwürdigkeiten; Oder: Kleine Abhandlungen, Auszüge und vermischte Nachrichten von Schwäbischen Sachen, zum Dienst und Vergnügen hoher und niedriger, gelehrt und ungelehrter Personen. Erster Band. Stuttgard 1757 8.

Die-

Diese Schwäbische Merkwürdigkeiten, so mit denen vorgemeldeten Schwäbischen Nachrichten nicht verwechselt werden müssen, sind anfangs Bogenweise herausgekommen. Sie haben, wie die Schwäbischen Nachrichten, fortgesetzet werden sollen, jedoch mit dem Unterscheide, daß allemahl ein ganzer Band zusammen herauskommen sollen, welches aber bis jetzo unterblieben. Eine vollständige Erzehlung alles dessen, was hierinnen enthalten, findet man in Herrn Carl Friedrich Gerstlachers juristischen Bibliothek, im ersten Stücke des ersten Bandes, S. 44-58. S. auch Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1758. St. 77. S. 732.

216) Neben-Stunden von Teutschen Staats-Sachen, so sich an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayß-Conventen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch sonsten zugetragen haben, und noch zutragen möchten. Erster Theil. Frankfurt am Mayn 1757. Zweyter Theil. ibid. 1757. Dritter Theil. ibid. 1757. Vierter Theil. ibid 1757. Fünfter Theil. ibid. 1758. und Sechster Theil. ibid. 1758 8.

Im ersten Theile stehen folgende Abhandlungen: 1) Ein Auszug einiger Staats-Schriften und Handlungen wegen der Evangelischer Seits der Römisch-Catholischen Religion Schuld gegebenen Abgötterey, nebst einigen Schluß-Anmerkungen darüber. 2) Acta und Recusation des Herrn Cammer-Richters zu Wetzlar 1741. 3) Ein Articul von der Concurrenz der höchsten Reichs-Gerichte in Reichs-Lehen-Sachen. 4) Ein Articul von der Teutschen Land-Ständen Ge-

rechts-

htsamen bey Errichtung neuer, oder, Abän-
rung alter Landes-Gesetze. 5) Ein Anhang
n denen zwischen Pohlen und Preußen obwalten
n Streitigkeiten wegen Drahem und Elbingen.

Der zweyte Theil enthält: 1) Eine Fort-
tzung des 4ten Articuls in dem ersten Theile,
elcher ein besonderes Capitel von anderer Rechts-
elehrten Meynungen von den Landständischen
erechtsamen bey Landes-Gesetzen beygefüget ist.
) Die Rechte Sr. Kayserlichen Majestät, des
Reichs-Convents, der Reichs-Gerichte, und der
Interessenten selbst in wirklichen Landfried-Bruchs-
Sachen. Die Verabhandlungen dieses Articuls
betreffen: a) die Gesetze, wornach in Land-Fried-
bruchs-Sachen zu sprechen ist. b) Die mit der
Handhabung des Landfriedens unzertrennlich ver-
bundene kräftige und unpartheyische Justitz-Ad-
ministration. c) Einige Fälle, darinnen der
Landfriede keinen Ausschlag geben kann, und wie
darinnen zu verfahren sey? d) Die Frage: An, in
Landfriedbruchs-Sachen, auch: Ob, und wie ferne
solche durch die Reichs-Gesetze bereits entschieden
sey? (Diese Abhandlung ist zu Frankfurt 1759 in
4. besonders wieder abgedruckt worden, wie un-
ten dessen Erwähnung geschehen wird.) 3) Die
Freyheit, oder Einschränkung des Salz-Kaufs
und Handels. 4) Die Streitigkeiten wegen des
Rechts, Namens des Nieder-Sächsischen Crey-
ses Assessores des Kayserlichen und Reichs-Cam-
mer-Gerichts zu præsentiren. 5) Fortsetzung
des Anhangs des ersten Theils. 6) Ein An-
hang, welcher sehr lesenswürdige Reflexiones

über-

über den Rußischen Monarchen Titel eines Autocratoris enthält.

Der dritte Theil enthält folgende Stücke: 1) Von Wiederherstellung des Religions-Zustandes in einem Orte, oder Lande auf dem Fuß des Jahres 1624. durch den Landes-Herrn selbst. 2) Extract einiger Schreiben eines Comitial-Gesandten, von dem Fusse, wornach die 1708. dem Reiche bewilligte Million Thaler in die Creyse repartiret worden ist. 3) Von den Beschwerden über das Chur-Maynzische Directorium auf Wahl-Tägen 4) Von dem Jure dioeceſano Catholischer Bischöffe über die in Evangelischen Landen seßhaften Catholischen. 5) Von dem Eigenthume der in grossen Strömen entstehenden Inseln und Anwachse. 6) Von der Rechts-Kraft der gegen einen Reichs-Stand in contumaciam gefällten Urtheile. 7) Wie weit sich die Landesherrliche Gewalt erstrecke, denen Cammer-Collegien auch die Justitz-Sachen anzuvertrauen.

Der vierte Theil enthält folgende Aufsätze: 1) Anmerkungen über die Königlich-Schwedische Erklärung wegen Garantirung des Westphälischen Friedens, vom 14. Merz 1757. 2) Beschluß der Abhandlung von der Evangelischer Seits der Römisch-Catholischen Religion Schuld gegebenen Abgötterey. 3) Abhandlung von der Collision widriger neuerer Reichs-Gesetze mit ältern Landes-Compacten und Privilegien. 4) Abhandlung, von Landes- oder Landständischen-Sigillen.

Im fünften Theile stehen: 1) Eine Abhandlung, von dem Commando der Reichs-Armee,

Digitized by Google

mee, worinnen 2. Fragen erörtert werden: 1. Was es mit dem Commando der Reichs-Armee für eine Beſchaffenheit habe? 2. Ob die, von Kayſerlicher Majeſtät geſchehene Ernennung des Prinzen Friedrichs zu Pfalz-Zweybrücken, Durchlauchten zum commandirenden General der Reichs-Armee Reichs-Verfaſſungsmäßig ſey, oder nicht? 2) Eine Abhandlung, von der Religions-Aenderung eines Reichs-Generals, und eine Erörterung der Fragen: 1. Ob ein Reichs-General, der zu einer andern im Römiſchen Reiche erlaubten Religion übertritt, dadurch ſeines Reichs-Generalats verluſtig werde? 2. Auf was Weiſe diejenigen Religions-Verwandten, von welchen ein ſolcher Reichs-General abgegangen iſt, ihr Recht behaupten können? 3) Von der Verbindlichkeit der Land-Stände und Unterthanen in Anſehung der Reichs-Cammer-Gerichts-Zieler. 4) Geſchichte des §. 180 Reichs-Abſchiedes vom Jahr 1654 der Land-Stände und Unterthanen Beytrag zu der Militair-Verfaſſung ihrer Landes-Herren betreffend, aus den Reichs- und Wahl-Tags-Handlungen.

Im ſechsten Theile ſind enthalten: 1) Eine Fortſetzung dieſer Geſchichte. 2) Von der Teutſchen Land-Stände Conventen ohne Landesherrliche Bewilligung.

217) Geſammlete, und zum gemeinnützigen Gebrauch eingerichtete Bibliothek von ökonomiſchen Cameral- Policey- Handlungs- Manufactur- Mechaniſchen- und Bergwerks-Geſetzen, Schriften und kleinen Handlungen. Ulm 1758 8 maj.

Das Vorzügliche dieses Buchs bestehet darinnen, daß nicht nur die ganzen und großen Bücher, worinnen eine in diese Wissenschaften einschlagende Materie ausgeführet wird, angezeiget werden, sondern auch eine unendliche Menge von kleinen Schriften, die entweder besonders gedruckt, oder in größere Sammlungen gebracht worden, oder endlich gar an solchen Orten vorkommen, wo man sie nicht suchen würde. Ein anderer Vorzug äussert sich darinnen, daß man wegen der besondern Richtigkeit des Verzeichnisses gewis seyn kann, eine Schrift, oder Abhandlung, welcher hier gedacht wird, sey wirklich vorhanden. Allein in der Unpartheyischen Critik über juristische Schriften, Band VI. S. 127 - 137. wird diese Bibliothek recensiret, und überaus genau geprüfet, auch gesaget, was sie gutes habe, und was in selbiger annoch ermangele.

218) Gründliche Abhandlung von dem Commando der Reichs-Armee, und ob die von kayserlicher Majestät beschehene Ernennung des Prinzen von Zweybrücken Durchl. zum commandirenden General der Reichs-Armée Reichs-Gesetzmäßig, auch, wenn die Religions-Aenderung eines Reichs-Generals erfolget, ob ihm deswegen das Reichs-Commando genommen werden könne, oder nicht. 1758 8. Ohne Namen.

Diese Abhandlung ist auch besonders, und ohne des Herrn Verfassers Namen, abgedruckt worden. Sie stehet im fünften Theil seiner Neben-Stunden ꝛc. No. 1. und 2. Eine umständliche Recension dieser Schrift findet man in Herrn Gerstlachers juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 286 - 298.

219)

219) Abhandlung von den Rechten Ihro Kayserlichen Majestät, des Reichs-Convents, der Reichs-Gerichte, und der Interessenten selbst, in würklichen Land-Friedens-Bruch-Sachen. Frankfurt 1759 4.

Diese Abhandlung stehet, wie schon oben erinnert worden, im zweyten Theile seiner Neben-Stunden ꝛc. No. 2. und ist wiederum besonders abgedruckt worden.

220) Einleitung in das Churfürstlich Pfälzische Staats-Recht. Frankfurt 1761 8.

Es ist eben also abgefaßt, wie das Bayerische und Maynzische Staats-Recht.

Ausser diesen erzehlten Schriften hat er auch noch allerhand Kleinigkeiten herausgegeben, als: 1) Lateinische und Teutsche in fremden und eigenen Namen verfertigte Programmata. 2) Carmina. 3) Ein Exhibitum bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath. 4) Einzelne geistliche Lieder. 5) Entwürfe zweyer Collegiorum über die Staats-Verfassung von Europa, und das Europäische Völker-Recht. 6) Nachrichten von dem vorhabenden Particular-Staats-Recht aller einzeln Reichs-Stände ꝛc. 7) Nachrichten von dem vorhabenden Druck allerley erbaulicher Schriften. 8) Eine Dissertation, so (jedoch mit wenigen Zusätzen) unter fremden Namen herausgekommen. 9) Eine in einer gewissen illustren Streit-Sache fast ganz aus seinem Aufsatz genommene Deduction. 10) Verschiedene Schriften in Teutschen Staats-Sachen, so zum Theil in Regenspurg einzeln, auch in etlichen Sammlungen derer Actorum publicorum gedruckt worden. 11) Allerley geist-

Schriften, so er wieder auflegen lassen, oder zum Druck befördern helffen, u. d. m.

Hingegen sind folgende Schriften im öffentlichen Druck ohne Grund ihm zugeschrieben worden, als:

1) Bibliotheca Iuris Imperantium.
2) Meditationes de Iure Reformandi.
3) Leben, Reisen und Campagnen Prinz Emanuels von Würtemberg.
4) Sendschreiben an Herrn D. Mentzer in Hannover.

Die Sammlung einiger Theologischen und Rechtlichen Bedenken, Urtheile und anderer Schriften für und wider die Privat-Versammlung der Kinder GOttes, nebst der letztern Beantwortung, ist noch nicht wirklich an das Licht getreten, ohngeachtet Herr Rathlef schon a. 1741. diese Schrift also gedruckt angegeben.

In dem im Jahr 1742 zum drittenmahle von ihm herausgegebenen Verzeichnisse seiner Schriften saget er, daß er noch folgende Schriften völlig elaboriret hätte, welche aber dermahlen hin und her in großer Herrn Archiven und Bibliothecken verborgen lägen; doch dürften wohl noch einige von denenselben an das Licht kommen, als

1) Die Historie des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung Herzog Eberhard Ludwigs, bis auf das Jahr 1723.
2) Das Leben Herzog Carl Rudolphs zu Würtemberg-Neustadt.
3) Observationes ad *Ludewigium*, de praerogativis Ducatus Würtembergici.

4) *Sche-*

Digitized by Google

4) *Schediasma Iuridicum*, de privilegiis ditionum Auſtriacarum Ducatui Würtembergico communibus.

5) Zufällige Gedanken, über den hohen Würtembergiſchen Reichs-Matricular-Anſchlag.

6) *Diſſ.* De Comitatu principali Montepeligardo ejusque praerogativis.

7) Hiſtoriſcher Bericht, von dem Hochfürſtlich Würtembergiſchen Titul.

8) Heraldiſche und Politiſche Erklärung des Hochfürſtlich Würtembergiſchen Wappens, in 12 Büchern.

9) Heraldiſcher Bericht, von dem hochfürſtlich Würtembergiſchen Wappen.

10) Ausführlicher und gründlicher Bericht von der Reichs-Haupt- und Sturm-Fahne.

11) Aufrichtige Nachricht von dem gegenwärtigen Zuſtand der Gelehrſamkeit in den Herzogthum Würtemberg 1723.

12) Die Leben derer Würtembergiſchen Staats-Miniſters und Rechts-Gelehrten. 1ſter Theil. 1723.

Von welchen allen, wie auch von noch mehrern theils wirklich elaborirten, oder wieder caſſirten, theils noch nicht ganz geendigten dergleichen Arbeiten in ſeiner Bibliotheca Scriptorum de rebus Würtembergicis mehrere Nachricht zu finden iſt.

13) Staats-Recht des Reichs-Gräflichen Hauſes Reuß.

14) Staats-Recht des Reichs-Gräflichen Hauſes Solms.

15) Staats-Recht der Reichs-Stadt Nürnberg. Hiervon kam 1741. der Grundriß heraus.

16) Verſchiedene Deductiones vor große Herren in wichtigen Materien.

17) Staats-Recht der Reichs-Stadt Bremen.

18) Staats-Rechte verschiedener Reichs-Abteyen; Ausser denen, so bereits an das Licht getreten.

19) Consilia und Responsa, so im Namen der Juristen-Facultät zu Frankfurt verfertiget worden.

20) Consilia, und noch mehrere Aufsätze, so unter Privat-Namen ausgestellet worden.

21) Europäisches Staats-Lexicon, darinnen von denen meisten wichtigsten Staats-Angelegenheiten, welche in dem jetzigen Jahrhundert unter denen Europäischen Potentien vorgekommen, und noch in Bewegung sind, unpartheyische hinlängliche Nachricht ertheilet, auch, wo man weiter davon berichtet werden könne, angezeiget wird. Etwas davon ist in die Religions-Freyheiten und Beschwerden, wie auch in die Nachlese von Staats-Sachen eingeflossen.

22) Diplomatische Bibliothek von Teutschland. Er selbst aber hält, nachdem des seligen Hof-Rath Georgisch Regesta Chronologico-Diplomatica edirt worden, diese Arbeit meistens vor überflüßig.

23) Vielerley Theologische kleine Schriften.

Ausserdem hat der Herr Geheimde Rath Moser theils in seinen eigenen Schriften, theils in verschiedenen gelehrten Zeitungen, Berichten, Journalen und sonsten noch folgende Werke versprochen, als:

1) Vitas Cancellariorum et Pro-Cancellariorum Würtembergici Ducatus.

2) Collectionem Monimentorum litterariorum.

3) Vollständige Historie der Herzoge von Würtemberg.

4) Würtembergische Kirchen-Historie.

5) Tres Tomos praecipuorum Scriptorum editorum et ineditorum de Rebus Würtembergicis.

6) *Nicolai Myleri ab Ehrenbach* Apanagiologiam.

7) Hi-

Digitized by Google

7) Hiſtoriam numiſmaticam Caroli VI. Romanorum Imperatoris.

8) Syntagma Scriptorum editorum, aeque ac ineditorum de Iure Imperatoris et Domus Auſtriacae in Italiam, tum univerſam, tum in ſingulas ejus provincias.

9) Probe einer Pragmatiſchen Staats-Hiſtorie von Teutſchland, unter der Regierung Kayſer Carls VI.

10) Sammlung der Schriften und Actorum publicorum von der Frage: Ob, und wie ferne denen höchſten Reichs-Gerichten in Kirchen- und Ehe-Sachen der Stände des Reichs, und ihrer Unterthanen eine Jurisdiction zukomme. Nebſt des Editoris eigenen Gedanken.

11) Das allerneueſte europäiſche Völker-Archiv. In wie ferne dieſes mit dem verſprochenen europäiſchen Staats-Lexico überein kommen ſollen, oder nicht, kann man aus dem bloßen Titul nicht beurtheilen.

12) Corpus Iurium Provincialium Germaniae.

13) Allgemeine Sammlung Teutſcher, ſo wohl geiſtlicher, als weltlicher Rechte.

Hiervon hat er auch zween Bände, und zween nur von denen geiſtlichen Rechten herausgegeben, welche oben No. 66. angezeiget ſind.

14) Ein Geſang-Buch von 5000 Liedern.

15) Die Teutſchen Reichs-Tags-Angelegenheiten. Und dergleichen mehr.

Ob nun von allen dieſen Schriften noch etwas herauskommen werde, kann man nicht behaupten. Es ſcheinet auch, als ob hierzu wenig Hofnung noch vorhanden ſey; weil des Herrn Geheimden Rath Moſers Umſtände bekanntermaſſen ſich ſehr verändert, und auch das Alter ſich genähert. Vielleicht aber hat die gelehrte Welt verſchiedenes hiervon von deſſen älteſten Herrn Sohne zu gewarten.

* *

II.

Auguſtin von Balthaſar.

Beyder Rechten Doctor, und Beyſitzer in dem Königl. Schwediſch. Pommeriſchen Ober-Appellations-Tribunal zu Wißmar (*).

Dieſer wackere, gelehrte und arbeitſame Mann iſt im Jahr 1701. den 20 May zu Greifswald gebohren. Er ſtammet aus einem anſehnlichen Geſchlechte her, von dem er ſelbſt eine vollſtändige Geſchlechts-Tafel in ſeinem Rituali Academico. p. 57. und 58. mitgetheilet hat.

Sein ſeliger Herr Vater, D. Jacob Balthaſar, war anfänglich der Sitten-Lehre und der Geſchichte ordentlicher, und derer Rechte auſſerordentlicher Lehrer zu Greifswald, hernach aber dieſer Stadt Syndicus, und endlich Herzoglich-Mecklenburgiſcher Regierungs-Rath und Vice-Canzler zu Roſtock; Seine Frau Mutter aber war Anna Catharina, eine Tochter des berühmten Greifswaldiſchen ICti, Friedrich Gerdeſſens, und eine Schweſter des frommen Greifswaldiſchen ICti, Philipp Balthaſar Gerdeſſens.

Als

(*) S. 1) des Herrn von Balthaſar Rituale Academicum. p. 56-62. und hieraus 2) allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern. Band III. S. 138-153. 3) Catalogus Scriptorum *Auguſtini de Balthaſar*, Idiomate tam latino, quam germanico, ab anno 1726. usque ad annum 1758. incl. editorum. *Roſtochii* 1759 4.

Digitized by Google

Als sein seliger Herr Vater im Jahr 1704. in Mecklenburgische Dienste, und nach Rostock gieng, so kam er auch mit dahin; Allein es betraf ihn der betrübte Unfall, daß er durch das im Jahr 1706. den 1. May sehr frühzeitig erfolgte Absterben seines Herrn Vaters in den betrübten Stand der Vaterlosen Wayfen versetzet wurde.

Seine Frau Mutter wurde hierauf genöthiget, sich wiederum nach Greifswald zu den Ihrigen zurück zu begeben, und sie trug, nebst ihrem Herrn Bruder, vorgedachtem Herrn D. Philipp Balthaser Gerdessen, vor seine Erziehung alle nur mögliche Sorgfalt. Dieselbe vertrauete ihn Anfangs besondern Hauß Lehrern an, übergab ihn aber nachhero im Jahr 1715. der treuen Aufsicht und gründlichen Unterweisung der beyden obersten Lehrer an der dasigen Stadt-Schule, M. Theodor Bertus und Johann Engelbrechts; und es war auch dieser beyder Männer Unterricht vor ihn von solchem ungemeinem Vortheil, daß er im Jahr 1718. auf Gutbefinden seiner nächsten Anverwandten, unter die Zahl der Studirenden sich einschreiben ließ.

Er widmete sich gleich Anfangs der Rechtsgelehrsamkeit. Damit er aber sich hierzu desto besser vorbereiten möchte, so hörete er bey dem verstorbenen Professor, Andreas Westphal, die Geschichte, die Sitten-Lehre, und die Staats-Kunst. Hierauf ließ er sich von denen berühmten Rechtsgelehrten, Henning Christoph Gerdessen, und Philipp Balthasar Gerdessen, seinen beyden Vettern, fast alle Theile der Rechts-

Gelehrsamkeit vortragen, und unter des letztern Vorsitze vertheidigte er im Jahr 1719. eine Academische Streitschrift, De poena adulterii ex Jure divino et humano. Auch ist er in gedachten D. Gerdessens Collegio privato disputatorio ein Mitglied gewesen, und hat im Jahr 1722 hierinnen die Exercit. 1. 3. 7. und 8. öffentlich vertheydiget. Im Jahr 1723. stund er abermals auf dem Catheder, und hielt zum Abschied, unter dem Vorsitze des vorerwähnten Professor, Andreas Westphals, eine historische Abhandlung, De Sereniss. Ducum Pomeraniae meritis in rem litterariam.

Noch in eben demselben Jahre um Ostern verließ er Greifswald, und begab sich auf die berühmte Universität Jena, bey welcher Gelegenheit er unter Weges viele Städte besahe. Allhier nahm ihn Herr Kirchen-Rath, D. Walch, in sein Haus, und erwies ihn wegen seines seligen Schwieger-Vaters, D. Buddei, mit welchem der Herr von Balthasar ganz nahe verwandt war, viele Höflichkeit. Er fand sich auch in desselben Vorlesungen sehr fleißig ein. Bey dem seligen Herrn Geheimden-Regierungs-Rath Budern hörete er ein Collegium über das Teutsche Staats-Recht nach denen Kemmerigischen Grund-Sätzen, desgleichen ein Collegium Historico-Litterario-Juridicum über Struvs Bibliothek. Die Teutsche Historie erlernete er von dem Hof-Rath Struv, und von dem Hof-Rath Schmeitzel. In der Kunst zu Disputiren übte er sich bey D. Gottlieb Slevogten, wie er denn in

des-

desselben Collegio publico disputatorio über Georg Beyers Positiones Juris Civilis, Feudalis, Criminalis et Germanici, öfters die Stelle eines Antwortenden vertreten, gestallten solches aus gedachten D. Slevogts dieserwegen geschriebenen Anschlage, De disputatione fori, wo die Namen derer Respondenten zu befinden, mit mehrern erhellet: Und findet man dieses Programma in dessen Collectione Opusculorum, de sectis et Philosophia ICtorum, so zu Jena 1724 8. herausgekommen ist. Der selige Hof-Rath Brunquell erklärete ihm die Pandekten, und der selige Königliche Preußische Geheimde Rath, und Director der Friedrichs-Universität zu Halle, Klörke, hielt ihm die Grund-Sätze in dem Geistlichen Rechte. Zu Erfurth sahe er in eben diesem Jahre die Feyerlichkeiten mit an, so die Papisten bey Begehung des Frohnleichnam-Fests anzustellen pflegen. Und nach Verfluß eines Jahres nahm er von Jena Abschied, und stellete eine gelehrte Reise durch Teutschland und die Niederlande an.

In Leipzig lernet er Lüder Menken, Johann Burkard Menken, Johann Friedrich Olearium, und andere mehr, in Wittenberg aber Gottlieb Wernsdorfen, den nachherigen Reichs-Hof-Rath von Wernher, die Hof-Räthe Bastineern, Menken, Bergern, Svenern und Kemmerichen kennen. Von Wittenberg reisete er nach der Königlichen Residenz-Stadt Dresden, und begab sich nach einem vier wöchentlichen Aufenthalt von dar über Meissen, Torgau, Litzen, da er die Stelle besahe, wo der

tapfere

tapfere König von Schweden, Gustav Adolph, sein heldenmüthiges Leben beschlossen, abermahls nach Wittenberg, und so dann nach Halle, allwo er Gelegenheit hatte, sich mit denen Weltberühmten Männern, Thomasio, von Ludewig, Böhmern und Gundlingen zu unterreden. Er kam hierauf wiederum zurück nach Jena, besahe Weimar, Erfurth, Gotha und Eisenach. Er setzte nachhero seinen Weg nach Marburg fort, wo er bey denen Herren von Felde, Zaunschlissern, und dem Freyherrn von Wolf, der nur erst von Halle daselbst angekommen war, seinen Besuch abstattete. Er reisete auch nach Giessen, wo er von Immanuel Webern sehr freundlich empfangen wurde. Zu Wetzlar, Frankfurt am Mayn, Cölln und Maynz nahm er das merkwürdigste in Augenschein. Er kam endlich in Utrecht an, wo er sich die Bekanntschaft derer vortreflichen Rechts-Gelehrten, Cornelius van Eck, Johann van Muyden, und des nachherigen Proto Syndici zu Bremen, Everhardi Ottonis, zu wege brachte. Von Utrecht reisete er nach Amsterdam, welches ihm aber zu einem rechten Angsterdam wurde: Denn allda hatte er das Unglück, von seinem Reise-Gefehrden, den er vor einen ehrlichen Mann hielt, bestohlen zu werden, und alles das zu verliehren, was ihm am liebsten war.

Er war über diesen Verlust höchst bestürzt, und sahe sich genöthiget, wiederum nach Utrecht zurück zu kehren, wo er sich wider Willen fast einen Monath lang aufhalten muste. Inzwischen besuchte er das in der Nähe gelegene Culenburg,

und

und fand ganz unvermuthet einen ehemaligen Jenaischen Universitäts-Freund, Namens Nützen, welcher daselbst seinem Vater als lutherischer Prediger substituiret war. Dieser erwies ihm ungemeine Freundschafts-Proben, und durch dieses Freundes Vermittelung bekam er Gelegenheit, den weltbekanten Rechts-Gelehrten, Heinrich Brenkmann, der daselbst lebete, zu sprechen.

Er kehrete hernach wiederum zurück nach Utrecht, und setzte von dar seinen Weg nach Leyden fort, wo er auch die großen Rechts-Gelehrten, *Gerhard Noodten*, *Anton Schultingen*, und *Iohann Iacob Vitriarium*, den jüngern, zu sprechen die Ehre hatte. Nachher nahm er Haag, Delft und Rotterdam in Augenschein, und zu Amsterdam tratt er die Reise zu Schiffe nach Hamburg an.

Allein auf dieser See-Reise hätte er fast Schifbruch gelitten: denn das Schif war kaum in die offene See gekommen, als ein solches Meer-Brausen entstund, daß er alle Augenblicke vermuthete, es würde das Schiff untergehen. Er wurde noch mehr beunruhiget, da er sahe, daß der Steuermann von der Gewalt des Sturms ergriffen, ins Meer gestürzet, und von denen brausenden Meeres-Wellen verschlungen wurde.

Nun war niemand mehr übrig, als der Schifs-Patron. Dieser führete sich als ein erfahrner See-Mann auf, und wendete Tag und Nacht alle Mühe und Sorgfalt an, das Schif mit denen darauf befindlichen Personen zu erhal-

erhalten: Da er aber nicht mehr vermögend war, das Schiff alleine zu regieren; so gieng er den Herrn von Balthasar und seinen Reise-Gefährten, Herrn Ernst Friedrich von Kölichen, einen Schlesischen Edelmann, an, daß sie ihm helfen solten. Der Herr von Balthasar versichert, daß sie gewiß würden umgekommen seyn, wenn sie diese Hülfe unterlassen hätten. Er mußte also aus Noth die Dienste eines Matrosen verrichten, und dasjenige thun, was er niemals gelernet hatte. Endlich erreichten sie, wiewohl das Schif sehr beschädiget war, das veste Land, und entgiengen der augenscheinlichen Lebens-Gefahr.

Unter Weges besahe der Herr von Balthasar Stade, Glückstadt und Altona, und kam glücklich in Hamburg an. In dieser berühmten Stadt hielt er sich meistentheils einen Monath lang auf, und traf über Wißmar, wo er von seinen nahen Anverwandten sehr liebreich aufgenommen wurde, Rostock und Stralsund im Monath Jenner des Jahres 1726 glücklich in seiner Vater-Stadt ein.

Allhier fieng er so gleich an, seine erlernte Wissenschaften der studirenden Jugend durch Vorlesungen mitzutheilen, und seine Absichten wurden durch den guten Beyfall, den er in denen ersten Collegiis hatte, ungemein befördert, immassen seine Lehr-Stunden von einem damahls zu Greifswald studirenden jungen Grafen von Flemming, und vielen andern jungen von Adel fleißig besuchet wurden.

Dieser

Dieser vortrefliche Anfang veranlassete ihn, die höchste Ehren-Würde in denen Rechten zu suchen. Er meldete sich dannenhero bey der Juristen-Facultät, erboth sich zu denen gewöhnlichen Prüfungen, erklärete in solchen L. 2. C. de praed. min. sine decreto non alienand. und C. 17. X. de Sponsal. et matrim. [a]) erwehlete sich zu seinen Lectionibus cursoriis L. 4. C. de summa Trinitate, & fide Catholica, [b]) vertheydigte am 19 December 1726 unter seiner Mutter-Bruders, des schon oft erwähnten D. Philipp Balthasar Gerdessens Vorsitze eine von ihm selbst ausgearbeitete Probe-Schrift, De probatione in continenti, und ward nach deren Vertheydigung zum Licentiaten in beyden Rechten ausgeruffen. Der sel. D. Gerdes bedienet sich in der Rede, so er bey Ertheilung der Licentiaten-Würde an den Herrn von Balthasar gehalten, folgender Worte: [c]) Studiis sic laboravit, sic sudavit, die noctesque vigilans, noctibus sub æqualitate dierum utens, ut ea, quae juvenum animos plerumque avertunt, illum à studiis minime retardarint. Deinceps morum candore ita praestat, ut, qui in eo aliquid reprehendat, non facile inveniet. Der selige Professor, Andreas Westphal, der als damahliger Rector der Universität, nebst dem sel. General-

a) Der Commentarius über beyde Gesetze stehet in dem Rituali Academico, von S. 3 bis 15.

b) Auch diese erste Frucht seines Fleißes hat er in das Rituale Academicum S. 17-48. eingerücket.

c) Diese Rede leset man im angeführten Rituali Academ. S. 63-67. die angemerkten Worte aber stehen S. 65.

Digitized by Google

ral-Superintendenten, D. Albert Joachim von Krackewitz, den Herrn von Balthasar mit ihren Einwürfen beehret, hat viel rühmliches von ihm in die Academischen Jahr-Bücher aufgezeichnet. d)

Es folgeten die wirklichen Belohnungen seines angewendeten Fleisses gar bald. Denn im Jahr 1727. den 28 Julius ward er als Adjunctus bey der Juristen-Facultät aufgenommen, welches Amt seit dem Weggang des a. 1752 verstorbenen Königlich Preussischen Jagd-Raths, und Professors am Gymnasio zu Stettin, D. Johann Samuel Herings, so im Jahr 1716 geschehen, ledig gestanden hatte. Und noch in eben demselben Jahre gelangete er auch zu dem Amte eines Syndici bey der Academie.

Im Jahr 1730 den 2 October gab ihm der selige D. Gerdes die Vorrechte, Würde und Vorzüge eines Doctors beyder Rechten. Im Jahr 1734. den 28 Octob. wurde ihm von dem damahligen Rector der Academie, D. Johann Lembken, die Stelle eines ordentlichen und öffentlichen Lehrers derer Rechte angewiesen, nachdem er vorhero vom Könige in Schweden den Ruf darzu erhalten hatte. Und im Jahr 1735 im Monath Merz erlangete er die Beysitzer-Stelle in der Juristen-Facultät, worauf er im Jahr 1736 die Adjunctus, und das damit verknüpfte Academische Syndicat niederlegte, welche beyde Aemter der jetzige Königliche Schwedische Vice-Präsident im

d) Dieser beyder Männer ihm ertheilte sehr vortheilhafte Lobsprüche kann man im angezogenen Rituali Academico, S. 63. lesen.

im Ober-Apellations-Tribunal zu Wißmar, Herr Herrmann Heinrich von Engelbrecht bekam.

Im Jahr 1739 that sich zu Greifswald eine gelehrte Gesellschaft zusammen, welche unter dem Namen Societatis Collectorum Historiae et Juris patrii ihre Bemühung hauptsächlich dahin richtete, die Geschichte und Rechte ihres Vaterlandes besonders zu untersuchen, und alles, was dahin gehöret, zum Nutzen des gemeinen Besten aufzusuchen, und in einer geschickten Ordnung der Nachwelt aufzubehalten. Von dieser Pommerischen Gesellschaft wurde der Herr von Balthasar Senior, und er eröfnete gedachte Gesellschaft, als selbige den 1 October 1742 ihre erstere öffentliche Versammlung hielt, mit einer feyerlichen Rede: Von den Vorzügen unserer Zeiten vor den älteren, in Ansehung des verbesserten Zustandes der Wissenschaften, insbesondere des *Studii Historiae et Juris patrii*. Es hat auch diese Gesellschaft, so lange der Herr von Balthasar in Greifswald gewesen, beständig fortgedauret, und ihre Bemühung alljährlich fortgesetzet. Ob aber diese Gesellschaft nach desselben Weggange ihre fernere Dauer behalten werde, kann ich zur Zeit weder bejahen, noch verneinen.

Als im Jahr 1743 der Herr von Mertelbla als Reichs-Cammer-Gerichts Beysitzer nach Wetzlar abgieng, so ward der Herr von Balthasar im folgenden 1744sten Jahre erster Professor der Rechte, und Senior der Juristen-Facultät, worauf er im Jahr 1745 auch als Director des Kö-

niglichen Geistlichen Consistorii zu Greifswald bestellet und eingeführet wurde.

Im Jahr 1747 erlangete er vor sich und seine Nachkommenschaft, nebst seinem Herrn Bruder, dem nunmehro verstorbenen Pommerischen und Rügischen General-Superintendenten, und obersten Lehrer der Gottesgelahrheit, D. Jacob Heinrich von Balthasar, von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät des Heiligen Römischen Reichs Adelstand.

Um Ostern des Jahres 1763 legte er seine bißhero geführten Academischen Aemter zu Greifswald nieder, und übernahm dargegen die Stelle eines Beysitzers in dem Königlich Schwedisch-Pommerischen Ober-Appellations-Tribunal zu Wißmar.

Das Rectorat der Academie hat er dreymahl, und zwar in denen Jahren 1737 1745 und 1753. und das Decanat seiner Facultät dreyzehenmahl, nemlich in denen Jahren 1737 1739 1741 1743 1745 1747 1749 1751 1753 1755 1757 1759 und 1761. mit allem Ruhme verwaltet.

Im Anfange des Jahres 1735. hat der Herr von Balthasar sich mit des Burger-Meisters, Zanders, zu Stralsund Tochter vermählet, welche Ehe absonderlich mit einer gelehrten Tochter gesegnet worden. Selbige ist Frau Anna Christina Ehrenfried, so an den Herrn Referendarius von Essen vor wenig Jahren vermählet worden. Sie ist den 10 Julius 1750 ein Mitglied der Königlichen Teutschen Gesellschaft zu

Greifs

Greifswald worden, und hat sich der gelehrten Welt als ein gelehrtes Frauenzimmer durch verschiedene Reden gezeiget. Ein Frauenzimmer, so ihrem Herrn Vater, ihrem Gemahl, und der gelehrten Republik viel Ehre macht.

Uebrigens muß man dem Herrn von Balthasar das gerechte Lob wiederfahren lassen, daß er ein fleißiger, gelehrter, sehr erfahrner und recht brauchbarer Rechtsgelehrter sey; der aber auch bey seinen Academischen Aemtern überaus viel Verdrüßlichkeiten erfahren müssen, die ich aber nicht berühren, sondern vielmehr mit Stillschweigen übergehen will.

Er hat viel geschrieben, und ich will in Erzehlung seiner Schriften den von ihm selbst zu Rostock 1759 4. herausgegebenen Catalogum Scriptorum zum Grunde legen, und das, was etwan nachhero noch zum Vorschein gekommen, auch hinzufügen. Es sind aber seine Schriften folgende:

I. TRACTATVS ET LIBRI.

1) Edidit *Friderici Gerdesii*, I. U. D. et Reg. Consistorii quondam Directoris celeberrimi, *Opera Omnia*, partim ab ipso Auctore jam olim edita, partim vero nunc demum ex MSctis eruta; Praefationis loco praemittitur *Vita b. Auctoris*. Accedit *Index Verborum ac rerum* locupletissimus. *Tomi* III. *Gryphiswaldiae* 1729 4.

I*ma Pars* absolvit *Tractatus*. II*da Pars*, *Disputationes*. III*tia Pars*, alibi expressa. Der Herr von Balthasar hatte anfangs versprochen, eine *Commentationem*, De ICtorum Pomerano-

rum, et imprimis Gryphicorum, meritis in Jurisprudentiam, eorumque fatis ac Scriptis voranzusetzen, sahe sich aber wegen anderer überhäuften Geschäfte genöthiget, solches sein gegebenes Versprechen wiederum zurück zu nehmen.

2) *Apparatus Diplomatico-Historicus.* Oder: Verzeichniß allerhand zur Pommerischen und Rügianischen Historie dienlichen Landes-Gesetzen, Constitutionen, Rescripten, Privilegien, gerichtlichen Iudicaten, wie auch anderer zum Statu publico gehörigen Nachrichten, Urkunden, und theils gedruckten, aber wieder rar gewordenen, mehrentheils aber nie gedruckten Schriften, Anmerkungen ꝛc. Iste Ausfertigung. Greifswalde 1730 Folio. Enthaltend mehrentheils die Privilegia, und andere ad statum Pomeraniae publicum gehörige Documenta inedita, secundum seriem annorum. IIte Ausfertigung, darstellend allerhand gedruckte Landes-Ordnungen und Patente, secundum seriem annorum, *ibid.* 1731. Da aber zu dieser Sammlung sich viele Vermehrungen und Zusätze fanden, so gab er diese beyde Ausfertigungen, und besonders die erstere, im Jahr 1735. weit vermehrter, und mit einer neuen Vorrede heraus. Zu dieser neuen Ausgabe kam auch noch die IIIte Ausfertigung, in sich fassend allerhand mehrentheils ungedruckte zur Historie und zum Iure publico Pomeraniae gehörige Piecen, so von privat Autoribus verfertiget. Quae secundum ordinem materiarum sub certis titulis atque classibus sunt congesta: ita 1. Classis continet *Historica.* 2. ad *Statum publicum.* 3. *Oeconomicum.* 4. *Ecclesiasticum.* 5. *Iuridicum.* 6. *Iudiciarium.* 7. Die Policey und das Credit-Wesen betreffende. 8. Einige genealogische Nachrichten von Fürstlichen, Gräflichen und Adelichen Geschlechtern in Pommern. 9. Zur Geographie und Historie besonderer Güther, Holzungen, Jagden. 10. Zur gelehrten und natürlichen Historie gehörige Sachen. *ibid.*

Digitized by Google

ibid. 1735. Hierzu ſind noch zwey Anhänge gekommen. Der erſtere begreift eine Eintheilung der Landes-Ordnungen und Urkunden von Pommern und Rügen, wie ſelbige Ordine ſyſtematico nach dem Inhalt derer Materien zu rangiren. Der zweyte ſtellet dar eine Regenten-Tafel des Landes Pommern, welche bis auf jetzige Zeiten die verſchiedentliche Theilungen, und daher entſtandene Veränderungen des Regiments in natürlicher Ordnung kürzlich anzeiget. *ibid.* 1735. Folio. Der Herr von Balthaſar hat nach der Herausgabe dieſes Werks ſo viele Vermehrungen und Zuſätze geſammlet, die beynahe mehr, als die Helfte des ganzen Buchs ausmachen, und zum Druck fertig liegen, wenn ſich nur hierzu ein Verleger finden wolte.

3) Hiſtoriſche Nachricht von denen Landes-Gerichten und derſelben Ordnungen im Herzogthum Pommern, ſonderlich Königlich Schwediſchen Antheils, und ſelbigem incorporirten Fürſtenthum Rügen, aus publiquen Documentis und andern hiſtoriſchen Nachrichten zuſammen getragen. Erſter Theil, nebſt einer Vorrede, und einem hiſtoriſchen Vorbericht, von denen verſchiedenen politiſchen Revolutionen der Länder Pommern und Rügen überhaupt. *ibid.* 1733. Anderer Theil. *ibid.* 1737. Folio.

Der erſte Theil enthält eine Hiſtoriam derer *Judiciorum* Pomeraniae *ordinariorum*; Der andere aber eine Hiſtoriam derer *Judiciorum* Pomeraniae *extraordinariorum*, wie auch derer *Judiciorum Rugiae*. Eine Abbildung von beyden Theilen lieſet man in denen Hamburgiſchen Berichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1734. S. 600. 602. und vom Jahr 1738. S. 20. 29. Der Herr von Balthaſar hat übrigens viel Vermehrungen und Zuſätze geſammlet, welche eine künftige Auflage dieſes Werks gar anſehnlich vermehren könnten.

4) *Iurisprudentia* secundum ordinem Institutionum Imperat. *Iustiniani* in Tabellas, subjunctis subinde succinctis definitionibus, ac divisionibus, in usum Auditorii synoptice redacta. *Pars* I. *ibid.* 1736. *Pars* II. *ibid.* 1740 4.

In der Vorrede werden diejenigen Scribenten erzehlet, welche sich dieser Methode so wohl überhaupt, als nach ihren besondern Theilen bedienet haben. Der erste Theil enthält die zwey ersten Objecta Juris, nemlich das Jus personarum et rerum; Und der zweyte Theil das dritte Objectum Juris, nemlich die Actiones cum Exceptionibus. S. auch Pommerische Nachrichten. P. I. p. 90. wo dieser Arbeit das gebührende Lob ertheilet wird.

5) Historische Nachricht von denen Landes-Gesetzen im Herzogthum Pommern, sonderlich Königlich Schwedischen Antheils, und selbigem incorporirten Fürstenthum Rügen, aus publiquen Documentis, und andern glaubhaften historischen Nachrichten zusammen getragen. Nebst einem Vorbericht, von dem Ursprunge, Art und Weise, wie die Landes-Gesetze in Teutschland aufgekommen, und ins besondere nach der Verfassung unsers Staats geschlossen und aufgerichtet werden. Greifswald 1740 Folio.

Eine weitläuftige Recension von diesem Werke findet man in denen Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1740. S. 29 und 30. und S. 62 und 63. Der selige Herr von Schwarz in seiner Pommerschen Lehns-Historie, S. 617 n. 3. ertheilet diesem Werke sein gebührendes Lob. Die übrigen Theile dieses Werks sind annoch zurück, und warten auf einen Verleger, ausser 10 Bogen, enthaltend eine

Histo-

Digitized by Google

Hiſtoriam privilegiorum nec non Receſſuum provincialium, usque ad an. 1548. die bereits gedruckt ſind, und als eine Vorrede ſich befinden vor des verſtorbenen Königlich Preußiſchen Juſtiz-Raths, Georg Guſtavs von Gerdes Erſten Ausfertigung ſeiner auserleſenen Sammlung verſchiedener Pommeriſcher Urkunden und Nachrichten, ſo zu Stettin 1747 4. herausgekommen. Und die Hiſtoriam Juris Feudalis Pomeraniae findet man in beſagten Herrn Juſtiz-Raths von Gerdes zweyten Ausfertigung ſeiner auserleſenen Sammlung.

6) Succincta Collatio Iuris Communis cum Iure provinciali Pomeranico, ut et Lubecenſi, qua Claſſificationem Creditorum in concurſu, in Tabellas delineata. *ibid.* 1740 4. Acceſſerunt *Axiomata generalia* ex Claſſificatione Creditorum ſtylo judiciorum Pomeraniae in concurſu creditorum obſervanda; Cujus Axioma 3. agit de *Iure Salvationis*, quod ſecundum L. 5 et 6. D. qui pot. in pign. creditoribus poſterioribus, quorum pecunia priores creditores dimiſſi, et ſic res creditorum ſalvatae fuere; Nec non Corollaria nonnulla materiam Concurſus Creditorum reſpicientia.

S. auch den andern Band der allerneueſten juriſtiſchen Bücher ꝛc. S. 79.

7) *Rituale Academicum*, ſpeciatim Gryphicum, continens Orationes aliaque ſcripta ac Specimina Academica variis in actibus Academicis ſolennibus exhibita atque recitata; Iam vero maximam partem ex MSptis edita notatis Speciatim ſubinde iis, quae ad ritus ſolennes cujuscumque actus Academici, praeprimis Facultatis Iuridicae, pertinent, ex Statuto ac obſervantiis Academicis collecta. *ibid.* 1742 4.

Totum Opus abſolvitur V. *Faſciculis*, quorum 1. continet Specimina Academica à Candidato Juris praeſtanda. 2. Orationes, aliaque ſcripta receptionem in officia Academica reſpicientia. 3. Orationes, ſcriptaque Rectoralia. 4. Orationes aliaque ſcripta in actibus promotionum recitata divulgataque. 5. Orationes aliaque ſcripta ſtatum ac Jura Academiae Gryphicae concernentia. Denique *Mantiſſa*, quae conſtat allocutionibus, epiſtolis gratulatoriis, aliisque ſuccinctis obſervationibus. Die hierinnen vorkommenden Schriften werden unten noch beſonders erzehlet werden. Die Zueignungs-Schrift iſt an die Herren Grafen von Putbus gerichtet, worinnen De ſingulari eminentia atque praerogativa illuſtris Domus Putbuſſianae gehandelt wird, die auch beſonders, als ein Schediasma abgedruckt worden. S. auch mit mehrern 1) Hamburgiſche Berichte von gelehrten Sachen, vom Jahr 1742. No. 50. 2) Göttingiſche Zeitungen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1742. 3) Regenſpurgiſche Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1742. St. 33. 4) Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Band III. S. 109 - 125.

8) *Connexio Inſtitutionum*, qua ſingulos titulos atque §§. it. Pandectarum, qua ſingulos libros atque titulos. Iuncta brevi Collatione Titulorum Pandectarum atque Codicis *ibid.* 1743 4.

Es ſind kurze Tabellen, durch welche der Herr von Balthaſar dem Gedächtniß ſeiner Zuhörer in Erlernung der Inſtitutionen und Pandekten zu Hülfe kommen wollen. S. auch Pommeri-

meriſche Nachrichten von gelehrten Sachen. P. I. p. 314. Allein in den Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1743. S. 557 und 558. wird von dieſem Werkgen ganz anders, und folgender geſtalt geurtheilet: „In „den Inſtitutionen des Juſtiniani kömmt endlich „einer, der ſeine edle Zeit mit Tabellen machen „verderben will, noch ſo mit fort; Aber in den „Pandekten gehets ordentlich, wie mit dem Gold„machen. Man ſuchet Ordnung, wo keine zu „finden iſt. Ueberhaupt aber ſcheinet uns der „Nutzen ſolcher juriſtiſchen Tabellen ſchlecht zu „ſeyn. Denn vor einen Anfänger ſind ſie viel „zu ſchwer, und wie leicht fährt er mit ſeinem Fin„gern unverſehens auf eine Neben-Linie, und mithin „aus der eingebildeten Verbindung. Gelehrte hin„gegen wiſſen den Zuſammenhang ſchon. Um Mit„tel-Gelehrte aber bekümmert man ſich wenig. Al„ſo bleibt der Satz richtig, daß Tabellen zum gründ„lichen Bau der Wiſſenſchaften wenig beytragen.„

9) Delineatio Proceſſus Iudiciarii, in Tabellas redacti. *ibid.* 1743 4.

Dieſe Delineatio iſt im Jahr 1742. in fünf Diſputationibus zur Uebung auf öffentlichen Catheder vertheidiget worden. Sie wird gelobet in denen **Pommeriſchen Nachrichten von gelehrten Sachen.** P. I. p. 90.

10) Spicilegium Supplementorum ad Bibliothecam Iuridicam Lipenio-Ienichianam. Una cum Praeloquio, ſ. kurzem Vorbericht, von dem Nutzen des ſtudii hiſtoriae litterariae, und der Art und Weiſe daſſelbe, beſonders in der Rechts-Gelehrſamkeit, nützlich und ordentlich zu tractiren. *ibid.* 1744 4.

Digitized by Google

Er hat nicht allein in dem Werke selbst viel Anmerkenswürdige Supplementa beygebracht, und unzehliche Fehler, die in besagter Lipenisch-Jenichischen Bibliothek begangen worden, entdecket, sondern er hat auch in dem Vorbericht gezeiget, auf was Art und Weise man eine Gelehrte Geschichte, besonders in der Rechtsgelehrsamkeit erlangen, und eine juristische Bibliothek anlegen könne. Da nun der Herr von Balthasar dieses Werk auf seine Kosten drucken ließ, dieses aber in der Länge kostbar und beschwerlich fiel, so hörete er auf, und gehet also dieses Spicilegium nur bis auf das Wort Colonia. Hernach hat es der Buchhändler, Herr Weitbrecht, in Commission genommen, und ein neu Titul-Blat, mit der Jahr-Zahl 1752 vordrucken lassen. Unterdessen hat der Herr von Balthasar die Supplementa über besagte Bibliothek durchaus fertig ausgearbeitet liegen. S. 1) Die Pommerischen Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1744. S. 97. 2) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band IX. S. 443 und 444. Als hierauf im Jahr 1757. der Leipziger Buchführer, Herr Wendler, eine neue, vermehrtere und schönere Auflage von gedachter Bibliothek veranstaltete, wurden auch des Herrn von Balthasar Supplementa dieser neuen Ausgabe gehörigen Orts eingeschaltet, wie solches Herr D. Franke in der Vorrede eingestanden hat. Er hatte zwar den Herrn von Balthasar in Schriften ersuchet, auch die übrigen Supplementa ihm gütigst mitzutheilen; Allein

die

die gar zu weite Entfernung und andere Ursachen haben solches nicht verstatten wollen. Dem ohngeachtet aber ist der Herr von Balthasar gesonnen, seine gesammleten völligen Supplementa herzugeben, wenn etwan künftig von dieser Bibliothek eine anderweite neue Auflage veranstaltet werden sollte.

11) *Tractatus Ecclesiastici* de Libris, seu, Matriculis Ecclesiasticis, simul de Salariis et Accidentiis Clericorum, ad Iura et praxin Megapolis, imprimis Pomeraniae, accommodata. Cui adjecta *D. Emanuel. Christoph. ab Essen*, Facult. Iurid. Adjuncti, jam Professoris Iuris, et Syndici Acad. Gryph. *Disp.* de onere structurae aedium sacrarum atque parochialium in Pomerania, praecipue Suethica. *Editio auctior. ibid.* 1748 4.

Die erstere in diesem Tractat enthaltene Schrift ist im Jahr 1747. als eine Inaugural-Disputation von dem Herrn D. Johann Friedrich Schomer unter des Herrn von Balthasar Vorsitze vertheidiget worden. Nunmehro erscheinet sie in angezeigter Gestalt mehr, als um die Helfte vermehret, nebst einer Vorrede, De | scriptis Pomeranicis Jus Ecclesiasticum Pomeraniae illustrantibus. Des Herrn Professors von Essen beygefügte Disputation hat er mit vollen Anmerkungen und Zusätzen, die zur Erläuterung des Textes dienen, bereichert. Am Ende befindet sich ein Anhang von allerhand Landes-Verordnungen und Gerichtlichen Iudicaten, worauf sich im vorstehenden Tractat bezogen wird. S. Pommerische Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1747. S. 545.

12) Histo-

12) Historische Nachricht von den Academischen Gebäuden und Häusern, bey Gelegenheit des im Jahr 1750 den 28 April einfallenden hohen Geburts-Tages Sr. Königlichen Majestät öffentlich eingeweyheten Collegii Academici, zusammen getragen. Nebst einem Anhange von hieher gehörigen Urkunden, und einigen Zusätzen und Verbesserungen. *ibid.* 1750 4.

Der Inhalt wird recensiret in der Pommerischen Bibliothek, vom Jahr 1750. P. I. p. 44.

13) Abhandlung, vom Ursprung, Amt und Recht, besonders der Wahl derer Land-Räthe im Herzogthum Pommern, und Fürstenthum Rügen. Nebst einem Anhange verschiedener hieher gehöriger Documenten. *ibid.* 1752 4.

Wird recensiret 1) in der Pommerischen Bibliothek, vom Jahr 1752. P. III. p. 13. 2) in den Jenaischen gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1752. St. 51. und 3) am ausführlichsten in denen allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band IX. S. 301 - 311.

14) Repertorium Alphabeticum Ordinationum Iudicialium Pomeraniae. *ibid.* 1752. Folio.

Dieses Werk ist ohne Namen des Herrn Verfassers herausgekommen. In der Vorrede wird von der Einrichtung desselben hinlängliche Nachricht gegeben, und es werden die gesammten Landes-Gerichts-Ordnungen namhaft gemacht, welche in gehöriger Ordnung in dieses Repertorium gebracht worden, so, daß jedwede Materie, und jedwedes Wort unter seinem Titul erscheinet. S. auch die Pommerische Bibliothek, vom Jahr 1752. P. III. p. 65.

15) Historia Universi Iuris tam divini, quam humani in tabellas redacta. *ibid.* 1753 4.

In

In der Vorrede verspricht der Herr von Balthasar die übrigen über die ganze Rechts-Gelehrsamkeit verfertigte Tabellen, nebst denenjenigen, so er bereits herausgegeben, in einem ganzen Werke, verbessert und vermehret, der gelehrten Welt mitzutheilen. Uebrigens findet man von diesem Werke eine Recension in der Pommerischen Bibliothek, vom Jahr 1753. p. 198. Auch wird desselben in denen Ephemeridibus Venetis rühmlichste Erwehnung gethan, wie aus einem Schreiben zu ersehen, so der Herr Graf *Franc. de Roncalli*, d. d. Brescia, den 8 Junii 1756. an den Herrn von Balthasar dieserhalb erlassen. Diesen Brief nebst des Herrn von Balthasar hierauf erlassene Antwort, weil sie in die Gelehrte- und Münz-Wissenschaft einschlagen, findet man am Ende des Catalogi Scriptorum *Aug. de Balthasar.*

16) Historisch- Theologisch- Juristische Anmerkungen über die Pommerische Kirchen-Ordnung und Agende vom Jahr 1569 im dritten hundertjährigen Jubilão der Königlich Greifswaldischen Academie herausgegeben. Erste Ausfertigung. Nebst einem Vorbericht, von der ersten Bevölkerung des Pommerlandes, und dessen Religions-Zustandes. *ibid.* 1756 Folio.

S. Leipziger neue Zeitungen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1756. S. 357. u. f. Weil aber diese Anmerkungen hernach seinem Juri Ecclesiastico Pastorali mit einverleibet worden, so will ich hernach hiervon ein mehreres gedenken.

17) Eines aufrichtigen Patrioten Rechtliches Bedenken: Wie die Liquidation und Erstattung des Kriegs-Schadens, so Pommern und benachbarte Lande durch die Invasion der Königlich Preußischen Kriegs-

Kriegs-Völker in den Jahren 1758 und 1759 betroffen, zwischen den Grund-Herren und Pensionariis zu beschaffen. *ibid.* 1759 4.

Sie ist ohne Namen des Herrn Verfassers an das Licht getreten, und wird ausführlich recensiret in denen Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1760. St. 21. und behaupten ausdrücklich, daß diese Lesenswürdige Schrift aus der Feder des berühmten Herrn von Balthasar geflossen sey.

18) Ius Ecclesiasticum Pastorale. Oder: Vollständige Anleitung, wie Prediger, Kirchen- und Schul-Bediente, in ihrer Lehre, und im Leben und Wandel, besonders in ihrem Amte; Ingleichen Patrone und Eingepfarrte, Richter und Sachwalter bey allen Vorfällen in Kirchen- und Schul-Sachen, denen Kirchen-Gesetzen gemäß, sich zu verhalten. Nach Anweisung der Pommerischen Kirchen-Ordnung und Agende. Erster Theil. Rostock und Greifswald 1760. Zweyter Theil. *ibid.* 1763. Fol.

Der erste Theil enthält erstlich die Pommerische Kirchen-Ordnung und Agende selbst, und dann die vorangeführten Historisch-Theologisch-Juridische Anmerkungen über die Pommerische Kirchen-Ordnung und Agende, vom Jahr 1569. Der zweyte Theil hingegen begreift die Anmerkungen über die Pommerische Kirchen-Agende vom Jahr 1568.

II. DISPVTATIONES,

und zwar

a) Anniversariae.

1) *Disp. Inaug.* De probatione in continenti. *Gryphiswaldiae* 1726. *Praes. Philipp. Balth. Gerdesio.*

Die-

Digitized by Google

Dieſes iſt ſeine Probe-Schrift, als er die Licentiaten-Würde erlangete. Sie iſt in fünf Capitel eingetheilet.

2) *Disquiſitio quaeſtionis*: Num ex uſu Fori remedium poſſeſſorium recuperandae poſſeſſionis detur contra tertium bonae fidei poſſeſſorem? *ibid.* 1727. *Reſp. Hermann. Henr. ab Engelbrecht*, poſt I. U. D. et Profeſſ. jam Reg. Tribunal. Wismar Vice-Praeſide.

In dieſer Abhandlung wird des groſſen *Mevii* Meynung in P. VIII. Dec. 383. et P. IV. Dec. 69. wider den diſſenſum des ſeligen Herrn Canzler Böhmers in ſeinem Jure Eccleſiaſtico, Tit. De reſtit. ſpoliator. §. 9. ſeqq. behauptet. Der ehemalige Salzburgiſche Profeſſor, *Oddo Schwarz*, behauptete eben dieſe Mevianiſche Meynung, bedienete ſich aber ganz anderer Gründe, als der Herr von Balthaſar. Der ſelige Canzler Böhmer hat dieſem Schwarz geantwortet, und zwar in der Vorrede zur neueſten Ausgabe derer Deciſionum Mevianarum, §. 9. in fine, in einer Anmerkung.

3) Theſium ſelectarum Iuris controverſi uſui hodierno imprimis inſervientium, ad ordinem et methodum Compendii Iurisprudentiae Forenſis B. Dn. G. A. Struvii, et quidem ad Tit. 1. et 7. Lib. I. Inſtit. de Inſtit. et Iure Nat. Gent. et Civ. congeſtarum, *Exercitium* I. *ibid.* 1728. *Reſp. I. I. Hartmann.*

Es ſollten mehrere Abhandlungen folgen; Allein es iſt unterblieben. Hingegen hat er dieſe vortrefliche Materie de Jure divino poſitivo, tam univerſali, quam particulari hernachmahls theils in der Hiſtoria Juris univerſi. p. 2. ſeqq. theils

auch

auch in denen Anmerkungen über die Pommerische Kirchen-Ordnung, S. 202. weitläuftiger ausgeführet und fortgesetzet.

4) *Disp.* I. De origine, statu ac conditione hominum propriorum in Pomerania. *ibid.* 1735. *Resp. Ioh. Ephraim Vernow.*

Der erste Theil dieses thematis bestehet aus drey Capiteln. Das erste handelt de origine, das zweyte, de natura ac indole servitutis Pomer. und das dritte, de varia differentia hominum propriorum. S. auch *Acta Academica* d. a. 1735. p. 275 - 278.

5) Ejusdem thematis *Pars* II, tractans varios modos contrahendi servitutem in Pomerania. *ibid.* 1737. *Resp. Ioh. Frid. Mayer.*

Diese Abhandlung macht das vierte Capitel aus. S. 1) Juristischer Bücher-Saal. Erster Band. S. 252. und 2) Supplementa Bibliothecae Lipenio-Jenichianae. p. 187.

6) Ejusdem thematis *Pars* III. quae Caput 5. conficit de servitiis et operis a rusticis in Pomerania praestandis. *ibid.* 1740. *Resp. Andr. Busse.*

S. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band II. S. 79.

7) Ejusdem thematis *Pars* IV. de dissolutione servitutis, seu, manumissione secundum Ius Romanum, Germanicum et speciatim Pomeranicum. *ibid.* 1743. *Resp. Bernhard. Henr. Spalding.*

Wird recensiret in denen Pommerischen Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1743. No. 43. p. 345.

8) *Sectio* II hujus operis de Iure privato hominum propriorum agens, cujus *Pars* I. in specie tractat Iusipersonarum. *ibid.* 1744. *Resp Ioh. Frid. Schmid.*

S. Pom-

Digitized by Google

S. Pommerische Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1744. S. 715.

9) Ejus *Pars* II. agit de Iure hominum propriorum intuitu Iuris rerum. *ibid.* 1745. *Resp. Ioh. Wilden.*

S. Pommerische Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1745. S. 123.

10) Ejusdem *Pars* III et *ultima*, agens de Iudicio, actionibus et processu in causis hominum propriorum, *ibid.* 1749. *Resp Ioh. Frid. Helwig.*

11) De beneficio styli Curiae fidejussoribus in Pomerania indulto. *ibid.* 1736. *Resp. Ioh. Brandan. Engelbrecht*, jam I. U. D. et Professore ordinario celeberrimo.

Agit haec Disputatio de beneficio illo Juris patrii et vicinae Megapolis, quo fidejussores, licet beneficiis Juris communis, scil. excussionis atque divisionis, renunciaverint, per observantiam tamen judicialem, deinde legibus provincialibus confirmatam, iisdem capaces redditi sunt.

12) De beneficio taxae, agnatis aliisque Feudi successoribus in Pomerania ac Rugia competente. *ibid.* 1738. *Resp. Frid. Achat. ab Usedolm.*

S. Juristischer Bücher-Saal B. II. S. 183.

13) De pecunia feudali, in specie Pomeranica. *ibid.* 1738. *Resp. Martin. Gustav. Fischer.*

Diese Streitschrift wurde im Jahr 1739. zu Leipzig, obgleich der Druck-Ort Greifswald drauf stehet, wieder aufgelegt, und zwar mit dem Teutschen Titul: Von Stamm-Lehn. Allein, verkehrt genug: Denn diese Streitschrift handelt nicht de feudo pecuniario, welches man im Teut-

schen durch Stamm-Lehn auszudrucken pflegt, sondern de pecunia feudali, vom Lehn-Geld: Und eben von diesem großen Unterscheid wird in gegenwärtiger Schrift gehandelt, und der gemeine Irrthum derer Doctorum, die immer diese beyde Arten mit einander vermengen, entdecket. Diese Anmerkung hat der Herr von Balthasar vor so wichtig gehalten, daß sie denen Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1740. No. 8. S. 64. inseriret worden. S. überhaupt von dieser Abhandlung den Juristischen Bücher-Saal. Band II. S. 455.

14) Oeconomisch-Juristische Anmerkungen über des Herrn Geheimden-Rath Schweders Tractat, von Anschlagung der Güther in Pommern; sonderlich auf die Gebräuche des Landes Vor-Pommern und Rügen gerichtet. *ibid.* 1739. *Resp. Frid. Achat ab Usedohm.*

Dieses ist ohne Zweifel die erste Teutsche Disputation, die auf öffentlicher Cathedet vertheidiget worden. Es hat aber auch der Herr von Balthasar in der Vorrede die Ursachen angeführet, die ihn zu diesem Vorhaben bewogen. Sie wird recensiret und beurtheilet in dem ersten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 178-180. und 2) in den Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1740. No. 8. p. 68. der selige Geheimde-Rath Schweder hat noch vor seinem Ableben seinen Tractat, von Anschlagung der Güther, mit neuen Anmerkungen vermehret, und zum Druck fertig liegen gehabt. Weil er aber hierüber verstorben, so hat Herr Georg Ulrich

Ulrich von Lettow, Königlich Preußischer Land-Rath, dieses beliebte Buch, mit des verstorbenen Herrn Verfassers Zusätzen, und zugleich mit des Herrn von Balthasar Anmerkungen, in so ferne sie dem Endzweck desselben gemäß geschienen, zu Stralsund 1751 8. zum dritten mahle wiederum herausgegeben. S. hiervon die Pommerische Bibliothek, vom Jahr 1753. P. II. p. 150. Nach der Hand hat der Herr von Balthasar noch mehrere Anmerkungen hierzu gemacht, so dem Drucke überlassen werden können.

15) *Disp.* I. continens Delineationem Processus Iudiciarii, in tabellas redacti. *ibid.* 1742. *Resp. Christ. Ernest. August. de Platen.*

16) *Disp.* II. continens Delineationem Processus Iudiciarii, in tabellas redacti. *ibid* 1742. *Resp. Casp. Christian. Manzel.*

17) *Disp.* III. continens Delineationem Processus Iudiciarii, in tabellas redacti. *ibid.* 1742. *Ioh. Christ. Mayer.*

18) *Disp.* IV. continens Delineationem Processus Iudiciarii, in tabellas redacti. *ibid.* 1742. *Resp. Ioh. Andr. de Isselhorst.*

19) *Disp.* V continens Delineationem Processus Iudiciarii, in tabellas redacti. *ibid.* 1742. *Resp. Albert. de Schwarz.*

Diese fünf Disputationes sind diejenige Delineatio Processus Judiciarii, welche schon oben unter denen Tractaten No. 9. erwähnet werden.

20) De beneficio adsistentiae, et L. 22. §. 2. D. Mand. fidejussori competentibus. *ibid.* 1742. *Resp. Christ. Ernst. August. de Platen.*

Wird recensiret 1) in denen Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1742. und 2) im dritten Bande der allerneue-

sten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 635 - 637.

21) De origine ac limitibus Iuris mariti in personam uxoris. *ibid.* 1743. *Resp. Albert de Schwarz.*

Der Inhalt wird recensiret in denen Pommerischen Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1743. S. 561 und 569. Es hat auch ein Ungenannter in besagten Nachrichten, S. 585. zum besten des Frauenzimmers verschiedenes wider diese Abhandlung erinnert.

22) De Iure Detractus, quatenus usu Pomeraniae obtineat. *ibid.* 1746. *Resp. Ioh. Frid. de Plathen.* Cum *Appendice*, quae continet Documenta et praejudicia Iudiciorum ad argumentum Dissertationis pertinentia.

S. den fünften Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 243 und 244. wo von dieser wohlgeschriebenen und brauchbaren Abhandlung ein kurzer, aber hinlänglicher Auszug anzutreffen.

23) De terminis ac fatalibus judicialibus, eorumque computatione, secundum stylum Iudiciorum Pomeraniae. *ibid.* 1746. *Resp. Franc. Anton. ab Essen.*

Im Jahr 1748 hat selbige die Gestalt eines Tractats bekommen, und sind ihm auch einige Supplementa auf einem Bogen beygefüget worden. S. 1) Die Pommerischen Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1746. p. 465. und 2) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band VI. S. 421.

24) De

Digitized by Google

24) De poenae capitalis executione perfecta, non iteranda. Daß eine mißlungene Vollziehung einer Todes-Strafe nicht zu wiederhohlen sey. *ibid.* 1748. *Resp. Philipp. Ehrenfried. Gerdes.*

Summa hujus Disputationis eo redit, quod delinquens executioni capitali traditus, eo cum effectu, ut jam dolores mortis, et sic revera partem mortis senserit, quia animam penitus efflasset, mero casu fortuito citra dolosam machinationem vitae plene fuerit restitutus, non denuo morti sit tradendus, sed potius extraordinaria poena graviori sit afficiendus. Weil nun der Herr von Balthasar in besagter Disputation, Cap. 2. §. 1. not. 2. in fine seinen damaligen Collegen, den Herrn von Aeminga, so vorhero eine Abhandlung, De fure punito geschrieben, unter die Dissentientes mitzehlete, so schrieb besagter Herr von Aeminga a. 1751. eine besondere Disputation, De executione poenae capitalis interrupta iteranda ac consummanda, worinnen er den Herrn von Balthasar widerlegte. Unterdessen verdienet diese Materie, auch dasjenige zu wissen, was besagter Herr von Balthasar dargegen erwiedert. Seine Erklärung gehet dahin: Sed praeterquam quod generosiss. Dn. Adversarius in eo committere videatur circulum, quod locutionem istam, daß der Delinquent vom Leben zum Tode zu bringen, in legibus ac sententiis criminalibus occurrentem, quae ex mente Legislatoris ac Judicis saltem de simplici morte accipienda, ad nostrum extendat casum, quo revera delinquens ex parte duplicem sentiret mortem; Perpendens pondera argumento-

rum utriusque sententiae, casumque istum, quo actus executionis in continenti repeti potest, quo et nos executionem repetendam esse statuimus, ab eo, quo delinquenti tantum temporis contigit intervallum, ut plane animum mentemque recipere possit, discernens, facile percipiet, vix in ipsa re inter nos esse dissensum, et si quis sit, nostram sententiam ob aequitatem, quae suffulta, alteri palmam praeripere. Sit interim penes lectorem judicandi arbitrium. S. von dieser Disputation den sechsten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 729.

25) De Iure Reinfeudationis, speciatim Reformationis Feudi in Pomerania. Vom Recht der Wieder-Verleihung und Bestätigung der eröfneten Lehne. *ibid.* 1750. *Resp. Philipp. Ehrenfried Gerdes.*

Diese mit reicher Belesenheit abgefasie Streitschrift wird recensirt 1) in der Pommerischen Bibliothek, vom Jahr 1750. P. I. p. 14. 2) Im achten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 253. u. f. und 3) recht vollständig in denen gründlichen Auszügen aus denen neuesten juristischen Disputationen. P. V. N. I. p. 371. u. f.

26) *Disp.* sub titulo: Iurisprudentia, secundum ordinem Institutionum Imper. Iustiniani, in tabellas, subjunctis subinde succinctis Definitionibus ac Divisionibus, redacta. *Exercitium* I. *ibid.* 1755. *Resp. David Theodor. de Balthasar.*

27) Ejusdem materiae *Exercitium* II. *ibid.* 1756. *Resp. Abrah. Christoph. Trendelenberg.*

28) Ejusdem materiae *Exercitium* III. *ibid.* 1758 *Resp. Frid. Georg. Eichstedt.*

29) Ejus-

29) Ejusdem materiae *Exercitium* IV. *ibid.* 1761. *Resp. Timoth. Stenzler.*

Mehrere Abhandlungen sind, meines Wissens, von dieser Materie nicht heraus. Es ist hierinnen die Materie de Jure personarum, et de Jure in re vorgetragen. Das übrige ermangelt annoch. Vielleicht erscheinet dieses Werk annoch in seiner vollkommenen Gestalt, welches gar sehr zu wünschen, weil es von demjenigen, dessen oben unter denen Büchern sub No. 4. gedacht worden, gar sehr unterschieden, auch viel weitläuftiger abgefasset ist.

b) Inaugurales.

1) De pactis et actionibus bonae fidei et stricti Iuris. *Gryphiswald.* 1737. *Resp.* pro gradu, *Petr. Matth. Haselberg.*

Es wird absonderlich im vierten Capitel der Usus dieser actionum wider des Gundlings Lehre, die er in einer besondern Disputation, De usu practico actionum bonae Fidei et stricti Juris, vorgetragen, behauptet. Einen Auszug von selbiger findet man im ersten Bande des juristischen Bücher-Saals, S. 543. u. f.

2) De praerogativa Iuris Germanici prae Iure Romano in materia pactorum dotalium. *ibid.* 1739. *Resp.* pro gradu, *Ioach. Gotth. Spärmann.*

Sie wird recensiret 1) in den allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 722 u. 723. 2) In den Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1740. No. 4. S. 30. Der verstorbene D. Spärmann ist von dieser Abhandlung der wahre Ver-

fasser; denn er hat noch in selbigem Jahre 1739 den übrigen Theil von dieser Streitschrift, unter dem Titul: De praerogativa Juris German. prae Jure Romano in materia pactorum dotalium in specie invalidorum. *Resp. Henr. Lud. Hess.* auf der Catheder vertheidiget.

3) De pecunia Assecurationis in locatione conductione praediorum soluta, ejusque in concursu creditorum Iure *ibid.* 1739. *Resp.* pro gradu, *Martin. Gustav. Fischer.*

S. 1) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band I. S. 724. 2) Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen, vom Jahr 1740. No. 4. p. 30. und No. 7. p. 56. Sie bestehet aus zwey Capiteln, und enthält feine, nützliche und practische Anmerkungen.

4) De usufructu paterno in feudis filiorum familias, (seu potius) parentum in Feudis liberorum, inprimis qua Feuda Pomeraniae. *ibid.* 1741. *Resp.* pro gradu, *Dav. Gottl. Ikio.*

S. den andern Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 367.

5) De indole genuina simultaneae Iuris Germanici Investiturae, ejusque cum Longobardica collatione *ibid.* 1741. *Resp.* pro gradu, *Ernest. August. Rudlof.*

In dem hiezu gehörigen Anschlage des Herrn von Balthasar, wovon unten Erwähnung geschehen soll, wird die Ursache angeführet, warum diese Streitschrift, die schon zu Rostock abgedruckt gewesen, zu Greifswald gehalten worden. S. auch den andern Band der allerneuesten

Nach-

Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 743.

6) De Iure Principis circa baptismum. *ibid.* 1742. *Resp.* pro gradu, *Henr. Lud. Hess.*

In dieser weitläuftigen und gelehrten Abhandlung ist alles dasjenige in einer guten Ordnung vorgetragen, was ein Rechtsgelehrter von der Taufe zu wissen verlangen kann, wobey der Herr Verfasser sein Augenmerk vornehmlich auf die Pommerischen Gesetze gerichtet hat. S. auch 1) Hamburgische Beyträge, vom Jahr 1742. No. 90. S. 721. 2) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band III. S. 444.

7) De Iure peregrinorum singulari circa Processum, Germ. vulgo in sensu eminentiori, Gast-Recht appellato. Occasione Iuris Lubecensis, nec non Ordinationis Iudiciariae Stralsund. Cap. 37. et Gryphiswald. Cap. 8. *ibid.* 1742. *Resp.* pro gradu, *Augustin. Balthasar.*

In dieser Streitschrift, welche aus drey Capiteln bestehet, wird das Gast-Recht sehr bündig, gründlich und ausführlich abgehandelt. S. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band II. S. 532.

8) De vi matrimonii legitime contracti. *ibid.* 1745. *Resp.* pro gradu, *Engn. Christoph. von Essen*, jam Acad. Gryph. Syndico et Professore Iuris.

S. 1) Pommerische Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1745. p. 571. 2) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band V. S. 692 und 693. wo der

Inhalt derselben, und einige besondere Anmerkungen hieraus erzehlet wird.

9) De libris, seu, matriculis Ecclesiasticis; Ubi simul de Salariis et Accidentiis Clericorum, nec non valore proverbii: Es stehet im Kirchen-Buch geschrieben, ad praxin Megapolis et Pomeraniae accommodata. *ibid.* 1747. *Resp.* pro gradu, *I. Frid. Schomer.*

Wird recensiret in denen Pommerischen Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1747 p. 297. hernach ist es um die Helfte vermehret, und als ein Tractat herausgegeben worden, welches man bereits oben angemerket hat.

10) De usuris Iure Lubecensi in concursu creditorum in eadem classe cum sorte integre collocandis *ibid.* 1749. *Resp.* pro gradu, *Christ. Eric. Herzberg.*

S. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band VIII. S. 252. u. f.

11) De favore depositi. *ibid.* 1749. *Resp.* pro gradu, *Ioh. Franc. de Palthen.*

S. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band VIII. S. 253. Herr Philipp Joachim von Boltenstern, so sich damals in Göttingen Studierens-halber aufhielt, wünschte dem Herrn von Palthen zur erlangten Doctor-Würde Glück, und schrieb bey dieser Gelegenheit eine Abhandlung, De immunitate Nobilium á vectigalibus in Pomerania Rugiaque.

12) De remissione mercedis in locatione praediorum rusticorum, ob ingens damnum ex lue pecorum conductori contingens. *ibid.* 1751. *Resp.* pro gradu, *Georg. Christoph. Mayer.*

Sie

Sie ist zu Leipzig 1756. wieder aufgelegt worden, wenn gleich Greifswald darauf stehet. Diese Abhandlung ist practisch und gründlich geschrieben, und im Anhange findet man verschiedene Verordnungen, die in diese Materie einschlagen. S. auch den neunten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 358.

13) De Juribus Viduarum nobilium in Feudis Pomeraniae citerioris. Von den Gerechtsamen der Adelichen Witwen in den Vor-Pommerischen Lehnen. *ibid.* 1751. *Resp.* pro gradu, *Philipp. Ehrenfried. Gerdes.*

Diese Abhandlung ist lesenswürdig, brauchbar und gelehrt abgefaßt, und verdienet unter die recht wohl ausgearbeiteten Probschriften gerechnet zu werden. Der Inhalt und die Einrichtung derselben wird erzehlet in dem neunten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 358 - 361.

14) De successione ab intestato ex Jure Lubecensi *ibid.* 1758. *Resp.* pro gradu, *Ioach. Henr. Scheffel.*

Diese beträchtliche Abhandlung hat zwey Capitel. Das erste enthält Praeliminaria; Und das zweyte Specialia. Dieses Capitel hat wiederum zwey Unter-Abtheilungen; In der ersten wird de Successione ab intestato ordinaria, und in der zweyten, De successione ab intestato extraordinaria gehandelt. Diesem ist beygefüget: 1) Tabula generalis successionis ex Jure Lubecensi, tam ex pacto, quam ex testamento, et ab intestato. 2) Tabula specialis, locum ac ordinem

dinem cuilibet ſuccedentium ab inteſtato ſecundum Jus Lubecenſe competentem, exhibens.

III. ORATIONES, LECTIONES, PRAELOQVIA ET ALLOCVTIONES.

a) Latinae.

1) *Lectiones Curſoriae* ad L. 4. C. de S. Trinit. et fide Cathol. et ut nemo de fide Catholica publice contendere audeat. Pro ratione iſtius temporis publice recitatae a. 1726, M. Dec.

Extat in *Rituali Academico.* p. 16.

2) *Oratiuncula* in pleno Concilio Acad. habita a. 1727. d. 28. Iul. cum in Adjunctum Facultatis Iurid. reciperetur, quaque Rectori Acad. Magnif. et Vener. Concilio Acad. pro exhibita ipſi iſta benevolentia debitas perſolvit gratias.

Extat in *Rituali Academico.* p. 79.

Oratiuncula, cum a 1734. d. 28 Oct. in pleno Concilio in numerum Profeſſorum Ordinar. reciperetur, recitata.

Extat in *Rituali Academico.* p. 86.

4) *Allocutio* ad Ampliſſ. Facultat. Iurid. cum in Membrum ejusdem Facultatis a 1735. M. Martio reciperetur.

Extat in *Rituali Academico.* p. 94.

5) *Oratio Auſpicatoria*, cum munus Profeſſoris Ordinarii ſuſciperet, *de uſu et neceſſitate aliarum ſcientiarum in Iurisprudentia, quatenus ICtus iisdem inſtructus eſſe debeat.*

Haec Oratio quidem publice recitata haud fuit, interim in hunc uſum a. 1735. deſtinata, notis illuſtrata, inſerta eſt *Rituali Academico.* p. 96.

6) *Oratiuncula* in loco Concilii, cum a 1737. d. 7 May, prima vice in Rectorem Academiae renunciaretur, habita.

Extat

Extat in *Rituali Academico.* p. 143.

7) *Oratio Solemnis,* de dignitate purpurae Academicae; Seu: De eminenti dignitate muneris Rectoralis Academici. A. 1737. d. 3 Iunii, cum publice in Rectorem Academiae introduceretur, habita.

Extat in *Rituali Academico.* p. 150.

8) *Oratiuncula,* quae novum post factam electionem declaravit Rectorem; In loco Concilii d. 1 May 1738. habita.

Extat in *Rituali Academico.* p. 208.

9) *Oratio,* de *officio Rectoris Academici.* In ipso actu publicae resignationis officii Rectoralis et introductionis novi Rectoris Academici ab ipso pronunciata, d. 24. May 1738.

Extat in *Rituali Academico.* p. 210.

10) *Alloquium* Decani Facultatis Iuridicae ad Candidatum in Examine rigorosо.

Extat in *Rituali Academico.* p. 235.

11) *Praeloquium* actui disputatorio pro Licentia Domini Candidati *Haselbergii,* praemissum; Quo in novaturientes, utpote osores et contemtores Iuris Romani juste invehitur.

Extat in *Rituali Academico.* p. 242.

12) *Discursus praeliminaris* in actu disputatorio pro Licentia, Domini Candidati *Sparmanni,* quo de Usu et auctoritate Iuris Romani prae Iure Germanico antiquo, differitur, qui, notis deinde illustratus, insertus est *Rituali Academico,* p. 250.

Wider diesen Discursum praeliminarem gab gedachter D. *Sparmann,* (sub nomine ficto, *C. Vitruvii.*) heraus: Hinreichliche Erläuterung über einen Discursum Praeliminarem, der vor einer juristischen Disputation, von den Vorzügen

zügen des Teutschen Rechts vor dem Römischen in der Materie, de Pactis dotalibus gehalten worden, aus Liebe zur Wahrheit abgestellet. Frankfurt und Leipzig, oder besser, Rostock, 1747 4. In dieser Schrift wird dem Herrn von Balthasar sehr spitzig, und beynahe gar spöttisch begegnet. Allein wir wollen des Herrn von Balthasar Verantwortung hierauf mit dessen eigenen Worten anführen. Er läst sich folgendergestalt heraus: Per multos annos latuit hoc scriptum, antequam oculis meis subjectum fuerit; Cum autem ejus copia mihi data, dignum illud non judicavi, ut verbum reponerem. Qui ingenium varium hujus viri, Rostochii ante septennium (scil. 1752) subita morte extincti, novit, intelliget, illud ad contradicendum pronum fuisse, et saepe adversarium sibi finxisse, et ubi eundem habuit Andabatarum more pugnare solitum fuisse. Male ipsum habuit, quod thesibus in *Disp.* Inaugurali ab ipso defensis contrarium in hoc Discursu praeliminari prosecutus fuerim, cum tamen varias saltem Dd. opiniones, *De usu et receptione Juris Romani in Germania*, historice recensuerim, non habuit, quod juste stomachum ipsi movere potuerit. Nec quoque in reliquis mentem meam percepit; quinimo, ex dictis meis sententias concludendo elicuit, quae plane opinioni meae adversantur. Cujus asserti etiam in judicandis aliorum sententiis se ipsum reum fecit in *Additamento*, p. 64. adjecto.

13) *Oratio* ante actum disputatorium Inauguralem, et eo finito in ipso actu renuncitationis Domini

Domini Candidati, *Fiſcheri*, in I. U. Licent. qua agitur de reſtauratione Academiae Gryphiswaldenſis a Sereniſſ. Principe, *Philippo* I. a. 1539. ſuſcepta. Recitata fuit a. 1739. d. 10 Novembr.

Extat in *Rituali Academico.* p. 267.

14) *Oratio*, De Iurisdictione Academiae Gryphiswald. activa; Habita in actu promotionis Doctoralis *Sparmianni*, d. 3 Dec. 1739.

Extat, notis illuſtrata, in *Rituali Academico.* p. 284.

15) *Oratiuncula*, qua juvenis, *Ioh. Geſterdingius*, Doctori huic novitio proponit quaeſtionem Iuris enodandam.

Extat in *Rituali Academico.* p. 315.

16) *Praeloquium* actui diſputatorio Inaug. Domini Canditati, *Ikii*, praemiſſum, *De tempore, quo in Germania, praeſertim in Pomerania Ius Feudale Longobardicum fuerit receptum*, d. 17 Mart. 1741.

Extat 1) in all. *Rituali Academico.* p. 322. et 2) in *Jenichii* Theſauro Juris Feudalis. *Tom.* I. p. 222. Hierbey merket der Herr von Balthaſar noch folgendes an: Litem nuper huic ſententiae movit Dn. *Jo. Henr. Chriſt. de Selchow*, Profeſſor Juris Extraord. Götting. in *Elementis Hiſtoriae Juris univerſi*, a. 1759. editis, p. 354. ubi ſequentem in modum inceſſit: *Totus in eo eſt Dn. a Balthaſar d. l. ut oſtendat, Jus Longobardicum jam Sec.* XII. et XIII. *in Germania viguiſſe. Enimvero Diplomata, ad quae* §. 6. *ſequ. provocat, illud ipſum non comprobant. Vaſallagium enim, dictum*, Mann-Recht, *quod tenor Diplomatis docet, Parium Curiae judicium denotat. Ceterorum facilior adhuc confutatio patet; Sed tempori et chartae parcendum eſt.* Satis autem

autem ſiculneo argumento hic uſus eſt Dn. Contradicens. Nam, ſit ita, *Vaſallagium* denotare Judicium Parium Curiae, interim ea vox eſt originetenus Juris Longobardici, et ſic indicio eſt, voces Juris Longobardici jam tum in documentis publicis fuiſſe adhibitas.

17) *Praeloquium* actui diſputatorio et promotionis Dn. *Rudloffii* praemiſſum, *De incongrua Iuris Feudalis Longobardici ad Feuda Germaniae adplicatione.* d. 28 April 1741.

Extat 1) in *Rituali Academico.* p. 340. et 2) in *Jenichii* Theſauro Juris Feudalis. p. 316. In Anſehung dieſer Materie hat der Herr von Balthaſar noch folgendes angemerket: Occaſione hujus Praeloquii deinceps in *Rituali meo*, l. c. cum notis editi, nota I. tetigi iſtam controverſiam. *Feuda Pomeraniae ſua origine eſſe oblata, non data*, ſimulque diſceſſi ibidem a ſententia Domini Profeſſoris *de Schwarzen*, in ſeiner Pommeriſchen Lehns-Hiſtorie, C. 6. p. 129. contrariam opinionem, primam nempe originem Feud. Pomer. fuiſſe dativam, defendentis, dum Principes Pomeraniae Saxonibus advenis ſat multa in Feudo conceſſerint, vel etiam gratis donaverint praedia, tunc deſolata, donec poſtea indigenae praedia ſui Principi obtulerint. Quam ob rem Excellentiſſ. Dn. *Schwarzius in Animadverſionibus ſuis ad Diſſ. De ſerie Proceſſus et provocationum forenſium in cauſis ad Jus Suerinenſe dirimendis*, a. 1741. ventilatis, et quidem §. 7. p. 47. ſeqq. hanc ſuam ſententiam contra objectiones meas defenſum ivit. Cujus ſententiae etiam ſubſcripſit Illuſtr. Dn. *ab Engelbrecht*, S. R. Trib. Vice-

Vice-Praeses in *Observationibus suis selectis, Obs.* 16. *de Lubrico admodum fundamento praerogativae Feudorum oblatorum.* Quamvis huic in *Supplementis Specimini* III. *adjectis*, p. 597. suam sententiam quadantenus temperare placuerit.

18) *Oratio*, cum secunda vice Rector. Academiae publice renunciaretur, *De officiis Studiosorum Gryphiswaldensium*, a. 1745. d. 28 May habita.

19) *Oratio*, cum munus Rectoris publice deponeret, *De privilegiis Studiosorum Gryphiswaldensium*, habita 1746 d. 23 May.

Utraque junctim edita sub tit. *Biga Orationum Rectoralium.* Cum documentis adjectis. Gryphiswaldiae 1747 4.

20) *Oratio*, cum tertium in Rectorem Academiae publice introduceretur, *De aequitate celebrina, justitiae peste. ibid.* 1753. 4.

21) *Oratio* cum iterum deponeret Rectoratum, *de officio boni Iudicis ibid.* 1754 4.

22) *Oratio Iubilaea, de abusu precum publicarum, nec non vera, Deoque grata Iubilaeum Academicum celebrandi ratione;* In ipsa festivitate Iubilaei Acad. secularis tertii a fundatione a. 1756. d. 13 Oct. publice recitata.

Inserta est eadem *Actis Academiae Jubilaeis* h. a. editis p. 174 - 186. Separatim vero cum notis textum illustrantibus prelo destinata est.

b) Germanicae.

1) Eröfnungs-Rede bey der ersten Versammlung der Teutschen Gesellschaft, von dem Nutzen der Historie der Gelehrsamkeit bey denen Bemühungen einer gelehrten Gesellschaft, den 2ten Sept. 1739. gehalten.

Extat Notis subjectis ad historiam fundationis hujus Societatis pertinentibus in *Rituali Academico.* p. 433.

2) Rede, welche bey öffentlicher Einweyhung der Königlich Teutschen Gesellschaft, von denen Ursachen und Mitteln der Aufnahme und des Verfalls der Academien, den 7 November 1740 gehalten worden. Singula ad usum Academiae Gryphiswald. applicata, notisque illustrata sunt.

Extat in *Rituali Academico.* p. 457. Es wurde auch von dem Herrn von Balthasar, als Director dieser Gesellschaft, Tages vorher, in einem Teutschen Anschlage zu dieser feyerlichen Handlung eingeladen.

3) Stand-Rede, bey Einhändigung der Vollmacht des Herrn General-Superintendenten, Rußmeyers, zur Stadt Superintendentur, den 17 Jan. 1741 gehalten. Quae itidem notis ad historiam vocationis Pastorum et Superintendentis urbani pertinentibus referta.

Extat in *Rituali Academico.* p. 507.

4) Rede, von den Vorzügen unserer Zeiten vor denen ältern, in Ansehung des verbesserten Zustandes der Wissenschaften, insbesondere des *Studii Historiæ* und *Juris patrii;* Welche bey Eröfnung der unter dem Namen Collectorum Historiae Juris patrii zu Greifswald errichteten Gesellschaft, in deren ersten Versammlung den 1 October 1742. verlesen worden. Greifswald 1742 4.

5) Rede, beym Abschiede des Herrn Grafen von Putbus, als Vorstehers der Teutschen Gesellschaft, gehalten den 18 October 1743 4.

Wird recensiret in den Pommerischen Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1743. P. I. No. 101. p. 833.

6) Dank-

6) Dankſagungs-Rede an die Königlich Teutſche Geſellſchaft auf derſelben Glückwunſch zum erhaltnen Directorat des Königlich Geiſtlichen Gerichts. *ibid.* 1745 4.

7) Rede, in der Königl. Teutſchen Geſellſchaft gehalten, worinn angezeiget wird, daß dieſelbe nunmehro auf eine Erweiterung ihrer Abſichten bedacht ſey, und dieſelbe auf den Wachsthum aller Wiſſenſchaften gerichtet habe; Gehalten den 10 Julius 1750. als ſeine Tochter, die damahlige Fräulein, Anna Chriſtina Ehrenfried von Balthaſar, und nunmehro vermählte Frau von Eſſen, der Weltweisheit Baccalaurea, zum Mitglied dieſer Geſellſchaft aufgenommen wurde. Dieſer Rede ſind beygefüget des Königl. Preußiſchen Hofpredigers, Herrn von Perard, und beſagter Frau von Eſſen an die Geſellſchaft gerichtete Teutſche Reden, und der letztern Franzöſiſche Rede an den Herrn von Perard. *ibid.* 1750 4 maj.

Wird recenſiret in der Pommeriſchen Bibliothek, vom Jahr 1750. P. I. p. 57.

IV. COMMENTATIONES, DEDUCTIONES, PRAEFATIONES, ALIAEQUE OBSERVATIONES.

1) *Specimen* brevis Commentationis extemporaneae in examine rigoroſo exhibitae ad textum Iuris Civilis et Canonici, ſcil. ad L. 2. C. de praed. minor. ſine decreto non alienand. et C. 17. X. de ſponſal. et matrim.

Extat in *Rituali Academico.* p. 3.

2) Curriculum vitae Domini *de Balthaſar*, inſertum b. *Philipp. Balthaſ. Erdeſii* Programmati invitatorio ad *Diſſ.* ſuam Inauguralem, *de probatione in continenti*, d. 19 Decembr. 1726. habendam.

Integrum Programma deprehenditur in *Rituali Academico*. p. 49.

3) *Praefatio*, praemissa editioni Operum *Frid. Gerdesii*, a 1729 in 4 editorum, cui e Programmate funebri adjecta est vita b. Auctoris.

4) Historischer Vorbericht, von den verschiedenen politischen Revolutionen der Länder Pommern und Rügen überhaupt. Stehet vor der historischen Nachricht von denen Landes-Gerichten und denen Ordnungen. Mit einer kurzen Vorrede an den geneigten Leser. Greifswald 1733. Folio.

5) Rechtliche *Deduction*, von der Iurisdictione Academiae passiva, s. ejus privilegio exemtionis Fori, daß J. K. M. allerunterthänigste Academie zu Greifswald, und deren Membra auch in causis contentiosae Iurisdictionis, nicht unter dem Königl. Hoff-Gerichte, sondern immediate der Königl. Regierung und hohen Tribunal ihr Forum fortire. Quae Deductio multis documentis ac praejudiciis summorum Iudiciorum instructa, nomine Universitatis a Domino *de Balthasar*, ut Syndico Academiae concepta etc. 1735. d. 17 October. Illustri Regimini, et circa finem ejusdem anni S. Tribunali fuit transmissa.

Extat in *Rituali Academico*. p. 377.

6) Anmerkung, von der in Pommern, besonders in der Stralsundischen Landbegütherten Streitigkeiten, ehemahlen üblich gewesenen Appellation an die 7 Eichen in Mecklenburg.

Extat in *Rituali Academico*. p. 577. Hujus scripti mentionem facit *Jo. Petr. Schmidius*, ICtus, tunc Professor Codicis in Acad. Rostoch. jam Consiliarius Regim. Intimus Suerinensis, in *Progr.* De Christo sub Druidum Panchrasto adumbrato, ad piam sancti festi Nativitatis Christi celebrationem. a. 1743. p. 3. n. 6. verbis sequentibus:

Digitized by Google

bus: Unde etiam ex *Wachteri* conjectura quercus antiquitus dictae sunt Eichbäume, quasi arbores venerabiles, á gothico verbo: *Ogam*, vereri. Causa tantae venerationis ex S. Scriptura repetenda est, sigillatim ex historia *Abrahami* Gen. XII. 6. XVIII. 1. XXI. 37. Id, quod nuperrime contra *Wachterum*, religionis antiquae Gallicae Autorem refellentem, praevalentibus argumentis evicit celeberr. Dn. *Balthasar* in der Anmerkung von der in Pommern üblich gewesenen Apellation an die sieben Eichen in Mecklenburg. Add. *Arnkiel* in der Cimbrischen Heyden Religion. Cap. 30. *Schmink* in *Diss.* De cultu religioso arboris Jovis. §. 5. seqq.

7) Kurzer Entwurf des natürlichen Zusammenhangs derer nöthigsten Wissenschaften im menschlichen Leben nach ihren Vorwürfen. 1742.

Extat in *Rituali Academico*. p. 535.

8) Entwurf, wie die unterschiedene Stimmen eines Collegii zu zählen, seu, de computatione votorum 1742.

Extat in *Rituali Academico*. p. 545.

9) Entwurf einer Registratur eines Städtischen Archivi. 1742.

Extat in *Rituali Academico*. p. 551.

10) Vorbericht, von dem Ursprunge, Art und Weise, wie die Landes-Gesetze in Teutschland aufgekommen, und ins besondere nach Verfassung unsers Staats geschlossen und aufgerichtet werden. Stehet vor der Historischen Nachricht von denen Landes-Gesetzen in Pommern und Rügen. Greifswald 1740 Folio.

11) *Praefatiuncula* ad B. L. directa; Praemissa Rituali Academico 1742 4.

12) Maaßregeln der Pommerischen Gesellschaft, welche unter dem Namen Collectorum Historiae

et Iuris patrii zu Greifswald im Jahr 1742. errichtet, und am 1 October desselben Jahres eröfnet worden. 4to.

Diese Schrift ist dem Greifswaldischen Wochen-Blatte, vom Jahr 1742. No. 2. art. 2. einverleibet.

13) Verzeichniß der jährlichen Bemühung der unter dem Namen Collectorum Historiae et Iuris patrii allhier blühenden Gesellschaft; Worinn dem Publico zum Besten ein kurzer Extract aller bisher von denen Mitgliedern dieser Gesellschaft eingereichten Abhandlungen mitgetheilet wird. Greifswald 1745 4.

Eine Recension hiervon findet man in den Pommerischen Nachrichten von gelehrten Sachen, im Monath Merz des Jahres 1745.

14) Historischer Bericht, von denen Landes-Privilegien. Dieser Bericht befindet sich vor des verstorbenen Herrn Georg Gustav von Gerdes 1sten Theil seiner Auserlesenen Sammlungen, wie bereits oben solches angemerket worden.

15) *Praefatio* ad B. L. de *meritis ICtorum Pomeraniae* in Iurisprudentiam Ecclesiasticam. Praemissa *Tract.* De libris Ecclesiasticis, 2 edit. 1748 4.

16) Verzeichniß einiger Stipendien, und anderer milden Vermächtnisse, welche bey der Königlichen Academie zu Greifswald zum Nutzen der daselbst studirenden Jugend von gottseligen Herzen gestiftet, noch jetzo vorhanden sind. Greifswald 1750 4.

Diese Schrift ist auf Befehl des Rectoris und Concilii von dem Herrn von Balthasar verfertiget, und auf der Universität Kosten gedruckt worden.

17) *Praefatiuncula* ad B. L. praemissa Historiae universi Iuris in Tabellas redactae, *ibid.* 1753.

18) Vor-

18) Vorrede an den geneigten Leser nebst einem Vorbericht, von der ersten Bevölkerung des Pommerlandes und dessen Religions-Zustandes. Ist die Vorrede zur Pommerischen Kirchen-Ordnung, wie solches auch bereits oben angemerket worden.

19) Historische Nachricht, von dem Iure Pomeraniae Feudali privato. Ist die Vorrede zu des Herrn von Gerdes 2ten Ausfertigung seiner vorangezogenen auserlesenen Sammlung ꝛc. Rostock und Wißmar 1756 4.

20) *Syllabus Scriptorum* de Academia Gryphiswaldensi, et ad historiam ejusdem pertinentium; In ipso anno ejusdem fundationis tercentesimo seculari collectus. *ibid.* 1756 4.

21) *Catalogus* Scriptorum *Augustini de Balthasar*, Idiomate tam Latino, quam Germanico, ab anno 1726. usque ad annum 1758. incl. editorum. *Rostock.* 1759. 4.

V. PROGRAMMATA.

1) *Invitatoria ad Disputationes, Promotiones et Orationes aliosque actus solennes.*

1) *Schedula intimatoria* ad audiendas lectiones cursorias Domini Candidati, *Haselbergii*, d 4 Aug. 1737.

Extat in *Rituali Academico.* p. 236.

2) *Progr.* I. ad *Disp. Inaug. P. M. Haselbergii*, ubi ex historia Litteraria patriae vitas ac fata ICtorum Gryphiswald. recensere instituit, quem finem etiam in omnibus reliquis hujus generis Programmatibus sibi praefixum habuit. Hoc itaque Programmate prosequitur. *Vitam Henr. Rubenovii*, Consulis Gryphiswald. et primi Academiae ejus consilio et opera ibidem erectae Rectoris, nec non Vice-Domini. *ibid.* 1737 4.

3) *Schedula intimatoria*, qua terminum resignationis publicae muneris Rectoralis notum fecit. 1738.

Extat in *Rituali Academico*. p. 209.

4) *Schedula invitatoria* ad audiendas lectiones cursorias Candidati, *Sparmanni*, d. 25 Oct. 1739.

Extat in *Rituali Academico*. p. 246.

5) *Progr.* II. ad. *Disp. Inaug. Sparmanni*, quo recensetur vita II) *Conr. Loss*, f. *Loest*. III) *H. Bucovii*. IV) *G. Walteri*, f. *Walteri*. V) *A. Schlupwachteri*. VI) *Ioh. Perlebergii*. VII) *P. Reyer* VIII) *Io. Elzingk. ibid.* 1739 4.

6) *Schedula intimatoria* ad lectionem cursoriam Dn. Candidati *Fischeri*. 1739.

Extat in *Rituali Academico*. p. 262.

7) *Progr.* III ad *Disp. Inaug. Fischeri*, quo recensetur vita IX) *M. Wedelii ibid.* 1739 4.

8) *Progr. invitatorium* ad promotionem Doctoralem *Sparmanni* 1739 in f. p.

Extat in *Rituali Academico*. p. 281.

9) *Schedula invitat.* ad lectionem cursoriam Dn. Candidati *Ikii*. 1741.

Extat in *Rituali Academico*. p. 316.

10) *Progr.* IV, ad *Disp. Inaug. Ikii*, quo recensentur vitae. X) *G. Ronnegarve*. XI) *G. Hovemeri*. XII) *E. Volrat*. XIII) *C. Schachthorn*. XIV) *H. Langebeeke*. XV) *I. a Brück*. XVI) *I. Conradi*. XVII) *I. Meilofii*. XVIII) *A. Segeberg. ibid.* 1741 4.

11) *Progr.* V, *ad Disp. Inaug. Rudloffii*, quo recensentur vitae XIX) *L. Bockholt*. XX) *C. Smarsowe*. XXI) *I. Petraei*. XXII) *I. Sartori*. XXIII) *I. ab Hoya*. XXIV) *M. Carith*. XXV) *H. Morini*. XXVI) *G. Leitze*. XXVII) *B. Canitz*. XXVIII) *A. Lewitzow*. XXIX) *U. Malchovii*. XXX) *N. Loewe*. XXXI) *H. Bucovii*. XXXII) *B. Becmanni. ibid.* 1741 4.

12) *Pro-*

12) *Progr. invitat.* ad actum promotionis Doctoralis Dn. *Rudloffii* 1741 in f. p.

Extat in *Rituali Academico.* p. 349.

13) *Progr.* VI, ad *Diſp. Inaug.* Candidati, *Heſſii*, quo recenſentur vitae XXXIII) *P. Ravennatis.* XXXIV) *Vinc. Ravennatis.* XXXV) *H. Loitz.* XXXVI) *H Mulert. ibid.* 1742 4.

14) *Progr. invitat.* ad actum promotionis Dn. *Heſſii*, *ibid.* 1742 4.

15) *Diploma*, quo Candid. *Dav. G. Ike*, publice in I. U. Lic. et Doctorem renunciatur. *ibid.* 1742. in f. p.

16) *Progr.* VII, ad *Diſp Inaug. Aug. Balthaſeris*, quo recenſentur vitae *XXXVII Ioh. Oldendorpii. XXXVIII) I. Ottonis. XXXIX) P. Dalefoth. XL) G. Zabel.* 1742 4.

17) *Progr.* VIII, ad *Diſp. Inaug.* Dn *ab Eſſen*, quo recenſentur vitae ICtorum Gryphiswaldenſium a reſtaurata a. 1539 a Duce *Philippo* II. Academia, utpote *XLI) B. Amantii. XLII) I. ab Uſedohm. XLIII) H. Normanni. XLIV) L. Lindemanni. ibid.* 1745 4.

Wird recenſiret in denen Pommeriſchen Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1745. p. 572.

18) *Diploma*, quo Dn. Candidatus *ab Eſſen* in I. U. D creatur et renunciatur. 1745 in f. p.

19) *Progr. invitator.* ad audiendam Orationem auſpicatoriam Domini *Siegfr. Caeſonis ab Aeminga*, I. U. D. et Profeſſ. Ordin. *ibid.* 1745. in f. p.

20) *Progr.* IX, ad *Diſp. Inaug.* Dn. *Schomeri.* quo recenſentur vitae *XLV) Ioach. Moritzii. XLVI) C. Kniſſovii. XLVII) G. Betovii. XLVIII) B. Bere. XLIX) Gid. Klempzen. L) Chriſt. Craelii. ibid.* 1747 4.

21) *rogr. invitat.* ad actum promotionis Dn. *Schomeri, ibid.* 1747. in f. p.

22) *Progr. X*, ad *Diſp. Inaug.* Dn. *Chriſt. Crici Herzbergii*, quo recenſentur vitae *LI*) *Th. Meyii. LII*) *B. Machtii. LIII*) *H. Weſtphal. LIV*) *H. Normanni. LV*) *P. Froboeſii ibid.* 1749 4.

23) *Progr. invitat* ad actum promotionis Doctoralis Dn. *Herzbergii ibid.* 1749. in f. p.

24) *Schedula invitat.* ad audiendas lectiones curſorias Dn. Candidati *de Palthen. ibid.* 1749. Fol.

25) *Progr.* XI ad *Diſp. Inaug.* Dn. *de Palthen*, quo recenſentur vitae, *LVI*) *I. Stephani. LVII*) *I. Stoppelii. LVIII*) *A. Wackenitzii*; Ubi ſimul b. *Io. Phil. Palthenii*, Profeſſ. Moral. in Academia Gryphiswaldenſi longe celeberrimi, ſcripta recenſentur. *ibid.* 1749 4.

26) *Progr. XII*, ad *Diſp. Inaug.* Dn Candidati *Mayeri*, quo recenſentur vitae *LIX*) *I. Schinckels. LX I. Oeſtenii. LXI*) *D. Rungii. LXII*) *A. Rhau. ibid.* 1751 4.

27) *Progr. invitat.* ad actum promotionis Dn. *Mayeri. ibid.* 1751 in f. p.

28) *rogr. XIII*, ad *Diſp. Inaug.* Dn. Candidati, *Gerdeſii*, quo recenſentur vitae *LXIII*) *G. Böſtenböſtet. LXIV*) *F. Gerſchovii. LXV*) *I. Bolrode ibid.* 1751 4.

29) *Progr. invitat.* ad actum promotionis Dn. *Cerdeſii ibid.* 1751 in f. p.

30) *Progr. XIV*, ad *Diſp. Inaug.* Dn. Lic. *Scheffelii*, quo recenſetur vita *LXVI*) *Matth. Stephani. ibid.* 1758 4.

Ohngeachtet der Herr von Balthaſar das Univerſitäts-Leben quittiret, hat man doch Hofnung daß er ſein im Rituali Academico S. 237 und 238. gegebenes Verſprechen erfüllen, und die Lebens-Beſchreibungen derer Greifswaldiſchen Rechtsgelehrten künftig noch in einem Bande zuſammen herausgeben werde.

2) *Recto-*

2) *Rectoralia, ad celebranda Feſta ſacra.*

1) *Progr.* quo ad dies feſtos Pentecoſtes, pie ſanctequeagendos, cives Academici excitantur. *Gryphiswald.* 1737 4

Extat in *Rituali Academico.* p. 189.

2) *Progr.* quo ad devotam Feſti Angelorum celebrationem cives excitantur, ſimulque de voluntate ad Angelorum ſanctitatem componenda diſſeritur. *ibid.* 1737 4.

Extat in *Rituali Academico.* p. 194.

3) *Progr.* quo ad religioſe dies Chriſti natales celebrandas, cives Academici excitantur, ſimulque de Deo, mali abſoluto, diſſeritur. *ibid.* 1727 4.

Extat in *Rituali Academico.* p. 198.

4) *rogr.* quo de juſtificatione non phyſica, ſed forenſi, ad Feſtum reſurrectionis Chriſti pie celebrandum agitur. *ibid.* 1738.

Extat in *Rituali Academico.* p. 203.

5) *Progr.* in Feſtum Pentecoſtes, quo de Electriſatione ſpirituali agitur. *ibid.* 1745 4.

Wird recenſiret in denen Pommeriſchen Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1745. p. 355.

6) *Progr.* in feſtum Michaelis, quo pertractatur materia, de Diis gentium tutelaribus, *ibid.* 1745 4.

Wird recenſiret am angef. Orte. M. Januar. 1746. p. 57.

7) *rogr.* in Feſtum Nativitatis Chriſti, qua occaſione inquiritur: An et quatenus illud reſtauratae humanae ſalutis medium ratione inveſtigari poſſit. *ibid.* 1745 4.

8) *rogr.* in Feſtum Paſchatos, ubi pertractatur materia, de locis religioſis. *ibid.* 1746 4.

9) *Progr.*

Digitized by Google

9) *Progr. Pentecoſtale*, agens de Linguae uſu atque abuſu morali. *ibid.* 1753 4.

10) *Progr.* ad Feſtum Archangeli increati Michaelis pie celebrandum, imitando ſcilicet Studium Angelorum aliis inſerviendi. *ibid.* 1753 4.

11) *Progr.* in Feſtum ſalutiferae incarnationis Ieſu Chriſti, quo praerogativas, inde humano generi prae Angelis conciliatas, pie meditandas proponit. *ibid.* 1753 4.

12) *Progr.* in Feſtum Reſurrectionis Chriſti, agit, de pio fidelium veteris Teſtamenti deſiderio anticipandae ſuae reſurrectionis. *ibid.* 1754 4.

3) *Funebria.*

1) *Progr.* ad celebranda ſolemnia exequialia b. Matronae, *Sophiae Rhauen Domini Dan. ab Haltern*, Conſulis civitatis Gryphiswald. relictae viduae. *ibid.* 1738 *Folio.*

2) *Progr.* ad funus b. Dn. *Rusmeyeri*, Gen. Superintend. ubi agitur, de origine arduoque munere Epiſcopi. *ibid.* 1745 *Folio.*

Das Leben dieſes berühmten Gottesgelehrten wird aus dieſem Leichen-Anſchlage erzehlet in denen Pommeriſchen Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1745. S. 539. u. f.

3) *Progr.* ad funus matronae, *Barb. Emer. Balthaſariae*, viduae Dn. *P. Haſſerti*, Conſil. provincial. Anclam. quo tractatur quaeſtio: Num Chriſtiano, vere pio, mortem exoptare conveniat? *ibid.* 1745. *Folio.*

4) *Progr.* ad funus Dn. *Dorotheae Tetzloſiae*, uxoris *Bernhardi Aug. Balthaſeris*, Paſtoris Griſtov. *ibid.* 1746. *Folio.*

5) *Progr.* ad funus Dn. *Barthol. Petr. a Maſcov* S. R. Trib. Wismar. Aſſeſſoris, qua occaſione diſſeritur, von dem Buche der Redlichen, cujus S. Scriptura mentionem facit. *ibid.* 1746. *Folio.*

6) *Progr.*

Digitized by Google

6) *Progr.* in memoriam Matronae, *Cathar. Doroth. Herculeſſen*, viduae *Iac. G. Pommereſſhii*, quo evictum datur: Neminem, niſi principiis Lutheranae religionis addictum, tranquillo animo mortem ſubire poſſe. *ibid.* 1753. *Folio.*

7) *Progr.* in obitum matronae, *Reginae Emer. Engelbrechten*, viduae Dn. *Chriſt. Hellwigii*, D. ac Profeſſ. Medic. Ordin. quo probatur, beatam mortem non ex repentina ac tarda morte, vel mortis genere, ſed ex vita anteacta, dijudicandam eſſe. *ibid.* 1753. *Folio.*

4) *Germanica.*

1) Einladungs-Schrift, zu Anhörung des Herrn Ehrenfr. Chriſt. Kochs, bey dem, wegen der vor 200 Jahren vorgenommenen Wieder-Einrichtung dieſer Academie einfallenden Gedächtniß-Zeit zu haltenden Rede, von dem Verdienſt der Pommeriſchen Herzoge, Wartislaf des IX. als erſtern, und Philipps des I. als andern Stifters der Academie Greifswald. ibid. 1739 in f. p.

2) Einladungs-Schrift zu Anhörung der Einweyhungs-Rede der Teutſchen Geſellſchaft. ibid. 1740. in f. p.

Extat in *Rituali Academico.* p. 455.

3) Einladungs-Schrift, Namens der Königl. Teutſchen Geſellſchaft, zu Anhörung der Abſchieds-Rede des Hochgebohrnen Herrn Grafen, Multhe Friedrich von Putbus, der Königl. Teutſchen Geſellſchaft Vorſtehers, welche derſelbe, nach ſeinem beynahe 5 jährigen Aufenthalt auf der Academie Greifswald, zu halten entſchloſſen. ibid. 1743 in f. p.

4) Einladungs-Schrift, Namens der Königl. Teutſchen Geſellſchaft, zu Anhörung des Herrn M Joh. Carl Dähnerts feyerlichen Rede, auf die Vermählung Sr. Königl. Hoheit, Adolph Friedrichs, und Ihro Königl. Hoheit, der Preußiſchen Prinzeßin Louiſe Ulrica. ibid. 1744 in f. p.

5) Ein-

Digitized by Google

5) Einladungs-Schrift, Namens der Greifswaldischen Königl. Gesellschaft, zu Anhörung des Herrn M. Georg Friedrich Langenacks, bey der am 7 Dec. 1751 gefeyerten hohen Krönungs-Feste, jetzigen Königs und Königin, Majestät, Majestät am 8 Jenner 1753. zu haltenden feyerlichen Rede. ibid. 1752. in f. p.

VI. LITERAE, GRATVLATIONES, DEDICATIONES, INSCRIPTIONES.

1) *Literae* ad D *Phil. Balth. Gerdesium* directae, cum Collegium privatum Disputatorium super Theses Iuridicas ad Institutiones Iustiniani typis impressas a. 1722 d. 12 Dec. in 4 aperuisset; Nomine Commilitonum conceptae, praefationi Domini Praesidis subjunctae.

Extant in *Rituali Academico.* p.

2) *Literae supplices* Amplifl. Facultati Iuridicae oblatae, pro admissione ad examen, quod dici solet rigorosum, et conferendis in utroque Iure honoribus Doctoralibus 1726.

Extant in *Rituali Academico.* p. 1.

3) *Literae* ad eandem Facultatem transmissae, quibus desiderium suum, ut nominatione sua ad vacans officium Adjuncturae eum praesentare digneatur, exponit. 1727.

Extant in *Rituali Academico.* p. 73.

4) *Literae* ad Magnif. Dn. Rectorem et Concilium Academ. missae, pro transferendo officio Syndicatus 1727

Extant in *Rituali Academico* p. 83.

5) *Literae* ad Vener. Concilium Academ. quibus ex statuto, acceptis Codicillis Regiis ad Professionem ordinariam, officium Syndicatus Academici resignavit 1734.

Extant in *Rituali Academico.* p. 90.

6) *Li-*

Digitized by Google

6) *Literae* ſupplices ad Ampliſſ. Facultatem Iurid. pro receptione in eandem. 1734.

Extant in *Rituali Academico.* p. 91.

7) *Epiſtola gratulatoria* ad Dn. *Vernovium*, Reſpondentem ac defendentem Partem I. *Diſp.* De origine, ſtatu ac conditione hominum propriorum in Pomerania 1735.

Extat in *Rituali Academico.* p. 516.

8) *Epiſtola gratulatoria* ad Dn. *Engelbrechtum*, defendentem *Diſp.* de beneficio ſtyli Curiae ſidejuſſoribus in Pomerania competente. 1736.

Extat in *Rituali Academico.* p. 518.

9) Dedicatio ad Dn. Studioſos, Auditores, directa, recenſens Auctores, eorumque ſcripta, qui Iurisprudentiam, ejusque ſingulas partes methodo Tabellarum pertractarunt. Praemiſſa priori editioni Iurisprudentiae in Tabellas redactae. *Gryphisw.* 1736 4.

10) *Inſcriptio* ſepulchralis in obitum b. D. *Phil. Balthaſ. Gerdeſii*, ſubita, at beata morte in Templo Mariano, durante lyturgia, animam Deo reddentis. Extat in Epicediis a Rectore et Profeſſoribus Acad. beati hujus viri manibus ſcripta. *ibid.* 1736. *Folio.*

11) Aufſatz derer Academiſchen Bücher, ſo bey dem jederzeitigen Rectore Academiae verwahrlich aufbehalten werden. *ibid.* 1737. *Folio.*

Dieſen Aufſatz hat der Herr von Balthaſar in ſeinem erſten Rectorat zu Stande gebracht, und ſelbiger iſt vor ſo nützlich angeſehen worden, daß ſelbiger bey dem jedesmahligen Rector in der ſo genanten Rectorat-Kiſte aufbehalten wird. In ſeinem zweyten Rectorat 1745. hat er von dieſem Aufſatz eine neue, und noch einmahl ſo ſtark vermehrte Ausgabe beſorget.

12) *Epi-*

Digitized by Google

12) *Epistola gratulatoria* ad Dn. *ab Usedohm*, defendentem *Disp.* De beneficio Taxae, agnatis aliisque Feudi successoribus in Pomerania ac Rugia competente. 1738.

Extat in *Rituali Academico.* p. 519.

13) Zuschrift an Se. Excellenz, den Reichs-Rath, und General-Gouverneur von Meyerfeld, und die Königlich Pommerische Regierung. Stehet vor der historischen Nachricht von denen Landes-Gesetzen. 1740. Folio.

14) Zuschrift an den Rectorem Academiae Magnif. und Concilium Academ. wie auch der sämmtlichen Geistlichkeit in Pommern und Rügen. Stehet vor dem zweyten Theile der historischen Nachricht von den Landes-Gesetzen. 1740. Folio.

15) *Epistola gratulatoria* ad Dn. Candidatum, *Ikium*, defendentem *Disp.* suam *Inaug.* de usufructu parentum in feudis liberorum. 1741.

Extat in *Rituali Academico.* p. 521.

16) *Epistola gratulatoria* ad Dn. Candidatum, *Rudloffium*, defendentem *Disp.* suam *Inaug.* de indole genuina simultaneae Iuris German. investiturae, ejusque cum Longobardica collatione. 1741.

Extat in *Rituali Academico.* p. 524.

17) *Dedicatio* ad Illustriss. Dominos Comites *de Putbus* directa, continens argumentum, *De singulari eminentia atque praerogativis Illustris Domus Puthussianae* 1741 4.

Diese Zuschrift stehet vor dem *Rituali Academico*, und ist auch besonders, als ein Schediasma gedruckt.

18) *Epistola gratulatoria* ad Dn. *Albert de Schwarz.* Respondentem in *Disp.* De origine ac limitibus Iuris mariti in personam uxoris *ibid.* 1743.

19) *In-*

Digitized by Google

19) *Epiſtola gratulatoria* ad Dn. *Phil. Ehrenfr. Cerdeſium*, *Reſp. Diſp.* de poenae capitalis executione perfecta non iteranda, *ibid.* 1748.

20) *Inſcriptio* in memoriam reparationis globi ac galli d. 17 et 14 Nov: turri S. Nicolai impoſiti, cum nominibus membrorum R. Conſiſtorii hac aetate viventium. *ibid.* 1752. *Folio.* Quae inſcriptio ad petitionem Proviſorum hujus templi ipſi globo imponenda deſtinata erat, ſed ob nimiam artificis feſtinationem hoc conſilium effectu fuit deſtitutum.

21) Literae reſponſoriae ad Illuſtriſſ. Dn. Comitem, *Franciſcum Roncalli*, Parolinum, quibus de antiqua moneta Romana, gratioſe cum ipſo communicata, ſuam prodit ſententiam, ejusque peculiarem explicationem ſubjungit.

Dieſen gelehrten zur Ehre des Herrn von Balthaſar gereichenden Briefwechſel findet man am Ende ſeines Catalogi Scriptorum. Weil aber dieſer Catalogus ſich nicht in vieler Händen befindet, ſo habe dieſen Briefwechſel am Ende dieſes Verzeichniſſes mit angefüget.

VII. OBSERVATIONES EPHEMERIDIBVS INSERTAE.

1) Dem Greifswaldiſchen Wochen-Blatt, *de a.* 1743.

1) Nachricht von der zu Greifswald neuerrichteten Societate Collectorum Hiſtoriae et Iuris patrii. Extat p. 7 und 10.

2) Abhandlung der Teutſchen Redens-Art: An Halß und Hand. Extat p. 28.

3) Abhandlung der Teutſchen Redens-Art: An Haut und Haar. Extat p. 37.

4) Abhandlung der Teutschen Redens-Art: An Halß und Bauch. Extat p. 44.

5) Abhandlung der Materie von der distinctione Iuris Canonici Sponsaliorum de praesenti, und de futuro. Extat p. 65. 73. 82.

6) Anmerkungen über einen Ort der Pommerischen Consistorial-Instruction, P. III. c. 2 §. 3. Von der Nothwendigkeit zweener Zeugen bey Verlöbnissen. Extat p. 102 und 105.

7) Abhandlung von denen in Pommern gebräuchlichen Remediis sententiam impugnativis überhaupt. Extat p. 153 und besonders

a) Vom Remedio Implorationis pro restitutione in integrum. Extat p. 170.

b) Vom Remedio Deductionis, oder Querelae nullitatis. Extat p. 181. besonders nach dem Stylo der Stadt Stralsund. Extat p. 188.

c) Vom beneficio Appellationis. Extat p. 195. und dessen unterschiedenen Fatalibus. Extat p. 207. 215. 217. 225.

d) Von der Art und Weise, die unterschiedene Fatalien zu rechnen, und ob der vom Advocato dabey begangene Fehler denen Partheyen praejudicire? Extat p. 237. 241.

e) Zugabe zu der Materie von denen Remediis impugnativis. Extat p. 269.

Diese ganze Materie de remediis impugnativis und deren Fatalien hat der Herr von Balthasar hernachmals viel weitläuftiger vorgetragen und ausgeführet, in der bereits oben angeführten Disputation, De Terminis ac fatalibus judicialibus, &c.

8) Von dem Ursprunge des in Pommern und andern Orten üblichen Vierzeiten-Pfennings. Extat p 281.

9) Nach-

9) Nachricht von der Reduction der Domanial- oder Tiſch- und Täfel-Güther in Pommern. Extat p. 299. 308. 317. 321. 355.

Hierwider bekam der Herr von Balthaſar an dem ſeligen Herrn Profeſſor, Georg Albrecht von Schwarz einen Widerſacher, in dem letzterer die Anfangs-Worte der Balthaſariſchen Abhandlung, folgenden Inhalts: Principes gentis Pomeraniae initio ex primoribus populi electos fuiſſe, anfochte. Der ſelige Herr von Schwarz ließ die Beweiß-Gründe ſeines Widerſpruchs denen Pommeriſchen Nachrichten von gelehrten Sachen, P. I. No. 79. p. 647. einverleiben. Der Herr von Balthaſar antwortete hierauf c. l. p. 723 und 741. Da aber der ſelige Herr von Schwarz hierauf c. l. p. 793. 804 und 809. wieder antwortete, ſo hielt der Herr von Balthaſar es vor überflüßig, ſich hierbey aufzuhalten, oder dargegen noch etwas zu erwiedern, weil dieſe Materie heut zu Tage wenigen Nutzen hat.

10) Nachricht von der perpetuellen Arrhende in denen Königlichen reducirten Domanial-Güthern. Extat p. 362.

11) Nachricht von dem auf einigen derſelben haftenden Tertiale. Extat p. 372. und 377.

12) Nachricht von der dießjährigen Arbeit der Societatis Collectorum Hiſtoriae et Iuris patrii. Extat p. 405 und 409.

2) Aus denen Pommeriſchen Nachrichten von gelehrten Sachen.

1) Schreiben an den Herrn Autor der Pommeriſchen Nachrichten, datirt von Lübeck den 3 März

1743. Dieses Schreiben enthält Supplementa zu dem Leben des Rechtsgelehrten, *Oldendorpii*, so oben unter denen Greifswaldischen Rechtsgelehrten, No. 37. beschrieben worden. Extat. P. I. p. 153.

2) Einige Anmerkungen zu der Bibliotheca Iuridica Lipenio-Ienichiana. Diese Anmerkungen befinden sich daselbst im Monath May 1743. P. I. p. 335. 358. 374. 406. 439. 471 und 526. Hieraus ist hernachmahls das Spicilegium Bibliothecae Lipenio-Ienichianae erwachsen, welches oben unter denen Büchern, No. 10. angeführet worden.

3) Beantwortung einiger Anmerkungen eines guten Freundes über das 38ste Stück des Greifswaldischen Wochen-Blattes, betreffend die Reduction der Domanial-Güther in Pommern. Extat. c. l. p. 723 und 741. Dieses Streits ist nur vorhin Erwehnung gethan worden.

3) Aus der Pommerischen Bibliothek.

1) Verzeichniß sämmtlicher Professorum auf der Academie zu Greifswald vom Anfang ihrer Stiftung. Extat sub a. 1751. P. II. p. 113. Dieses Verzeichniß ist nach Chronologischer Ordnung eingerichtet, wie jedweder von denen Professoren in dieses Collegium aufgenommen worden. Allein weit besser und ordentlicher, nach denen vier Facultäten, und nach denen Jahren ihrer erlangten Professionen findet man sie in der Geschichte der Jubel-Feyer der Academie Greifswald. S. 377. u f. Uebrigens verspricht der Herr von Balthasar eine ausführliche Lebens-Beschreibung aller Greifswaldischen Professoren, nach dieser Art und Ordnung, wie sie in der angeführten Geschichte der Jubel-Feyer ꝛc. S. 377 u. f. auf einander folgen, künftig nach der gelehrten Welt mitzutheilen, welches alle Liebhaber der gelehrten Geschichte herzlich wünschen.

2) Verzeichniß der Briefe und Verordnungen, nach welchen die Academie Greifswald sich vom Anfang

fang ihrer Stiftung biß jetzo zu richten gehabt. Extat im 3ten Bande im 3ten Stücke des Jahres 1754. Monath Märtz. p. 94.

3) Hiſtorie des Kloſters Eldena, und des dabey belegenen Hafens, Myk. a. 1756. Extat c. l. im 7 und 8ten Stück p. 241 und 279. Die Hiſtorie dieſes Kloſters iſt von ſeiner erſten Stiftung an biß auf unſere Zeiten von Jahren zu Jahren ausgeführet. Uebrigens hat den erſten hiſtoriſchen Grundriß dieſes Kloſters Eldena bis auf die Zeiten des letzten Pommeriſchen Herzogs, Bogislai XIV, Johann Philipp Palthenius, ehemahliger Profeſſor der Moral und der Hiſtorie zu Greifswald, in einer a. 1708. bey Uebernehmung des zweyten Rectorats gehaltenen öffentlichen Rede entworfen. Da aber dieſe Rede in MSpto verborgen lag, und zu Greifswald ganz unbekannt war, ſo hat ſolche der nunmehro verſtorbene Preußiſche Kriegs- und Domainen-Rath, Herr D. Ludwig Reinhold von Werner, ſolche dem Herrn von Balthaſar mitgetheilet, welche auch a. 1756. als an dem dritten Jubel-Feſt der Greifswaldiſchen Academie, zum Druck befördert worden.

VIII. SCHEDVLAE INTIMATORIAE IMPRIMENDORVM OPERVM, VULGO AVERTISSEMENTS.

1) Avertiſſement wegen Edirung Conſultationum atque Deciſionum Iuris. 1746.

Der Herr von Balthaſar hatte ſich vorgenommen, Conſultationes atque Deciſiones ſelectas zu ediren, zu dem Ende hatte er auch den völligen Titel des Werks, nebſt dem Anfange des erſten Conſilii Juridici, zur Probe, und zugleich die Bekanntmachung des Buchführers, der Gelehrten Welt mitgetheilet. Der völlige Titul dieſes Werks, woraus das ganze Vorhaben zu über-

sehen war, lautete also: *August. Balthaseris* Consultationes atque Decisiones, subjunctis rationibus dubitandi et decidendi, Facultatis Juridicae ac suo nomine elaboratae, variorum Casuum selectissimorum ex Jure Publico, Civili, Feudali, Ecclesiastico et Criminali, nec non Jure Lubecensi ac patrio Pomeranico enucleationem continentes, secundum seriem annorum digestae; Premisso Elencho Responsorum ac Decisionum generali, cum conspectu argumentorum cujusvis Responsi ac Decisionis speciali, et Indice rerum locupletissimo. Praefationis loco praemissae sunt Vitae Professorum ICtorum Academiae Gryphiswald. cum recensione Scriptorum eorundem. *Francofurti* et *Lipsiae* 1747. Folio. Allein dieses Vorhaben wurde wegen den entsetzlichen und unübersteiglichen Schwierigkeiten, so der Buchführer machte, ganz und gar vereitelt, und zu Wasser gemacht. Unterdessen findet man hiervon eine weitere Nachricht in denen Pommerischen Nachrichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1746. Die Anzahl derer Consiliorum, die der Herr von Balthasar von a. 1735. an, bis zu Ende des Jahres 1757 theils in eigenen, theils in der Facultät Namen, gestellet, beläuft sich auf 140. und derer Rechtlichen Aussprüche auf 490. welche noch immer auf einen Verleger warten.

2) Avertissement zum Druck der Anmerkungen über die Pommerische Kirchen-Ordnung und Agende. Greifswald 1751. in Folio und 4to.

3) Aver-

3) Avertiſſement wegen des zum Druck deſtinirten Real-Indicis über die Pommeriſche Landes-Gerichts-Ordnungen. ibid. 1752. Folio.

4) Avertiſſement wegen des neu zu vermehrenden Abdrucks der *Diſp.* De libris, ſ. Matriculis Eccleſiaſticis. Greifswald 1755. Folio.

LITERAE
Illuſtriſſimi Comitis
FRANCISCI RONCALLI
AD
AVGVSTINVM DE BALTHASAR,

QVIBVS APPLAVDIT SCRIPTIS QVIBVSDAM AB IPSO EDITIS, ET COMMERCIVM LITERARIVM EIDEM GRATIOSE OFFERT.

Viro Clariſſimo

AVGVSTINO DE BALTHASAR

I. V. D. ET T. T. PROFESSORI ORDINARIO, NEC NON R. CONSISTORII DIRECTORI

S. P. D.

Franciſcus Comes *Roncalli*, Parolinus.

Hiſtoriam univerſi Juris in Tabellas redactam, & Struckianis typis Gryphiswaldiæ productum TE auctore intellexi ab Ephemeridibus Venetis, atque etiam literariam

rariam Rempublicam ab aliis tribus opuſculis tuis ditatam eſſe. Gratulor tibi & patriæ tuæ, cujus gloriæ natus eſſe videris. Quia doctæ genti amicus meapte natura ſum, ipſamque plurimum venerari aſueſco: exhibeo obſequentiſſimas neceſſitudines noſtras; Imo, in arrham futuri epiſtolaris commercii, addo pagellam, in qua rarus nummus exponitur. Si quid in eundem meditari vis, videbo libenter reſponſoria in epiſtola, quæ mihi erit cariſſima. Etiam, ſi loquetur de quacunque alia re, ſi delectatio numiſmatica te non rapit, dummodo me tuam evaſiſſe dicas, meque bees juſſibus tuis. Vale.

Brixiæ Venetorum 8 Junii
1756.

NB. Die hierbey abgedruckte Römiſche Münze, die der Herr Graf *Roncalli* in ſeinem Münz-Cabinet beſitzet, hat der Herr von Balthaſar ſehr ſchön erkläret.

Auguſtini de Balthaſar Litterae reſponſoriæ, quibus de antiqua hac moneta, cum ipſo communicata, ſuam prodit ſententiam.

Illuſtriſ-

Illuſtriſſimo Domino,

DOMINO

Franciſco Comiti *Roncalli*

Parolino,

S. O. D.

AVGVSTINVS DE BALTHASAR.

Litteræ tuæ, Illuſtriſſime Domine Comes, quibus me honoraſti, Italiam Germaniamque pererrando, poſt integri menſis intervallum tandem ad manus meas perlatæ ſunt. Veneror ſingularem iſtam humanitatem, *Illuſtriſſime Comes*, qua me, vix nomine tibi cognitum, ſuſcipere, & ad ineundum tecum commercium litterarium invitare, haud dedignatus eſt.

Maxima ſané animi cum voluptate hanc arripio occaſionem propius tibi innoteſcendi, fidemque futurae amicitiæ tecum ſanciendi, cum exinde fructum ampliſſimum me conſecuturum ſpero.

En! præſto eſt! Thema enim, quod mihi propoſuiſti enucleandum; ex re numiſmatica Romana deſumtum, ab utilitate non minus, quam jucunditate, ſeſe commendat quam maxime, quanquam multis dubiorum involucris tectum ſit; Quibus

eruditi Itali, ſolida harum rerum cognitione tincti, præ reliquis facilius facem præferre poſſe, credendum, cum à quotidiano hujus ſtudii uſu ſint peritiſſimi. Italia enim, Antiquitatum Romanarum domicilium, quotidie nova hujus generis prodit argumenta, quæ ingenium eruditorum exercere poſſunt.

Et quis me impelleret ad credendum, hujus nummi, cujus figuram qua utramque faciem mihi accurate depictam ſuppeditaſti, tuam, *Vir Illuſtriſſime*, qui omnis politioris litteraturæ deliciis expoliſſimus es, effugere poſſe notitiam? Ne autem deſiderio tuo deeſſe videar, meas qualescunque cogitationes de antiquo hoc atque rariſſimo nummo exponere, periculum feci.

Vereor autem, ne idem mihi accidat, quod olim eruditi tuæ gentis, imprimis doctiſſimi Patres, qui a Societate Jeſu dicuntur, experti fuere. His crucem quondam fixiſſe legimus Reginam Sueciæ, *Chriſtinam*, magni *Guſtavi Adolphi* filiam; Quæ cum abdicato regno, Romæ degeret, monetam cudi curavit, una facie repræſentant m imaginem Reginæ, capite galea Minervæ, & corona laurea cincto, altera

vero

vero avem Phœnicem, unicum ſui generis, ex mente Mythologorum, mediis in flammis erectis oculis aſtra adſpicientem, cum inſcriptione vocis antiquæ Gotho-Sueciæ: Makelös i. e. *ſini pari*, quam literis græcis, μακελῶς, ſculpi fecerat. Docti Itali, linguæ Gothicæ ignari, hanc vocem pro græca accipientes ſe invicem, atque Auctores græcos de ejus ſignificatu anxie & ſcrupuloſe ſatis, aſt fruſtra, conſulentes, in varias diſtracti ſunt meditationes, adeo, ut ingenia, ceteroquin acuta, lepide eluſa ſint.

Jacta interim eſt alea; & quantum divinando conſequi potui, in pagella adjecta uberius explicavi; Nec etiam, multum a vero me aberraſſe, putarem; Interim haſce meas conjecturas exquiſitiori tuo judicio libenter ſubjicio, mihique ſufficiet, ſi easdem tua ulteriori cenſura non plane indignas judicaveris.

Ignoſcas, quæſo, *Illuſtriſſime Comes*, me paucis te adhuc compellere.

Innotuere hiſce oris ſcripta, nomen tuum *Franciſci* præ ſe ferentia, utpote Tractatus, *De aquis mineralibus Caldoni. Brixiæ* 1724 4. *Hiſtoria Morborum. ibid.* 1740. forma *Fol.* impreſſa. Geſtio ſcire, num hi partus eruditi te habeant parentem,

num

num vero alium quendam hujus illuſtris gentis eruditum. Denique cum ex literis tuis, *Vir Illuſtriſſime*, perceperim, Hiſtoriam meam Juris univerſi, in Tabellas redactam, cum aliis quibusdam ſcriptis levioribus in Ephemeridibus Venetis recenſitam fuiſſe, pergratum mihi faceres officium, *Vir Illuſtriſſime*, ſi vel exemplar harum pagellarum, vel etiam extractum earum deſcriptum mecum communicare, te haud gravaret.

Vale interim, *Illuſtriſſime Comes*, & quemadmodum ego nunquam deſinam, virtutem humanitatemque Tuam ſuſpicere: ita & Tu me, quem jam inter tuos adoptaſti, favore ac benevolentia ulterius proſequi perge.

EXPLICATIO
PERANTIQVI NVMMI ROMANI
in Muſaeo Comitis Roncalli Parolino

Facies I.

1) Nomen Autoris, cui adſcribendus hic nummus, in ſuperiori ejus parte ſatis clare atque diſtincte exprimit, nempe, *Antonii Auguris.*

2) In inferiori autem ejus parte legitur, III. *Vir*, i. e. *Triumvir*, quibus honoris ac Majeſtatis titulis tunc temporis corruſcabat.

3) Reli-

Digitized by Google

3) Reliquae literae, prioribus immediate junctae, paululum obſcuriores ſunt. Quantum tamen oculorum acie aſſequi licet, exprimunt literas R. P. C. quas verterem: *Rei Publicae Cauſa*; prout in antiquis monumentis per literas R. P. C. C. *Rei Publicae Conſtituendae Cauſa*, indigitari ex collectionibus antiquarum notarum Romanarum edocemur.

4) Inſigne, quod eidem huic faciei impreſſum apparet, denotat navem oblongam, ſeu, quinqueremem, i. e. quinque remis in utroque ſcil. latere inſtructam. Germani hoc exprimunt: Ein langes Ruder-Schif mit fünf Ruder-Stangen.

5) Machina, quae in prora ejus conſpicitur, furſum tendens, navale ſignum, ſ. vexillum eſt, Germ. Die Flagge.

6) Quae vero deorſum verſus, inſtrumentum, ad facilius ſcindendam aquam adaptatum, eſſe cenſeo.

7) Quae in puppi itidem deorſum cernitur, contus eſt, ſeu, rutica, vel, pertica, qua curſus navis regitur, quae, ſi ferrum habebat praefixum, inter arma non ſolum nautica, ſed et bellica referebatur, ut ex *Virgilio*, *Æneid.* L. 5. v. 208 colligere licet.

8) Ligamentum, quo utraque facies nummi jungitur, exhibet literas contractus *A. R.*, quae dubio procul indigitare debent, nummum huncce argenteum eſſe. Hoc ſaltem moneo, veteres nunquam, vel ſaltem rariſſime, in abbreviaturis integras ſyllabas ab invicem ſecaſſe, potius lite-

literam alterius subsequentis syllabæ adjeciſſæ, ſic argentum contracte ſcripſerunt. *AR. G.*

Facies II.

1) Hic oculis ſeſe offerunt III. Inſignia, ſeu, manipuli, cohortis militaris, qui olim tenuibus Reipublicae initiis conſtabant ex manipulis foeni, et inſtar ſigni cujusdam ſingulis cohortibus, i. e. einer Corporalſchaft, praeferebantur; Unde et nomen *Manipulorum*, à manu, cum eſſet faſciculus frumenti, vel, ſtipulae, ſeu, herbae, quem manu quis comprehendebat metendo. Ejusmodi manipulus foeni haſtae erat affixus, cui et impoſitus erat tignus transverſus, et ſupra illum manus erecta eminebat, quæ tamen hic deſideratur. Porro eidem orbiculi erant ſubjecti, quibus imagines Deorum, Martis, Romuli, poſtea etiam Imperatorum inſculptæ erant. Solem lunamque ab omnibus feré gentibus divino cultu adoratam fuiſſe, inter omnes conſtat, unde et Luna *Regina ſiderum* dicta; Utrinsque imaginem etiam ſic haſtis affixam cernimus. Praecedentibus temporibus hæc ſigna ex puro argento erant conflata, unde à Quaeſtoribus in ærario ſervabantur. Quin immo, ſacra habebantur et Deorum fere loco colebantur, mortis poena in milites, qui ea amiſiſſent, conſtituta. *Conſtantinus M.* qui primus inter Imperatores Chriſto nomen dederat, literas initiales nominis Chriſti iisdem inſculpi, juſſit. Unus *manipulus* II. complectebatur Centurias; Quælibet centuria autem pro numero Legionis *L.* vel *C.* capi-

capitibus conſtabat. Unde & centuriæ nomen habent. Ex III. Manipulis autem componebatur *Cohors*. Hæc autem in alariam & legionariam diſtinguebatur; Iſta in ſociorum alis militabat; hæc in legionibus Romanorum ſub ſignis erat.

2) Primarius ex hisce manipulis, qui hic medium locum occupare videtur, in cuſpide tenet aquilam Romanam, argento vel auro confectam, expanſis alis; Cui *C. Marius* ſecundo Conſulatu ſuo praerogativam præ aliis, ut totius legionis ſignum eſſet, tribuit, & Primipili cuſtodiæ erat conceſſa. Haſta, cui impoſita, in extrema parte inferiori oſtendit cuſpidem acutam, quae eo firmius terræ infigeretur; Quæ, ſi difficilius evelli poſſet, mali ominis ſignum habebatur.

3) Occurrunt verba *Leg. XXX.* Numerus militum cujusvis legionis non ſemper idem, ſed diverſis temporibus varius fuit, ita tamen, ut intra ſex millium ferè numerum ſemper ſteterit; Diſtinguebatur autem quælibet legio in LX. Centurias, XXX. Manipulos & X. cohortes, quarum ſingulæ quadringentis & viginti capitibus conſtabant, ita & quælibet cohors iterum III. Manipulos ſub ſe comprehendebat. Ex X. itaque cohortibus conſtabat Legio. Legiones autem ex eo tempore, quæ ſingulæ lectæ erant, numerabantur, ita, ut numerus earundem tempore *Veſpaſiani* ad trigeſimum ſeptimum excreverit.

Ex dictis Colligo.

1) Nummum hunccæ valorem quadrantis continuiſſe; Cum enim *Tarquinius Superbus*

partes

partes assis primum signaret, quadrans, seu, quarta pars assis, quae etiam teruncius dicitur, navis notam habebat; Uti colligere licet ex *Ovidii Fastis* L. I. v. 239. Partes autem assis in triente quatuor, in quadrante tribus punctis notabantur; Quae forsan vetustas hic delevit, vel etiam incuria sculptoris omissa sunt.

2) Cusum esse huncce nummum judico tempore, quo summa rei civilis pariter ac militaris penes Triumviros, *Lepidum*, *Antonium* & *Octavianum* fuit, & quidem eo temporis intervallo, quo ambo postremi, suppresso priori, adhuc amici contra *Brutum* & *Crassum* socia arma gerebant, victoriamque tandem reportabant.

3) Hac occasione, cum dubio Marte hactenus pugnavissent, jam vero undique victricia arma circumferrent, in rerum feliciter gestarum memoriam *Antonium* hunc nummum cudi, eumque

4) Inter milites trigesimæ legionis, quæ hic expresse indigitatur, in præmium sudoris militaris, quod prae reliquis fortunatissimo decertaverint prælio, instar missiliorum, spargi curasse, á vero haud videtur absimile.

Notandum praeterea, alia, & quidem XIII. exempla, huic nummo similia, præterquam quod numero Legionum, qui tamen ibidem non ultra XXII. excurrit, sint distincta, recenseri in *Numophylacio Ludoviciano*, seu, Recensione Numismatum, quæ b. *Christ. Theoph. Ludovici*, Consul quondam Witteberg. collegit *ibid.* a. 1731 in 8. p. 48.

III. Fri-

* *

III.

Friedrich Carl von Buri

Fürstlich Ysenburgischer Geheimder-Rath, und Regierungs-Director.

Die Lebens-Geschichte des verdienten und berühmten Herrn Geheimden-Raths von Buri findet sich zwar im ersten Theil des Moserischen Teutschen Staats-Archivs, vom Jahr 1752. S. 177. beschrieben. Weil aber dieses Werk nicht in jedermans Händen ist, so verhoffet man, die gelehrte Welt sich verbindlich zu machen, wenn man nur gedachte Lebens-Beschreibung in den Haupt-Umständen allhier wiederholet, und zugleich die Fortsetzung bis auf gegenwärtige Zeit liefert.

Er ist gebohren den 22. August 1702. zu Scharnebeck, einem zwey Stunden von Lüneburg gelegenen Ort, wo ehedessen ein Mönchs-Closter, Cistercienser Ordens, unter dem Namen, Domus Sanctae Mariae, gewesen; Es ist aber solches schon im Jahr 1529 von dem Herzog Ernst zu Braunschweig und Lüneburg säcularisiret worden.

S. Christ. Schloepkens Chronick der Stadt und des Stifts Bardewick. S. 359.

Sein Herr Vater, Anton Günther Buri, war Prediger an gemeldetem Orte; Er wurde ihm aber in der ersten Kindheit, den 5ten

April 1707 durch den Tod entzogen. Seine Frau Mutter, Dorothea, gebohrne Westphalin, war eine Tochter Herrn M. Johann Westphals, so als Canonicus und Prediger zu Bardewick gestanden,

S. Schlöpken in angeführter Chronick. S. 452.

und eine Enkelin des Königlich Schwedischen Residentens, Barsoenius, zu Hamburg. Diese rechtschaffene Mutter unterließ in ihrem Wittben-Stande nichts an Sorgfalt und Kosten, ihm nebst seinen beyden ältern Brüdern (*) alle nur mögliche gute Erziehung zu geben.

Die

(*) Der ältere von denenselben, Namens, Johann Günther, ist als Prediger in den Chur-Hannöverischen Städtgen, Hizacker, an der Elbe, ohnweit Dannenberg, vor einigen Jahren gestorben. Der andere Bruder, Namens, Heinrich Wilhelm Anton, lebet noch zu Birstein, als gemeinschaftlicher Rath und Archivarius des Fürstlich- und Gräflichen Hauses Ysenburg, und verwaltet dabey das Amt eines Secretairs des Reichs-Gräflichen Wetterauischen Collegii. Er ist ein redlicher geschickter und fleißiger Mann. Unter andern von ihm, ohne Vorsetzung seines Namens, herausgegebenen Schriften, hat derselbe, sichern Nachrichten zu Folge, der beyden glorwürdigsten Kayser, Carls des Siebenden, und Franz des Ersten, vollständige Wahl- und Krönungs-Diaria, ingleichen die Fortsetzung der Gottfriedischen Chronik, als einen Auszug der acht ersten Theile des Theatri Europæi an das Licht gestellet, welche Nachricht manchem Liebhaber der gelehrten Geschichte nicht unangenehm seyn wird.

Digitized by Google

Diesen Endzweck zu erlangen, ließ sie ihn anfänglich durch eigene Lehrer zu Hause unterrichten, erwehlete aber hernach ihre Wohnung in der Stadt Lüneburg. Allhier besuchte er die Johannis- oder Raths-Schule, und genoß vor andern mit vielen Nutzen den öffentlichen und besondern Unterricht des damahligen Conrectors, und nachmahligen Rectors, des gelehrten Christian Friedrich Schmidts, eines sehr geschickten Schulmannes.

Im Jahr 1721 begab er sich auf die hohe Schule zu Helmstädt. Er wiedmete sich der Rechtsgelehrsamkeit. Die berühmten Rechtslehrer, Augustin Leyser, Johann Wilhelm von Göbel, Johann Wilhelm Engelbrecht, Gottlieb Samuel Treuer, und Johann Paul Kreß waren seine Lehrer und Anführer. Der letztere, bey welchem er auch zuletzt im Hause gewohnet, erzeigte ihm besonders viele Freundschaft.

Nachdem er drittehalb Jahr zu Helmstädt zugebracht, ward er von dem Herrn von Bülow, Chur-Braunschweigischen Land-Drost zu Bleckede, zum Hofmeister seiner Söhne verlanget, welche Stelle er auch annahm, und drey Jahre verwaltete. Er muste, als besagter Land-Drost in solcher Zeit, bey den bekanten Irrungen im Mecklenburgischen eine Reise nach Rostock zur Kayserlichen Subdelegations-Commission vornahm, selbigen mit dahin begleiten. Weil aber seine Untergebene bey denen Studien nicht bleiben wollten, sondern denen Kriegs-Diensten gewiedmet waren; So entschloß er sich, eine ihm anderweit angetra-

Digitized by Google

gene Hofmeister-Stelle anzunehmen, und zwar bey dem Herrn George Ludwig von Klinkowström, einem Sohn des in Chur-Hannöverischen Kriegs-Dienſten verſtorbenen General-Lieutenants. Es iſt ſolches der nachherige Geheimde-Rath und Regierungs-Preſident zu Bayreuth, auch Ritter des Brandenburgiſchen rothen Adler-Ordens, ſo dermahlen auf ſeinen Güthern bey Bremen lebet. Er begab ſich zu dem Ende im Februar 1726 nach deſſen nahe bey Bremen gelegenen Land-Guth, Cluverswerder genannt.

Der Aufenthalt an dieſem einſamen Orte verſchafte ihm die angenehmſte Uebung in den ſchönen Wiſſenſchaften, in der Philoſophie und Hiſtorie, hauptſächlich auch in den neuen Sprachen, zumahl, da er Gelegenheit hatte, ſich mit ſeinem Untergebenen einige Zeit in der Stadt Bremen aufzuhalten, und daſelbſt dem Franzöſiſchen und Italiäniſchen, auch noch die Erlernung der Spaniſchen und Engliſchen Sprache hinzuzufügen. Seine Abſicht und Neigung war dabey vornehmlich dahin gerichtet, ſich bey Geſandſchaften an auswärtigen Höfen, als Legations-Secretair, gebrauchen zu laſſen. Allein, ob er gleich zu einer ſolchen Stelle einige mahl große Hofnung, auch zu dem Ende ein und andere Reiſe unternommen hatte, ſo wollte es ihm doch nicht nach Wunſche gelingen, ſondern es ward die auf ihn gerichtete Abſicht durch Sterbe-Fälle, oder andere unvermuthete Hinderniſſe, immer wieder unterbrochen.

Im Jahr 1730 veränderte die Mutter ſeines Untergebenen, die Frau Genealin von Klin-

Klinckowström, ihre Wohnung, und zog nach Zelle. Der Herr von Buri folgete ihr dahin mit seinem Untergebenen, und hatte bey einem kurzen Aufenthalte zu Hannover, als eben der König von Groß-Brittannien gegenwärtig war, Hofnung, seine Absicht zu erreichen. Als sich aber nichts ereignen wollte, faßte er den Entschluß, mit guten Empfehlungs-Schreiben eine Reise nach Petersburg zu wagen. Allein, auf Abrathen einiger Freunde, und weil er wohl sahe, daß sich ein Beruf zu einer gewissen Lebens-Art nicht erzwingen lasse, immittelst aber sein Untergebener, der Herr von Klinkowström, im Stande war, auf Universitäten zu gehen, so befand er vor gut, bey demselben noch länger zu verbleiben.

Er reisete also, da er vorhero die nahe gelegene Städte, Hamburg, Braunschweig, Wolfenbüttel ꝛc. besehen hatte, im Herbst 1731 über Hannover und Cassel nach Giesen.

Allhier brachte er seine Zeit auf die vergnügteste Art zu, und alle Umstände machten ihm den dortigen Aufenthalt zu einem der angenehmsten. Die Wissenschaften und Geschicklichkeit, nebst allen übrigen Liebenswürdigen Eigenschaften seines vornehmen Untergebenen gereichten nicht nur dem Herrn von Buri, als Hofmeister, zu vieler Ehre, sondern es war überdieß demselben, und ihm selbst ein solcher Aufwand zugestanden worden, daß auch die äusserliche Aufführung mit vieler Anständigkeit und Ansehen eingerichtet werden konte.

Vornehmlich unterhielt er eine genaue Freundschaft und vertrauten Umgang mit dem damahligen Professor der Rechte zu Giesen, und jetzigen Geheimden-Regierungs-Rath und Vice-Canzler zu Marburg, dem berühmten Herrn Johann Georg Estor, dessen Name, und die Bekanntschaft unsers Herrn von Buri, viele vornehme Adeliche aus dem Hannöverischen und Mecklenburgischen nach Giesen hinzog, und diese Universität damals in einen rechten Flor brachte.

Im Jahr 1732 fieng er an, auf Anrathen besagten Herrn Geheimden-Regierungs-Raths und Vice-Canzlers, Estors, die vortrefliche Erläuterung des Lehn-Rechts zu schreiben.

Im folgenden Jahre erhielte er von dem regierenden Herrn Grafen, und nachmaligen Fürsten zu Ysenburg-Birstein, den Ruf als Hof-Rath und Hofmeister bey dessen fünften Herrn Sohn, Prinz Johann Casimir, den nachherigen berühmten Helden, und Feldherrn, welcher als General-Lieutenant bey der vereinigten Armee, und Obrister über ein Heßisches Regiment zu Fuß, den 13 April 1759 bey dem Angrif von Bergen, nur allzufrühe sein Ruhmvolles Leben auf dem Bette der Ehren geendiget hat.

Mit diesem Herrn blieb er nach zwey Jahre zu Giessen, und gab indessen eine Fortsetzung des Lehn-Rechts heraus. Im Herbst 1735 reisete er mit demselben, und einem Herrn von Bülow, durch beyde damahls noch im Felde stehende Kayserliche und Französische Krieges-Heere, nach Frankreich, brachte einen Theil des Winters

zu

zu Orleans zu, allwo er den Gebrauch der dortigen der Teutschen Nation zustehenden Bibliothek auswirkte, und bey solcher Gelegenheit die Statuta Nationis Germanicae, welche vorbelobter Herr Geheimde-Regierungs-Rath und Vice-Canzler, Estor, nachher seinen beliebten kleinen Schriften mit einverleibet hat, aus dem Original abschrieb.

Im Anfange des Jahres 1736 gieng er mit seinem jungen Herrn Grafen nach Paris, besahe am Hofe und sonsten die vornehmsten Merkwürdigkeiten, und kehrete, nach einigem Aufenthalt, über Brüssel wieder zurück nach Birstein.

Weil immittelst der dasige Canzley-Director, der berühmte Herr Johann Adam Kopp, mit gleichem Character nach Marburg beruffen war, woselbst er auch als Vice-Canzler gestorben ist, so erhielt der Herr Hof-Rath Buri dessen erledigten Platz in der Regierung, und ward bey selbiger im Junius 1736 als Hof- und Regierungs- auch Consistorial-Rath eingeführet.

Im folgenden Jahre that er mit seinem vorherigen Untergebenen eine Reise nach Stuttgard, gab auch in diesem und dem folgenden Jahre zwey Stücke von dem Lehn-Recht ferner im Drucke heraus.

Zu Ende des Jahres 1738 ward er auf einmahl des Morgens mit einem Anstoß von einem Schlagfluß überfallen, welcher Anfall ihm so fort zusetzte, daß man Anfänglich an seiner Aufkunft zweifelte; Er erholete sich aber endlich nach und nach wieder. Jedoch hatte ihm diese Krankheit

die Augen dermassen geschwächet, daß er fast ein halbes Jahr seine Geschäfte aussetzen, und die Zeit bloß zur Herstellung seiner Gesundheit anwenden muste. Er erhielt solche auch bald wieder völlig, und in der Folge desto dauerhafter.

Im Sommer 1739 ward er von seinem Herrn an des Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Hanau, Hochfürstliche Durchlaucht verschicket, auch darauf in andern Verschickungen gebraucht, und als im Jahr 1742. der Fürsten-Tag zu Ofenbach gehalten werden solte, hielt er sich einige Zeit daselbst auf, um die erforderliche Einrichtung zu treffen.

Im besagten Jahr 1739 ließ er sich in eine Eheliche Verbindung ein mit Charlotte Salome, des seligen Herrn Geheimden-Regierungs-Rath, Johann Reinhard Räyß, zu Giesen, eines um das Hochfürstliche Hessen-Darmstädtische Hauß besonders verdienten Mannes, jüngsten Tochter, welche, nebst den persönlichen Vorzügen, und allen Tugenden ihres Geschlechts, verschiedene Sprachen, und überhaupt die vortreflichsten Eigenschaften besitzet. Dieses glückliche Bündniß dauert noch in der vergnügtesten Zufriedenheit fort, und ist mit zwey noch lebenden Söhnen gesegnet.

In währender Wahl und Krönung Kayser Carls des Siebenden befand er sich nebst seinem Herrn die ganze Zeit über zu Frankfurt, allwo er die Reichsgräflichen Angelegenheiten mit zu besorgen hatte. Es kamen auch im Jahr 1742 die

von

von ihm verfertigte Vorrechte der Königlichen Bann-Forste zum Vorschein.

Wie nachher das Kayserliche Hof Lager, und der Reichs-Hof-Rath zu Frankfurt verblieben, so ward er zu Besorgung der Herrschaftlichen Geschäfte, ebenfals in dortigen Gegenden gelassen, und befand sich mit seinem Herrn zu Ofenbach, als im Jahr 1743 nach der Schlacht bey Dettingen, gedachter Ort, unter dem Commando des Französischen Generals, nunmehrigen Marschalls von Frankreich, Grafen von Berezeni, von den Franzosen stark besetzet wurde.

Kurz hernach gab er zu Ofenbach die denen obgemeldeten Vorrechten der Bann-Forste beygefügte Abhandlung, von der Regalität der Jagden heraus. Es wolte damals auch verlauten, als ob ihm eine Reichs-Hof-Raths-Stelle zugedacht gewesen; Es scheinet aber der bald darauf erfolgte Todes-Fall des Kayfers solches verhindert zu haben.

Indessen wurde sein Herr im Jahr 1744 von Sr. Kayserlichen Majestät in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben, welches Geschäfte durch ihn an dem Kayserlichen Hofe allein besorget und vollführet worden. Bald darauf ernennete ihn sein Herr zum Canzley-Director.

Als die Franzosen Ofenbach und die umliegende Gegenden im folgenden Jahre zum zweyten mahle besetzten, hatte er in Abwesenheit seines Herrn, in dessen disseits des Mayns gelegenen Landen die vereinigte Armee stund, die Ober-Aufsicht und Enleitung der bey solchen Unruhen

sich ergebenden vielen Geschäften, muste auch dabey eine kleine Reise in das Französische Haupt-Quartier, zu den Prinzen von Conti, vornehmen.

Nicht lange hernach wurde sein Herr, der Fürst Wolfgang Ernst zu Ysenburg, zum Director des Reichs-Gräflich-Wettrauischen Collegii, an statt des Herrn Landgrafens Wilhelm, zu Hessen-Hanau, der diese Würde von sich gegeben, erwehlet, und der Herr von Buri dabey zum Directorial-Rath besagten Collegii bestellet. Vermöge solchen Amts lag ihm, bey der bald hernach erfolgten Kayser-Wahl und Krönung die Besorgung der Reichs-Gräflichen Angelegenheiten von den vier Collegiis ab. Er hat auch bey denen nachhero zu Frankfurt und Ofenbach gehaltenen vielen Wettrauischen Grafen-Tägen das Directorium geführet.

Von Sr. Kayserlichen Majestät wurde im Jahr 1747 dem Fürsten zu Ysenburg-Birstein die Commißion zu Untersuchung des Fürstlich-Anhalt-Schaumburgischen Schulden-Wesens aufgetragen, und unser Herr Canzley-Director zum ersten Sub-Delegato von seinem Herrn ernennet. In dieser Angelegenheit hat er auch eine Reise in das Anhältische vorgenommen.

Bey seinen öftern Verschickungen nach Wetzlar gerieth er in eine genaue Bekanntschaft mit dem berühmten, und in den Geschichten und Urkunden der mitlern Zeiten sehr erfahrnen Cammer-Gerichts-Beysitzer, Valentin Ferdinand, Freyherrn von Eudenus. Dieses gab ihm Anlaß, auf

auf die Beförderung der Herausgabe der fernern Theile von deſſen vortreflichen Codice Diplomatico bedacht zu ſeyn. Sein Herr, welcher dergleichen nützlichen Unternehmungen beſonders geneigt war, leiſtete ihm hiebey nicht nur allen Vorſchub, ſondern vermochte auch noch mehrere Herren durch die an dieſelben erlaſſene Zuſchriften, dieſe Herausgabe durch einen Zuſchuß zu unterſtützen. Hierdurch ward es dahin gebracht, daß der dritte Theil dieſes Gudeniſchen Codicis Diplomatici im Jahr 1751 an das Licht geſtellet werden konte, wie ſolches die demſelben vorgeſetzte Vorrede mit mehrern zu erkennen giebt.

Das Fürſtliche und Gräfliche Hauß Yſenburg trägt unter andern einige Lehen von dem Hoch-Stift Würzburg. Als nun der Fürſt von Yſenburg die erſte Würzburgiſche Belehnung, nach erlangter Fürſtlicher Würde, zu empfangen hatte, und hierzu, nach den Gewohnheiten dieſes Lehen-Hofs, ein dem Hoch-Stift mit Lehens- oder andern Pflichten zugewandter Adelicher Bevollmächtigter erwehlet werden muſte, ſo ward ſolcher Auftrag von den Würzburgiſchen General-Feld-Marſchal-Lieutenant, nachherigen General-Feld-Zeugmeiſter, Freyherrn von Hutten, übernommen, der Herr von Buri aber, als zugeordneter Rath, im Jahr 1750 dahin abgeſchicket, um das Ceremoniel in Richtigkeit zu ſtellen, und dieſer Belehnung mit beyzuwohnen. Das Ceremoniel wurde auf eine anſtändige Art verglichen, und ihm viele Gnade von dem damahligen Fürſten, Carl Philipp Heinrich, einem gebohr-

bohrnen Freyherrn von Greifenklau, am dortigen Hofe erzeiget.

Bald nachher muste er, so wohl Lehens, als anderer Nachbarlicher Angelegenheiten halber, nach Maynz verreisen. Er hatte daselbst die Gnade, bey Seiner Churfürstlichen Gnaden zu einer Privat-Audienz zu gelangen, und Ihnen seine Aufträge mündlich weiter vorzutragen, auch die willfährigsten Zusicherungen zu erhalten. Im folgenden Jahre ward er abermahls nach Maynz abgeschicket, um in Lehens-Geschäften des Ysenburgischen Hauses das erforderliche zu besorgen.

So wie mehrere Gelehrte und Staats-Männer durch ihre Verdienste den Adel-Stand vor sich und die Ihrigen erworben haben, so wiederfuhr auch dieses dem Herrn von Buri, indem Seine jetztregierende Kayserliche Majestät ihn für sich und seine Nachkommenschaft in den Reichs-Adel-Stand erhoben, und in der im Monath May 1753 darüber ausgefertigten Urkunde, mit vier Ahnen, und einigen andern Vorzüglichkeiten begnadigten.

In dem Jahr 1754 verlohr er seinen bisherigen Herrn, den Fürsten Wolfgang Ernst zu Ysenburg, einen Herrn der löblichsten Regenten, einen Herrn, der Verdienste, Redlichkeit und Treue zu schätzen wuste, und deswegen bis in seinen Tod gegen den Herrn von Buri eine ununterbrochene Gnade, und das vollkommenste Zutrauen beybehalten, auch eben dadurch denselben bewogen hatte, die Dienste eines so gnädigen

Fürsten

Fürsten allen andern ihm angetragenen vortheilhaftern und höhern Stellen vorzuziehen.

Wie kurz vorher, und nach diesem Todes-Fall das Regierungs-Collegium von Birstein nach Ofenbach verleget wurde, so veränderte auch zugleich der Herr Canzley-Director von Buri seinen bisherigen Wohnplatz, und zog an letztgedachten Ort, wo er seine Dienste unter der Fürstlich Ysenburgischen Vormundschaft, der verwittbeten Fürstin, Amalia Belgica, und dem Herrn Mit-Vormund, Prinzen Friedrich Ernst, fortsetzte.

Er ward hierauf im Jahr 1756 von hochgemeldeter Vormundschaft, als Geheimder-Rath und Regierungs-Director, abgeordnet, um zu Onolzbach die erste Fürstlich-Ysenburgische Belehnung, als Adelicher Bevollmächtigter, zu empfangen, welche mit vieler Feyerlichkeit vollzogen, und dabey das Ceremoniel auf das anständigste eingerichtet worden. Der Herr Geheimde-Rath von Buri hielte sich, nach der Belehnung noch einige Tage zu Onolzbach auf, und ward zu allen Festivitäten, so auf Veranlassung des einfallenden Geburts-Tages des damaligen Erb-Prinzens, und nunmehro regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, Hochfürstliche Durchlaucht bey Hofe veranstaltet worden, mit einer vorzüglichen gnädigen Bezeugung, von Seiten sämtlicher Durchlauchtigster Herrschaften gezogen; Von denen Herren Ministern und übrigen Cavaliers, insbesondere aber von dem damaligen ersten Minister, dem Kayserlichen wirklichen Geheimden-

heimden-Rath, Freyherrn von Seckendorf, wurden ihm durchgehends viele Höflichkeiten erzeiget. Den Rückweg nahm er über das ehemalige berühmte Closter Heilsbrunn, besahe die dasige Bibliothek, und andere Alterthümer; Von dar über Nürnberg, woselbst er sich einige Tage aufhielt, und von dem Herrn von Haller, auch von andern der angesehensten Personen, viele Ehre genoß, durch deren Vorschub, und in ihrer Begleitung, ihm die vornehmsten Merkwürdigkeiten gezeiget wurden. Besonders besuchte er den gelehrten Herrn Hof-Rath Treu, einen berühmten Naturkündiger, der ihm mit vieler Willfährigkeit seine Bibliotheck, Naturalien-Cabinet, und andere Seltenheiten zeigte. Zu Würzburg hielt er sich ebenfals ein paar Tage auf. An dem dortigen Fürstlichen Hofe wurden ihm von dem jetztregierenden Fürsten, Hochfürstliche Gnaden, nach der diesem Herrn ganz eigenen Leutseligkeit gegen Fremde mit besonderer Gnade begegnet.

Einige Zeit darauf ereigneten sich unter der damaligen Fürstlichen-Ysenburgischen Vormundschaft solche Umstände, welche ihn bewogen, die Entlassung seiner bisherigen vieljährigen dem Fürstlichen Hause so ersprießlich gewesenen Dienste zu suchen, die er auch nach einigen Unterhandlungen erhielte, und darauf im Monath May 1757 Ofenbach verließ. Nach seiner Liebe zum Landleben wehlete er zu seinem Aufenthalte die ihm von dem Herrn Mit-Vormund, Prinzen Friedrich Ernst, bewilligte Wohnung auf dem

Neu-

Neuhof, einem dieſem Prinzen zuſtehenden, in einer ſehr angenehmen Gegend kaum zwey Stunden von Frankfurt, und eben ſo weit von Ofenbach gelegenem Landguthe.

Er behielt in denen erſtern Jahren noch verſchiedene Yſenburgiſche Geſchäfte, und darunter vornehmlich die Beſorgung derer Lehen-Sachen auf ſich. Weil aber nachher auch die übrigen mit ihm bey der Fürſtlichen Regierung zu Ofenbach geſtandene Räthe dieſe Dienſte verlieſſen, ſo hat er ſich ebenfals aller weitern Aufträge nach und nach begeben. Hingegen behielt er, und übernahm von neuen die Stelle theils des erſten, theils des einzigen Subdelegati in einigen denen Fürſten und Grafen zu Yſenburg aufgetragenen Kayſerlichen Commißionen. Auch wird von ihm noch jetzo das Amt eines Directorial Raths des Reichs-Gräflich Wettrauiſchen Collegii verſehen.

Bey ſolchen Beſchäftigungen lebt der Herr von Buri noch zur Zeit auf dem angenehmen Landguthe Neuhof. Er wird dabey von einigen Reichs-Ständen über wichtige Vorfälle zu Rathe gezogen, und hat verſchiedene Rechtliche Ausführungen ausgearbeitet, worinnen er noch zum theil begriffen iſt.

Der Herr Geheimde-Rath von Buri iſt einer der vornehmſten Rechtsgelehrten in Teutſchland. Ein Mann, der mit einer durch Reiſen und langwierige Erfahrung in den wichtigſten Geſchäften erworbenen vollkommen Kenntniß der Welt, die gründlichſte Gelehrſamkeit, nicht nur in allen Theilen der Rechts-Gelahrheit, ſondern

auch

Digitized by Google

auch in dem angenehmsten Theile der Wissenschaften verbindet, welches letztere jedoch bey den meisten so genanten gründlich Gelehrten so selten mit jenem zusammen trift.

Seine Schriften geben eine ungemeine Stärke im Teutschen- und Lehn-Recht so wohl, als in dem heutigen Teutschen Staats-Rechte, und in der Geschichte, sonderlich der mitlern Zeiten, zu erkennen. Sein Vortrag und seine Schreib-Art ist deutlich, fliessend, zusammenhangend, ordentlich, gelehrt und überzeugend, ohne hierinnen die sonsten so vielen Gelehrten ganz eigene Weitschweifigkeit und unangenehme langweilige Wiederholungen anzutreffen. Gründlichkeit und Deutlichkeit machen seine Schriften vor andern kenntbar. Seine ganz besondere Arbeitsamkeit und Unverdrossenheit kommen ihm in allen, auch in den schwersten Geschäften zu statten. Eine seltene natürliche Fertigkeit erleichtert ihm dabey die Arbeit.

Alle diese vorzügliche Eigenschaften würden zwar schon hinreichend seyn, diesem würdigen Manne die verdiente Achtung bey der Welt zu versichern; Sie werden aber durch seinen persönlichen Character, durch sein Menschenliebendes und freundschaftliches vom eiteln Stolz entferntes Herz am meisten erhöhet. Redlichkeit und uneigennütziger Dienst-Eyfer waren jederzeit die Triebfeder seiner Handlungen in Herrschaftlichen Diensten. Wie glücklich würden viele Herren seyn, wenn sie bey der Auswahl ihrer Räthe dergleichen Eigenschaften allemahl in Betrachtung zögen, und

wie

wie gesegnet die Folgen, wenn sie die Verdienste solcher Männer immer zu schätzen wüsten.

Die von dem Herrn von Buri im Druck herausgegebenen Schriften habe zwar schon nach der Zeit-Ordnung, wie solche ausgearbeitet worden, meistentheils in vorherstehender Lebens-Beschreibung angeführet; Allein ich werde selbige, nach meiner Gewohnheit, nunmehro etwas umständlicher erzehlen, weil selbige, besonders die Erläuterung des Lehn-Rechts, und die Vorrechte der Königlichen Bann-Forste, überaus beträchtlich sind, und mit allgemeinem Beyfall aufgenommen worden. Selbige sind:

1) Ausführliche Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehn-Rechts. Oder: Anmerkungen über *Johannis Schilteri* Institutiones Juris Feudalis Germanici & Longobardici, worinnen alles zu diesem Theil der Rechts-Gelahrheit gehörige, so wohl theoretische als practische Materien aus denen Gesetzen, Alterthümern, Historie, Recht der Natur ꝛc. erörtert und beurtheilet werden. Erster Theil, in welchem die drey ersten Capitel in sechs besondern Stücken abgehandelt, und mit einem Register versehen. Giessen 1732. Zweyte Ausgabe. *ibid.* 1738 4.

Dieses ganze und vortrefliche Werk bestehet eigentlich aus sechs Stücken, die vom Jahr 1732 an bis zum Jahr 1738 nach und nach herausgekommen, und ist die zweyte Ausgabe mit einer kurzen Vorrede versehen worden. Man hat war die Fortsetzung dieses unvergleichlichen Werks mit Verlangen erwartet; Es scheinen aber seine vielen in- und auswärtige Geschäfte in den Fürstlichen Ysenburgischen Diensten, die öftere Verschi-

ckungen, Commißionen, Zuſammentretungen mit denen benachbarten Reichs-Ständen, Haus-Conferenzien, Grafen-Täge und dergleichen wichtige Verrichtungen haben ihn daran gänzlich verhindert, oder gleich in der kurzen Vorrede zu der zweyten Auflage darzu Hofnung gemachet hatte. Einen vollſtändigen Auszug von dieſem Werke findet man in denen *Novis Actis Jure-Conſultorum*, im fünften Theil. S. 450-467 wo ihm auch ſein gebührendes Lob ertheilet wird.

2) Synopſis Statutorum, Privilegiorum ac novellarum Conſtitutionum inclytæ & imperialis Nationis Germaniæ in Academia Aurelianenſi, deſumto tam ex vetuſtiſſimo Codice, & duobus Statutorum libris poſterioribus, quam ex Codice novellarum Conſtitutionum.

Dieſe Statuta befinden ſich in des berühmten Herrn Geheimden-Regierungs-Raths und Vice-Canzlers, Eſtors, auserleſenen kleinen Schriften, im dritten Bande, im 10ten Stücke, No. 1. Der Herr von Buri hatte, wie bereits oben erwehnet, dieſe Statuta bey ſeinem Aufenthalte zu Orleans im Jahr 1735 aus dem Original abgeſchrieben, und ſie dem Herrn Vice-Canzler, Eſtor, mitgetheilet.

3) Behauptete Vorrechte derer alten Königlichen Bann-Forſte. Oder: Ausführung derer dem Königlichen Forſt- und Wild Bann zu der Drey-Eich anklebenden Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, und gründliche Erweiſung, daß ſolche ſich über die ganze Gemarkung der löblichen freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn unwiderſprechlich erſtrecken, als eine Gegen-Beantwortung alles deſſen, ſo hierwider in der Frankfurtiſchen ſo betitulten Beantwortung eingewand worden. Nebſt einem Beweiß- und Urkunden-Buch. Büdingen

Digitized by Google

gen 1742 Folio. (ohne Namen) Die zweyte Ausgabe hiervon führet des Herrn Verfassers Namen, ist mit einer Abhandlung, von der Regalität der Jagden vermehret, und hat folgende Aufschrift: Behauptete Vorrechte derer alten Königlichen Bann Forste, ins besondere des Reichs lehnbaren Forst- und Wild-Banns, zu der Drey-Eich, mit einem Beweiß- und Urkunden-Buch, wie auch zweyen darzu gehörigen Land Charten; Nebst einer Abhandlung, über die Regalität der Jagden. Ofenbach 1744 Folio.

Diese Schrift ist eigentlich eine Rechtliche Deduction, welche zwar weitläuftig gerathen, aber unter die besten, nützlichsten und brauchbarsten Deductionen gehöret. Sie ist auf Veranlassung eines vor dem Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar zwischen dem Hochfürstlichen und Gräflichen Hause Ysenburg und der freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn obschwebender Jagd-Streitigkeit abgefasset worden. Schon 1736 kam dieserhalb zu Ofenbach ein gründlicher Bericht von dem uralten Reichs- und Königs-Forst zur Drey-Eichen heraus, und die Stadt Frankfurt stellete eine so betitulte Beantwortung dargegen an das Licht. Der Herr von Buri hat des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Ysenburg Vorrechte in dieser Schrift noch mehr erläutert, und die Frankfurthische Schrift beantwortet. Im Jahr 1744 trat diese Deduction, mit des Herrn Verfassers Namen, wiederum an das Licht, und ward mit der Abhandlung, über die Regalität der Jagden vermehret. Einen Auszug von der erstern Ausgabe dieser Schrift lieset man im dritten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 83-93.

4) Codex Diplomaticus Anecdotorum Res Francicas, Moguntinas, Trevirenſes, Colonienſes finitimarumque regionum, nec non Jus Germanicum & S. R. I. Hiſtoriam vel maxime illuſtrantium, *Tomus* III*tius*. Ex latebris in lucem protraxit, notasque addidit *Valentinus Ferdinand* S. R. I. Liber Baro *de Gudenus*, Cam. Imp. Aſſeſſor. *Caſſelis* 1751 4.

Den dritten Theil dieſer unvergleichlichen Sammlung hat die gelehrte Welt, wie bereits oben erinnert worden, der Vorſorge des damaligen regierenden Fürſten zu Yſenburg-Birſtein zu danken, da dieſelben auf des Herrn von Buri Anrathen, den rühmlichen Entſchluß gefaſſet, nebſt einigen andern großen Herren die Koſten zum Verlage dieſes und der folgenden Theile herzugeben, wie ſolches aus der denſelben vorgeſetzten Vorrede des mehrern zu erſehen. Uebrigens kommen in dieſem Theile eine Menge der merkwürdigſten und beträchtlichſten Urkunden vor, welche viele Stücke in der Geſchichte dieſes oder jenen großen Hauſes, die man vorher entweder bloß gemuthmaſſet, oder gar nicht gewuſt hat, theils in ihre völlige Gewißheit ſetzen, theils von neuem entdecken. Nur habe allhier noch anmerken wollen, daß von dieſer vortreflichen Sammlung der erſte Theil 1743 zu Göttingen, und der andere Theil 1747 zu Frankfurt und Leipzig herausgekommen. Dieſer dritte Theil iſt zu Büdingen gedruckt worden. Einen Auszug dieſen dritten Theils findet man auch im neunten Bande der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 151 - 153.

5) Zu-

Digitized by Google

5) Zuverläßige Ausführung der von denen Unterthanen des Ysenburg-Meerholziſchen Gerichts Grundau wider ihre Landes-Herrſchaft eingeklagten vermeynten Beſchwerden. Mit Beylagen ſub Lit. A. B. C. D. und No. 1-74. Büdingen 1754 Folio.

Dieſe Schrift kam ohne Vorſetzung ſeines Namens heraus. In ſelbiger werden viele Materien abgehandelt, wodurch die innere Staats-Verfaſſung in den Landen der mindermächtigen Reichs-Stände ſehr erläutert wird.

6) Codex Diplomaticus Anecdotorum res Moguntinas, Francicas, Trevirenſes, Haſſiacas, finitimarumque regionum, nec non Jus Germanicum, & S. R. I. Hiſtoriam vel maxime illuſtrantium. *Tomus* IV*tus*, ex latebris in lucem produxit, digeſſit, notasque addidit *Valentinus Ferdinand.* S. R. I. Liber Baro *de Gudenus*, Cameræ Imper. Aſſeſſor. *Francofurti ad Moenum* 1758 4.

Der ſelige Freyherr von Gudenus hatte an dieſem Diplomatiſchen Werke, das ſeines gleichen noch nicht in Teutſchland hat, 40 Jahre lang mit einem unverdroſſenen Fleiſſe geſammlet. Nach der Ausgabe des erſten Theils im Jahre 1743 hatte dieſes Werk vielerley Hinderniſſe erfahren, weil unter denen Buchhändlern, welche ſelten von dem inneren Werth derer Bücher urtheilen können, und dahero bloß allein auf den baldigen Debit derſelben zu ſehen pflegen, ſich kein Verleger zu deſſen Fortſetzung finden wollen. Es iſt auch wirklich dahero geſchehen, daß der Herr Reichs-Cammer-Gerichts-Aſſeſſor von Gudenus die völlige Ausgabe dieſes Theils nicht erlebet hat, immaſſen er den 9 März 1758 im 78.

Jahre seines Ruhmvollen Alters verstorben ist. Wie immittelst aus denen vorhergehenden Theilen erhellet, daß dieses Werk eigentlich zu des *Johannis* Scriptoribus Moguntinis, besonders bey des Jesuiten, *Serarii*, Lebens-Beschreibungen derer Maynzischen Erz-Bischöffe, als ein Codex Probationum hat hinzu gefüget werden sollen, und daß allemahl, wo sich der selige Professor Johannis in seinen Anmerkungen auf Urkunden beruft, diese Sammlung darunter verstanden werden müsse; Also lässet sich von selbsten die Vorstellung machen, wie vieles nicht allein die Maynzische und anderer benachbarten Länder, sondern auch die allgemeine Reichs-Geschichte und das Staats-Recht aus derselben bereichert werden könne. Es ist dahero die gelehrte Welt dem Herrn von Buri den grössesten Dank schuldig, dem auch dieser Theil sein Daseyn und Leben gleichsam zu danken hat. Er machet in der diesem vierten Theile vorgesetzten kurzen Anzeige Hofnung, auch noch die übrige von dem seligen Herrn Cammer-Gerichts-Beysitzer von Gudenus gesammlete Urkunden herauszugeben. Er hat zu solchem Ende von denen Gudenischen Erben den sämtlichen Urkunden-Vorrath, und darunter ins besondere dessen Notas manuscriptas ad *Joannis* Scriptores rerum Moguntinarum erkaufet: Und dem sichern Vernehmen nach ist der Herr von Buri Willens, nachdem nunmehr die bißher durch die Kriegs-Unruhen entstandene Hinderniße gehoben sind, in dem fünften und letzten Theile des Codicis Diplomatici der gelehrten Welt

Welt mitzutheilen, wodurch er sich gewiß von neuem um das gelehrte Publicum verdient machen, und alle Liebhaber der Teutschen Geschichte zu ganz besonderm Dank verpflichten wird. Einen schönen Auszug von dem vierten Theile dieses vortreflichen Codicis Diplomatici liefern die Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1759. St. 42. S. 377-383.

Uebrigens ist in des Herrn Cammer-Gerichts-Beysitzers, Freyherrn von Cramer, Observationibus Juris universi, *Tom.* II. P. I. obs. 566. p. 371. eine Stelle einer von ihm verfertigten Ausführung in der beträchtlichen Riedeselischen Erbfolgs-Streitigkeit eingerücket; Allein diese Ausführung ist bisher noch nicht im Druck erschienen, welches jedoch vielleicht auch noch geschehen wird.

Endlich hat er noch verschiedene Rechtliche Ausführungen ausgearbeitet, und ist auch noch zum Theil darinnen begriffen. Weil mir aber selbige zur Zeit noch nicht bekannt sind, so werde vielleicht künftig noch im Stande seyn, von denenselben einige Nachricht geben zu können.

* *

IV.

Otto Ludewig von Eichmann,

Beyder Rechte Doctor, erster Professor der Rechte auf der Universität zu Duisburg, und verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitglied (*).

Der Herr von Eichmann hat zu Berlin im Jahr 1726 den 10 März das Licht dieser Welt erblicket. Sein Herr Vater ist der daselbst noch lebende Königlich Preußische Geheimde-Rath, Herr Johann Friedrich von Eichmann. Sein Herr Groß-Vater, war Ewald Joachim von Eichmann, welcher a. 1689 zu Frankfurt an der Oder beyder Rechten Doctor wurde, nachdem er unter des großen Stryks Vorsitze, De Jure reservationum, öffentlich disputiret hatte. Er wurde nachhero Hinter-Pommerischer Land-Rath, und erwarb sich durch seine Verdienste den Adel-Stand. In dem Joecherischen allgemeinen Gelehrten Lexico findet man von ihm mehrere Nachricht.

Unser Herr von Eichmann hat anfänglich eigene Hofmeister gehabt, von welchen die beyden Herren Stosch, der eine Professor zu Frankfurt an

(*) S. auch des Herrn Geheimden-Raths, Johann Tobias Carrachs, Epistolam gratulatoriam, so des Herrn von Eichmanns Probe-Schrift beygefüget ist, allwo man die Haupt-Umstände seines Lebens bis zu dessen Promotion antrift.

an der Oder, und der andere Professor zu Berlin am Joachimsthalischen Gymnasio, allhier angemerket zu werden verdienen. Nachdem ihn der letztere verlassen, hat er auch gedachtes Gymnasium so lange besuchet, biß er in dem Jahr 1745 nach Halle gegangen.

Seine Lehrer auf dieser hohen Schule sind gewesen, der selige Professor Krüger, der selige Canzler Wolf, der selige Canzler Böhmer, der Herr Geheimde-Rath Böhmer, jetziger Director der Universität zu Frankfurt an der Oder, der selige Hof-Rath Wolf, und der Herr Geheimde-Rath Carrach, jetziger Director der Hallischen Universität, unter dessen Vorsitze er auch zweymahl öffentlich disputiret, und einige mahl opponirt, wie solches aus dessen im Jahr 1748 edirten Programmate, De jussu patris in conferendis studiorum sumtibus rato, vel irrito, und aus denen dieser Schrift beygefügten Thesibus des mehrern erhellet.

Nach vollendeten Academischen Studien begab er sich wiederum nach Berlin, allwo er sich einige Zeit aufhielt. Da aber die Liebe zu denen Wissenschaften bey ihm besonders groß war, so verfertigte er einige Schriften, wodurch er sich Ihro Majestät, dem König in Preußen, dergestalt empfohl, daß ihm eine juristische Profeßion auf einer derer Königlichen Universitäten bestimmet ward. Weil nun die Verwaltung eines solchen Amtes schlechterdings die Doctor-Würde erfordert, so reisete er wiederum nach Halle, um allda die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit zu erhalten. Er meldete sich zu dem Ende

bey der daſigen Juriſten-Facultät, ſtund die gewöhnlichen Prüfungen aus, erklärete das Cap. 3. X. de Pactis, und L. un. §. 1. D. Si quis Jus dicenti non obtemp. vertheydigte den 24 Decemb. 1750. ſeine Probe-Schrift ohne Vorſitzer, und erlangte hierauf von dem Herrn Geheimden-Rath, Carrach, als Dechanten der Juriſten-Facultät, die Doctor-Würde.

Hierauf wurde er im Jahr 1751 zum auſſerordentlichen Lehrer der Rechte, und Beyſitzer der Juriſten-Facultät auf der Univerſität zu Duisburg beſtellet, und zwar, wie in dem Patent enthalten, wegen ſeiner Geſchicklichkeit, Gelehrſamkeit, und übrigen guten Eigenſchaften. Als der vieljährige und verdienſtvolle erſte Profeſſor der Rechte, D. *Caſpar Theodorus Summermann* verſtarb, ſo erhielte er im Jahr 1752 mit eben ſolchen Ausdrücken, die zweyte ordentliche Stelle in der Juriſten-Facultät, wozu ihm der Herr Profeſſor Withof Glück wünſchte, und eine Nachricht von dem *Ægidius Carbolienſis* an das Licht ſtellete, worinnen er dieſes ehemals berühmten Mannes Leben erzehlete.

Dem Herrn von Eichmann wurde auch allergnädigſt weitere Beförderung verſprochen; Und dieſes geſchahe auch: Denn da nach einiger Zeit die erſte Stelle in der Juriſten-Facultät, und die erſte Profeßion der Rechte ledig wurde, ſo iſt ihm auch dieſe gegeben worden, von welcher Stelle er auch vermittelſt einer feyerlichen Rede Beſitz genommen.

Im

Im Jahr 1755 den 21sten des Winter-Monaths, an dem erneuerten Gedächtnis-Tage ernante ihn die Königliche Teutsche Gesellschaft zu Königsberg zu ihrem Ehren-Mitglied, und trug ihm auch auf, das Gedichte zu überreichen, welches sie auf die Jubel-Feyer der Universität zu Duisburg gemacht. Und die Königliche Teutsche Gesellschaft zu Göttingen erwehlete ihn den 13 Febr. 1756 an ihrem Stiftungs-Feste zu ihrem ordentlichen Mitglied. Auch hat man es ihm zu verdanken, daß die Duisburgische gelehrte Gesellschaft zu Stande gekommen, und so blühend worden, indem er sehr vieles hierzu beygetragen.

Einen großen Theil seiner Zeit wendet er auf Vorlesungen, da er bisweilen wohl von 7-12 und von 2-5. Collegia gehalten, und deren noch viele hält, hiernächst auch auf Ausarbeitung derer Akten, und Abfassung Rechtlicher Gutachten, welche er theils in dem Namen der Facultät, theils auch in seinem Namen abfasset, da sie an ihm geschickt worden, welches ihn auch verhindert, manches herauszugeben. Er unterhält auch mit vielen Gelehrten einen Briefwechsel. In seinem mündlichen Vortrage suchet er gründlich, deutlich und munter zu seyn, auch seine Aufsätze in Rechts-Händeln mit vieler Genauigkeit, und aller möglichen Gründlichkeit abzufassen.

In seiner ansehnlichen Bücher-Sammlung, welche er zu vermehren, kein Geld schonet, findet sich eine große Menge von Abhandlungen, darinnen besondere Materien erörtert worden, weil er den Werth solcher Schriften, wenn sie

wohl

wohl gerathen sind, kennet. Auch trift man in derselben viele Stadt- und Landes-Gesetze, theils gedruckte, theils ungedruckte, an, da besonders die Akten-Arbeit der Besitz solcher Sachen ihm nothwendig gemacht hat. Nicht weniger ist diese Bibliothek reich an andern Handschriften, worunter auch Urschriften angetroffen werden, aus welchen die Geschichte, und besonders die Teutschen Rechte noch mehr aufgekläret werden können. Nach Todten-Töpfen und Sigillen fraget man in seinem Bücher-Saale auch nicht vergeblich. Zur Beförderung der Erkenntniß und Gelehrsamkeit theilet er auch andern gerne mit, was in diesem Bücher-Schatze zu finden ist. Das Collegium über die Juristische Gelehrte Historie hält er auch in diesem Saale, um die Bücher zum Vorzeigen desto besser bey der Hand zu haben. Weil er gelernet hat, wie Bücher-Sammlungen müssen eingerichtet werden, so sind solche nicht nach der Gleichheit ihrer Kleider, und nach der Größe, sondern nach deren Wissenschaften gestellet. Er kehret sich dieserhalb nicht daran, wenn Unwissende sich darüber wundern, und ist zufrieden, daß er gleich finden kann, was er haben will. Unter denen gedruckten Werken finden sich auch einige seltene.

Noch halte ich zu erinnern vor nöthig, daß bey Besetzung lediger Stellen auf hohen Schulen er öfters in Betrachtung gekommen. Seine Schriften sind theils gedruckte, theils ungedruckte. Die gedruckten Schriften sind folgende:

1) Spe-

Digitized by Google

1) *Specimen Gallicum*, De Juris Publici prudentia.

Von dieser in Französischer Sprache abgefaßten Probe ist nur ein Theil abgedruckt worden.

2) Gesammlete und erläuterte Urkunden.

Diese Urkunden stehen in des berühmten Frankfurtischen Lehrers, Herrn M. Christian Ernst Simonetti Sammlung vermischter Beyträge zum Dienste der Wahrheit, Vernunft, Freyheit und Religion, in dem dritten Stücke, auf das Jahr 1750 No. 4. Bl. 397. u. f. Sie betreffen die Ermordung des Pernauischen Probsts, *Nicolai Cyriaci*, gehen vom Jahr 1335-1347 und sind an der Zahl 9 Stück. In dem vierten Bande der beliebten Berlinischen Bibliothek, S. 810. wird hievon folgendes gemeldet. Wir wünschen aus dem großen Urkunden-Magazin des Herrn Herausgebers, davon wir so viel gehöret, künftig wichtigere Stücke zu erhalten.

3) Widerlegung der Meynung, daß die Chur-Brandenburgische Prinzeßin, Anna, mit Albrecht, Herzog von Mecklenburg im Jahr 1526. Beylager gehalten.

Befindet sich eben daselbst, im vierten St. Bl. 654. u. f.

4) *Diss. Inaug.* De pactis quibusdam præcipuis Jure Romano illicitis aut invalidis, Jure Naturali licitis & validis. *Halæ* 1750.

Dieses ist seine Probe-Schrift, wodurch er sich die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit erworben. Im neunten Bande der allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern

chern ꝛc. S. 270 wird von dieser Schrift geurtheilet, daß sie mit einer gründlichen Einsicht abgefasset sey.

5) Nachricht, von dem Closter Lehnin.

Dieser Aufsatz ist erstlich in denen beliebten Hannöverischen Anzeigen mitgetheilet worden; Hernach hat er ihn verbessert, vermehret, mit Urkunden versehen, und dem Ersten Theile derer Schriften der Duisburgischen gelehrten Gesellschaft mit einverleibet.

6) Nachricht, von Cäcilia, einer Gemahlin Herzog Wilhelms von Braunschweig.

Stehet in denen nur angeführten beliebten Hannöverischen Anzeigen, vom Jahr 1751 St. 58.

7) *Schedia*, De Meso-Marchia, quondam Neomarchia dicta. *Halæ* 1751 4.

Hiermit hat er den Herrn Hof-Rath Carrach Glück gewünschet, als zum zweyten mahl unter ihm disputiret wurde. S. auch die Historische Sammlungen zur Erläuterung der Teutschen Staats-Kirchen- und Gelehrten Geschichte. S. 267. Und eben diese Schedia haben einem ungenanten Gelehrten Gelegenheit gegeben, in besagten beliebten Historischen Sammlungen, von S. 515 - 524. Von den Namen der Alt- Mittel- und Neu-Mark, und wenn selbige aufgekommen, zu handeln.

8) *Oratio*, Sistens specimen de præstantia Juris Germanici antiqui. *Duisburgi* 1751.

In dieser Rede werden Proben von der Vortreflichkeit des alten Teutschen Rechts gegeben, welche darinnen bestehen, daß die Uebereinstimmung unterschiedener Stücke des Teutschen Rechts

mit

mit dem Rechte der Natur gezeiget, und die ſtarke Abweichungen des Römiſchen von dem letztern dargegen gehalten werden. Sie ſtehet nunmehro auch in dem Faſciculo Imo Opuſculorum Societatis Litterariæ Duisburgenſis. N. 4.

9) *Progr.* De commodatario ad præſtandum caſum obligato. *ibid.* 1752.

Hiermit hat er zu Diſputir-Uebungen eingeladen.

10) *Diſſ.* De finibus Juris Naturalis juſto latioribus, & de commodis ex accuratione eorum determinatione promanantibus. *ibid.* 1752.

Der geſchickte Herr Gantesweiler, nunmehriger Stadt-Secretair von Weſel hat dieſe Streitſchrift unter ſeinem Vorſitze vertheydiget.

11) *Diſſ.* De Obſtagio. *ibid.* 1752.

Herr Göcken, deſſen frühzeitiger Tod zu bedauren iſt, hat ſolche mit des Herrn von Eichmanns Hülfe gehalten.

12) *Diſſ.* De exiguo uſu reſtitutionum in integrum in Foris Germaniæ. *ibid.* 1752.

Herr Stroth aus Wiedenbrück hat dieſe Streitſchrift mit ſeinem Beyſtande behauptet.

13) *Diatriba*, qua *Gottlieb Gerard. Titium* defendit. *Hale* 1753 4.

Hierdurch hat er dem Herrn D. Auguſt Benedickt Michaelis zur erlangten Doctor-Würde Glück gewünſchet.

14) *Diſſ.* Siſtens Obſervationes de Feudo perſonae. *Duisburgi.*

Dieſe hat der geſchickte Sachwalter, Herr Topmann vertheidiget.

15) *Pro-*

15) *Progr.* De teſtimonio patroni in cauſa, cui patrocinium præſtitit. Occ. L. 25. D. de Teſtibus. *ibid.*

Hierdurch hat er zur Promotion des Herrn Richters, und des Herrn Notarii, Sybels, eingeladen. Nachher hat er auch dieſe Schrift vermehret.

In denen Duisburgiſchen Gelehrten Anzeigen ſtehen von ihm folgende Aufſätze:

1) Gedanken, von der Art und Weiſe, vornehmlich die Rechtsgelahrheit zu lehren.

2) Rechtliche Anmerkungen, von dem Unterſcheid zwiſchen dem Schrei-Jahr, und den Reſtitutionen der Römer.

3) Rechtliche Anmerkungen, von der Uebereinſtimmung und Verſchiedenheit einiger Rechte in Anſehung des Legis Commiſſoriæ, wenn etwas verpfändet wird; Bey Gelegenheit des L. ult. C. de pact. pign.

4) Rechtliche Anmerkungen, von Frauens-Perſonen, welche die Stelle eines Schieds-Richters vertreten; Bey Gelegenheit des C. 4. X. de arbitr.

5) Rechtliche Unterſuchung, Ob die Art und Weiſe, vor dem Pfarrherrn und Zeugen, nach Anleitung des Canoniſchen Rechts, und zwar nach dem C. 10. X. de Teſtament. ein Teſtament zu machen, in verſchiedenen Ländern angenommen worden.

6) Beweiß, daß das eigentliche Teutſche Recht hinlänglich ſey, alle Bürgerliche Streitigkeiten zu entſcheiden.

7) Einige Anmerkungen zur Vertheydigung und Erläuterung des Teutſchen Rechts: 1) Warum der Todtſchläger nur mit Gelde beſtrafet worden? 2) Von dem Auſſatze bey den Teutſchen. 3) Rechtliche Erläuterung des Verſgens: Wer den Kindern giebt das Brod, und leidet ſelber Noth ꝛc. 4) Woher es komme, daß an einigen Oertern der Eyd

in

in eines andern Seele nicht zugelassen werde. 5) Von der Anzahl der GOttes-Urtheile.

8) Rechtliche Anmerkungen über die heutige Brauchbarkeit des §. 1. L. 11. D. de reb. cred.

9) Rechtliche Anmerkungen, Ob die Dienste in Zweifel für gemessene oder ungemessene zu halten?

10) Rechtliche Erläuterung einer Stelle, welche in des Pomponii Melæ Buch, De situ orbis, befindlich ist. Die Worte lauten folgender gestalt: Ius in viribus habent, adeo, ut eos nec latroeinii pudeat.

11) Beytrag, besonders zu der gelehrten Historie des Lehn-Rechts.

12) Rechtliche Bedeutung des Kunst- oder Wissenschafts-Worts Mann-Lehn.

13) Ob der gegebene Vsusfructus der Kleider ein verus, oder quasi-vsusfructus sey?

14) Rechtliche Betrachtung der Redens-Art: Dieses ist Juris Naturalis.

15) Gedancken von einem zweiffelnden Gewissen.

16) Von dem Zeugniß eines Sachwalters in Ansehung seiner Parthey; Bey Gelegenheit des L. 25. D. de Testib:

17) Rechtliche Anmerckungen über die Anwendung des L. 1. C. ubi pupill. educ. debeant, und der Nov. 22. Cap. 38. bey uns.

18) In wie ferne es die Absicht eines Gesetzgebers sey, und die Möglichkeit verstatte, durch ein Gesetz zu verbinden.

19) Von den Vorzügen des Geschlechts der Herrn von Hacke.

Im Jahr 1753. kam diese Abhandlung
i Duisburg auf 6 Bogen starck, in 4to un-
r folgender Aufschrift heraus: Das Alter-
um und andre Vorzüge des vornehmen
eschlechts der Herrn von Hacke, aus zu-

verläßigen Nachrichten und Beylagen beschrieben. Sie wird beschrieben 1) in den Leipziger gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1753. No. 80. und 2) in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1754. St. 102. wo aber selbige sehr starck beurtheilet wird.

20) Nachricht von einem Entwurf des Haußhaltungs-Rechts.

21) Von der Galanterie und wohlanständigen Sitten der alten Teutschen.

Als er noch zu Berlin war, hat er auch an denen Critischen Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit Antheil gehabt.

Handschriften.

1) Erweiß, daß alle diejenigen, welche von Witekindo hergeleitet werden, aus Königlichem Geblüt entsprossen.

2) *Dissert.* De dubio Observantiæ Imperialis usu.

3) Beyträge zu des seel. Herrn Frischens Wörter-Buch.

Er hat diese Beyträge aus gerichtlichen Akten verschiedener Gegenden gesammlet.

4) Entwurf des Haußhaltungs-Rechts.

Ein Theil desselben ist fertig. **Aber andere Arbeiten, vornehmlich viele Vorlesungen und Akten-Arbeit haben bisher die Fortsetzung und Vollendung gehindert. Weil des Herrn von Rohr Haußhaltungs-Recht, nach seiner Meynung, nicht die gehörigen Eigenschaften hat, so ist dieses Werck von ihm angefangen worden.**

5) Vor-

5) Vorrath zu Lebens-Beschreibungen einiger Rechtsgelehrten, welche in dem Jöcherischen Gelehrten-Lexikon fehlen.

Er hatte dem berühmten Herrn Pred. Dunckel diesen Vorrath schon mitgetheilet; Allein dessen erfolgter Todt hat verhindert, ihn gemeinnütziger zu machen.

6) Viele Rechtliche Gutachten und Urthel, mit den Zweiffels- und Endscheidungs-Gründen, so zum Theil in sehr verworrenen Rechts-Händeln abgefasset worden.

V.

Anton Ludwig Seip,

Beyder Rechten Doctor, und Herzogl. Meklenburgischer Geheimbder-Cantzley-Rath zu Strelitz. (a)

Das wegen seines vortreflichen Gesund-Brunnens berühmte Pyrmont, deren Alterthümer der gelehrte und verdienstvolle Chur-Braunschweigische Hoff und Consistorial Rath,

(a) S. des seel. Herrn Hoff-Raths D. Joh. Friedrich Wahls, *Programma:* An Statuto, Lege, vel consuetudine, sive aperte & vere, sive tacite & ficte effici queat, vt sine corporali adprehensione possessio in heredem transeat? Secundum Leges, mores & consuetudines Germanorum. *Goettingæ* 1747. welches auf Veranlassung des Herrn Geheimbden-Cantzley-Raths, Seip, vertheydigten Inaugural-Probe-Schrift gefertiget worden.

auch Burgermeister zu Hannover, Herr Christian Ulrich Grupen, in einer besondern Abhandlung beschrieben hat, eignet sich die Geburth dieses berühmten Rechtsgelehrten zu, allwo er im Jahr 1723. gebohren worden. Sein sel. Hr. Vater war der berühmte Fürstl. Waldeckische Hoff-Rath, und Leib-Artzt, D. Johann Philipp Seip; Die Frau Mutter aber war Anna Christina, eine gebohrene Nöltingin.

Unser Herr Geheimbde-Cantzley-Rath, Seip, wurde in dem Hausse seines Herrn Vaters in allen Tugenden und in der Gottesfurcht erzogen, und die Lehrmeister, denen er anvertrauet wurde, wendeten allen Fleiß an, daß er in denen Schul-Wissenschaften einen guten Grund legen konnte. Im Jahr 1737. schickten ihn seine Eltern auf das Gymnasium zu Corbach, wo er beynahe zwey Jahre gewesen, von da aber begab er sich in das berühmte Kloster Bergen bey Magdeburg, wo er sich auch fast zwey Jahr aufgehalten. Da er nun zu denen Akademischen Studien geschickt gemacht worden war, bezog er im Jahr 1741. die berühmte Universität Halle, allwo er unter dem Pro-Rectorat des Weltberühmten Geheimbden-Raths und Cantzlers, des Freyherrns von Wolff, der Studenten Matricul einverleibet wurde.

Die Gründe der Weltweißheit lehrte ihm wohlgedachter Freyherr von Wolff, und Herr Professor Striebritz; In der Rechtsgelehrsamkeit und Historie aber erwehlete er sich die damahls

mahls zu Halle lebenden berühmten Männer, den Geheimbden-Rath und Cantzler, von Ludewig, den Geheimbden-Rath und Cantzler, Böhmer, den Geheimbden-Rath, Gasser, den Herr Geheimbden-Rath, Böhmer, ietzigen Director der Universität Franckfurt an der Oder, den Hoff-Rath, Schlitten, den Hoff-Rath, Schmeitzeln, D. Wideburgen, und den Herrn D. Reimers, ietzigen Regirungs-Rath zu Magdeburg, zu seinen Lehrern; Auch verwaltete er bey verschiedenen jungen Herren von Adel die Stelle eines Hofmeisters.

Nachdem er nun solchergestallt seine Akademischen Jahre völlig zu Ende gebracht, wendete er sich auf die Universität Göttingen, welches Vorhaben, nach seinem eignen Geständnisse, ihn niemahls gereuet hat, noch gereuen wird. Er rühmet die Gunst und Gewogenheit derer dasige Herren Professoren, besonders aber des Herrn Geheimbden-Justitz-Raths, Gebauers, dessen Vorlesungen er sehr fleißig besuchet, und desselben vortrefliche, zahlreiche und auserlesene Bibliothek sich ungemein zu Nutze gemachet. Hierauf entschloß er sich, die Doctor-Würde anzunehmen; Er meldete sich bey der dasigen Juristen-Facultät, stund die gewöhnlichen und erforderlichen Proben als Candidatus Iuris aus, hielt die so genannte Lectionem cursoriam ad L. 9. Ceterum si res dentur, 3. D. de Iure dot. vertheidigte seine Inaugural-Probe-Schrift mit vieler Geschicklichkeit ohne Vorsitzer, und erhielt den 21 October 1747. von dem

sel. Herrn Hoff-Rath, Wahl, die Freyheiten, Vorzüge und Rechte eines Doctors in beyden Rechten.

Weil sich der Herr Geheimbde-Cantzley-Rath, Seip, dem Akademischen Leben gewidmet hatte, so hielt er sehr fleißig Juristische Vorlesungen, und ließ sich öffters auf der Juristen Catheder mit gelehrten Streitschriften hören; Und dieses Vorhaben gieng ihm auch gut von statten: Denn zu Anfange des Jahres 1750. ward er zum ausserordentlichen Lehrer der Rechte, und zum Beysitzer der Juristen-Facultät zu Göttingen ernennet. Allein im Jahr 1752. ward er von den Herzogl. Mecklenburgischen Hoffe zu Strelitz als Cantzley-Rath berufften, worauf er die Akademie verließ, und sich nach Strelitz wendete. Nachhero ist er in denen bekannten Mecklenburgischen Irrungen hauptsächlich gebrauchet worden, welche er auch zu einem glücklichen Ende bringen helffen, weßwegen ihm dann hierauf die Würde eines Geheimbden-Cantzley-Raths ertheilet worden.

Es ist nicht zu läugnen, daß der Herr Geheimbde-Cantzley-Rath, Seip, einer der stärcksten Akademischen Rechts-Gelehrten würde geworden seyn, wenn es ihm nicht gefallen hätte, sich von der Akademie abziehen zu laßen: Denn es ist bekannt, und man weiß es aus der Erfahrung, daß die wenigsten Rechtsgelehrten, wenn sie einmahl die Akademie verlassen, und sich zu Hoff- oder Cantzley-Regirungs-Cammer- und dergl. Bedienungen gebrauchen lassen, der

Rechts-

Rechtsgelehrſamkeit nicht vielen Vortheil ſchaffen, weil ſie gemeiniglich mit andern Verrichtungen beſchäfftiget ſind, welche ihnen zu gelehrten Arbeiten wenig Zeit übrig laſſen.

Unterdeſſen hat der Herr Geheimbde-Cantzley-Rath, Seip, durch folgende wohl ausgearbeitete und gelehrte Schrifften ſich den Ruhm eines wahren Rechts-Gelehrten erworben, welche zu erzehlen nunmehro noch übrig iſt. Es ſind aber folgende:

1) *Commentatio*, ad L. 5. C. de LL. De Lege perfecta et minus perfecta. *Gottingae* 1747. 4to.

Dieſe Schrift iſt bey Gelegenheit der ſolennen Doctor-Promotion des Herrn Baron von Knigge als ein Glückwunſch geſchrieben worden. Er erkläret hierinnen, was Lex perfecta, inperfecta et minus perfecta ſey, zeiget den Unterſchied, inter Legem irritantem und prohibentem, und behauptet endlich, daß die in dem angeführten Geſetze enthaltene Verfügung nicht auf alle Fälle angewendet werden könne. S. auch Göttingiſche Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1747. St: 78.

2) *Diſſ. Inaug.* De libertate Statuum prouincialium circa dotationem filiarum Illuſtrium, potiſſimum Apanagiatorum. *Gœttingæ* 1747.

Dieſes iſt des Herrn Geheimbden-Cantzley-Raths Probe-Schrift, als er ſich die wohl verdiente Doctor-Würde ertheilen ließ. Dieſe Materie, worüber ſich zwar viele Rechtsgelehrte den Kopff ziemlich zerbrochen, die aber niemahls gründlicher, und mit einer anſtändi-

gern Hertzhafftigkeit, als eben dißmahl, ausgeführet worden.

3) *Diss.* De Jure occupandi exuvias defunctorum, sigillatim ex vtroque priuilegio Stadensi. *ibid.* 1748. *Resp. Hieron. Ernest. a Laffert.*

In dieser in die Teutsche Rechtsgelehrsamkeit hineinschlagende, und mit vieler Einsicht und Geschicklichkeit abgefaßten Streitschrift wird erweißlich gemacht, daß in Stade Heergewette nebst der Gerade unter dem Wort *Exuviæ* verstanden würden.

4) *Dissert.* De statu rusticorum ex medii ævi rationibus caute dijudicando. *ibid.* 1749. *Resp. Christoph. August. Schwartz.*

Diese recht gründlich abgefaßte Abhandlung bestehet aus drey Hauptstücken. In dem ersten wird gewiesen, daß die Teutschen Bauern ehedem wahre Knechte, in dem Verstande, der in dem Römischen Gesetz-Buche vorkommet, gewesen, und solchemnach mit denen Römischen Knechten gar genau übereingekommen; Worbey die Veränderungen, so hierbey vorgegangen, nebst den verschiedenen Gattungen der alten Teutschen Knechte, und ihrer Obliegenheiten angeführet werden. Die Teutschen ließen ihre Knechte entweder völlig frey, oder diese blieben noch einiger maßen in der Dienstbarkeit. Aus dieser Ursache wird von diesen verschiedenen Arten der Freylassung, und den daraus erfolgten Stande der Bauern im zweyten und dritten Hauptstücke ausführlich gehandelt. Die, so nicht ihre völlige Freyheit erlangten, waren von verschiedener Art. Wobey überhaupt zu merken,

merken, daß denselbe gewisse, meistentheils bestimmte Dienste, oder, Zinßgefälle oblagen; Ingleichen, daß es nicht zur allgemeinen Regel anzunehmen, daß die Teutschen Bauern in den mittlern Zeiten lauter Knechte gewesen. Die Freyheit vieler Teutschen Bauern rühret auch daher, daß in den mittlern Zeiten, namentlich auch im Braunschweig-Lüneburgischen, viele Ländereyen von freyer Leuten angebauet worden, oder sonst zu der Zeit freye Leute gewiße geringe Dienste, oder Pflichten übernommen haben. Bey solchen Umständen läßt sich nichts anders behaupten, als daß die Bauern, wenigstens in den Ländern, wo dieselben nicht ordentlich eigene Leute sind, die Vermuthung der persönlichen Freyheit vor sich haben; Wie wohl sich keine allgemeine Regel in zweiffelhaften Fällen fest setzen läßt, ob in Ansehung der Bauern-Güther die Vermuthuug vor, oder wider die Bauern zu fassen sey, sondern es dabey auf den Besitz, und die Natur der Güther in verschiedenen Ländern ankommt. Hieraus nun ist abzunehmen, daß der Geheimbde-Cantzley-Rath, Seip, diese Materie besser, als von verschiedenen andern geschehen, erörtert, und wenigstens sehr beträchtliche Gründe zu Entkräftung der beyden, in Ansehung der Dienste der Bauers Leute, bekannten Regeln beygebracht habe. S. auch **Göttingische Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1749. St. 45.**

5) Historia Juris Naturæ in epochas et breves theses ad formam historiæ Juris b. Koppii redacta;

ta; Prælectionibus ſuis in Koppii Hiſtoriam Juris inſtituendis, Programmatis loco, præmiſſa. *ibid.* 1749. 4to.

Es iſt eine Einladungs-Schrift zu ſeinen Akademiſchen Vorleſungen über die Hiſtorie des Natur-Rechts, wodurch er dasjenige, was in dem Koppiſchen Compendio ermangelt, zu ergäntzen ſich bemühet hat.

6) *Diſſ.* De ſubſtitutione exemplari, quoad deſcendentes mente capti haud conditionali. *ibid.* 1749. *Reſp. Eric. Chriſtian. Wedekind.*

In denen Göttingiſchen Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1749. St. 103. wird von dieſer Streitſchrifft verſichert, daß der Herr Verfaſſer nicht nur ſeine Meynung aus tüchtigen Urſachen bewieſen, ſondern daß auch die gegenſeitigen Gründe ſehr wohl widerleget worden.

7) Kurtze Abhandlung, von dem Unterſchiede der Ehrenrührigen Strafen, nach Römiſchen und Teutſchen Rechten; womit er zugleich ſeine Vorleſungen ankündiget. *ibid.* 1750. 4to.

Die Ehrenrührigen Straffen erlangen ihre Krafft durch den Trieb der Menſchen nach Ehre. Die Empfindungen davon ſind bey verſchiedenen Völckern unterſchieden. Das Römiſche Volck hatte Anfangs eine groſſe Ehrbegierde; Allein, da die ehrenrührige Straffen zu weit getrieben wurden, ſo begunte man ſelbige nicht ſonderlich mehr zu achten. Bey denen Teutſchen hingegen hat man nicht nur vor Alters ſehr auf die Ehre geſehen, ſondern man thut auch ſolches noch heut zu Tage. Daher

ſind

sind die Teutschen Gesetze mit den ehrenrühri-gen Straffen sparsamer, ihre Folgen aber sind bey uns weit härter, als sie bey den Römern waren. Es ist daher nicht abzusehen, warum man hierbey das Römische Recht, welches billig nur alsdann zu gebrauchen ist, wenn es an eigenen Gesetzen fehlet, ohne Noth und wider die Beschaffenheit unsers Volcks anwenden will. Muß man aber ja in peinlichen Fällen Römische Gesetze brauchen, so hat man doch Ursache, die Ehrlosigkeit, so fern sie blos in den fremden Gesetzen gegründet ist, in vielen Peinlichen Fällen davon zu trennen, wie solches der Herr Geheimbde-Cantzley-Rath, Seip, in verschiedenen Beyspielen gar wohl gewiesen hat. S. auch Göttingische Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1750. St. 68.

8) *Diss.* De successione germanica pactitia haud reciproca. *ibid.* 1751. *Resp. Wilhelm. Gottfried Henr. Petersen.*

Die Gelegenheit zu dieser Streitschrift gab die Stadische Erbschafts-Streitigkeit zwischen dem Grafen von Ysenburg, und der Burg Friedberg. Nachdem die wahre Eigenschaft der Erbfolge in Teutschland gezeiget worden, so wird erinnert, daß selbige nicht so wohl von dem Willkühr der privat Personen abhange, als sich auf Gesetze gründe. Die Erb Verträge kamen erst zu denenjenigen Zeiten auf, als die Gewalt über die Güther nicht mehr so eingeschränckt war, wie vor dem. Bey denenselben ist keine Gleichheit unter denen Contrahenten nö-

thig,

thig, noch weniger, daß die Erbfolge reciprocirlich seyn müsse. Dieses wird hernach bey der Stadischen Erbfolge zur Anwendung gebracht, und gezeiget, daß die Burg Friedberg so wohl in possessorio, als petitorio, zu schützen sey

9) *Progr.* Von dem Nutzen des besondern Staats-Rechts in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit; wobey zugleich von §. 6. Tit 1. P. II. der Ober-Appellat. Gerichts Ordnung gehandelt wird. *ibid.* 1751. 4.

Mit dieser gelehrten Schrift hat er seine Sommer-Vorlesungen angekündiget. S. Göttingische Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1751. St. 52.

10) Geprüfte Vorschläge, wie ein angehender Rechts-Gelehrter in Teutschland seine Collegia nützlich einzurichten habe, so zum Gebrauch seiner künftigen öffentlichen Vorlesungen entworfen worden. *ibid.* 1752. 8vo.

Die betrübten Exempel so vieler sonsten nicht unfähiger Köpffe, welche bey vieler angewendeten Mühe in der Rechtsgelehrsamkeit es doch nicht weiter bringen, als daß, wenn sie nach zurückgelegten Universitäts-Jahren selber in einem Collegio arbeiten sollen, sie unter saurem Schweiß einen Stoß Acten lesen, und nach langen Bestreben allererst die Fähigkeit sich erwerben mögen, daraus zur Noth eine Relation cum rationibus dubitandi et decidendi verfassen zu können, sind ein allzudeutlicher Beweiß, daß an der Art, die Rechte auf Universitäten zu lehren und zu lernen, noch vieles auszusetzen sey. Der Herr Geheimbde-Cantzley-Rath, Seip, war daher auf den Entschluß gekommen, daß er beständige Vorlesungen über die Art, die

Rechte

Rechte zu erlernen, anstellen wolte. In diesem gelehrten Werckgen setzet er die Gründe, die ihn bewogen haben, eine solche Einleitung für angehende Liebhaber der Rechtsgelehrsamkeit zu schreiben, voran: Und nachdem er mit vieler Einsicht gezeiget, wie man den Werth der fremden und einheimischen Gesetze, welche in Teutschland gelten, recht bestimmen müsse, damit man sich durch die widersprechende Meynungen der Rechtslehrer nicht irre machen lasse; So handelt er von der Lehrart, deren man sich in der Rechtsgelehrsamkeit bedienen soll, und weiset, wie zwar selbige allerdings sich demonstriren lasse, aber nicht aus blos Philosophischen, sondern Gesetzlichen Wahrheiten und Gründen, wodurch auf einmahl dem Mißbrauch abgeholffen wird, welcher sich hier und da auf Universitäten eingeschlichen hat, da man durch ein unreiffes philosophiren den jungen Leuten fast das Corpus Iuris gantz aus den Händen zu nehmen, oder, wenigstens sie zu bereden gedencket, ein kleiner Witz aus der Metaphysick und dem Natürlichen Recht übertreffe alle in dem Corpori Juris steckende Weißheit und Erkenntniß. Auf sothane vorausgesetzte Wahrheiten nun bauet unser gelehrte Herr Seip seine Lehre von den zu der Rechtsgelehrsamkeit erforderlichen Hülffsmitteln, die ein Anfänger, um seine Collegia einzurichten, kennen muß; Wobey abermahlen dieses löblich ist, daß er das nöthige zu Erlernung dieser Wissenschaft von dem Nützlichen und Angenehmen unterscheidet,

welches

welches nur allzu oft auch warhafftig gelehrte Männer unter einander zu vermischen pflegen. Nach diesem wird untersucht, wie viel Zeit man der Rechtsgelehrsamkeit auf Akademien widmen soll; Und darauf folgen einige von gelehrten Männern entworffene Vorschläge, wie ein Student seine Stunden auf Universitäten einzutheilen habe, im Fall er entweder nur zwey Jahre, oder länger sich daselbsten aufzuhalten gedencket, welche Vorschläge so dann näher geprüfet und beleuchtet werden. S. auch Göttingische Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1752. St. 33.

11) *Diss.* Siftens Observationes, quibus Juris Romani argumenta de odio debitorum, creditorum vindicta, et concursu imminente illustrantur. *ibid.* 1752. *Resp. Wilhelm. Christoph. August. Alemann.*

Diese sehr beträchtliche Streitschrift, wovon eigentlich, und nach dem Zeugnisse des Herrn Præsidis, der Herr *Alemann*, unter dessen Namen sie auch eigentlich in der gelehrten Welt bekannt ist, der Verfasser ist, bestehet aus drey Abschnitten: Der erste handelt de odio debitorum; Der andere, De creditoribus, qui rem suam, aut sui debitoris propria autoritate occupauerunt; und der dritte, De concursu creditorum imminente.

VI. Jo

VI.

Johann Christian Petersen,

Hochberühmter ICtus, und geheimbder Cantzley-Rath zu Rostock. (*).

Es würde vielleicht in der Juristischen Gelehrten Historie nichts überflüßiges seyn, wenn jemand sich die gelehrte Mühe machte, und diejenigen Rechtsgelehrten sammlete, welche ihre Doctor-Jubel-Feyer erlebet haben. Es würde gewiß eine gantz ansehnliche Anzahl heraus kommen: Und man findet auch hierzu verschiedene Anleitungen, wie denn der ehemahlige berühmte Giesische Rechtslehrer, der bekannte Hoff-Rath, Jenichen so wohl in seinem Specimine Bibliothecæ Eruditorum longævorum, als auch in denen der Stiglischen und Kiviniſchen Doctor-Jubel-Feyer wegen herausgegebenen Schriften, nicht weniger der berühmte und gelehrte Geschicht-Schreiber auf der Hällischen Universität, Herr D. Johann Friedrich Joachim, in

(*) Von dem Leben dieses berühmten Rechtsgelehrten geben Nachricht 1) Herr Gebert Wilhelm Götzen, in ietzt lebendem gelehrten Europa, im ersten Theil S. 249-251. 2) Das Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen, vom Jahr 1737. S. 149-151. 3) Geschichte der Juristen Facultät in der Universität zu Rostock, vom Jahr 1745. S. 121. und f. 4) Moser im Lexico der ietztlebenden Rechtsgelehrten. S. 198. u. f.

in der kurtzen Betrachtung über die Jubel-Jahre und die Jubel-Feyer Akademischer Lehrer, und andere mehr, hierinnen bereits einen guten Anfang gemacht haben. Unter diese Anzahl gehöret auch unser Hochberühmter Herr Geheimbder-Cantzley-Rath, Petersen, zu Rostock, dessen gelehrtes Andencken wir hier um so viel lieber erneuern, da derselbe in dem beliebten Jöcherischen Gelehrten-Lexicon bereits einen Platz unter den verstorbenen, jedoch nur allzufrüh, bekommen hat. Man kann also hieraus den Schluß machen, was bey Fertigung dergleichen Schriften vor eine erstaunliche Belesenheit, Erfahrung und Sorgfalt erfordert werde. Jedoch ich wende mich näher zum Zwecke.

Unser Hochberühmte Rechtsgelehrte, der Herr Geheimbde-Cantzley-Rath, Petersen, erkennet die alte und berühmte Universitäts-Stadt, Rostock als seine Vatersstadt, allwo er im Jahr 1682. den 1ten April zuerst das Licht dieser Welt erblicket. Nachdem er in denen Schul-Wissenschaften einen sattsamen Grund geleget, so ließ er sich in seiner Vater-Stadt unter die Akademischen Bürger einschreiben, und trieb hauptsächlich die Rechtsgelehrsamkeit unter denen damahligen berühmten Rostockischen Rechtsgelehrten, den Herrn Cantzler von Klein, D. Johann Joachim Schöpfern, D. Matthias Steinen, und D. Caspar Matthias Müllern, unter welches letzterm Vorsitze er auch im Jahr 1704. die erste Probe seiner erlangten

Rechts-

Rechts-Wissenschaft ablegte, und eine Rechtliche Abhandlung, de Osculo nocivo, in dem Hör-Saale der Rechtsgelehrten mit vielem Beyfalle vertheidigte. Als er endlich seine Academischen Jahre vollendet, nahm er im Jahr 1708. zu Rostock die Würde eines Licentiati in beyden Rechten an, und trat hierauf eine Reise in die vornehmsten frembden Länder an, welche Reise vor ihm nützlich war, weil sie von ihm mit aller nöthigen Klugheit war vorgenommen worden.

Nachdem er diese Reise zurück geleget, ward er im Jahr 1711. von Sr. Durchlaucht Herzog Friedrich Wilhelmen, zu Mecklenburg-Güstrow, zum ausserordentlichen Professor der Decretalien berufen, und von dem damaligen Rector der Academie, D. Joachim Heinrich Sibranden, so im Jahr 1743. als Assessor des Königlichen Schwedischen Tribunals zu Wißmar verstorben, den 20. Februar. 1712. eingeführet, bey welcher Gelegenheit der Herr Geheimde Canzley-Rath Petersen, De incrementis, authoritate et præstantia Juris Canonici, seine Antritts-Rede hielt. In erwähntem 1712ten Jahr, den 1ten März, ward ihm von seinem ehemaligen Lehrer, vorgedachten D. Caspar Matthias Müllern, als damaligen Pro-Decano der Juristen-Facultät, die Doctor-Würde ertheilet, und vorgerührter Herzog zu Mecklenburg-Güstrow verliehen ihm auch in selbigem Jahre eine Stelle in Dero Consistorio.

Im Jahr 1719. ward er von dem Rathe zu Rostock, an die Stelle des verstorbenen D. Matthias Steins, zu der ordentlichen Profeßion des Codicis berufen. Vorgedachter D. Johann Heinrich Sibrand, so eben damals wiederum Rector der Academie war, wieß ihn am 25ten Januar. 1720. abermals in sein neues Lehr-Amt ein, wobey der Herr geheimde Canzley-Rath, Petersen, abermals eine feyerliche Rede hielt, welche zum Vorwurf hatte. De cessante fundamento Praxeos in Processu ex Practica, L. Si contendat, 28. De de Fidejuss. et L. Diffamari, 5. C. de ingen manumiss.

Im Jahr 1731. ward er zum Burgermeister der Stadt Rostock erwehlet, um also die Gerechtigkeit selbst auszuüben, deren Erkentniß er andern bishero so rühmlich gelehret hatte, worauf er die bishero so rühmlich bekleidete Profeßion niederlegte. Nachhero ist er Königl. Groß-Brittannischer Rath, des Lauenburgischen Hoff-Gerichts ordentlicher Beysitzer, und ältester Burgermeister zu Rostock, endlich aber Canzley-Rath worden.

In denen Jahren 1722 und 1728 ist er Rector der Universität Rostock gewesen, und hat er iedesmahl so wohl bey Uebernehmung, als Ablegung des Rectorats eine feyerliche Rede gehalten, von deren Inhalte aber man nichts besonders anführen kann, weil selbige nicht zum Druck befördert worden.

Auch hat er in denen Jahren 1721. 1726. 1727. und 1731. das Decanat der Juristen Facul-

Facultät verwaltet, und verschiedenen Candidatis die Licentiaten- und Doctor-Würde ertheilet. Und bey diesen Gelegenheiten hat er auch einige Reden gehalten, von deren Inhalte aber man auch nichts insonderheit melden kan, weil selbige gleichergestalt nicht in Druck gekommen.

Nunmehro wende ich mich zu denen Schriften des Herrn Geheimden-Canzley-Raths, Petersen, welche in folgenden bestehen.

1) *Diss.* De Osculo nocivo. *Rostochii* 1704. *Præside Casp. Matth. Müllero.*

Der Inhalt derselben wird angezeiget in denen Novis litterariis Maris Balthici, vom Jahr 1704.

2) *Diss. Inaug.* De juramenti delatione in caussa Fiscalis pecuniaria. *ibid.* 1708. *Præside Eodem.*

In nur angeführten Novis litterariis Maris Balthici, vom Jahr 1708. wird der Inhalt derselben weitläuftig erzehlet.

3) *Oratio Secularis*, De Juris, inprimis Publici, prudentia a tempore Reformationis Lutheri in Imperio nostro insigniter reformata, D. 8 Nov. 1717. habita.

Der seel. D. Ernst Salomo Cyprian hat diese wohlgesetzte Rede in seine Hilaria Evangel. P. II. p. 82-90. eingerücket. Man kan auch die Bibliothecam Lubecensem, Vol. I. hiervon nachsehen.

4) *Diss.* De potioribus ætatum privilegiis. *Rostochii* 1721.

Dieses ist des ietzigen berühmten Fürstl. Mecklenburgischen Canzley- und Consistorial-Raths, auch obersten Rechtslehrer zu Bützow,

Herrn Mantzels Probe-Schrift, wodurch er sich den Weg zur Doctor-Würde gebahnet. Diese Abhandlung bestehet aus dreyen Capiteln. Das erstere handelt: De generalioribus occasione libri. Das andere Capitel handelt die privilegia ætatis junioris ab; Und das dritte betrachtet die privilegia ætatis provectioris. Einen weitläuftigern Auszug derselben findet man in denen Annalibus litterariis Mecklenburgensibus. In der ersten Vorstellung. S. 247. 49.

5) *Diss.* De pravitate vsuraria. *ibid.* 1726. *Resp.* pro gradu Doctoris, *Henr. Joh. Petr. Weidener.*

In dieser gar wohl geschriebenen Streitschrift wird von der Abscheulichkeit des Wuchers gehandelt, und Rechtliche Mittel und Wege gezeiget, wie diesem Uebel abgeholfen werden könte. Als eine Fortsetzung hierzu gehöret nur erwähnten Herrn Weideners wenig Wochen nachher gehaltene Catheder-Schrift: De eo, quod Justum est circa vsuras. *Rostochii* 1726.

6) *Diss.* De omissione nociva. *ibid.* 1727. *Resp.* pro gradu Doctoris, *Joh. Petr. Möller.*

Diese blos praktisch geschriebene Streitschrift bestehet aus drey Capiteln. Das erstere tractiret generalia. Das andere erzehlet speciales casus atque exempla omissionis nocivæ ex Jure Civili et Praxi; und das dritte beschäftiget sich mit casibus omissionis nocivæ ex materia Processus, Jure Publico, Feudali et Criminali.

7) *Diss.* Sistens Theses Juridicas miscellaneas. *ibid.* 1730. *Resp.* pro gradu Doctoris, *Andr. Vogel.*

In dieser Streit-Schrift sind 16. praktische kurze Sätze, enthalten.

Fest-

Feſt-Programmata.

Die der Geheimde-Canzley-Rath, Peterſen, als Rector der Academie, in denen beyden Rectoraten gefertiget.

1) De angelo Nativitatis Chriſti nuncio. *Roſtochii* 1722. *In Feſtum nativitatis Chriſti.*

2) De angelo reſurrectionis Chriſti nuncio atque teſte. *ibid.* 1723. *In Feſtum Paſchatos.*

3) De miraculoſa Chriſti e virgine nativitate. *ibid.* 1728. *In Feſtum nativitatis Chriſti.*

4) De Chriſto patiente, citra compaſſionem Mariæ matris, vnico Salvatore noſtro, *ibid.* 1729. *In tempus Quadrageſimale.*

5) De Chriſto propter juſtificationem noſtram reſuſcitato. *ibid.* 1729. *In Feſtum Paſchatos.*

Leichen-Programmata.

Die er ebenfals als Rector der Academie verfertiget:

1) *Progr.* in funus *Theod. Quiſtorpii*, Senat. *Roſtochii* 1722.

2) *Progr.* in funus *Matth. Henr. Eggerdes*, Paſtoris ad S. Spiritum. *ibid.* 1722.

3) *Progr.* in funus *Eliſ. Jo. Jörcken. ibid.* 1728.

4) *Progr.* in funus *Ann. Emer. Schwarzin*, conjugis *Zeidleri. ibid.* 1729.

5) *Progr.* in funus *Jo. Frid. Cellen*, Advoc. *ibid.* 1729.

6) *Progr.* in funus *Andr. Abrend*, Gedan. Studioſi. ibid. 1730.

VII.

Jacob Heinrich Born,

Der Weltweisheit und beyder Rechten Doctor, Churfürstl. Sächsischer wirklicher Appellations-Rath, des Churfürstlichen Sächsischen Schöppen-Stuhls Beysitzer, und ältester Burgermeister zu Leipzig. (*).

So wie zu Rom verschiedene Geschlechter waren, welche lange Zeit sich durch berühmte Leute erhielten, und deren Andenken durch die Römischen Geschichtschreiber der Vergeßlichkeit entrissen worden; Eben dieses Glücks kan sich auch das edle Leipzig rühmen, daß es lange Jahre einige Familien gehabt, welche sich durch berühmte, gelehrte und grosse Männer, besonders in der Rechtsgelehrsamkeit, hervorgethan, deren Andenken kein Zeit-Alter auslöschen und vergeßlich machen wird. Wer kennet nicht das Schacherische, Rivinische, Menckische und Bornische Geschlecht? Wie viel berühmte Männer können selbige nicht aufweisen? Insonderheit hat sich das Bornische Geschlecht vorzüglich unter denenselben hervorgethan, welches

(*) S. 1) *Jo. Flor. Rivini* Programma, An monopolia toleranda sint in Rebuspublicis. *Lipsiæ* 1739. so des Herrn Appellations-Rath Probeschrift beygefüget ist; und hieraus 2) allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern ꝛc. Band 1. S. 285 f. 197.

welches solche Männer hervorgebracht, welche dem Staat und der gelehrten Welt überaus grosse Dienste erwiesen. Johann Born war Professor der Rechte, Jacob Born, der ältere, war Geheimbder-Rath, und Ordinarius zu Leipzig. Heinrich Born war Pro-Consul, Johann Franz Born, war Pro-Consul, und Canonicus zu Merseburg, und Jacob Born, der jüngere, war Sächsischer Vice-Canzler und Burgermeister zu Leipzig.

Der würdige Sohn dieses letztern ist unser Herr Appellations-Rath, Born, dessen Lebens-Umstände, Ehren-Aemter und gelehrte Schriften wir anietzo kürzlich entwerffen und der gelehrten Welt mittheilen wollen.

Es ist aber derselbe in dem berühmten Leipzig im Jahr 1717. den 2ten Januar. auf den Schauplatz dieser Welt getreten. Sein sel. Herr Vater war der um Sachsen, Leipzig, und das gesammte gemeine Wesen unendlich verdiente Jacob Born, vornehmer ICtus, Königlicher Pohlnischer und Churfürstlicher Vice-Canzler, des Ober-Hoff-Gerichts und Schöppen-Stuhls Beysitzer, der Kirche und Schulen zu St. Nicolai Vorsteher, und ältester Burgermeister zu Leipzig, ein scharffsinniger Rechts-Gelehrter, und ein grosser Kenner und Beförderer der Wissenschaften. Seine noch lebende Frau Mutter aber ist Susanna Regina, aus dem Puschischen Geschlechte, eine der edelsten und tugendhaftesten Frauen in Leipzig. Da er von Kindheit an so wohl nach dem Wunsche sei-

nes seligen Herrn Vaters, als durch eigene Triebe bey sich eine grosse Begierde zu denen Wissenschaften zeigete, so ward er dem sehr vortheilhaften Unterricht M. Hülsens, nachherigen Con-Rectors an der Thomas-Schule, M. Bauers, M. Haltaussens und Lic. Crells anvertrauet. Im Jahr 1736. ward er unter dem Rectorat D. Joh. Flor. Rivini, unter die Anzahl der Akademischen Bürger aufgenommen. Da er nach dem Beyspiel seiner berühmten Vorfahren mit der Zeit auch ein berühmter Rechtsgelehrter zu werden sich vorgesetzet hatte, so vorabsäumete er nichts, um diesen Endzweck zu erlangen. Die edle und ruhmwürdige Neigung zu denen Wissenschaften, und sein überaus fähiger Kopf machten ihn in wenig Jahren seines Wunsches theilhaftig. Denn er ließ sich die Weltweisheit von dem sel. D. Wollen, die Mathematik von dem sel. Professor, George Friedrich Richtern, das Recht der Natur von dem sel. D. Christian Schönen, und dem nachherigen berühmten Wittenbergischen Ordinario, dem sel. Hoff-Rath, D. Andr. Flor. Rivino, unter dessen Anführung er sich auch im Disputiren übte, die Institutiones von dem sel. Appellations-Rath, Baudissen, und Herrn D. August Flor. Rivino, die Pandekten von eben diesem Herrn D. Rivino, und dem sel. D. Schönen, die geistliche Rechtsgelehrsamkeit von erwähntem Appellations-Rath, Baudissen, und dem sel. D. August Friedrich Müllern, das Lehn-Recht von dem seligen Appellations-Rath,

Bauern,

Bauern, das Staats-Recht von denen beyden unsterblichen Männern, Johann Jacob Mascoven, und D. Johann Georg Cramern, die Historie der Rechte von Herrn M. Longolio, ietzigen berühmten Rector zu Hoff, die Geschichte des Teutschen Reichs von nur erwähnten Herrn Hoff-Rath Mascoven, die Historie der Staaten von Europa, von dem sel. D. Jöchern, die Geschichte der Wissenschaften und der Gelehrten von dem sel. Professor Christen, und die Römischen Alterthümer von dem berühmten Wittembergischen General-Superintendenten Herrn D. Carl Gottlob Hoffmannen, erklären. Und die in denen Gerichten übliche Wissenschaft, welche die Praxis pfleget genennet zu werden, hat er dem treuen und gründlichen Unterricht seines sel. Herrn Vaters zu danken.

Im Jahr 1738. ertheileten ihm die Leipziger Weltweisen die Würde eines Magisters; Und im folgenden 1739sten Jahre meldete er sich bey der dasigen Juristen Facultät wegen der Doctor-Würde. Er stund zu dem Ende die gewöhnlichen Prüfungen aus, erklärete in der so genanten Lectione cursoria die L. 4. C. de commerciis et mercat. und vertheydigte am 13den August ohne Vorsitzer seine Probe-Schrift, worauf ihm auch selbigen Tages von dem Herrn Appellations-Rath, D. Gustav Heinrich Mylius, als Pro-Cancellario, und Promotore die wohl verdiente Doctor-Würde ertheilet wurde. Gedachter Herr D. Mylius hielt bey dieser Gelegenheit eine schöne und merk-

würdige Rede: De vitiis, quibus Doctores macullam Doctoratui inferre solent. Es wünschten auch dem Hrn. Appellations-Rath, Born, vier gelehrte Männer in eben so viel gelehrten und öffentlichen Schriften zu seiner erlangten Doctor-Würde Glück. Die erste Schrift hatte Herrn D. Quirin. Gottfr. Schachern, jetzigen Stadtrichter zu Leipzig, zum Verfasser, worinnen er handelte: De æquitate Edicti: Quod quisque Iuris in alterum statuerit, ut ipse eodem Iure utatur. Die andere Schrift war von dem sel. D. Wollen abgefasset, und hatte die Ueberschrift: De hebraismis Vlpiani, ICti.. Die dritte Schrift hatte den gelehrten, aber unglücklich gestorbenen M. Sigmund Friederich Dresigen, zum Urheber, und handelte: De Correctoribus Imperii Romani. Und die vierte Abhandlung stellete der jetzige beliebte Leipziger Prediger, Herr M. Joh. Jacob Bose, an das Licht, und war überschrieben: De ICtis, Sacerdotibus Justitiæ.

Nunmehro erfolgte eine Ehren-Stelle nach der andern: Denn im gedachten 1739ten Jahre, den 31 August, ward er als Raths-Herr in Leipzig aufgeführet. Im Jahr 1749. ward er wirklicher Appellations-Rath zu Dreßden. Im Jahr 1750. ward er zu Leipzig Stadtrichter. Im Jahr 1758. Pro-Consul; Und im Jahr 1759. Burgermeister, und zugleich Assessor im Schöppen-Stuhle, welche letztere Stelle jedesmahl mit dem Burgermeister-Amte unzertrennlich verknüpffet ist.

Nun

Nun wollen wir noch die gelehrten Schriften des Herrn Appellations-Raths erzehlen, welche in folgender Ordnung zum Vorschein gekommen sind.

1) *Diss.* De fortuna primigenia. *Lipsiæ* 1729. 4to.

2) *Diss.* De sortitione Magistratuum Atticorum, contra Pythagoreos defensa. *ibid.* 1734. 4to.

3) *Diss.* De Delphinio, Athenienſium Tribunali *ibid.* 1735. 4to.

4) *Diss.* De Antestatione in Jus vocantium apud Romanos. *ibid.* 1737. 4to.

Dieſes ist ein Glückwunsch, als Herr D. Quirin. Gottfried Schacher, jetziger Stadt-Richter zu Leipzig, und Herr Hoff-Rath, Gottfried Leonhard Baudiß, jetziger Lehrer der Rechte am Carolino zu Braunschweig, die Doctor-Würde annahmen.

5) Animadverſiones in *Joachimi Schwarzii*, Juris Civilis in Academia Lugduno-Batava Antecessoris, Disquisitionem Academicam: *Vtrum Jure culpandus sit Tribonianus, quod in componendis Pandectis ethnicorum hominum scripta compilarit? Lugduni Batavorum* V. Non. Julii 1737. institutam. *Lipsiæ* 1737. 4to.

Der ehemalige berühmte Rechtslehrer zu Leyden, Joachim Schwarz, so den 6ten Martii 1759. gestorben ist, hatte diese Rede bey Antritt seines ausserordentlichen Lehr-Amts zu Leyden gehalten. Den Inhalt der Schwarzischen Rede so wohl, als derer Bornischen Anmerkungen hierüber findet man recht bündig im ersten Bande des Juristischen Bücher-Saals, S. 649. und 650. Herr Schwarz hat nachhero diese Disquisitionem Bornianam mit ſeinen

Castiga-

Caſtigationibus zu Leyden wiederum drucken laſſen.

6) *Diſſ.* prima, De Jure Stapulæ, ac nundinarum Civitatis Lipſiæ. *ibid.* 1738. *Præſide Jo. Jacobo Maſcovio.*

Einen vollſtändigen Auszug von dieſer gelehrten Streitſchrift findet man in den Novis Actis ICtorum, S. 393-402. Dieſer Abhandlung iſt hernach auch die zweyte gefolget, wie hernach gemeldet werden ſoll.

7) *Diſſert.* De poenis libertorum ingratorum apud Romanos. *ibid.* 1738. *Reſp. Jo. Gottlieb Friderici.*

Mittelſt dieſer Streitſchrift habilitirte ſich der Herr Appellations-Rath, Born, als ein Leipziger Magiſter. Obgleich dieſe Lehre, welche die bey denen Römern üblich geweſene Strafen derer undankbaren Freygelaſſenen abhandelt, heutiges Tages in Praxi keinen ſonderlichen Nutzen hat; ſo iſt doch dieſerwegen des Herrn Appellations-Raths Bemühung keinesweges zu mißbilligen, immaſſen dieſe Unterſuchung zur Erläuterung des Römiſchen Rechts ein merkliches beyträget, und nicht gleich alles dasjenige, was nicht heutiges Tages ſeinen offenbaren Nutzen in Foro zeiget, dieſerwegen als etwas unnützes verwerflich iſt, wie gemeiniglich Halbgelehrte, oder diejenigen, denen nichts gefället, als was nur praktiſch iſt, zu urtheilen pflegen. Einen recht ſchönen Auszug von dieſer Abhandlung findet man in denen nur angeführten Novis Actis ICtorum. S. 505-512.

8) *Diſ-*

8) *Diſſ.* ſecunda, et *Inauguralis*, De Jure Stapulæ ac nundinarum Civitatis Lipſiæ. *ibid.* 1739.

Durch die gelehrte Vertheidigung dieſer merkwürdigen Schrift bahnete ſich der Herr Appellations-Rath den Weg zur Doctor-Würde, und iſt eine Fortſetzung der erſten Streitſchrift von dieſer Materie. Beyde Abhandlungen erſchienen auch noch in ſelbigem Jahre unter folgender Aufſchrift.

9) De Jure Stapulæ et nundinarum Civitatis Lipſiæ, *Diſſertationes binæ. Editio ſecunda auctior. Lipſiæ* 1739. 4to.

Der Herr Appellations-Rath hat nicht allein dieſer andern Auflage eine Vorrede vorangeſchicket, ſondern er hat auch die erſtere Streitſchrift um ein anſehnliches vermehret, und aus dem Leipziger Raths-Archiv verbeſſert. Es wurden auch dieſe beyde Abhandlungen unter folgender Aufſchrift ins Teutſche überſetzet: Vorzugs-Rechte der Stapel- und Meß-Gerechtigkeit in Leipzig vor andern Städten in Teutſchland, aus zweyen allhier gehaltenen *Diſputationibus* zum Nutzen und Vergnügen der löblichen Kauffmannſchaft ins Teutſche überſetzet, mit einigen Anmerkungen, und dazu behörigen Regiſter verſehen, von Johann Andreas Heinholdt. *Jur. Pract.* Leipzig 1741. 4to. Allein es hat auch dieſe Borniſche Doctor-Schrift zu gelehrten Streitigkeiten Anlaß gegeben, die wir hier zu bemerken vor nöthig finden. Der Streit wegen der Stapel-Gerechtigkeit zwiſchen denen Städten Leipzig und

und Magdeburg ist unter denen Gelehrten bekannt, und man weiß, daß im vorigen Jahrhundert D. Benjamin Leuber der Stadt Magdeburg Stapel-Gerechtigkeit am hefftigsten bestritten. Von dieser Zeit an hatte dieser gelehrte Streit geruhet. Der Herr Appellations-Rath, Born, war in diesem Jahrhundert der erste, der diese gelehrte Streitigkeit wiederum rege machte: Denn in seiner Probe-Schrift, §. 19. that er des Magdeburgischen Stapels Erwähnung. Er führet allda die Gründe des Magdeburgischen Stapel-Rechts, als: die Ottonischen Begnadigungs-Briefe, die Erz-Bischöflichen Concessiones, und die Verjährung, kürzlich an, und widerleget selbige. Hierwider trat im Jahr 1741. eine Vertheidigung und Rettung desselben zu Magdeburg an das Licht. Sie ist betitult: Kurze historische Nachricht von dem Stapel-Recht der alten Stadt Magdeburg, worinnen zugleich von denen ehemaligen Burggrafen, und denen in der Alt-Stadt Magdeburg gehabten Befugnissen und Gerechtigkeiten gehandelt wird, die in D. Benjamin Leubers Magdeburgischen Stapel-Unfug enthaltene Fehler und Irrthümer entdecket, auch die von andern gemachte Einwürfe abgelehnet werden. Alles mit bewährten *Documentis* und glaubhaften andern Nachrichten, auch derer *Historicorum* Zeugnisse bestärket. Magdeburg 1741. 4to.

Der

Der Verfasser dieser Schrift ist der ehemahlige Königl. Preußische Geheimde- auch Krieges- und Domainen-Rath und Stadt-Präsident zu Magdeburg, D. Christoph Cellarius. Denn unter diesem Namen wird diese Schrift in der gleich folgenden Gründlichen Widerlegung angegeben. Es sollen auch einige Abdrücke davon vorhanden seyn, vor welchen sein Name stehet. Diese Magdeburgische Schrift wurde im folgenden Jahre beantwortet, und trat ans Licht.

10) Abhandlung, von dem Stapel-Rechte der alten Stadt Magdeburg, worinnen zugleich einige Beweise desselben geprüfet, und die Befugnisse der Stadt Leipzig gegen Magdeburg in Ansehung der Stapel-Gerechtigkeit erörtert werden. Leipzig 1742. 4to.

Der ungenannte Verfasser dieser Schrift ist sonder allen Zweiffel der Herr Appellations-Rath, Born, worinnen er theils Leubern, theils aber auch sich selbst vertheidiget; Wiewol auch andere den sel. Herrn Hoff-Rath, Joh. Jacob Mascoven, als Verfasser habe angeben wollen. Allein, auch diese Schrift wurde widerleget. Es kam Magdeburgischer Seits dargegen heraus: Gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemaßten unbefugten Strassen-Zwangs gegen die Stadt Magdeburg, nebst standhafter Behauptung der Stadt Magdeburg Niederlage, oder, Stapel-Rechts, auch Strassenfahrt Markt- und Meß-Gerechtsame. Nebst Beylagen. Magdeburg 1748. 4to. Dieses ist die letzte

Schrift

Schrift, so in dieser Streitigkeit zum Vorschein gekommen ist; Die Bewegungen aber, so dieserhalb unter denen hohen Häussern, Sachsen und Brandenburg vorgefallen sind, übergehet man billig mit Stillschweigen. Ein mehreres von dieser ganzen Streitigkeit, und denen beyderseitigen Gründen, findet man 1) in der beliebten Berlinischen Bibliothek, Band 3. S. 12-32. und noch weit volständiger 2) in denen angenehmen Hällischen Beyträgen zur Juristischen Gelehrten Historie, Band 1 S. 609-633. welcher Artikel den berühmten Herrn Hoff-Rath, Nettelbladt, zum Verfasser hat.

11) *Commentatio*, De Communione peregrina veteri Clericorum censura. *Lipsiæ* 1742. 4to.

Der Herr Appellations-Rath, Born, hat durch diese Abhandlung auch seine Stärke in dem Geistlichen Rechte bewiesen. Die Communio peregrina war in der ersten Kirche eine Art einer geistlichen Straffe, womit diejenigen Geistlichen, von ihrem Bischoffe, als dem ordentlichen Geistlichen Richter, beleget wurden, die etwas verbrochen hatten, wodurch der sündigende Geistliche von seinem Stande und Amte abgesetzet, und in den Zustand derer fremden Geistlichen versetzet wurde, die sich in derselben Kirche aufhielten. Alles ist sehr gelehrt ausgeführet, und mit denen Zeugnissen derer besten Scribenten bewiesen.

Uebrigens hat auch der Herr Appellations-Rath, Born, verschiedene Auszüge aus anderer

rer Gelehrten gefertiget, und selbige denen lateinischen Actis Eruditorum einverleiben lassen. Nur ist zu bedauern, daß seine Geschäfte nicht erlauben, sich fernerweit mit gelehrten Schriften zu beschäftigen. Allein, dieses ist das gemeine Schicksal derer geschicktesten und brauchbarsten Männer, daß sie, wenn sie dem Staate dienen müssen, selten der gelehrten Welt mit Schriften dienen können.

VIII.

Johann Gottfried Sammet,

Beyder Rechten Doctor auf der Universität Leipzig. (*).

Wenn ein Gelehrter sich einer edlen Geburt, einer vornehmen und reichen Familie, und sonst aller zeitlichen Vortheile und Glücks-Güter rühmen kann, so muß man sich nicht wundern, wenn ein solcher schon in frühen Jahren sich in angesehenen Ehren-Aemtern befindet. Wenn aber ein Gelehrter, der aller dieser zeitlichen Glücks-Güter beraubet ist, dennoch den Grad und die Höhe einer ächten und wahren Gelehr-

(*) S. 1) *Car. Ott. Rechenbergii* Programma, de Supravita. *Lipsiæ* 1746. und 2) nützliche Nachrichten von denen Bemühungen derer Gelehrten, und andern Begebenheiten in Leipzig, im Jahre 1746. S. 203-205.

Gelehrsamkeit erlanget; so ist solches allerdings würdig, bewundert zu werden, und einen solchen Gelehrten solte man, nach unserm Urtheil, allezeit eine mehrere Achtung beweisen, als jenen, weil sie sich es rechtschaffen sauer werden lassen, es dahin zu bringen, wohin es die erstern unter hundertfacher Anweisung gleichsam spielend bringen können. Dahero ein gewisser berühmter Prediger in Leipzig, welcher auch von niedriger Geburt war, an heiliger Stätte bey einer volk- und zahlreichen Versammlung mit Recht urtheilete: daß es kein Wunder sey, wenn vornehme und in grossen und ansehnlichen Ehren-Aemtern stehende Männer aus ihren Söhnen auch grosse und angesehene Leute machten; aber das wäre ein Wunder, wenn Leute von niedriger Geburth, by Dürftigkeit und Armuth, eine wahre Gelehrsamkeit erlangeten, und sich empor heben könnten. Wie reich ist nicht die gelehrte Geschichte von solchen Männern, die bey dem Anfang und Fortgang ihrer Studien sich auf weiter nichts, als auf die göttliche Providenz, und ihren unermüdeten Fleiß verlassen können, und durch diese beyden untrüglichen Mittel es dahin gebracht, wohin es vieler tausend reicher und vornehmer Leute Kinder nicht gebracht haben. Einen Beweiß hiervon giebt auch Herr D. Sammet zu Leipzig, welcher weder einer vornehmen Geburt, noch einer reichen Familie sich rühmen kann, und dennoch den Ruhm eines

wirk-

wirklich geschickten Rechtsgelehrten, und noch darzu eines Humanisten erlanget hat.

Es ist aber Herr D. Sammet im Jahr 1719. den 26sten August zu Leipzig von ehrlichen Eltern an das Licht der Welt geboren worden, immassen sein Vater, so viel wir wissen, allda ein Schloß-Soldat gewesen. Seine Vorfahren haben von 300. und mehr Jahren an, Kayserliche und Chur-Sächsische Krieges-Dienste verrichtet, und ansehnliche Chargen gehabt. Durch unglückliche Zufälle aber ist das Geschlechte von dem Adel abgekommen, und solcher nur bey einem einzigen Erben geblieben. In der ersten Jugend ward Herr D. Sammet zu Hause unterwiesen, bis er in die Niclas-Schule zu Leipzig geschicket worden. Daselbst hat er unter guter Anführung Drechslers, Ortlobs und Halteusers die schönen Wissenschaften studiret. Als er sich zu den höhern Wissenschaften wenden wolte, so ward er beredet, Krieges-Dienste anzunehmen; davon er aber von hohen Patronen an dem Dreßdnischen Hofe wiederum befreyet worden. Also kam er im Jahr 1739. den 22sten October wiederum nach Leipzig, und ward unter dem Rectorat des Herrn Appellations-Raths, Hommels, des Akademischen Bürger-Rechts theilhaftig. Er genoß sodenn des Unterrichts Johann Jacob Massovs in dem Staats-Recht, Hommels im Criminal-Rechte, Siegels im Lehn-Rechte, Gottfried Mascovs in den Juristischen Streitigkeiten, Kästners in den Institutionibus Iustinianeis,

in denen Pandectis, im Sächsischen Rechte, und im Proceß, und Müllers in der Philosophie; Er hat auch denen öffentlichen Vorlesungen *Rivini* über die Proceß-Ordnung, Künholds in den Pandecten, Hebenstreits in der Medicina Forensi, und Mengens in der Natur-Lehre beygewohnet.

Nachdem er nun seine Akademischen Studien glücklich vollendet, so wendete er sich nach Dreßden, sowol die anständige Art zu conversiren besser zu begreifen, als auch bey den Höhen des Hofes sich den Weg zu seiner Wohlfahrt zu bahnen. Diese Hoffnung schiene endlich Sr. Durchlaucht der Herzog Johann Adolph zu Sachsen-Weissenfels zu erfüllen; Allein, desselben am 16ten May 1746. bedaurenswürdiger Abschied aus dieser Welt zernichtete solche wiederum. Herr D. Sammet muste damals, nebst mehreren des Glückes Spott erfahren; jedoch er wurde von Patronen getröstet, und ermuntert, sein Glück auf eine andere Weise zu suchen. Hierauf entschloß er sich, nachdem er sich drey Jahr in Dreßden aufgehalten, wiederum nach Leipzig zurück zu kehren, und allda Doctor zu werden. Er meldete sich zu dem Ende bey der Juristen-Facultät zu Leipzig, und that bey selbiger geziemende Ansuchung um die höchste Ehren-Staffel in denen Rechten. Er stund die erforderlichen Prüfungen geschickt aus, hielt die so genannte Lectionem cursoriam ad L. 6. C. de Malef. et Mathemat. vertheidigte am 10ten November 1746.

seine

seine Inaugural-Disputation ohne Vorsitzer, und ward nach deren geschickten Vertheidigung noch am selbigen Tage zum Doctor in beyden Rechten öffentlich ernennet und ausgerufen.

Herr D. Sammet hat von dieser Zeit an der studirenden Jugend fast über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit Vorlesungen gehalten, welche auch allezeit ganz zahlreich besuchet worden. Man rühmet an ihm seinen guten und deutlichen Vortrag, und daß er in Vortragung der Wahrheiten kein Schmeichler sey. Er hat Freunde und Feinde; allein die letztern achtet er nicht sonderlich. Er ist arbeitsam und fleißig, und dienet gern mit Unterricht und gutem Rath. Durch seine Schriften hat er sich bey der gelehrten Welt Hochachtung erworben, welches er höher, als alles achtet. Dieses ist es alles, was wir unpartheyisch von ihm anführen können. Nunmehro wollen wir noch von seinen gelehrten Schriften handeln, von denen uns folgende vorgekommen sind.

1) *Diss. Inaug.* De Hypobolo. *Lipsiæ* 1746.

Der Herr D. beschreibet Hypobolum überhaupt, daß es sey lucrum, in casum mortis a conjugum superstite vel ex conventione, vel lege, vel consuetudine percipiendum, aut perceptum; und insonderheit nach den Justinianischen Rechte, daß es sey lucrum, quod pars superstes ex conventione in casum mortis percipit. Er erkläret sothane Beschreibungen aus denen Justinianischen Gesetzen, Kaysers Leonis Novellen, und denen in griechischer Sprache abgefaßten

Rechts-Büchern, erweiſet, daß das Hypobolum mit dem Teutſchen Leib-Gedinge, und andern Verbeſſerungen des Heyraths-Guths keine Verwandſchaft habe, und bemerket endlich gar gelehrt, zu welcher Zeit die Griechiſchen Schriftſteller, die er angeführet, ihre Rolle auf dem Schauplatze der Welt geſpielet haben.

2) *Diſſ.* De legatis poenæ nomine. *ibid.* 1748. *Reſp. Jo. Martin. Caſp. Cruſio.*

In denen Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1748. No. 75. wird dieſe Streitſchrift ſehr hart beurtheilet. Es wird allda verſichert, daß der Herr D. nichts neues geſaget habe. Was das Aeuſſerliche und die Schreibart anbetreffe, ſo bediene er ſich eines ganz beſondern Griffels. Alles ſey mit Blümgen dergeſtalt beſäet, daß der Verſtand der Worte vielmahls gar nicht zu errathen ſtehe. Der Herr D. welcher Witz genug beſäſſe, würde vielleicht gefallen, wenn er ſich nur bemühen wolte, weniger zu gefallen. Die Liebe zum Sonderbaren triebe er ſo hoch, daß er, um nicht mit dem Pöbel der Juriſten zu reden, die Leges Capita nennete. Er menge faſt in jeder Zeile ein Griechiſches Wort mit unter, um nur ſeine Wiſſenſchaft in dieſer Sprache zeigen zu wollen. Sie wolten ihm zwar in dieſer Sprache nicht alle Kenntniß abſprechen; allein, den Theophilum, oder einen andern Schriftſteller zu erklären und zu verſtehen, beſitze er noch nicht genugſame Stärke, und führen zum Beweiß ein Beyſpiel an. Auch habe er in der Rechtſchreibung ſehr bekannter

Wörter

Wörter gar feine und merkwürdige Fehler begangen ꝛc.

3) *Diss.* ad Domitium Vlpianum, Cap. 69. D. pro Socio. *ibid.* 1748. *Resp. Jo. Gottfrid Weber.*

In denen angeführten **Leipziger Gelehrten Zeitungen**, vom Jahr 1748. No. 84. werden über diese Streitschrift folgende Gedanken geäussert: „Diese schwere Stelle ist 800. Jahre lang und noch drüber, weder vom Cujacio, noch jemanden anders, sattsam verstanden worden, und wir haben also Ursache, dem Herrn D. für seine Bemühung und geneigten Willen höchlich verbunden zu seyn. Ob wir wol, was diese Erklärung anbelanget, gar leicht verschiedene wichtige Zweifel erregen könnten; so halten wir es doch für unbillig, wenn man, ohne der Schönheiten zu gedenken, sich nur mit den Irrthümern aufzuhalten, das Lobenswürdige aber nur mit Stillschweigen zu übergehen suchet. Wir sind völlig der Meynung, daß Herr D. Sammet der Rechtsgelehrten Welt dereinst zur Zierde dienen werde, und bemerken zu dessen besonderm Ruhme, daß in denjenigen Stellen, welche wir zu verstehen, das Glück gehabt, eine vortreffliche Belesenheit der besten Schriften hervorleuchte. Wir entdecken auch mit grossem Vergnügen, daß der Herr V. in der Kenntniß der Griechischen Sprache, womit er sich, wie billig, sehr viel weiß, von Tage zu Tage höher steiget, indem wir in dieser Schrift nur einen einzigen sehr kleinen Irrthum entdecket haben.„

4) *Exercitatio* prima exhibens receptas lectiones ad Jauchium. *ibid.* 1749. *Resp. Christian. Fridric. Steche.*

5) *Exercitatio* secunda, exhibens receptas lectiones ad Jauchium. *ibid.* 1749. *Resp. Fridric. Benjam. Gelenio.*

6) *Exercitatio* tertia, exhibens receptas lectiones ad Jauchium. *ibid.* 1750. *Resp. Jo. Christian. Holtz.*

7) *Exercitatio* quarta, exhibens receptas lectiones ad Jauchium. *ibid.* 1750. *Resp. Jo. Gottfried Reller.*

Diese vier Streitschriften sind nachher mit folgender Aufschrift gezieret worden: Joh. Gotfr. Sammet, IC. Lipf. Receptarum Lectionum ad Iauchium, *Liber Singularis*, in quo Florentina quorundam capitum Scriptura contra recentiores defenditur. *Lipsiæ* 1750. 4to. Dieser Liber Singularis ist dem im Jahr 1751. verstorbenen Prinzen von Nassau-Oranien, General-Statthaltern der vereinigten Niederlanden, zugeeignet, und mit einer Vorrede versehen worden. Die Veranlassung aber zu diesem Buche ist folgende: Sigm. Reich. Jauch, ein Doctor Iuris und Advocat zu Meissen, hat An. 1728. zu Amsterdam ein Buch: De Negationibus Pandectis Florentinis partim recte vel male jam adjectis, aut detractis, vel circumscriptis, partim etiamnum adjiciendis, aut tollendis, aut transscribendis, in 8vo. drucken lassen. In diesem Buche hat er eine Universal-Medicin, die kranken Stellen in den Florentinischen Exemplare der Pandecten durch die Verneinung zu heilen

heilen, und wiederum herzustellen vorgetragen. An einigen Orten soll man die Verneinung hinein setzen, an andern aber heraus werffen. Dieses Recept hat er nicht selbst erfunden, sondern es war schon vor ihm von den grösten Auslegern des Rechts, einem *Antonio Augustino*, *Cujacio*, *Hotomanno*, *Roberto*, und andern gebraucht, und für bewährt gehalten worden. Wie es aber dem Herrn Jauch auch an andern Stellen nöthig und nützlich vorkam, so hat er es auch auf andere Stellen angewendet, bey denen man dieses allgemeine Mittel noch nicht versucht hatte. Kurz, in den meisten hat er nur einen Sammler abgegeben, und aus andern genommen. In dem sechzehenden Capitel aber zeigt er seine eigene Erfahrung. Gleichwie nun alle Universal-Medicinen an und für sich verständigen Medicis verdächtig, ja höchst gefährlich vorkommen; Also ist es auch mit dieser beschaffen. An den meisten Orten ist sie schädlich. Doch man kan ihr nicht allen Nutzen absprechen. Wie leicht ist es, daß ein Abschreiber das Wörtgen *non* aus Versehen entweder hinein setzet, oder aussen läßt? Ja, die Critici und Grammatici selbst, denen die Verbesserung und Revision der abgeschriebenen Bücher bey den Alten anvertrauet wurde, haben sich hierinnen leicht irren, und wo sie eine Stelle nicht verstanden, die Dunkelheit durch Wegstreichung, oder, Einschiebung dieses Wörtgens zu vertreiben suchen können. Weil unterdessen doch Herr Jauch hierinnen zu weit gegangen ist; So hatte Herr

D. Sammet schon fünf Jahre vorher, die von dem Herrn Jauch in den sechzehenden Capitel durch Hülffe der Verneinung vorgetragenen Verbesserungen, die von ihme allein herrühreten, untersuchet, und einige Abhandlungen darüber ausgebreitet.

Nachgehens, da ihm das Akademische Leben Gelegenheit verschafte, öffentlich zu disputiren, ließ er diese Abhandlungen nach und nach als Akademische Disputationen drucken. Im zweyten Bande der Unpartheyischen Critik über Juristische Schriften, von S. 40. bis 51. werden diese vier Abhandlungen recensiret, und beurtheilet, aber nichts destoweniger eine vortrefliche Schrift genennet.

8) *Diss.* exhibens varia Juris Civilis capita. *ibid.* 1751. *Resp. Car. Gottlob Vnwürde.*

Der Herr D. Sammet hat in dieser Abhandlung sieben schwere, und gröstentheils von den Auslegern angefochtene Stellen der Pandekten zu erläutern und zu erklären gesucht. Er ist einer von denenjenigen Gelehrten, welche die Leseart des Florentinischen Codicis Manuscripti allen andern vorziehen. Daher vertheidiget er auch in diesen Stellen die Leseart desselben gegen alle Verbesserungen. In nur gedachtem zweyten Bande der Unparteyischen Critik ꝛc. wird diese Streitschrift von S. 184-190. recensiret, und sehr genau beurtheilet, übrigens aber versichert, daß der Herr V. auch in dieser Abhandlung die Einsicht und Belesenheit gezeiget,

die

die man bey ſeinen andern Schriften wahrgenommen habe.

9) *Diſſ.* exhibens Quæſtiones forenſes. *ibid.* 1754. *Reſp. Jo. Chriſtoph. Patſchke.*

Dieſe Streitſchrift enthält vier Fragen. Die Aufſchriften derſelben ſind. 1) An teſtamentum, ſervatis ſolennibus loci, in quo conditum, effectum habeat quoad bona extra territorium ſub alio Principe ſita. 2) An Falcidia in legatis ad pias cauſſas ceſſet, vel obtineat, idque ex verbis Novellæ 131. cap. 12. 3) An pignus convaleſcat, ſi verus dominus oppignoranti non domino ſuccedat. 4) A quo momento depoſitum irregulare fiat. Dieſe vier Fragen ſind ſehr geſchickt ausgeführet, und die behaupteten Meynungen durch die beſten Schriftſteller bewieſen.

10) XI. Opuſcula varii argumenti, olim ſeparatim, nunc conjunctim edita. Adjiciuntur *Jo. Erhard. Kappii.* Diſſertationes II. de Pſeudomino. Lipſiæ 1763. 4to.

IX. Joa-

IX.

Joachim Erdmann Schmidt,

Beyder Rechten, und der Weltweisheit Doctor, Hoch-Fürstl. Sachsen-Weymar- und Eisenachischer Hoff-Rath, ordentlicher und öffentlicher Lehrer derer Rechte auf der Universität Jena, des Hoff-Gerichts, Schöppen-Stuhls und der Juristen Facultät Beysitzer. (*).

Die Erkäntniß und Wissenschaft derer heutiges Tages lebenden Sprachen sind bey einem Rechtsgelehrten, welcher die Historie und das Staats-Recht treibet, und hierinnen andern Unterricht ertheilet, so unentbehrlich und so nöthig, als einem Rechtsgelehrten, welcher ein ächtes und wahres Ius Civile verstehen will, die Römische Historie, Alterthümer, Gebräuche, und andere darzu gehörige Hülffs-Mittel. Dieses ist von vielen grossen Rechtsgelehrten schon längst gesagt und geschrieben worden; Und Herr Hoff-Rath, Schmidt zu Jena, leget von dem, was ich anietzo voraus gesetzet habe, ein unverwerfliches Zeugniß ab, wie aus dessel-

(*) S. 1) Jo. Frid. Hertelii *Progr.* de Fabris fortunæ. Von denen Glücks-Schmidten. Jena 1742. welches bey des Herrn Hoff-Rath, Schmidts, Doctor-Promotion gefertiget worden. 2) M. Johann Christoph Mylius, in dem im Jahr 1743. blühenden Jena. S. 193. 195. und in denen Zusätzen. S. 123.

deſſelben Lebens-Beſchreibung ſolches gar zu deutlich erhellet.

Es iſt aber Herr Hoff-Rath, Schmidt, im Jahr 1710. in Monath Julius zu Ahrenburg in der Mark, einer an der Elbe gelegenen Stadt, gebohren, allwo ſein Herr Vater, Stephan Schmidt, ein wohlhabender Kaufmann geweſen. In ſeinen erſtern Jugend-Jahren wurde er in ſeines Vaters Hauße von privat-Lehrmeiſtern, von denen einer Ploen, und der andere Kirſchner geheiſſen, in der Lateiniſchen, Griechiſchen und Franzöſiſchen Sprache, wie nicht weniger in andern nöthigen Wiſſenſchaften unterrichtet; Wie er aber etwas herauf wuchs, ſo ſchickte ihn ſein ſel. Herr Vater auf die berühmte Schule zu Schöningen, wo ihn die berühmten Männer, Cuno und Nolten, unterwieſen. Im Jahr 1729. zog er auf die Univerſität Jena, und hörete daſelbſt in der Hiſtorie den ſel. Hoff-Rath, Struv, in denen Sprachen den ſel. D. Rus, in der Mathematik den ſel. Hoff-Rath, Hambergern, im lateiniſchen Stil den ſel. Profeſſor Kromayern, und in der Weltweisheit den ſel. Prof. Köhlern und den Herrn Directot Carpoven. Hierauf gieng er nach Halle, und hörete den ſel. Geh. Rath, Heineccium über die Inſtitutiones und Pandecten; Allein nach einiger Zeit gieng er wiederum nach Jena zurück, und hörete in der Geometria ſublimiori, Phyſiologie, Anatomie und Chymie vorhin bereits erwehnten Hoff-Rath, Hambergern, und über die Pandecten den ſel. Hoff-

Rath,

Rath, Schaumburgen, auch den sel. Rath Ditmarn, über verschiedene Theile der Rechtsgelehrsamkeit. Die Italiänische Sprache aber erlernete er von dem Corsini.

Hierauf ward er einige Jahre lang Hofmeister bey einem Herrn von Brümmer; Nachher aber versahe er eben diese Stelle bey dem Herrn Baron Posse, mit welchem er im Jahr 1739. nach Holland gieng, und zu Leyden den berühmten D. Vitriarium über das Staats-Recht hörete. Aus Holland gieng er hinüber nach Engelland, und übte sich daselbst in der Englischen Sprache. Er kam nach gethanen Reisen wiederum nach Jena zurück, und weil ohnstreitig das Universitäts-Leben für einen rechtschaffenen Gelehrten die beste und angenehmste Lebens-Art ist, so entschloß er sich, diese Lebens-Art zu erwählen; Zu dem Ende bewarb er sich um die Doctor-Würde, und nachdem er seine Inaugural-Probe-Schrift, Ad Leges Voconiam et Falcidiam, unter dem Vorsitze des sel. D. Hertels mit Ruhm vertheidiget hatte, so ward ihm am 25 August 1742. die wolverdiente Doctor-Würde ertheilet, bey welcher Gelegenheit gedachter D. Hertel, einen Anschlag, De fabris fortunæ, von denen Glücks-Schmidten, verfertigte, und hiermit auf den Namen des Herrn Hoff-Raths, Schmidts, alludirete.

Herr Hoff-Rath, Schmidt, fieng hierauf an, mit gutem Beyfalle Historische und Juristische Vorlesungen zu halten, und machte sich dadurch

dadurch geſchickt, dereinſten einen würdigen Akademiſchen Lehrer abzugeben. Im Jahr 1744. den 4ten Junius beehreten ihn die Jenaiſchen Weltweiſen bey einer ſolennen Promotion mit der Magiſter-Würde, geſtalten er unter 28. Candidaten die zweyte Stelle hatte. Im Jahr 1755. ward er ordentlicher Lehrer der Rechte auf der Univerſität Jena, worauf im Jahr 1761. im Monath Julius ihm die Profeſſio Inſtitutionum, nebſt denen damit verknüpften Aſſeſſor-Stellen im Hoff-Gericht, im Schöppen-Stuhl, und in der Juriſten-Facultät aufgetragen ward. Und den 12ten Julius 1763. ward er zum Herzogl. Sachſen-Weymar und Eiſenachiſchen Hoff-Rath ernennet. Nachdem auch im Jahr 1763. den 16ten April, der Herr Hoff-Rath, D. **Paul Wilhelm Schmidt**, und den 9ten December gedachten 1763ten Jahres der Herr Geheimbde Regierungs-Rath, Buder, verſtorben, ſo iſt auch nunmehro unſer Herr Hoff-Rath, **Schmidt**, ſo wohl in Anſehung der Profeßion, als auch in Anſehung der Beyſitzer-Stellen in vorerwähnten Raths-Collegien weiter hinauf gerücket.

Nunmehro will ich noch des Herrn Hoff-Rath, Schmidts, wohl ausgearbeitete Schriften erzehlen, welche in folgender Ordnung zum Vorſchein gekommen:

1) *Diſſ. Inaug.* Ad Leges Voconiam et Falcidiam. *Jenæ* 1742. *Præſide Jo. Friderico Hertelio.*

Dieſes iſt des Herrn Hof-Rath Schmidts Inaugural-Probe-Schrift. Weil er ſich vorgenom-

genommen hatte, De Lege Falcidia zu ſchreiben, ſo muſte er nothwendig vorhero erſt die Leges Furiam & Voconiam erklähren, weil ſelbige des Legis Falcidiæ wegen wären gegeben worden. Die ganze Abhandlung iſt wohl gerathen.

2) *Diſſ. politico-hiſtorica*, de civitatis origine, civitatumque Syſtematis exemplo Reipublicæ Batavorum illuſtratis. *ibid.* 1745. *Reſp. Cratone Wilhelm L. B. de Schell.*

Dieſe Abhandlung iſt in dem Philoſophiſchen Hör-Saale, wegen Erlangung der Freyheit, Philoſophiſche Vorleſungen zu halten, vertheydiget worden. Sie beſtehet aus zwey Abſchnitten. Der erſte handelt de Civitatis origine, Civitatumque Syſtematis, und iſt Philoſophiſch. Der andere Abſchnitt iſt Hiſtoriſch, und handelt: De forma Reipublicæ Batavorum.

3) *Diſſ. hiſtorico Juridica*, de Longobardis, eorumque in Italia regno a Guidone Spoletino non ſola electione quæſito. *ibid.* 1749. *Reſp. Stephano Iruerio a Dewitz.*

In dieſer beträchtlichen Streitſchrift wird erſtlich von denen Longobarden gehandelt, und hernach nicht unwahrſcheinlich gewieſen, daß Wido oder Guido, Herzog zu Spoleto, und erſter König in Italien, nicht durch die bloſſe Wahl allein, ſondern weil er von Weiblicher Seiten mit dem Caroliniſchen Kayſer-Stamme verwandt geweſen, auch zugleich wegen des Erbfolgerechts, das Italiäniſche Königreich auf ſich gebracht habe.

4) Grund-

4) Grundriß zu einer umständlichen Reichs-Historie. Jena 1758. 4to.

Dieser Grundriß bestehet aus zwölf Abschnitten, und weil der Herr Hoff-Rath biß auf die ältesten Zeiten zurück gegangen, so fängt er den ersten Abschnitt mit derselben an, und endiget ihn mit der durch die Franken geschehenen Eroberung derer Lande jenseit des Rheins; Von dieser bis auf die Erhöhung des Pipinus handelt der andere; Und der dritte gehet bis auf die Wahl Conrad I. Der vierte setzet die Teutsche Geschichte bis auf Conrad II. Der fünfte bis auf Kayser Lothar aus Sachsen; und der sechste bis auf den Todt Kayser Friedrichs II. fort; in der siebenden Abtheilung lieset man die Geschichte des Interregni; in der achten aber dasjenige, was von der Wahl Kayser Rudolphs von Habspurg an bis auf Kayser Carl IV. vorgegangen; die neundte gehet bis auf Maximilian I. Und die zehende bis auf Ferdinand I. So wie die eilfte bis auf Kayser Leopold; den Ueberrest der Teutschen Geschichte liefert die zwölfte, als welche sich mit der Wahl des ietzigen KayserS endiget. In denen Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1759. St. 95. wird von diesem Grundrisse folgender gestalt geurtheilet: „Der Herr Verfasser liefert hier ein mehreres, als er auf dem Titul seinen Lesern versprochen hat. Denn da wir vermutheten, nur einen Grundriß zu einer Reichs-Historie, welchen er in seinen Vorlesungen weitläuftiger aus-

zuführen gewillet, hier vorzufinden, so treffen wir ihn in manchen Ausführungen so weitläuftig an, daß man von einer umständlichen Einleitung in die Geschichte kaum ein mehreres fordern und erwarten könnte. Es hat uns dieses Werk in vielen Stücken gefallen, und wenn der Herr D. Schmidt durchgehends eine gleiche Schreibeart beybehalten hätte, so dürften wir vielleicht weniges, oder nichts daran auszusetzen finden. So aber ist hierinnen eine gar zu merkliche, und in die Augen fallende Ungleichheit: Denn bald trift man eine Reihe an einander hängender Erzählungen an, bald folgen einige ganz kurze Sätze, welche unter einander vermischet, die §. §. ausmachen, worein ein jeder Abschnitt besonders abgetheilet worden. Nun können zwar dergleichen kurze Sätze freylich zu einem Lesebuch hinlänglich genug seyn; allein, derjenige, der nicht eben die Gelegenheit hat, denen Vorlesungen selber beyzuwohnen, kann sich desto weniger daraus erbauen. Und dahero ist zu besorgen, daß Herr D. Schmidt mit dieser Arbeit denen wenigsten, die die Teutsche Historie ohne seinen Vortrag erlernen wollen, einen hinlänglichen Dienst werde geleistet haben. Und obgleich unter denen meisten dieser §. §. der Beweis stehet, und derselbe gröstentheils aus gleichzeitigen Schriftstellern, zuweilen auch aus Urkunden genommen ist; so ist dieses doch zum Nachlesen noch nicht hinlänglich genug, und für einen Anfänger, zumalen bey der Menge von Schriftstellern, zu viel. An dem Ende einiger

Abthei-

Abtheilungen findet man allgemeine Anmerkungen, welche die Reichs-Verfassung, so, wie sie in demselbigen Periodo ausgesehen, vorstellen sollen; doch ist dieses nicht durchgängig beobachtet worden, immassen es auch dem Herrn D. Schmidt gefallen hat, mit solchen Anmerkungen zuweilen einen Abschnitt anzufangen, wie z. E. bey dem dritten geschehen, und in der achten und denen folgenden Abtheilungen bleiben sie ganz weg. In der Verbindung derer Begebenheiten ist die Chronologische Ordnung beobachtet, dadurch aber sind viele Facta dergestalt zerrissen worden, daß ein Anfänger Mühe hat, sie in ihrem ganzen Zusammenhange auf einmal zu fassen. Immittelst bleibet doch bey diesem allen gleichwol dem Herrn D. Schmidt der wohlverdiente Ruhm, daß er sich überall als einen der Teutschen Reichs-Geschichte, und des Staats-Rechtskundigen Mann gezeiget. Wie es denn allerdings nützlich und löblich ist, daß er sich bey solchen Vorfällen, welche in dem Staats-Recht ein näheres Licht geben können, am meisten aufgehalten hat. Es werden auch die andern Schriftsteller, deren Lehrsätze und Meynungen er hier und dar geprüfet und widerleget hat, nicht Ursache haben, sich über ihn zu beklagen, indem durchgehends eine löbliche Bescheidenheit seine Widerlegungen begleitet.„ Uebrigens wird auch der Inhalt dieses Grundrisses umständlich erzählet in denen Leipziger Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1759. No. 17.

5) Essai sur l'Histoire du Ban, ou, du vingtième article de la Capitulation. 1761. 4to.

Diese Schrift ist ohne Anzeige des Orts und des Verlegers herausgekommen; Und der Herr Hoff-Rath, Schmidt, hat sich nur durch die Anfangs-Buchstaben seines Namens zu erkennen gegeben, und D. I. E. S. genennet. In denen Leipziger Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1762. No. 4. wird von dem Inhalt dieser Schrift folgendes gemeldet: „Ohne Zweiffel hat der Hr. V. das Vergnügen haben wollen, in einem Aufsatze vor sich selbst Französisch aus allen Zeit-Altern zu lesen, weil es ihm nicht gefallen hat, eine Schrift, die das Teutsche Staats-Recht angehen soll, in einer von den beyden Sprachen unsers Reichs bekant zu machen. Zum wenigsten hat ihn die Belesenheit in den Französischen Schriftstellern, die sich um diesen Theil der Gelehrsamkeit verdient gemacht haben, dem Ansehen nach nicht darzu verführet. Er beschäftiget sich fast allein mit dem Autor des Droit publique Germanique, welcher sonst verdiente Mann die Bemühung des Herrn D. Schmidts selbst bedauren würde, wenn er mit vieler Arbeit eine Französische Schrift abgefasset hätte, um ihn, da er kein Publicist seyn will, in einigen Kleinigkeiten zu widerlegen. Wiewol der Herr D. Schmidt hat sich auch nur im Anfange seines Werkgens ein paar mahl mit ihm abgegeben, und ihn, und alle kleine und grosse Französische Gelehrten in der Folge vergessen. Er gehet zuerst nur die

alten

alten Gesetze von Acht und Oberacht durch, und sucht die Regeln des damahligen Processes daraus fest zu setzen. Mit der Erlaubniß, den Geächteten zu tödten, kann er nicht ganz übereinkommen. Er hätte nur deutlicher anmerken dürffen, daß die Acht einen ieden Bürger des Reichs bevolmächtige, den Geächteten mit Gewalt seinem Richter zu überliefern; Die Ober-Acht aber dem Verbannten nicht mehr die Freyheit ließ, in dem Staate zu bleiben, so würde es ihm bald natürlich geworden seyn, daß die alten und neuen Gesetze den Todtschlag, als die äusserste Gewalt, ohne Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, nur aber mit den gehörigen Einschränkungen, erlaubten. Allein, um diese zu bestimmen, hätte auf der achtzehenden Seite die grosse Bedeutung des Wortes, **Bann**, wenn man es für Citation, oder Vorladung nimmet, nicht übergangen, oder, vielmehr der **Bann** in diesem Verstande nicht mit der Verbannung (Fourban.) verwechselt werden müssen. Der Unterscheid der Acht und Ober-Acht würde alsdenn dem Herrn V. nicht so viel ängstliche Mühe gekostet haben. Ueberhaupt hat er sich auch zuweilen über der Bemühung, die Französische Lebhafftigkeit nachzuahmen, in seinen eigenen Erzehlungen vergessen. Auf der neunzehenden Seite wird es aus des Herrn D. Worten kein Mensch errathen, warum die Geschichte des **Grippo** eine Stelle bekommen hat. Auf der 23sten Seite wünschten wir wol, daß er ein gutes Französisches Buch gebraucht, und

bey Gelegenheit der Aechtung Erckingers und Bertrands etwas von der Verbindung des Kirchen-Bannes mit der Reichs-Acht gesaget hätte, ob diese vielleicht, und in welchen Fällen sie eine Folge von jenem in alten Zeiten gewesen sey. Jedoch der Herr D. schreibt nur zum Unterricht der Grossen, und will ihnen zeigen, wem die Erkentniß der Acht, zu allen Zeiten zugestanden habe. Dis sind nun bis auf Friedrichs des Andern Zeiten ohne Zweiffel die Stände, oder, die Nation. Ob aber iedesmal sämmtliche Stände, oder, nach Beschaffenheit der Personen nur ein Ausschuß, und vielleicht eine bestimmte Anzahl von Paribus (denn Pares wurden nicht in Lehn-Gerichten allein erfordert) nöthig gewesen? ließ sich aus den Beyspielen, die der Herr D. anführet, noch immer nicht entscheiden. So viel ist gewiß, daß Friedrich der andere, im Reichs-Abschied zu Maynz 1285. den Achts-Proceß über alle, die nicht Fürsten, oder, Hoff-Leute waren, seinem Hoff Gericht überließ. Der Herr V. bemerket die Stelle, und gleichwol hat er S. 32. in denen von ihm selbst entworfenen Gesetzen des Acht-Processes, die in dieser gleichsam neuen und andern Epoque gegolten haben sollen, diesen Unterscheid der Personen wieder vergessen. Die bekannten Hoftager sind ihm nicht eingefallen. Er erfordert überall einen vollständigen Reichs-Tag, und verlanget so gar die Einwilligung der gesammten Stände, ehe und bevor der Achts-Proceß habe angestellet werden können,

nen, ungeachtet wir darzu in den vorher erzählten Geschichten keine Ursache, als diese finden, daß der Herr V. Willkühr und Nothwendigkeit, Klugheit und Pflicht, Raths-Erhohlungen und Bitten, und benöthigte Einwilligung, nicht unterschieden hat. Unterdessen hat sich der Herr V. mit diesem angenommenen Satz in der ganzen Folge seiner Schrift beholfen, und an das, was so oft dagegen eingewendet worden ist, gar nicht gedacht. Die nach selbiger Zeit vorgegangenen Veränderungen des Acht-Processes sind ganz munter erzählet, die neue Ordnung desselben, die in der Capitulation Kayser Josephs enthalten, ist auf der 66. und den folgenden Seiten vorgetragen, und bis auf die Geschichte der neuesten Zeiten fortgesetzet worden. Ob aber hier und da nicht mehr angenommen wird, als aus den Worten der Grund-Gesetze fließt, lassen wir unentschieden. Zum wenigsten hat der Herr V. bey allen seinen Meynungen, die manchen Publicisten nicht gefallen werden, die Entschuldigung, daß sie mit den sämmtlichen Beyspielen und Gründen, die er davon anführet, von tausenden schon vorgetragen sind, die dem Hochpreißl. Reichs-Hoff-Rath die Rechte, den Achts-Proceß zu formiren, nicht zugestehen wollen. Wir enthalten uns aller Urtheile, weil diese Schrift nicht für Gelehrte geschrieben zu seyn scheinet.„

Allein der Herr Hoff-Rath, Schmidt, hat wider diese in der Leipziger Gelehrten Zeitungen befindliche Recension.

6) Eine Beantwortung seiner Histoire du Ban drucken lassen, welche zu Jena 1762. in 4to auf 2 ½ Bogen herausgekommen, und worinnen er sich vertheidiget.

7) *Diss.* De diversitate et numero specierum, in §. 52. Art. 5. I. P. O. a Jure majorum exceptarum. *Jenæ* 1762. Pro *Loco* in *Facultate Juridica* obtinendo.

8) *Diss.* De Fideicommissis, quæ alienari possunt, et non possunt. *ibid.* 1762. *Resp.* pro gradu, *Tobia de Wachter.*

X.

Georg Stephan Wiesand,

Der Weltweisheit und beyder Rechten Doctor, des Churfürstl. Sächsischen Ober-Hoff-Gerichts zu Leipzig Advocat, und der Jenaischen Lateinischen, wie auch der Duisburgischen gelehrten Gesellschaft Mitglied. (*).

Nur diejenigen verdienen den Namen rechtschaffener Gelehrten, welche nicht nur die schönen Wissenschaften gründlich erlernet, sondern auch die ernsthaftere Gelehrsamkeit nach ihrem

(*) S. auch des Herrn Hoff-Raths, und nunmehrigen Seniors der Juristen-Facultät zu Leipzig, D. Adrian Stegers, zierliches Programma, de genuina introductæ simultaneæ Investituræ causa. *Lipsiæ* 1760. wodurch er des Herrn D. Wiesands bevorstehende Doctor-Promotion angekündiget.

rem innern Wesen, und in dem völligen Zusammenhange kennen. Und eben dieses ist der Weg, worauf die grösten Männer der ältern und neuern Zeit zum unsterblichen Ruhme gelanget sind. Gleichwie wir aber solches von allen Gelehrten überhaupt mit Rechte bejahen können, so läßt sich auch eben dieses insbesondere von denen Rechtsgelehrten sagen. Die Rechtsgelehrsamkeit eröfnet ein weites Feld, dessen Umfang und Grösse nur diejenigen zu übersehen im Stande sind, welche die Sprache der Gesetze, die Schicksale der Staaten, deren innere Einrichtung, ja die unverständlichsten und entferntesten Alterthümer deutlich ergründen und verstehen. Wir rühmen daher einen *Cujacius*, *Brissonius*, *Hotomann*, *Gothofredi*, *Noodt*, *Bynckershoeck*, *Heineccius*, und andere, deren Verdienste um die schöne Rechts-Gelehrsamkeit keine Zeit verdunkeln wird.

In diese Classe verdienet mit allem Recht gesetzet zu werden Herr D. Georg Stephan Wiesand zu Leipzig, als welcher gleichfals gedachte Bahn bey Zeiten betreten hat. Sein Vaterland ist die Ober-Pfalz, allwo er den 1ten May im Jahr 1736. zu Vohenstraus, einem Marktflecken, geboren worden. Sein Vater war daselbst Johann Jacob Wiesand, der das Amt eines Priesters mit vielem Ruhme verwaltet hat. Seine Mutter stammet aus dem Büttnerischen Geschlecht von Sulzbach ab. Ehe er noch das Alter von vier Wochen zurückgeleget, so wurde ihm schon mit einem frühen

Tod die zärtlichste Mutter entrissen. Allein diesen Mangel ersetzte die Vorsorge seines gütigsten Vaters, als welcher ihn selbst in den ersten Wissenschaften der Kinder, im Lesen und Schreiben, ingleichen in den Anfangs-Gründen unserer Religion auf das sorgfältigste unterrichtet hat. Er würde von seiner Vorsorge noch weit ansehnlichere Vortheile gezogen haben, woferne er nicht diese Stütze schon in dem sechsten Jahre seines Alters verloren hätte. Die Vorsicht erweckte ihm einen Gönner an seinem Groß-Vater mütterlicher Seits, den er mit Recht seinen andern Vater nennen kann. Dieser würdige Greiß rufte ihn aus seinem Geburts-Flecken zu sich nach Sulzbach. Er nahm ihn mit väterlicher Liebe in sein Haus, und trug vor seine Erziehung die edelste Sorgfalt. Er versorgte nicht nur seinen Cörper, sondern auch seine Seele. Zu dem Ende wurde er der Treue der geschicktesten Lehrer der dasigen Stadtschule liebreich empfohlen, allwo er die ersten Gründe der Wissenschaften, besonders der Unterweisung des damaligen Rectors, Ayhingers, zu danken hat.

Damahls gieng seine Neigung zur Kaufmannschaft. Und eben deswegen trieb er die Rechen-Kunst Tag und Nacht mit ganz besonderm Eyfer. Mercurius hatte ihm ganz und gar eingenommen, und es vergnügten ihn die Rechen-Bücher weit mehr, als die angenehmsten Schriftsteller. Um nur seine Begierde zu stillen, so begab er sich nach Nürnberg

berg zur Handlung. Er solte also die gewöhnlichen Lehr-Jahre ausstehen. Allein kaum war ein halbes Jahr verstrichen, da er, der Beschwerlichkeiten überdrüßig, seinen Entschluß zu ändern Lust bekam. Er wollte den schweren Klöppel mit der leichten Feder verkauschen, und begab sich also aus dem Kramladen in die Schule zu St. Sebald. Nun brannte er vor Lehrbegierde, und widmete sich ganz und gar dem Apollo. Vor allen Dingen bemühete er sich, die Lateinische Sprache gründlich zu erlernen, und laß zu dem Ende die vornehmsten Schriftsteller, unter denen ihm aber am meisten Cicero, Livius und Horaz gefielen, wie er denn ganzer drey Jahre alle Tage wenigstens zwey Stunden, und zwar mehrentheils laut, des Cicero Schrifften gelesen. Nicht wenigern Fleiß verwendete er auf die Griechische Sprache, in welcher er es auch in kurzer Zeit so weit gebracht, daß er die schwersten Poeten verstehen können. Imgleichen suchte er sich in der Hebräischen Sprache fest zu setzen, und zwar aus der Absicht, damit er die ganze Philologie übersehen möchte. Er gewöhnete sich an, seine Arbeiten nach der Stunde des Tages abzumessen, und pflegte erstlich die alten, hernach etwas von den neuern Schrifftstellern zu lesen. Hierbey kamen ihm die kluge Anführung, und ganz ausnehmende Liebe des Herrn Pastoris, Reichels, welcher damahls der Schule bey Sebald als Rector

mit

mit vielem Ruhme vorſtund, vortreflich zu ſtatten.

Nachdem er ſich nun zu den höhern Wiſſenſchaften vorbereitet hatte, ſo begab er ſich im Jahr 1754. im Monath May, auf die Univerſität Jena, und wurde von dem damahligen Pro-Rector, Herrn Profeſſor Tympe, in die Zahl der Akademiſchen Bürger aufgenommen. Alhier beſuchte er vor allererſt die Hör-Säle der Weltweiſen, und erwehlete ſich vor allen andern den berühmten Darjes, Reuſch und Hambergern. Er hörete bey dem Herrn Kirchen-Rath, Walch, die Kirchen-Hiſtorie und Dogmatiſche Theologie. Er ſuchte aber auch ſeine Wiſſenſchaft in den Morgenländiſchen Sprachen zu vermehren, und bediente ſich der Unterweiſung des bekanten Lectors, *Conſtans*, in der Rabbiniſchen Sprache; In der Arabiſchen aber machte er ſich die Vorleſungen des Herrn Profeſſor, Tympens, zu Nutze. Noch in dieſem Jahre nahm ihn die Lateiniſche Geſellſchaft daſelbſt zum Mitglied an, zu welcher er ſich den Zutritt durch eine zierliche Rede: De ratione Romanorum literas docendi, eröffnete. Dieſe Rede iſt in den folgenden Jahren, ihrer Vortreflichkeit wegen, im Drucke erſchienen. Hierauf beſuchte er die Vorleſungen derer berühmteſten Rechtsgelehrten. Er hörete die Inſtitutiones bey dem Herrn Geheimden-Hoff-Rath, Heimburg, die Pandekten bey dem Herrn Hoff-Rath, und ietzigen Jenaiſchen Rechts-Lehrer, Achat Ludewig Carl Schmid, die

die Reichs- und Staaten-Historie, ingleichen das Teutsche Staats-Recht bey dem sel. Geheimbden Regierungs-Rath, Buder, das Lehn-Recht aber bey dem Herrn Hoff-Rath, Hellfeld. Der sel. Hoff-Rath, Engau, war in den Teutschen, und in dem Peinlichen Recht sein Anführer, dessen Treue und gründliche Gelehrsamkeit ihm unvergeßlich seyn werden. Wie er übrigens seine Zeit zu Jena zugebracht habe, solches beweisen verschiedene Abhandlungen, die er allda drucken lassen, und deren Inhalt wir unten anzeigen werden.

Ohngeachtet es ihm nun in Jena an Gönnern und Freunden nicht gefehlet, da verschiedene Professoren, besonders der sel. Herr D. Müller, ihn daselbst zu behalten sich Mühe gegeben, so bewog ihn doch eine ganz besondere Neigung, diesen Musen-Sitz zu verlassen. Er hatte von Jugend auf sein Absehen auf Leipzig gerichtet, und er glaubte, es wäre nunmehro Zeit, seinem Verlangen ein Gnüge zu leisten. Zu dem Ende bezog er diesen berühmten Musen-Sitz im Jahr 1756. den 23 May, und wurde von dem damahligen Rectore Magnifico, Christen, der Akademie einverleibet. Hier wohnete er denen öffentlichen Vorlesungen des berühmten Herrn D. Ernesti und Gellerts bey. Ingleichen besuchte er die Vorlesungen des Herrn D. Johann Tobias Richters, worinnen die Juristische Praxis gezeiget wurde.

Nachdem er nun die nöthigen Wissenschaften durchgehöret hatte, so suchte er sich zum

Akade-

Akademiſchen Leben geſchickt zu machen. Zu dem Ende meldete er ſich bey der daſigen Philoſophiſchen Facultät um die Magiſter-Würde, welche er denn auch ſo gleich erlanget hat. Am 13den October deſſelben Jahres beſtieg er die Philoſophiſche Catheder, und brachte in Geſellſchaft Herrn Samuel Reichels eine gelehrte Streitſchrift, De officio interpretis circa ſectam Scriptoris, zum Vorſchein, wodurch er ſich das Recht, öffentliche Vorleſungen halten zu können, erworben hat. Von dieſer Zeit an ſuchte er alſo der ſtudirenden Jugend durch ſeine Wiſſenſchaften zu nutzen. Er erklärete beſonders das Natur- und Völker-Recht; Das allgemeine Staats-Recht; Die Teutſchen Privat-Rechte, und hielt auch verſchiedene Vorleſungen über die Philoſophie und ſchönen Wiſſenſchaften. Man kann auch ganz zuverläßig verſichern, daß er die Metaphyſik, nach Reuſchens Grund-Sätzen, einem Griechiſchen Prieſter aus Jeruſalem aufgekläret habe.

Nichts war ihm angenehmer, als die Diſputir-Uebungen, welche verſchiedene muntere Köpffe unter ſeiner Anführung anzuſtellen pflegten. Er brachte alſo ſeine ganze Zeit mit Leſen und Schreiben zu, wie er denn in dem Jahre 1757. 1758. und folgende verſchiedene Schriften herausgegeben, davon wir unten die gehörige Nachricht ertheilen werden. Und um eben dieſe Zeit hatte er den Entſchluß gefaſſet, ein Compendium Antiquitatum Germanicarum zu ſchreiben, und zu dem Ende ungemein viele

Stellen

Stellen aus den alten Schriftstellern gesammlet; welches Vorhaben aber durch die folgende Zeit-Umstände verhindert worden. Die Vorsehung hatte seine Bemühungen gesegnet, und ihm verschiedene Gönner, so wol in als ausser Leipzig erwecket, wie denn besonders der unsterbliche Heumann ihn durch sehr vortheilhafte Vorschläge nach Altdorf zu ziehen gesuchet. Auch hatte ihm ein hochansehnlicher Curator einer auswärtigen Akademie die Versicherung gegeben, ihn bey der ersten Gelegenheit, welche sich ereignen würde, höhern Orts zu empfehlen, und zu befördern.

Allein die Liebe zu Leipzig bewog ihn, verschiedene Vorschläge auszuschlagen. Er bemühete sich vielmehr alle Tage, seine Bekantschaft zu erweitern, und hielte es daher für nöthig, die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit zu suchen. Zu dem Ende unterwarff er sich im Monath May 1760. dem Candidaten-Examen, und erklärete c. Innovamus, 2. X. de Treuga et Pace, und L. 5. C. de obligat. In dem Monath October desselben Jahres aber wurde er zu dem Examine rigoroso gelassen, bey welcher Gelegenheit ihm folgende Texte zur Erklärung gegeben worden: Canon. X. causs. 16. quæst. 3. c. 2. statuimus, Decretal. d. transact. L. 5. C. de compensat. L. 75. D. de Iur. dot. Den 12ten November hielt er öffentliche Vorlesungen über einige Gesetze aus dem Tit. D. de statu hominum, und c. 8. Decretal. de Iurejur. Hierauf bestieg er den 12den November die Juri-

stische

stische Catheder, und öffnete sich den Zutritt zur Doctor-Würde durch eine sehr gelehrte Streit-Schrift: De origine et natura Legis Salicæ. Die Lateinische Gesellschaft in Jena stattete hierzu ihren Glückwunsch ab. Es verfertigte nehmlich Hr. Christoph Christian Sturm eine Lesenswürdige Abhandlung: De Doctorum Academicorum apud Principes existimatione. Ingleichen wünschte ihm ein ehemahliger geschickter Zuhörer, obgedachter Herr Samuel Reichel, in einer Schrift: De officio tutorum circa religionem pupillorum, die würdigsten Belohnungen eines gemeinnützigen Fleisses.

Von dieser Zeit an hat er Tag und Nacht an dem Juristischen Handbuche gearbeitet, von welchen wir unten ein mehreres erinnern wollen. Das Jahr 1761. verursachte ihm eben so viel Traurigkeit, als Vergnügen. Es giengen zweene grosse Männer aus der Welt, deren Verlust ihn eben so wohl schmerzte, als er der gelehrten Welt empfindlich fiel. Wem sind die Verdienste des Wittenbergischen Rivini unbekannt? Wer schätzet nicht den Namen des unsterblichen Wolle? Und diese waren seine wahren Gönner. Im Gegentheil aber erfreuete ihn die Liebe fleißiger Zuhörer. Es giengen seine Vorlesungen nicht nur nach Wunsche von statten, sondern es fanden sich auch verschiedene, die unter seinem Vorsitze öffentlich zu disputiren entschlossen waren. Es machte Herr Schäfer aus Sorau darinnen den Anfang, und vertheidigte den 5ten October eine kleine Schrift: De

De nonnullis Coronæ nuptiatis juribus. Um aber das Verlangen der Zuhörer zu befriedigen, so suchte er sich das Recht, kurze Sätze öffentlich vertheidigen zu können, zu erwerben, und schrieb zu diesem Behuf einen Anschlag: De sanctitate curiarum. In dem Jahr 1762. nahm ihn die Duisburgische Gesellschaft zu ihrem Mitgliede auf. Es kam auch in der Oster-Messe desselben Jahres das Juristische Hand-Buch zum Vorschein, welches mit allgemeinem Beyfall aufgenommen worden ist. Auch disputirete unter ihm Herr Meißner aus Görlitz, und vertheidigte eine wohlausgearbeitete Schrift: De ortu et progressu servitutis ex Jure Naturæ et Civili. Wir könnten noch vieles zu seinem Ruhme anführen, da wir ganz gewiß versichert sind, daß er in viele Journale gearbeitet, und verschiedene kleine Schriften verfertiget habe, woferne wir nicht besorgten, die Bescheidenheit des Hrn. Doctors zu beleidigen. Da wir auch ohnedis diejenigen Schriften, welche seinen Namen führen, bald etwas genauer anzeigen werden, so wollen wir von seinen gelehrten Bemühungen weiter nichts anführen.

Inzwischen müssen wir noch anführen, daß sich das mit dem wieder hergestellten Frieden gekrönte Jahr 1763. vor unsern Herrn D. Wiesand überaus geneigt bewiesen: denn zu Anfange desselben ward er von der Akademie Wittenberg zu der durch des grossen Crells Tod erledigten Profeßion denominiret. Ob nun wohl der geschickte, und von uns an behörigem Orte

gerühmte Herr D. Pauli aus Danzig hierzu gelanget: so hat dennoch abermals die Universität Wittenberg zu Anfange des Jahres 1764. aufs neue von freyen Stücken den Herrn D. Wiesand, ohne, daß er darum angesuchet, zu der abermals ledigen Profeßion der Institutionen denominiret; allein, die Liebe zu Leipzig hat noch bis ietzo nicht verstatten wollen, diesen Ruf anzunehmen. Im besagten Jahr 1763. ward Herr D. Wiesand von dem Höchstsel. Königin Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen, zum Ober-Hoff-Gerichts-Advocaten zu Leipzig ernennet, und den 28sten Februar. in diesem hohen Gerichte aufgenommen. Nicht weniger befand er sich unter der Anzahl dererjenigen geschickten Rechts-Gelehrten, welche im Jahr 1763. von der Leipziger Juristen-Facultät zu einer ordentlichen Juristischen Profeßion nach Greifswald denominiret worden.

Jedoch, es mögten vielleicht auch einige Leser seinen sittlichen Character gern kennen lernen. Wir wollen ihn unpartheyisch beschreiben: Er schätzet nichts höher, als die Religion, und kann daher nichts weniger, als die Schwermerey und Bosheit derer Religions-Verächter vertragen. Eben so wenig kann er die unnützen Grübeleyen in denen Geheimnissen, und besondern Lehren des Glaubens dulden. Er hält viel auf die alte ächte Treue und Redlichkeit der Teutschen, und machet daher die Ehrlichkeit zum Grund-Gesetze der Freundschaft. Die Bündnisse der Freundschaft selbst sind ihm unverletzlich

lich, und er glaubet, man müsse gute Freunde niemals beleidigen, sondern ihr Vertrauen beständig unterhalten, und sich ihrer Liebe niemals verlustig machen. So wie er aber überhaupt von gelehrten Neuigkeiten ein besonderer Liebhaber ist, und sich über die Bemühungen derer, die das Reich der Wissenschaften vermehren, nicht wenig erfreuet, so lieset er besonders die Lebens-Beschreibungen berühmter Gelehrten mit innigster Begierde. Wir wissen, daß er mehr, als einmal gewünschet, daß doch eine brauchbare und glaubwürdige Geschichte der grösten Juristen, die sich um das Teutsche Recht verdient gemacht, vorhanden seyn möchte. Wer wird es uns verdenken, wenn uns eben dieses veranlasset, gleichfals zu wünschen, daß ein so einsichtsvoller Kenner diese Arbeit selbst unternehmen möchte? (*) Uebrigens gehet das Ziel

(*) Vielleicht ist denen allermeisten Liebhabern der juristischen Gelehrten Historie bereits bekannt, daß Herr Rath Jugler zu Lüneburg an. 1741. in einer Epistola ad B. *Augustinum a Leyser* ein Lexicon omnium ICtorum auszuarbeiten versprochen, welches Versprechen er nunmehro zu erfüllen gesonnen, immassen er alle Rechtsgelehrte zum Beytrage in einem im Monath October 1764. gedruckter lateinischen Briefe ersuchet. So lobenswürdig, und so gemeinnützig ein solches Lexicon ICtorum ist, so ist doch billig zu zweifeln, daß dieses Lexicon so bald zu Stande kommen möchte. Der Verfasser gegenwärtiger zuverläßiger Nachrichten hat mehr denn zehen Jahr in eben diesem Felde bereits gearbeitet, und sich nur alle mögliche Hülfs-Mittel an Leichen- und andern

aller seiner Wünsche dahin, unendlich viele Vollkommenheiten in der Welt zu stiften, und vielmehr tausend Menschen glücklich, als einen unglücklich zu machen. Mit auswärtigen Gelehrten unterhält er einen freundschaftlichen Brief-Wechsel, von denen wir gegenwärtig nur die Herren Professoren Walche in Jena, Uhl zu Frankfurth an der Oder, Koch, Darjes, Müller, Reinhard, und die verstorbenen Rivinus und Heumann nennen wollen. So viel ist zuverläßig, daß er denen, die sich auf eine gelehrte Art mit ihm schriftlich unterreden wollen, keine Antwort schuldig bleibt.

Kurz, Herr D. Wiesand besitzet alle erforderliche Eigenschaften, die man von einem gründlichen und ächten Rechts-Gelehrten nur verlangen kann, worzu noch kommt, daß er einen angenehmen und zierlichen Lateinischen Stil schreibet. Wir zweifeln dahero gar nicht, daß er zu seiner Zeit einer der vornehmsten und angesehensten Teutschen Rechts-Gelehrten seyn werde.

Allein wir wollen nunmehro unser Versprechen erfüllen, und des Herrn D. Wiesands Schriften in gehöriger Ordnung allhier noch anzeigen:

1) *Ora-*

andern gedruckten und ungedruckten Schriften angeschaffet, auch einen ganz vollständigen Indicem Alphabeticum omnium ICtorum gefertiget; allein, er muß öffentlich bekennen, daß ihm noch manches fehlet, und daß eine solche Arbeit unendlichen, ja fast unübersteiglichen Hindernissen unterworfen sey.

1) *Oratio*, de ratione Romanorum literas docendi. *Jenæ*, 1755. 4to.

Es ist diese Rede in der Absicht gehalten worden, um sich den Zutritt zur Lateinischen Gesellschaft in Jena zu eröfnen. Sie zeiget, daß die Römer nicht nur durch das Glück der Waffen, sondern auch durch den Ruhm der Wissenschaften berühmt geworden sind. Man kann sie vor eine Nachlese derjenigen Bemühungen halten, welche bereits auf diese Materie vom *Welwerio*, *Conringio*, *Cellario*, *Falstern* und andern verwendet worden sind. Es werden die Römer auf einer angenehmen Seite vorgestellet, wie sie hemlich mit der zärtlichsten Vorsorge ihre Kinder von Jugend auf zu den schönen Wissenschaften geführet, und ihren Geschmack verbessert haben. Der Herr Verfasser lobet besonders, daß sie, die Schulen zu besuchen, fleissig angehalten worden. Von den Schulen so wol, als Schul-Lehrern, ingleichen von den Schriftstellern, welche in den Schulen damals erkläret zu werden pflegten, wird verschiedenes merkwürdiges erinnert. Hier sind über die Sprachlehrer, ingleichen über den Titul: Magister, die angenehmsten Anmerkungen eingestreuet. Waren die Jünglinge in den ersten Wissenschaften unterrichtet, so wurden sie in die Schulen der Redner geführet. Wie nun die Rhetores von denen Sophistis zu unterscheiden, solches wird auf eine gründliche Art gezeiget, und zugleich erinnert, daß sie besonders in bedeckten Gängen, und in denen so genannten

Gymnasiis die trefflichsten Werke zum Unterricht der begierigen Jugend vorgelesen haben. S. auch Erlangische Gelehrte Anmerkungen und Nachrichten, vom Jahr 1756. St. 18.

2) *Commentatio*, de vsu artis criticæ in Jure Germanico. *Jenæ* 1755. 4to.

So wie das Römische Recht durch die Bemühungen eines *Cujacii*, *Brissonii*, *Gothofredi* und anderer empor gekommen ist, so können sich im Gegentheil unsere einheimischen Rechte von denen die grösten Vortheile versprechen, welche nach dem Beyspiel jener grossen Männer das Hülfs-Mittel der Critik auch hierinnen geschickt zu gebrauchen wissen. Der Herr V. setzet vor allen Dingen den Begriff der Critik aus einander, und giebt ihr zwo Haupt-Beschäftigungen, indem sie entweder dunkle Schriften aufkläret, oder fehlerhafte verbessert, und unächte von denen ächten unterscheidet. Er empfielet denen Critikern vor allen Dingen die Bescheidenheit, und tadelt die verwegenen Muthmassungen, und gar zu kühne Verbesserungen. Die Teutschen Rechte fliessen aus solchen Quellen, die zum Theil etwas unbekannt; diese werden hier nach der Reihe angeführet, indem der Herr V. erstlich die Sitten der Alten aus dem Tacito, Cæsare und andern berühret; hernach zu den Salischen, Longobardischen und übrigen Gesetzen fortgehet, endlich aber die neuern Land-Rechte anführet. Da nun diese Gesetze sämmtlich von den Abschreibern verfälschet worden, da selbige in verschiedenen Handschriften auf gar verschiedene

dene Art gelesen worden; da sie ferner sich grösten Theils auf die alten Urkunden gründen, so ziehet er hieraus die unmittelbare Folge, daß man zu deren Verständniß hauptsächlich die Critik vonnöthen habe. Es ist übrigens diese Abhandlung ein deutlicher Beweis, daß ihr Herr V. die Fußstapfen grosser Rechtslehrer schon damals glücklich verfolget habe.

3) *Commentatio*, de quibusdam Suburbiorum Juribus. *Jenæ* 1756. Et novis Annotationibus aucta. *Lipsiæ* 1756. 4to.

Ohngeachtet bereits Ahasverus Fritsch die Rechte der Vorstädte abgehandelt hat, so muß man doch dem Herrn D. Wiesand das billige Lob zugestehen, daß er diese brauchbare Materie in ein weit deutlicheres Licht gesetzet habe. Es wird erstlich der Ursprung der Vorstädte erzählet, und besonders von dem Kayser, Heinrich, den Ersten, hergeleitet. Hierauf werden, nach vorausgesetzter Erklärung und Beschreibung der Vorstädte, drey Gattungen hiervon angeführet. Die erste Gattung hat mit den Einwohnern der Stadt einerley Obrigkeit; die andere stehet unter einer eigenen Obrigkeit; und die letztere wird von Amt-Leuten regieret. Nach diesem Unterschiede müssen also alle Rechte der Vorstädte entschieden werden. Man findet in dieser Abhandlung alles das, was zu dieser Materie gehörig ist, und ihre Gründlichkeit so wol, als Brauchbarkeit hat zu Ende gedachten Jahres 1756. eine neue Ausgabe verursachet, welche mit beträchtlichen Zusätzen vermehret,

mehret, und mit denen merkwürdigsten Stellen aus denen Land- und Stadt-Rechten versehen ist. Es wird nicht nöthig seyn, ein mehreres hiervon anzuführen, weil man nicht ohne Ursache vermuthet, daß selbige in den Händen der meisten Leser seyn werde. S. auch Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1757. No. 5.

4) *Commentatio*, de Carolo Magno artium liberalium restauratore summo. *Jenæ* 1756. 4to.

So klein diese Schrift ist, welche eigentlich in dem Namen der lateinischen Gesellschaft als ein Glück-Wunsch an den Herrn Baron von Wolzogen abgefasset worden, so lesenswürdig ist sie. Sie stellet des Caroli Magni vortreffliche Bemühungen, die Wissenschaften auszubreiten, sehr artig vor. Seine Wissenschaft in der Philosophie, seine Stärke in der lateinischen Sprache machte ihm eben so viel Ehre, als seine Liebe und Vorsorge vor die Gelehrten seiner Zeit. Es werden hierbey Untersuchungen über die Schriften, welche den Namen dieses Kayfers führen, angestellet. Die Meynung, als ob das Buch, de impio imaginum cultu, von diesem Kayser selbst herrühre, wird geschickt widerleget.

5) *Commentatio*, de stylo, quo Leges Germaniæ vetustæ exaratæ sunt. *Lipsiæ* 1756. 4to.

Es enthält diese Schrift besondere Anmerkungen über die Schreib-Art derer ältesten Teutschen Gesetze. Dahin gehöret vor allen das Salische Gesetz, dessen Schreib-Art, verschiedene Lese-Arten, besondere Wörter und Glossen beurthei-

ertheilet, zugleich aber auch die Bedeutungen einiger besonderer Redens-Arten erörtert werden. Die Anmerkung, welche man S. 9. findet, von denen Spuhren der griechischen Sprache in denen alten Teutschen Gesetzen, ist völlig neu, und verdienet die Aufmerksamkeit ihrer Leser ganz besonders. Auf gleiche Art wird von dem Alemannischen und Bayerischen Gesetze gehandelt, von welchem letztern der Herr D. Wiesand insbesondere anmerket, daß es viele Stellen der heiligen Schrift zur Unzeit anführe. Das Wisigothische Gesetz scheinet ihm zwar beredter zu seyn; allein man siehet überall den verdorbenen Geschmack der mittleren Zeiten. Die Beurtheilung des Longobardischen, Frisischen und Sächsischen Rechts beweiset eben so wol eine grosse Belesenheit, als besondere Stärke in der Auslegungs-Kunst. S. auch 1) Jenaische Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1756. St. 1. und 2) Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1756. No. 103.

6) *Diss.* De officio interpretis circa sectam Scriptoris. *Lipsiæ* 1756. *Resp. Samuel Reichel.*

Muß man sich bey Auslegung der Schriftsteller hauptsächlich um ihr Vaterland, Religion und Lehrsätze bekümmern, so ist diese Streitschrift ohnfehlbar lesenswürdig. Sie berühret die Secten derer Hebräer und Griechen. Sie zeiget aber auch, wie uneinig die Römischen Philosophen so wol, als Juristen gewesen sind. Ingleichen werden die verschiedenen Lehr-Sätze der Kirchen-Väter, und ihre Secten bemerket.

Man soll einen jeden Schriftsteller nach seinen eigenen Lehrsätzen erklären. Diese Pflicht ist nützlich, ja nothwendig. Sie wird dahero durch verschiedene Beyspiele deutlich gemacht. Es sind solche aus dem Phocylide, Cicerone, Epicteto, Epicuro und andern entlehnet. Zuletzt werden die Secten, welche in neuern Zeiten in den Natur-Staats- und Teutschen Rechte entstanden, angeführet.

7) *Epistola* ad *Joh. Heumannum*, ICtum, de causis neglecti Juris Germanici. *ibid.* 1757. 4to.

Es wird hinlänglich seyn, von dieser Schrift nur so viel zu sagen, daß sie die Ursachen, weswegen man die Teutschen Rechte lange Zeit hintangesetzet, so gründlich erörtere, als vorhero noch nicht geschehen war. S. auch Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1757. No. 84.

8) De Jure Naturæ et Gentium, *Libri duo*, in vsum Prælectionum. *ibid.* 1758. 8vo.

Es ist dieses Werkgen zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen geschrieben, und enthält in einer angenehmen Kürze, und geschickten Ordnung mehreres, als man bisweilen in Folianten von dieser Wissenschaft suchet. Der Herr D. Wiesand folget hierinnen denenjenigen, welche das Natur-Recht in einem engern Verstande nehmen, nach welchen solches von der Moral und Politik unterschieden ist. Er entdecket sein Urtheil vom Grotio, Pufendorf, Thomasio und andern zwar frey, jedoch ohne Verletzung der schuldigen Hochachtung, welche man diesen Män-

Männern jederzeit schuldig seyn wird. Man muß hieran ganz besonders rühmen die reine Schreib-Art, die seltene Kunst, die schwereſten Gedanken sehr leichte auszudrücken, und das trockene durch angenehme Exempel anmuthig zu machen. Er weiß überall die Bemühungen der neuern vortheilhaft zu gebrauchen, und suchet in dem ganzen Werkgen den Leser eben so viel Vergnügen, als Nutzen zu schaffen. S. auch 1) Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1758. No. 69. wo einige Erinnerungen gemacht werden; und 2) Göttingiſche Anzeigen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1758. St. 129. wo diesem Lehr-Buche sein gehöriges Lob ertheilet wird.

9) *Diſſ. Inaug.* De origine et natura Legis Salicæ. *Lipſiæ* 1760.

Es ist schon oben erinnert worden, daß sich der Herr V. durch diese Schrift die Doctor-Würde erworben habe. Sie ist so wol historisch, als juristisch. Erstlich werden die ersten Spuren des Salischen Gesetzes entdecket, und die Salier aus dem Ammiano Marcellino, ingleichen aus dem Zosimo als eine Fränkische Nation dargestellet. Woher dieses Gesetz seine Benennung erhalten, wird eben so wol, als der eigentliche Ort, wo selbiges verfertiget worden, bestimmet. Es ist angenehm, diejenigen Anmerkungen zu lesen, welche von dem Herrn D. über die Zeit, und das Alterthum dieses Gesetzes gemacht worden sind. Er behauptet ausdrücklich, daß noch das Heidenthum daraus hervor-

vorleuchte, und in gewissen Stellen ein finsterer Aberglaube herrsche. Nach seiner Meynung ist es nicht, wie die meisten behaupten, in der Teutschen, sondern vielmehr in der lateinischen Sprache abgefasset worden. Mit Vergnügen lieset man die artigsten Anmerkungen über die Schreib-Art, die Malbergischen Glossen, und verschiedene Lese-Arten. Die Natur dieses Gesetzes betreffend, so werden mit grossen Genauigkeiten die besondern Straffen, welche auf einzele Verbrechen gesetzt worden, bemerket. Worinnen ehedem Ehehaften bestanden, wie der knechtische Handwerksmann beschaffen gewesen, erhellet aus §. 19. und 20. besonders aber leuchtet aus der ganzen Schrift viel Alterthum hervor. Wir beruffen uns nur auf §. 21. und folgende, allwo die Manumissio per denarium, das Reipus, die Ehe nach dem Salischen Gesetze, die Mitschwörer, der Grafe mit den Rachimburgen, und das Salische Land erkläret werden. Daß auch in diesem Gesetze Spuren des Römischen Rechts anzutreffen seyn, erweiset §. 30. Endlich werden die Zusätze und Verbesserungen dieses Gesetzes, nebst dessen Ansehen am Schlusse mit beygefüget. S. auch 1) **Leipziger Gelehrte Zeitungen**, vom Jahr 1760. No. 98. 2) **Regenspurgische Gelehrte Zeitungen**, vom Jahr 1761 St. 7. 3) **Frankfurter Gelehrte Zeitungen**, vom Jahr 1761. St. 23. 4) **Hamburgische Staats-Zeitung.** 1761. No. 17.

10) *Dis-*

10) *Diſſert.* De nonnullis Coronæ nuptialis Juribus. *ibid.* 1761. *Reſp. Carol. Gottfried Schæffer.*

Dieſe angenehme Abhandlung erkläret verſchiedene Rechte des Ehren-Kränzgens. Und wer ſolte ſich nicht um ſelbige bekümmern? Schon das Alterthum hat die Keuſchheit mit Ehren-Kränzen geſchmücket. Von dieſen handelt §. 2. allwo unter andern aus dem Homero Jungfrauen mit ſchönen Kränzen gezieret vorgeſtellet werden. Die alten Teutſchen wuſten zwar nichts von dieſer Zierde; Allein ihre Mädgen giengen mit fliegenden Haaren ſtolz einher. Nicht Wittben, oder andere, welche die Jungfräuliche Keuſchheit verlohren hatten, konten auf gleiche Art einhergehen. Die Ueberbleibſel dieſes Gebrauchs zeiget §. 4. Es werden einige hierher gehörige Anmerkungen über den Schleyer angeſtellet. So wie die Jungfrauen mit Recht ihr Braut-Kränzgen tragen, ſo ſollen ſich im Gegentheil traurige Wittben mit Schleyer verhüllen. Daß das Recht des Braut-Kranzes keinesweges durch den Kuß verlohren gehe, wird §. 7. ganz ernſtlich behauptet; Endlich ſo findet man auch zweene beſondere Fälle und Sprüche der Rechtsgelehrten am Ende beygefüget. Die ganze Schrift iſt mit vielem Alterthume angefüllet. S. auch 1) Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1761. No. 90. 2) Regenſpurgiſche Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1762 St. 14.

11) *Progr.*

11) *Progr.* De sanctitate Curiarum. *ibid.* 1761.

Durch diese Schrift hat der Herr D. das Recht erlanget, kurze Sätze öffentlich unter seinem Vorsitze vertheidigen zu lassen. Es werden erstlich die Ursachen der Unverletzlichkeit aus denen Sätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts hergeleitet. So dann werden die Sachen, welche so wol denen Römern, als Teutschen heilig geschienen, erzehlet. Dahin gehören Palläste, Mauern, Strassen, Pflüge, Mühlen, öffentliche Gebäude, Brücken, Zäune, u. s. w. Hierauf werden die Bedeutungen des Worts *Curiæ* entwickelt. Daß nun besonders in Teutschland die Gerichts-Stätte heilig geschienen, solches wird nicht nur aus verschiedenen Stellen erwiesen, sondern *auch* aus besondern Ursachen dargethan. Das Rathhauß macht den Beschluß, dessen Unverletzlichkeit durch eine allgemeine Uebereinstimmung derer Teutschen Rechte gezeiget wird. Am Ende sind die Namen einiger Studirenden beygesetzet, welche unter des Herrn D. Vorsitze zu disputiren entschlossen gewesen. S. auch 1) **Leipziger Gelehrte Zeitungen**, vom Jahr 1762. No. 2. 2) **Dreßdener Anzeigen**, vom Jahr 1762. No. 3. 3) **Regenspurgische Gelehrte Zeitungen**, vom Jahr. 1762. St. 14.

12) Juristisches Hand-Buch, worinnen die Rechte der Teutschen, so wol der alten, als neuern Zeiten aus ihren Quellen hergeleitet, der Verstand dunkler Wörter und Redens-Arten erkläret, die merkwürdigsten Sachen aber in Alphabetischer Ordnung kürzlich

kürzlich erörtert werden. Hildburghausen 1762. 8vo maj.

Ohngeachtet es uns an Lexicis in der Rechtsgelehrsamkeit nicht fehlet; So hat doch dieses gegenwärtige Buch vor allen andern ungemein viel Vorzüge. Hermann, Hempel, Hayne und andere haben ihre Sorgfalt blos auf das Römische, oder, Sächsische, nicht aber auf das allgemeine Recht der Teutschen gerichtet. Sie haben sich wenig, oder gar nicht um die Bedeutung Juristischer Wörter bekümmert, derer Kenntniß doch gleichwol höchstnützlich, ja nothwendig ist. Um so viel mehr Dank ist die gelehrte Welt dem Fleisse des Herrn D. Wiesands schuldig, welcher alhier das nöthige mit dem angenehmen geschickt verbunden hat. Es ist nehmlich dieses Werk so eingerichtet, daß es denen Advocaten eben so wol als denen nützet, welche die Rechte blos verstehen und erklären wollen. Ja, wir haben bisher noch kein Buch gehabt, worinnen die verschiedenen Bedeutungen der Juristischen Wörter so deutlich aus einander gesetzet worden wären. Wir beruffen uns der Kürze wegen nur auf folgende Wörter: Abgang, Abschied, Acht, Anschlag, Auszug, Bann, Bede, Brief, Burg-Recht, Cent, u. s. w. Ingleichen findet man überall die schönsten Erklärungen aus dem Alterthume, z. E. Corsned, Creutz, Gericht, Lassen, Olard. Ueberdis sind die im gemeinen Leben täglich vorkommende Sachen gründlich erkläret, und deutlich entwickelt, die

Gese-

Geſetze aber ſelbſt iederzeit, nebſt denen neueſten und beſten Schriften angeführet. Man beliebe nur z. E. folgende Titul nachzuſehen: Adel, Contract, Juden, Marcktknecht, Mitgabe, Münze, Paraphernalien, Policey, Poſt, Rath, Schmähſchrift, Spiel, Stadtrecht, Teſtament, Verlobung, Wechſel-Recht. Die Leſer finden aber bey einem ieden Titul ins beſondere 1) die Erklärung der Sache 2) die verſchiedene Eintheilungen, 3) die alten mittlern und neuern Rechte, wobey denn hauptſächlich der heutige Gebrauch ſorgfältig bemerket worden. Da alſo dieſes Buch mit ſo vielen ſchönen Eigenſchaften pranget, ſo empfiehlet es ſich von ſelbſt, und braucht keine weitere Lobſprüche. Man kan verſichern, daß es die Leſer, ſelbiges geleſen zu haben, nicht gereuen wird. S. auch 1) Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1762. No. 50. 2) Dreßdener Anzeigen, vom Jahr 1762. No. 36. 3) Regenſpurgiſche Wöchentliche Nachrichten von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1762. St. 22. S. 171. und 172.

10) *Diſſ.* De ortu et progreſſu ſervitutis ſecundum Jus Naturæ et Civile. (Adſperſis aliquot ad Jus Luſatorum Obſervationibus) *Lipſiæ* 1762. *Reſp. Chriſtian Gottfried Meiſſner.*

Dieſe Streitſchrift iſt in drey Capitel abgetheilet. In dem erſten Capitel handelt der Herr V. von der Knechtſchaft nach dem Natürlichen und Göttlichen Rechte, worbey er zugleich einige Stellen der Griechiſchen und Lateiniſchen

nischen Poeten, Redner und Weltweisen, wieder die Gerechtigkeit der Knechtschaft anführet. Um aber den Ursprung der Knechtschaft zu entdecken, so gehet er auf die erste Quelle der ältesten Geschichte, auf die Heil. Schrift, zurück, und entlehnet insonderheit daraus die ersten Beyspiele der Knechtschaft, wie er denn auch zugleich die Ursachen anzeiget, warum die meisten unter den alten Geschichtschreibern, und insbesondere die Römer, so schändliche Begriffe von der Knechtschaft gehabt haben. Dieses giebt dem Herrn V. zugleich Gelegenheit, in der Fortsetzung nicht nur die verschiedenen Bedeutungen, welche man dem Worte, Natur, beyleget, sondern auch die Beschreibungen und Erklärungen mit anzuführen, worinnen man das Gesetz, das Recht, und das natürliche Recht genommen hat. Hierbey schaltet er eine kurze Abhandlung von der natürlichen Billigkeit ein, und wirft die Frage zu entscheiden auf: In wie ferne man sagen könne, daß die Knechtschaft wider die Natur eingeführet worden sey? Worauf er nicht nur die Uebereinstimmung derselben mit dem Natürlichen Rechte zu zeigen sucht, sondern auch die Natur und Beschaffenheit des natürlichen Zustandes weitläuftig erkläret, und selbigen mit der Knechtschaft verbindet. Der Beschluß dieses ersten Capitels enthält eine ausführliche Abhandlung von der Beschaffenheit und dem Zustande der Sclaven-Kinder. Im andern Capitel werden die Schicksale der Knechtschaft bey den Rö-

mern und Teutſchen umſtändlich beſchrieben. Damit aber der Herr V. den Urſprung, Fortgang und die Schickſale der Knechtſchaft deſto deutlicher und ſichtbarer machen möchte, ſo hat er von dem erſten Jahre der Erbauung der Stadt Rom an, bis auf das 568ſte Jahr der Chriſtlichen Zeit-Rechnung, ſieben volſtändige Tabellen von der Römiſchen Knechtſchaft, und von 700ſten Jahre an, nach Erbauung der Stadt Rom bis auf das 1648ſte Jahr nach Chriſti Geburt, von der Teutſchen Knechtſchaft fünf dergleichen Tabellen beygefüget, nachdem er zuvor diejenigen Stellen und Schriftſteller, deren er ſich bey Verfertigung derſelben bedienet: nahmhaft gemacht. Im dritten Capitel ſind endlich einige Anmerkungen über die Rechte und Schickſale der Knechtſchaft in der Lauſitz mit angehänget worden. Dieſe Abhandlung iſt mit einer beſondern Beleſenheit, trefflichen Beurtheilungs-Kraft, und tiefen Einſicht in die Römiſche und Teutſche Rechtsgelehrſamkeit abgefaſſet, und verdienet dahero den Beyfall aller Kenner. S. auch 1) Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1762. No. 68. 2) Dreßdener Anzeigen, 1762. No. 33. 3) Regenſpurgiſche wöchentliche Nachrichten von gelehrten Sachen, 1762. St. 29.

14) *Diſſ.* De prærogativis ac eximiis Juribus Pro-Marchionis Illuſtriſſimi, eines Land-Voigts, ejusque Vicarii perpetui, des Ober-Amts-Hauptmanns, in Marchionatu Luſatiæ ſuperioris. *ibid.* 1762. *Reſp. Auguſt. Godofred. Fiedler.*

In

In dieſer beträchtlichen und ſchönen Abhandlung wird die Verfaſſung des Marggrafthums Ober-Lauſitz in Anſehung der politiſchen Verfaſſung ſo wol, als auch in Anſehung des Juſtitz-Weſens in Bürgerlichen- Lehns-Geiſtlichen und peinlichen Sachen gar umſtändlich gezeiget, und alles mit den beſten Schriftſtellern bewieſen.

15) *Diſſ.* De oſculis Jurium ſymbolis. *ibid.* 1764. *Reſp. Theophil. Auguſt. Richter.*

Der Herr V. handelt im zweyten §. de oſculorum natura et antiquitate, im dritten de dietate oſculorum, im vierten de oſculis reverentiæ, im fünften de oſculis amicitiæ et humanitatis, im ſechſten de oſculo ſponſalitio, im ſiebenden de traditione per oſculum, und endlich im achten de inveſtitura oſculo confirmata, wovon zugleich einige Exempel beygebracht werden. Ob nun gleich bereits Otto, Schaumburg und Hoffmann ſich um die Jurisprudentiam ſymbolicam verdient gemacht haben, ſo kan man doch gleichwol die Leſer verſichern, daß ſie auch dieſe kleine eben dahin einſchlagende Schrift nicht ohne Vergnügen leſen werden. S. auch Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1764. No. 55.

16) *Diſſ.* De præſumtione contra vſum Geradæ apud ignobiles in Luſatia inferiore. *ibid.* 1764. *Reſp. Chriſtian. Frid. Sigismund. Heinſius.*

Ehe der Herr V. zur Sache ſelbſt kommt, ſo macht er eine Vorerinnerung von dem Urſprunge der Gerade, und zeiget beſonders aus

dem Sachsen-Spiegel, L. I. art. 27. daß dieselbe ehemals blos unter dem Adel im Gebrauch gewesen, in neuern Zeiten aber sey sie auch unter denen vom Bürger-Stande bekannt worden, wiewol es noch heut zu Tage Provinzien und Oerter gebe, wo sie unter Bürgern nicht statt hat. Unter diese Provinzien gehöre nun auch die Nieder-Lausitz, wie aus verschiedenen Statuten erwiesen wird, und besonders aus dem Sorauischen Stadt-Recht; zugleich werden die Gründe derer, welche das Gegentheil behaupten, widerleget. Hieraus nun wird gefolgert, daß der Gebrauch der Gerade unter den Bürgern in der Nieder-Lausitz nicht zu præsumiren sey, sondern vielmehr das Gegentheil, welches durch einige Rechtliche Aussprüche noch mehr bestätiget wird. Die ganze Schrift ist ein Beweis von ihres Verfassers Gelehrsamkeit und gründlicher Einsicht in den einheimischen Rechten. S. auch Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1764. No. 71.

17) *Diss.* Vindiciæ L. 1. §. 1. D. de Instit. et Jure. *ibid.* 1764. *Resp. Jo. Fridr. Sachse.*

Nachdem der Herr V. eine kleine Anmerkung von der Sorgfalt der Alten, in Ansehung der Etymologie, vorausgeschickt, so wendet er sich zur Erklärung dieses Fragments selbst, und zeiget, wo das Wort, *Jus*, herkomme; warum dasselbe durch ars boni et æqui beschrieben werde. Was die Billigkeit in sich fasse; warum eigentlich die Rechtsgelehrten den Namen Sacerdotes justitiæ führen, welche Benennung er

r mit Recht von der Göttin Themis ableitet. Worinne die vornehmste Pflicht eines Rechtsgelehrten bestehe, nemlich in Verbindung der Billigkeit mit der Gerechtigkeit. Und endlich, in was für Verstande die Rechtsgelahrheit Philosophiæ veræ, non simulatæ, magistra genennet werde; S. auch Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1764. No. 74.

18) *Diss.* De ratione interpretandi privilegia nundinarum solemnium. *ibid.* 1764. *Resp. Gottfried Lebrecht Sernau.*

Da die Absicht des Herrn V. ist, die L. un. C. de nundin. et mercat. zu erklären, und zu zeigen, daß man die Freyheiten derer, welche die Messen besuchen, nicht weiter ausdähnen dürfe, als es die Gesetze ausdrücklich erlauben; so setzet er, nach einigen allgemeinen Anmerkungen von den Messen, und deren Freyheiten überhaupt, gewisse Regeln feste, welche bey Erklärung der Meß-Freyheiten zu beobachten sind. Hierauf untersuchet er, wer so wol bey den Römern, als auch bey den Teutschen das Recht habe, die Messen zu besuchen, welches besonders den Strassen-Räubern, Missethätern und Verwiesenen abgesprochen wird, obgleich andere dieses nicht zugeben wollen. Auch die Einführung der Waaren auf die Messen leidet einige Einschränkung. Diese vorausgeschickten Sätze bahnen dem Herrn V. den Weg zur Erklärung der L. un. C. de nundin. et mercat. welche die Schuldner zur Meß-Zeit zu belangen verbietet, daher diejenigen keinen Grund haben, welche die Be-

freyung der fremden Kaufleute von Entrichtung der Zölle darinne ſuchen wollen. Von dieſer Freyheit aber, auf welche man Verzicht thun kan, ſchließt er die übrigen Schuldner aus, welche wegen der Flucht verdächtig ſind. Endlich wird noch dargethan, daß auf Meſſen keine Monopolia ſtatt haben können. Dieſe ganze Abhandlung empfiehlet ſich beſonders wegen des Fleiſſes, den der Herr V. angewendet hat, die ſtreitigen Fälle nicht nach den Ausſprüchen der gemeinen Rechtslehrer, ſondern aus den Geſetzen ſelbſt zu entſcheiden. S. auch Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1764. No. 77.

19) *Diſſ.* Vindiciæ L. 1. §. 2. D. de Inſtit. et Jure. *ibid.* 1764. *Reſp. H. W. Exs.*

Zuerſt zeigt der Herr V. wie vielerley das Recht überhaupt ſey, und vertheidiget den Vlpianum, wegen der von ihm in dieſer Lege gemachten Eintheilung des ganzen Rechts in publicum und privatum. Hierauf thut er dar, was eigentlich unter dem Römiſchen Staats-Recht zu verſtehen ſey; deſſen Gegenſtände, nach Anleitung des Vlpiani, der Gottesdienſt, die Prieſter, und die Magiſtrats-Perſonen waren. Endlich wird noch von der Beſchaffenheit des Privat-Rechts überhaupt geſagt. Dieſe Streitſchrift, welche aus ächten Quellen geſchöpft, und in einer angenehmen Schreib-Art vorgetragen iſt, wird ein jeder mit vielem Vergnügen leſen. S. auch Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1765. No. 4.

Dieſes

Dieſes wären die uns bekanten Schriften des Herrn D. Wieſands: und wir könnten noch verſchiedenes von deſſelben gelehrten Bemühungen erinnern, indem er vieles in Journalen gearbeitet, wie denn zum Beyſpiel in Hannöveriſchen Beyträgen, 1758. S. 1026. u. f. eine Abhandlung, von dem Gebrauch der ſchönen Wiſſenſchaften im Teutſchen Rechte, eingeſchaltet worden. Allein wir beſchlieſſen hiermit ſeine Bemühungen, und wünſchen ihm eine würdige Belohnung ſeiner ſo ſeltenen Verdienſte.

XI.

Benedict Schmidt,

Beyder Rechten Doctor, Churfürſtl. Bayeriſcher wirklicher Hoff-Rath, ordentlicher öffentlicher Lehrer derer Inſtitutionum Imperialium auf der Univerſität Ingolſtadt, und Mitglied der Chur-Bayeriſchen Akademie der Wiſſenſchaften zu München.

Ob wir gleich nicht im Stande ſind, von dieſem berühmten Rechtsgelehrten eine recht ausführliche und vollſtändige Lebens-Beſchreibung zu liefern, welches beynahe von allen Römiſch-Catholiſchen Rechts-Gelehrten behauptet und geſaget werden kann: ſo verhoffen wir dennoch, dem geneigten Leſer gegenwärtiger zuver-

läßigen Nachrichten eine Gefälligkeit zu erzeigen, wenn wir ihnen von dem Herrn Hoff-Rath Schmidt, diejenigen Nachrichten mittheilen, die uns zu Handen kommen sind. Wenigstens werden sie die wesentlichsten Stücke einer Biographie, und die hauptsächlichsten und vornehmsten Schriften dieses Gelehrten hierinnen antreffen. Solte sich inskünftige ein mehreres finden, so wird man nicht ermangeln, ein solches in denen Zusätzen anzuzeigen, und das etwan fehlende zu ergänzen.

Es ist aber der Herr Hoff-Rath, Schmidt, im Jahr 1726. den 21sten Merz zu Vorchheim geboren. Er studirete die Rechtsgelehrsamkeit zu Bamberg, und absolvirete seine Akademischen Studia zu Altdorf, allwo er auch eine Probe seines Fleisses ablegete, und unter dem Vorsitz des sel. Rath, Deinlins, im Jahr 1748. eine gelehrte Streitschrift: De primo apud hastam licitatore post acceptatum secundum statim liberato, vertheydigte. Im Jahr 1749. ward er zu Bamberg beyder Rechten Licentiatus. Nachdem er die vornehmsten Universitäten Teutschlandes, als: Jena, Leipzig, Göttingen ꝛc. besuchet, wurde er im Jahr 1754. den 5ten August auf der Universität Bamberg ausserordentlicher Lehrer der Rechte, allwo er verschiedene Schriften herausgegeben. Im Jahr 1755. ward er Bischöffl. Bambergischer wirklicher Hoff-Rath; im Jahr 1757. ordentlicher und öffentlicher Lehrer derer Institutionum, des Natur- und Völker-Rechts, und der Teutschen Reichs-

Reichs-Staats-Geschichte, wie auch Assessor der Juristen-Facultät; und im Jahr 1759. ein Mitglied der Churfürstl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Im Jahr 1761. ernennete Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern ihn zu Dero wirklichen Hoff-Rath, und ertheileten ihm die erledigte Stelle eines Professoris Institutionum Imperialium auf der Universität zu Ingolstadt. Ehe nun der Herr Hoff-Rath, Schmidt, von Bamberg abgieng, so ließ er sich noch daselbst die höchste Würde eines Doctors derer Rechten, den 9ten April besagten 1761sten Jahres ertheilen. Ueber diesen getroffenen Wechsel wurden zwey Elegien, und zwey Oden, nebst zweyen Epigrammatibus, so wol auf den Herrn Promotorem, P. *Adamum Reizer*, S. I. als den neuen Herrn Doctorem verfertiget, welche unter folgendem Titul: Sacræ Themidis in mediis hostium terroribus Triumphus. *Bambergæ* 1761. 4to. 2 Bogen stark, abgedruckt worden. Die letzteren, nemlich die Epigrammata verdienen allhier aufbehalten zu werden. Das erste Epigramma lautet also:

Adam conscivit maledicti fulmina terræ (*)
Primus; et hinc tribulos terra nefasta tulit; (**)
Tu mage faustus *Adam Benedicti* nomina terræ
Reddis; et hinc lætas fert benedicta rosas.

(*) Genes. III. 17.
(**) ibid. III. 18.

Das zweyte Epigramma iſt folgender geſtalt geſetzet:

Terrigenis Parcas, eſt fabula, *cudere* fata:
Fortunæ *Faber* eſt quilibet ſuæ.
Tu *Benedicte!* tibi non ferrea, at aurea *cudis*
Ergo te celebrem quis neget eſſe *fabrum*.

In der letztern Ode iſt der kurze Lebens Lauf des Herrn Hoff-Raths, Schmidt, enthalten. Bey dieſer ſolennen Doctors-Promotion war die Quæſtio Inauguralis Rev. P. promotoris: An ex clauſula, teſtamento his diebus aperto, adjecta; Titium ernenne zu meinen Univerſal-Erben, iedoch mit dieſer Erinnerung, daß er oeconomice damit umgehen, und nach ſeinem über kurz, oder lang erfolgenden Todes-Fall das überbleibende denen Legatariis amicis hinterlaſſen, und zwar auf die digniores eine Sicht machen, folglich denenſelben es zugedenken ſolle, vera ſubſtitutio indirecta, ſeu, regulare fideicommiſſum colligi et inferri poſſit? Die Quæſtio Iuris Germanici (præprimis patriæ Bambergenſis) inauguralis des neuen Herrn Doctoris aber war: Vtrum teſtamentum conjugum reciprocum ſub his verborum formulis conditum: Vermachen ſie (beyde Eheleute) der Titiæ weiblicher Seits = = vermachen ſie dem Mævio männlicher Seits = = verordnen ſie weiters = = wollen ꝛc. demortuo conjuge uno ab altero ſuperſtite revocari queat?

Als der Herr Hoff-Rath, Schmidt, in Ingolſtadt angekommen war, ſo hielt er daſelbſt am 22ten April 1761. ſein ſo genanntes ſolen-

ſolenne Principium bey einem zahlreichen Auditorio, und erörterte darinnen das Problema: An bellum defenſivum ſit juſtum, et, an offenſivum ſit injuſtum?

Es iſt nicht zu läugnen, daß der Herr Hoff-Rath, Schmidt, ein ganz geſchickter Rechts-Gelehrter iſt, wie ſolches aus ſeinen Schriften erhellet, und daß durch ihn der Univerſität Ingolſtadt ein neues Anſehen zugewachſen; Allein, er ſcheinet gegen die Proteſtantiſchen Rechts-Gelehrten überaus neidiſch zu ſeyn, wie ſolches aus der Vorrede ſeiner Principiorum Juris Germanici, zu erſehen iſt. So viel wird uns ein jeder unpartheyiſcher einräumen, daß er mit einem, oder dem andern Proteſtantiſchen Rechts-Gelehrten in keine Vergleichung zu ſtellen; Im Gegentheil aber iſt doch auch ſo viel gewiß, daß er es in der Rechtsgelehrſamkeit viel weiter gebracht, als viele ſeiner Glaubens-Genoſſen, und kan man die Urſache gar füglich darinnen ſuchen, daß er unter denen Proteſtanten ſtudiret, und deren Proteſtantiſchen Rechts-Gelehrten Schriften kenne, und fleißig geleſen habe.

Nunmehro wollen wir auch noch die Schriften des Herrn Hoff-Rath, Schmidt, ſo viel uns deren bekant, erzehlen. Selbige aber ſind folgende:

1) *Diſſert. Inaugur.* De indole ac natura Judiciorum Germaniæ tam antiquorum, quam recentiorum, ad ſtatum Juris Publici moderni ſuccincte explica-

explicata. *Bambergæ* 1749. *Præside Jo. Henr. Bocrisio.*

Diese Probe-Schrift ist im Jahr 1752. zu Leipzig wiederum neu gedrucket worden, und von ihrem Inhalte und Beschaffenheit haben wir im fünften Bande unsere Zuverläßigen Nachrichten ꝛc. S. 194. u. f. das nöthige gesaget.

2) Gründliche aus denen Teutschen Reichs-Staats, und denen besondern Hoch-Stift Würzburgischen Geschichten, denen ohnläugbaren Urkunden, und der alten Teutschen Gerichts-Verfassung erläuterte Beleuchtung, daß diesem Hoch-Stift, von seinem ersten Ursprung an, in einem ohnverneinlich geschlossenen Land competirenden Herzogthums zu Franken, worinnen aus einer umständlichen Bewährung die wahre wesentliche Rechte dieses, theils noch nie in seinen ächten Vorzügen anerkannten Herzogthums aus unwiederleglichen Gründen behauptet, theils aber die Gegnerisch von verschiedenen privatis eingeworffene Zweiffel standhaft abgefertiget worden. Frankfurt und Leipzig 1751. 4to.

Die Veranlassung zu dieser Schutzschrift vor das Hoch-Stift Würzburg gab der Hochfürstl. Onolzbachische Geheimbde-Rath, und Vice Præsident, Herr **Carl Ferdinand Jung**, welcher in den Tomum primum seiner Miscellaneorum, No. XI. S. 213-268. folgender Aufsatz eingerücket: **Ob diejenigen** Diplomata, **welche dem Bißtum Würzburg den anmaßlichen** *Ducatum Franconiæ adstruiren* **sollen, von einigem** Valeur **sind oder nicht?** Diesen so wol, als den Canzler von **Ludewig** wegen seiner **Vorrede zu denen Würzburgischen Geschicht-**

schrei-

ſchreibern, desgleichen der berühmte *Pfeffinger*, und den ehemaligen Jenaiſchen Ordinarium, den Hoff-Rath, Beck, wegen ſeiner *Diſſ.* De Ducatu Franconiæ, ſuchet der Herr Hoff-Rath, Schmidt, in gegenwärtiger Schrift zu widerlegen, die er in drey Abſchnitte getheilet. Der erſte Abſchnitt iſt überſchrieben: Kurz gefaſte Anzeige, was das alte Burggraffenthum Würzburg ehedem vor Rechte und Vorzüge in ſich begriffen habe. Der andere: Gründlicher Erweiß, daß dem Hoch-Stift Würzburg von deſſen erſten Urſprüngen an, ein wahres geſchloſſenes Herzogthum unverneinlich eigen geweſen. Und der dritte: Deutliche Anweiſung, daß alle von Gegnern über das Herzogthum zu Franken in Zweiffel gezogene Diplomata in ihrer urſprünglichen Volgültigkeit noch dato ſicher ſtehen. Dieſe Vertheidigungs-Schrift iſt aus unächten Quellen abgefaſt, und die Teutſche Schreib-Art iſt nicht die beſte, der vielen untergelauffenen Druck-Fehler nicht zu gedenken. Der ſel. Hoff-Rath, Gonne, zu Erlangen hat in ſeiner ſchönen Abhandlung, De Ducatu Franconiæ, hiervon weit beſſer geſchrieben.

3) Juriſtiſches Bedenken und Gutachten, von einem, nach beſchwohrnen Ordens-Regeln aus dem Cloſter ad Proteſtantes entwichenen, von aller Erbſchaft und Lehens-Folge ausgeſchloſſen bleibenden Uebergänger; Vulgo: De Apoſtata Jus in hereditate aut Feudo ſuccedendi non amplius recuperante, nicht nur aus denen natürlich und poſitiven Satzungen, ſondern auch durch alle Theile der Rechtsgelahrheit, beſonders aber dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß, als

als dem wichtigſten Puncto diverſorum Religionis definitive entſcheidenden Reichs-Grundgeſatze erprobt und aufgeklaret. Frankfurt 1754. 4to

Es war zwiſchen dem Herrn Kirchen-Rath Barthel zu Würzburg, und dem ſel. Hoff-Rath und Ordinarius, Remmerich, zu Jena, im Jahr 1737. bey einem ſich eräugneten Fall über die Frage: Ob der, welcher als ein Catholik den geiſtlichen Stand ergreift, und darauf zur Evangeliſchen Religion ſich gewendet, die Lehn-Folge wieder erlange? ein Streit entſtanden, und von letztern gedachte Frage mit denen wichtigſten Gründen bejahend beantwortet worden. Da nun, nach des Herrn Hoff-Rath, Schmids, Verſicherung, vor einiger Zeit ſich wiederum ein ähnlicher Fall zugetragen, ſo hatte ihm ſolcher Gelegenheit gegeben, dieſe mit einer teutſchen und lateiniſchen Aufſchrift gezierte Abhandlung aufzuſetzen. Er wärmet hierinnen vorbemeldeten Streit wieder auf, behauptet, daß dieſe Frage zu verneinen ſey, und wirft den ſel. Remmerich vor, daß er in denen der Staats-Verfaſſung ähnlichen Unterſcheid und Sonderungen mancher Vorkommenheiten nicht allzuſcharfſinnig geweſen, ja gar oft gezaudert habe, auch hier *refutationis loco* ſeiner Lutheriſchen *Religion en Faveur* etwas vom Stegreif erborget, mit vergleiſtert und verſteckten Wahrheiten von einer *Succeſſione apoſtatarum* dawieder geſchrieben habe. Allein in ſelbigen 1754ſten Jahre trat zu Frankfurt und Leipzig

Leipzig des Würtenbergischen Canzley-Advocatens Herrn Carl Friedrich Gerstlachers, Unumstößlicher Beweis, aus dem Bürgerlich und Canonischen, oder, Geistl. Rechten, wie auch insonderheit den Westphälischen Frieden, daß einer, der nach beschwornen Closter-Gelübden sich zur Evangelischen Religion bekennet, von einer ihm hernach bey denen Catholischen zugefallenen Erbschaft durch das Closter, dessen Mitglied er ehemals gewesen, nicht ausgeschlossen werden könne; Auf acht Bogen in 4to an das Licht, worinnen er das Gegentheil von des Herrn Hoff-Rath, Schmidts, Meynung behauptet, und seine Irthümer klärlich gezeiget.

4) Erweis, wie daß sich die Reichs-Historie A. 843. mit dem Verdunischen Vertrag; die Käyser-Historie A. 964. mit Papst Leone VIII. und Kayser Ottone I. anfange, und so dann die Kayser- und Reichs-Staats-Geschichte von der Historie von Teutschland behutsam zu unterscheiden. Bamberg 1755. 4to.

In denen Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1755. St. 69. wird von dieser Schrift folgendes gesaget: Der Herr V. hat sich einen doppelten Vorwurf erwählet: und wie wir in Ansehung des letztern Abschnitts, wegen der mit Ottone I. anzufangenden Kayser-Historie völlig seiner Meynung beypflichten, nur, daß wir nicht glauben, daß Carolus M. oder, Otto M. ihre Kayserliche Würde dem Pabst solten zu verdanken haben; also melden wir in Ansehung des ersten, daß der Herr V. darinnen unsern sel. Herrn Professor Köhler bestreiten wollen. Denn da dieser in

seiner

seiner Reichs-Historie den Periodum der Teutschen Reichs-Geschichte mit der von K. Ludwig, den Frommen, an. 837. unter seinen Söhnen vorgenommenen dritten Erbtheilung, darinnen Ludwig, dem Teutschen, Teutschland zu seiner Erb-Portion angewiesen worden, angefangen hat; so siehet Hr. Schmidt hingegen solches als einen gefährlichen Irrthum an, daß er sich auf eine unbescheidene Weise dagegen zu eifern berechtiget glaubet. Er nennet es S. 12. einen historischen Schnitzer, der dem Göttingischen Professor Köhler, der sonst von Protestantischen Scribenten Polyhistor genennet wird, gar sehr zu verdenken sey, und machet S. 18. daraus den Schluß, daß diese Reichs-Historie zu einem Lehr- und Lesebuch unbrauchbar sey. Nun ist es zwar nicht zu leugnen, daß diese Theilung K. Ludwigs, des Frommen, von ihm selber wieder über einen Haufen gestossen worden; da aber niemand die zwischen dessen Söhnen nachher entstandene Uneinigkeit, und deren in dem Verdunischen Frieden geschehene Beylegung verstehen kann, es sey ihm dann diese A. 837. vorgenommene Theilung der Carolingischen Monarchie bekannt: so können wir nicht absehen, daß unser sel. Lehrer einen Fehler darunter begangen haben solte, daß er sechs Jahre höher hinauf gestiegen ist, und wird ein jeder, der einen Blick in sein Werk gethan, von selbst erkennen, daß er in der That eben dasjenige lehre, was Hr. Schmidt hier als eine nagelneue Wahrheit vorzutragen vermeynet hat.

hat. Es wäre übrigens zu wünschen, daß der Herr V entweder künftig sich der lateinischen Sprache bediene, oder besser Teutsch schreiben möchte: Denn man hat alle Mühe anzuwenden, um seine unteutsche Schreib-Art zu verstehen. Vielleicht giebt ihm auch unter der Zeit ein guter Freund den nöthigen Rath, daß unsere gesittete Zeiten eine etwas bescheidenere Feder erfordern, als er bey Verfertigung dieser kleinen Schriften gebrauchet hat. Vielleicht ist hieran das Sacrilegium Schuld gewesen, daß der sel. Herr Köhler in Verletzung der Jungfräulichen Ehre der Heil. Cunigunda begangen hat.

5) Principia Juris Germanici antiquissimi, antiqui, medii pariter atque hodierni, ex moribus, Legibus, Statutis, Diplomatibus, Actis publicis, Scriptoribus tam coævis, quam recentioribus collecta et deducta, nec non in vsum Academicum et forensem adornata. *Norimbergæ* 1756. 8vo maj.

Aus der Juristischen Gelehrten Historie ist bekannt, daß das Teutsche Recht von Protestantischen Rechtsgelehrten, als: von Beyern, Heineccius, Engau, Herrn von Senkenberg, Puttern, und andern wiederum aus dem Staube hervorgezogen, und in eine systematische Ordnung gebracht worden. Ueber dieses Glück derer Protestanten hat sich der Herr Hoff-Rath, Schmidt, erbosset, und wie er selbst in der Vorrede dieser Principiorum schreibet: Iratus, non nisi a Scriptoribus Protestanticis labores istiusmodi suscipi, et monopolii iustas quasdam Jurisprudentiæ species pertractari, Orthodoxis (Roma-

no-Catholicis scilicet) aliud, et ex limpidioribus fontibus haustum Jus domesticum propinare studuit. Allein, was der Herr Hoff-Rath, Schmidt, gutes und brauchbares in diesen seinen Principiis hat, das hat er denen Protestantischen Rechtsgelehrten zu verdanken, ohngeachtet er hin und wieder sehr heftig auf sie losziehet. Und was er besonderes, seiner Meynung nach, in diesen Principiis hat, das gehöret eines theils nicht in ein Lehr-Buch des Teutschen Rechts, andern Theils aber ist es ganz und gar nicht teutschen Rechtens; dahero so wol in denen Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1756. St. 56. also auch von dem Hrn. Professor von Selchow zu Göttingen in seiner Historia Systematum et Compendiorum Juris Germanici, Institutionibus Jurisprudentiæ Germanicæ præmissa, diese Schmidtischen Principia Juris Germanici sehr scharf beurtheilet worden.

6) *Progr.* De Jure belligerantis in belligerantem, vulgo: vom Recht kriegender Mächten, Völker und Staaten. *Ingolstadii* 1761. 8vo.

In dieser Schrift hat er seine öffentlichen Vorlesungen auf der Universität Ingolstadt angekündiget. Er sagt: es sey nur eine einzige rechte Ursache des Krieges, nemlich die Vertheidigung. Er erkläret, was ein Defensiv- und Offensiv-Krieg heisse, und daß es schwer auszumachen sey, wer der angreifende Theil wäre, indem man denjenigen, der zuerst zu seiner Vertheidigung, und um seinem bedrohenden Ueberfalle zuvor zu kommen, angreift, nicht al-

lezeit den beleidigenden Theil nennen könne. Er unterscheidet auch die kriegenden Theile selbst, und erkläret sich zum voraus, daß er hier nur von denen freyen ungebundenen Staaten, oder, souverainen Regenten rede. Hernach handelt er von dem Recht eines kriegenden Theiles gegen den andern, und ob dem einem eine unumschränkte Macht, dem andern zu schaden, zugestanden werden könne? was für einer Gewalt sich der Beleidigte bedienen könne? und ob dem kriegenden Theile erlaubt sey, sich gegen seinen Feind Krieges-Listen zu bedienen? Endlich folgen besondere Fragen, als: Mit was vor Waffen man auf den Feind loßgehen, und ob man vergiftete brauchen dürfe? ob man Brunnen vergiften, die Früchte verderben, Städte und Dörfer verwüsten dürfe, und ob man nicht zum wenigsten der Kirchen, heiligen und religiösen Sachon schonen solle, zuletzt untersucht er noch, ob, und in wie weit eine Christliche Macht mit der Ottomannischen Pforte ein Bündniß eingehen, und solche um Hülfs-Trouppen ansprechen könne? S. auch Regenspurgische Gelehrte Nachrichten, vom Jahr 1761. St. 23.

7) Vorbereitungs-Grundsätze zu Erlernung einer Teutschen König- Kayser- und Reichs-Historie. Ingolstadt 1761. 4to.

Deren Inhalt wird erzählet 1) in denen Regenspurgischen Gelehrten Nachrichten, vom Jahr 1761. St. 29. und 2) in den Frankfurter Gelehrten Zeitungen. 1761. St. 77.

8) *Diſſ.* Differentiæ Juris Naturalis, Romani Germanici et Bavarici Provincialis Maximilianei civilis circa ſucceſſionem conjugum inteſtatam, teſtatam et pactitiam, tam vnilateralem, quam bilateralem, ſeu, reciprocam. *Ingolſtadii* 1761. *Reſp. Jo. Adam. de Ikſtatt.*

Der Reſpondent iſt ein würdiger Nepot Sr. Excellenz, des Herrn Geheimbden Raths und Directors der Univerſität Ingolſtadt, von Ickſtatt. In einer weitläuftigen Vorabhandlung rühmet der Herr V. daß die Chur-Bayeriſchen Lande vor andern glücklich wären, da ſie von uralten Zeiten her nach ihren eigenen Rechten und Gewohnheiten gelebet, und nunmehro in ſolchen die Rechte in eine ſolche Gewißheit geſetzet worden, daß ſolche keine wächſerne Naſe hätten, ſondern durch den Codicem Maximilianeum Civilem, und durch die Anmerkungen des Chur-Bayeriſchen Geheimbden-Raths-Canzlers, Conferenz-Miniſters und oberſten Lehns-Probſts, Freyherrns von Kreitmayr, Excelleuz, allen Verdrehungen und Zweifeln in Rechts-Sachen vorgebeuget worden. Die Abhandlung ſelbſt beſtehet aus drey Abſchnitten, und den Inhalt findet man angezeiget in denen Regenſpurgiſchen wöchentlichen Nachrichten von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1761. St. 35.

9) Hiſtoria Juris, nec non Jura allegandi, iisque ſtudendi methodus ac ordo. *Ingolſtadii* 1761. 8vo maj.

Dieſes Werkgen iſt gar ſchlecht geſchrieben, und leidet viele Verbeſſerungen. Den Inhalt findet

findet man angezeiget, 1) in denen Frankfurter Gelehrten Zeitungen, 1762. St. 6. und 2) in denen Leipziger Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1762. St. 41. wo es eine schlecht geschriebene Schrift genennet wird.

10) *Diss.* De Jure adlegandi Statuum Imperii. Oder: vom Reichs-Ständischen Hoheits-Recht zu dem künftig mit denen auswärtigen anietzo kriegenden Cronen und Mächten zu errichtenden Frieden, Gesandte zu schicken und abzuordnen. *Ingolstadii* 1762. *Resp.* pro gradu; *Matth. Majer.*

Diese Streitschrift bestehet aus sechs Abschnitten. Vorläufig setzet der Herr V. dieses Reichs-Ständische Hoheits-Recht fest, da er saget: Isthoc Jus adlegandi Principibus singulisque Statibus Imperii antiquitus jamjam competens per Legem Imperii fundamentalem subsecutam, Pace nimirum Westphalica extra omnem dubitationis aleam positum est, und handelt alsdenn im ersten Abschnitt die Gerechtsame derer Reichs-Stände aus der Reichs-Historie vor den Westphälischen Frieden; im zweyten, aus der Historie des Westphälischen Friedens; im dritten, aus dem Westphälischen Frieden; im vierdten, aus denen nachfolgenden Capitulationen; im fünften, aus der neuesten Capitulation des ietzo glorwürdigst regierenden Kayserr Francisci I.. Und endlich im sechsten Abschnit, aus denen Reichs-Acten und Protocollen ab. Den Beschluß machen Corollaria ex Universo Jure. S. auch Regenspurgische wöchentliche Nachrichten von gelehrten Sachen. 1762. St. 36.

XII.

Carl Friedrich Walch.

Beyder Rechten Doctor, ordentlicher und öffentlicher Lehrer derer Institutionen auf der Universität Jena, des dasigen Hoff-Gerichts, Schöppenstuhls und der Juristen-Facultät Beysitzer, der Jenaischen Lateinischen Gesellschaft Vorsteher, und der Florentinischen Columbarischen Societät, wie auch der Teutschen Gesellschaft zu Bremen Mitglied. (*).

Unser Herr Professor **Walch**, welcher eine Stelle unter denen frühzeitigen Gelehrten mit allem Recht verdienet, ist im Jahr 1734. den 22sten September zu Jena geboren. Als Vater verehret er den weltberühmten Gottesgelehrten, Herrn D. **Johann George Walch**, Hochfürstl. Sachsen-Gothisch- und Weymarischen, wie auch Marggräfl. Brandenburg-Anspachischen Kirchen- und Consistorial-Rath, der Gottesgelahrheit ersten ordentlichen Lehrer auf der Universität Jena, und der Theologischen Facultät Senior; und als Mutter Frau **Charlotten Catharinen**, des gleichfals Weltberühmten, und noch immer in seinen Schriften lebenden,

D. Jo-

(*) S. auch des sel. Hoff-Raths, **Engau**, Programma, de cura absentium. *Jenæ* 1753. so bey des Herrn Professor, **Walchs**, Probe-Schrift befindlich ist.

D. Johann Franz Buddei, einzige Tochter. Sein Groß-Vater Georg Walch, war Herzogl. Meiningischer General-Superintendens, und Consistorial-Rath, welcher war ein Sohn Tobiä Walchs, Predigers und Inspectors zu Lengsfeld, die väterliche Groß-Mutter aber, Erdmuth Margaretha, war eine geborne Schmidtin. Der Groß-Vater mütterlicher Seite war der schon vorhin gerühmte grosse Gottesgelehrte, D. Johann Franz Buddeus, welcher von Anclam gebürtig war, allwo desselben Vater, Franz Buddeus, der Anclamischen Diöceß Inspector gewesen; die Groß-Mutter, mütterlicher Seite aber war Catharina Susanna, eine Tochter des berühmten Jenaischen Professors der Physik, Caspar Posners.

Nachdem nun Herr Professor, Walch, dasjenige Alter erreichet, in welchem die Anfangs-Gründe der Wissenschaften geleget werden, wurde er von verschiedenen Hauß-Lehr-Meistern, besonders aber von Herrn M. Johann Frick, ietziger Con-Rector des Weimarischen Gymnasii, und auch des Herrn M. Christian Friedrich Börners, in den schönen Wissenschaften unterrichtet. Im Jahr 1748. fieng er die Akademischen Studien an, und da er sich gleich der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, so legte er dazu damit den Grund, daß er bey dem sel. Professor, Eckhard, die Fundamenta styli über den Heineccium, die sämtlichen Philosophischen Wissenschaften bey denen damahligen Lehrern der Weltweisheit, und nachherigen Professoren

der Theologie, denen verstorbenen Herren, D. Johann Peter Reusch, und D. Carl Gotthelf Müllern, die Universal- und Reichs-Historie bey seinem Herrn Bruder, dem ietzo in Göttingen als Professor der Gottesgelahrheit stehenden, Herrn D. Christian Wilhelm Franz Walchen, die Mathematik bey den Herrn Kirchen-Rath, Wiedeburg, und die Physik bey dem sel. Hoff-Rath, Hambergern, erlernete. Er verbande damit die Rechtsgelahrheit selbst, und hörete zu dem Ende die Geschichte der Rechte bey dem oberwähnten sel. Herrn Professor, Eckhard. Der Herr Geheimbde-Hoff-Rath, und Ordinarius, Heimburg erklärete ihm die Institutionen, und der Herr Hoff-Rath, Hellfeld, die Pandecten. Das Teutsche Recht hörete er bey dem nunmehrigen Marpurgischen Rechtsgelehrten, Herrn D. Hoffmann, das Peinliche und Canonische Recht bey dem sel. Hoff-Rath, Engau, das Lehn-Recht bey dem sel. Geheimbden Regierungs-Rath, Buder, und dem ietzigen ersten Syndico zu Lübeck, dem damahligen Herrn Hoff-Rath und Professor, D. Brockes, das Staats-Recht bey nur erwähnten Geheimbden-Regierungs-Rath, Buder. Mit einem Collegio practico bey dem Herrn Hoff-Rath, Hellfeld, und einem Collegio examinatorio bey dem verstorbenen Rath, Ditmar, beschloß er seine Akademischen Studien; Und da er mitlerweile den 5ten September 1750. in die Lateinische Gesellschaft als ein Mitglied aufgenommen worden, so meldete er sich gegen Ostern

1753.

1753. bey der Juristen-Facultät zu Jena wegen Erhaltung der Doctor-Würde. Er stand auch unter den Decanat des sel. Hoff-Raths, Engau, beyde Examina aus, vertheidigte unter des sel. Geheimbden Regierungs-Raths, Buders, Vorsitze seine Probe-Schrift, De tutela extraneorum legitima, den 22sten August 1753. bey welcher sein Herr Vater selbst eine Opponenten-Stelle verwaltete, und wurde noch an eben dem Tage von dem damahligen Dechand der Juristen Facultät, Herrn Rath Ditmar, zum Doctor in beyden Rechten öffentlich erkläret und ausgeruffen.

Bey dieser Gelegenheit erschienen unter vielen andern zwey schöne Schriften, in welchen zwey gelehrte Männer dem Herrn D. Walch zur erlangte Doctor-Würde Glück wünschten. Die erste hatte den ietzigen berühmten Göttingischen Theologen, Herrn D. Christian Wilhelm Franz Walchen zum Verfasser, und war überschrieben: *Commentatio*, De Senatore Romano medii ævi. *Ienæ* 1753. 4to. Die andere Schrift hatte der Con Rectorem zu Weymar, Herr M. Johann Frick, unsers Herrn D. Walchs ehemahligen Lehrmeister, zum Urheber, und derem Ueberschrift heist: *Epistola*, De veterum Quiritium acclamationibus Forensibus. Ienæ 1753. 4to.

Er fieng hierauf nicht nur in denen Jenaischen Gerichten zu practiciren an, sondern hielt auch Juristische Vorlesungen, wurde im Jahr 1754. an die Stelle seines nach Göttin-

gen abgegangenen Herrn Bruders von der lateiniſchen Geſellſchaft zu ihrem Ephoro erwählet, und trat dieſe Stelle mit einer Rede: De lingua latina, lingua Romanorum legitima, im Monat September an, worauf er ſich entſchloß, um Oſtern 1755. nachdem er kurz vorher von Hannover das Patent als Königl. Profeſſor auf der Univerſität zu Göttingen, d. d. Hannover, den 17ten April 1755. zu erhalten die hohe Gnade hatte, eine gelehrtee Reiſe zu thun.

Er trat auch unter dieſem Character dieſelbe an, gieng über Göttingen, wo er die meiſten Herrn Profeſſoren, den ſel. Canzler von Moßheim, den ſel. D. Heumann, den ſel. Hoff-Rath Geßner, die Herren Feuerlein, Gebauer, Ayrer, Böhmer, Pütter, Riccius, Richter, Brendes, und Michaelis ſprach, Wolffenbüttel, Helmſtädt, zuförderſt nach Hannover, wo eben damals der König von Engelland war. Er hatte hier das Glück, denen ſämmtlichen Herren Miniſtris, denen beyden Herren Gebrüderen von Münchhauſen, von Schwichelt, von Steinberg, von Buſch, von Hacke, von Behr aufzuwarten, und von ihnen insgeſammt mit beſonderer Diſtinction aufgenommen zu werden, genoß beſonders von dem ſel. Hoff-Rath, Scheid, ungemeine Höflichkeit, und gieng, nachdem er auch Herrenhauſen beſehen, hierauf über Zelle und Lüneburg nach Hamburg, von da aber über Bremen wo er beſonders mit dem damahls noch lebenden

beyden berühmten Herrn Everard Otto einem genauen Umgang hatte, nach Holland,

Allda begab er sich zuerst nach Gröningen, und sprach daselbst unter andern den Herrn D. Gerdes und Herrn Professor Schwarz, darauf über Zwol und Leuwarden nach Franecker, wo er mit denen Herrn Venema, Valkenaer, Arnzen, Oriemoet und Cannegieter bekannt wurde. Von da reisete er über Deventer und Harderwick nach Utrecht, wo er sich daselbst die Bekantschaft derer Herren Alberti, Millii, Saxe und Wesselings erwarb, sodann aber nach Amsterdam. Hier leistete ihm der Lutherische Pastor, Herr Klepperbein, gute Dienste. Er ließ daselbst nichts vorbey, was in dieser grossen Stadt sehenswürdig war, machte eine Reise nach Leiden, dem Haag, wo er bey verschiedenen Gesandschaften, besonders der Schwedischen, Dänischen, Preußischen, Chur-Hannöverschen und Sächsischen, einen Zutritt erhielt, und Rotterdam zu dem Pensionaire Meermann, und gienge von da über Amsterdam nach Teutschland zurück. Er reisete über Cölln, nahm die vornehmsten Cöllnischen Lust-Schlösser in Augenschein, und verfolgte hierauf seinem Weg von Coblenz zu Wasser nach Mäynz, wo ihm der Umgang mit dem Herrn Hoff-Rath, Hahn, angenehm war. Von da gieng er nach Frankfurt, genoß daselbst besonders von dem damals regierenden Herrn Burgermeister, Hrn. von Fichard, und Herrn D. Hupka, dem sel. Herrn Senior, D. Fresenius, Herrn Hoff-

Rath,

Rath, von Ohlenschläger, und andern mehr ungemein viel Höflichkeit, und hatte die Gnade, dem damals noch lebenden Herzoge von Sachsen Meinungen seine unterthänigste Aufwartung zu machen.

Von da begab sich unser Herr Professor Walch über Giesen und Marburg, wo er besonders den Herrn Vice-Canzler, Estor, und die übrigen Herren Professoren sprach, nach Wetzlar. Der dasige Aufenthalt verschaffte ihm die Gelegenheit, in die Bekantschaft dem Herren Cammer-Gerichts-Assessoren, von Cramer, von Nettelbla, von Gudenus, von Harpprecht, ingleichen des Herrn Hoff-Raths, von Zwierlein zu kommen. Er gieng hierauf wieder nach Frankfurt zurück, und von da über Straßburg nach Paris. Hier besahe er alles, was nur einige Aufmerksamkeit verdiente, besuchte vornemlich die vielen öffentlchen Bibliotheken, und machte sich mit verschiedenen Gelehrten, den damals noch lebenden *Fontenelle, de la Barre, de l' Isle, Caperonier*, bekannt. Er reisete sodann über Lyon, Geneve, Bern nach Basel, wo er die Bekanntschaft mit denen Herren Jselin, Frey, Beck, Bernoulli, und andern mehr erhielt, von da nach Zürch, Schaafhausen, Tübingen, wo er ausser den berühmten Canzler, Pfaff, die Herren Cotta, Hoffmann, Schöpf, Mögling, Siegwart und Tasinger sprach, und nach Stuttgard, wo er die vornehmsten Ministers des dasigen Hofs zu sprechen Gelegenheit hatte. Alsdenn paßirete

er

er über Ulm und Augspurg, nahm hierauf München, und die vornehmsten Chur-Bayerischen Lust-Schlösser in Augenschein, lernete zu München unter denen Gelehrten den Bibliothecarium, den Herrn von Oeffle, kennen, und reisete sodann über Regenspurg zu Wasser nach Wien, wo er mitten im Januar des Jahres 1756. eintraf.

In dieser berühmten Stadt hielt er sich einige Zeit auf, bekam gar bald in denen Häusern derer Herren Reichs-Hoff-Räthe von Knorr, von Senkenberg, von Vockel und von Gärtner einen freyen Zutritt, gienge auch mit verschiedenen Gelehrten, als: dem Herrn von Schwandner, von Rosenthal, von Beck, Frölich, Pepowitsch, Bocris, und andern um, und machte sich auf der Kayserlichen Bibliothek die trefflichen Codices Juris Græci wol zu Nutze. Alsdenn begab er sich nach Regenspurg. Auch da hatte er das Glück, bey verschiedenen Herren Gesandten, dem Chur-Sächsischen, Herrn von Bonickau, dem Chur-Hannöverischen, Herrn von Gemmingen, dem Königlichen Dänischen, Herrn von Moltke, dem Sachsen-Gothaischen, dem ietzigen Herrn Grafen von Montmartin, und nunmehrigen Würtembergischen Premier-Minister, und andern einen freyen Zutritt zu erhalten, lernete auch verschiedene Regenspurgische Gelehrte, als: den nunmehro verstorbenen Fürsten von St. Emmeran, den Herrn Pastor, D. Schäfern, und andere kennen. Von da gieng er über Nürnberg

berg, Coburg Meinungen, Gotha, Erfurt, Naumburg nach Leipzig, daſelbſt machte er ſich mit den meiſten Gelehrten, und beſonders denen Herren, D. Stemler, Wolle, Erneſti, Bauer, Richter, Hommel, Bach, Gottſched, Planer, Jöcher, denen beyden Maſcoven, Böhme, und andern bekannt, gieng hierauf nach Dreßden, von da nach Wittenberg, ſprach daſelbſt die meiſten Herren Profeſſoren, Hoffmann, Weickhmann, Crell, Hanaccius, Rivinus, Chladenius, Triller, Kirchmayer, Ritter, Boſe.

Hierauf reiſete er nach Berlin, erwarb ſich hier die Gnade des Herrn Geheimden-Raths, von Dankelmann, des Groß-Canzlers von Jariges, und anderer Königl. Miniſter, hatte mit verſchiedenen Herren Cammer-Gerichts-Räthen, Kahle, u. ſ. w. einen vortheilhaften Umgang, lernete die meiſten Herren von der Akademie, Herrn von Maupertuis, Formay, Eller, kennen, wohnete einer Verſammlung der Königl. Akademie bey, und begab ſich über Potsdam nach Leipzig zurück, von da aber über Halle, wo er die Herren Profeſſoren, Flörke, Baumgarten, Carrach, Nettelbladt, Meyer, Lange u. ſ. w. kennen zu lernen Gelegenheit hatte, nach Jena zurück, wo er im Junius 1756. geſund und vergnügt wieder eintraf.

Weil es zu einer ſolchen Zeit geſchahe, da die Sommer-Collegia bereits eine geraume Zeit angegangen waren, ſo meldete er nur einſtwei-

len

sen nach Hannover seine Zurückkunft, und erhielt wegen Regulirung und Besorgung seiner Privat-Geschäfte auf einige Zeit zu Antretung seiner Profeßion zu Göttingen Urlaub. Es wurde immittelst ein Königl. Rescript, d. d. den 17den Julii 1756. der Universität die ihm allergnädigst aufgetragene ausserordentliche Profession in den Rechten bekannt gemacht, und er kündigte zu Michaelis in den Göttingischen Lections-Catalogo seine Lectiones an. Er machte auch bereits zwischen Michaelis und Weynachten zu der Reise nach Göttingen Anstalt, da die Durchlauchtigsten Erhaltere der gemeinschaftlichen Universität Jena ihm die durch die zur Ruhe Setzung des im Jahr 1759. verstorbenen Rath Dietmars annoch ledige fünfte Assessor-Stelle in den Fürstlichen gesammten Schöppen-Stuhle mit allen emolumentis, und Dero huldreichste Intention, ihn beyzubehalten, ihm zu erkennen gaben.

Da Herr Professor Walch bey dieser Sache von dem göttlichen Willen die deutlichsten Spuren hatte, und seinem Vaterlande mit seinen geringen Kräften zu dienen sich vorzüglich verbunden erachtete, so fand er kein Bedenken, die Göttingische Station mit der Jenaischen zu vertauschen, und trat beyde gnädigst ihm anvertraucte Aemter bey der Universität so wol, als dem Fürstl. Schöppen-Stuhle im Jahre 1757. an. Gegen Ende des Jahres 1759. ernenneten die Durchlauchtigsten Herzoge von Sachsen den Herrn D. Walch zum Professore

Juris

Juris Ordinario und Hoff-Gerichts Assessor; Er trat auch im Jahr 1761. diese Stelle würklich an, gestallten er auch den 27sten Junius desselben Jahres als Assessor im Fürstl. Hoff-Gerichte, und den 1sten Julius darauf in dem Akademischen Senat installiret worden. Nach dem Absterben des Herrn Geheimbden-Regierungs-Raths, Buders, hat er die ordentliche Profeßion der Institutionem, benebst der Beysitzer-Stelle in der Juristen-Facultät erhalten. Im Jahr 1753. erzeigte ihm die Florentinische Columbarische Societät die Ehre, ihm ein Diplom als ein Mitglied zu überschicken; und im Jahr 1760. nahm ihn die teutsche Gesellschaft zu Bremen unter ihre Mitglieder auf.

In dem Jahr 1762. verehelichte er sich mit des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Cammer-Commißions-Raths, und Amtmanns zu Zeitz, Herrn George Gottlieb Tischers, jüngsten Jungfer Tochter, Henrietten Amalien, mit welcher er in einem vergnügten Ehestande lebet.

Dieses sind die vornehmsten Lebens-Umstände des Herrn Professor Walchens. Nunmehro wollen wir auch seine heraus gegebene Schriften erzehlen, welche die besten und unverwerflichsten Zeugen seiner gründlichen Wissenschaft in denen Rechten sind. Sie sind in einer reinen und fliessenden Schreib-Art abgefasset, und von der gelehrten Welt mit allgemeinem Beyfalle aufgenommen worden. Seine Stärke bestehet hauptsächlich in dem Bürgerli-

gerlichen, und besonders in dem Teutschen Privat-Rechte, worinnen er einige sehr schöne Proben geliefert hat, dahero die gelehrte Welt nichts so sehr wünschet, als mehrere dergleichen Stücke von ihm zu erhalten. Es ist aber das Verzeichniß seiner Schriften, wie sie nach und nach herausgekommen, folgendes:

1) *Commentatio*, de scholis publicis Romanorum. *Jenæ* 1748. 4to.

Es ist ein Glückwunsch auf seines Herrn Vaters Geburts-Tag.

2) *Commentatio*, de scholis privatis veterum Romanorum. *ibid.* 1748. 4to.

Auch diese Schrift, welche eine Fortsetzung der vorigen, ist ein Glückwunsch, als sein Herr Vater zum sechstenmale das Pro-Rectorat antrat.

3) *Commentatio*, de nummis capricorno signatis Romanorum. *ibid.* 1750. 4to.

Diese Schrift ist ein Glückwunsch, als seine beyden Herren Gebrüdere zugleich ausserordentliche Professoren der Weltweisheit auf der Universität Jena wurden. Der Inhalt dieser mit sehr grosser Belesenheit abgefaßten Abhandlung gehet dahin: Der Ursprung, einen Steinbock auf die Münze zu prägen, ist in den Zeiten des Kayfers Augustus zu suchen. Dieser Herr ward im Zeichen des Steinbocks geboren, daher ließ er auch eine Münze mit dem Zeichen dieses Thieres schlagen. Andere Kayser, ihre Gemahlinnen, die Erben des Reichs, die Feldherren, Burgermeister, auch die Hohenprieſter haben

den Steinbock, als einem Glückszeichen gleiche Ehre angethan. Der Bock ward nicht allein, sondern unter seinen Füssen die Weltkugel, auf seinem Rücken das Cornu copiæ, und unter ihm ein Steuerruder gepräget, jedoch nicht allezeit, immassen Münzen zu finden, allwo dieses alles nicht beysammen anzutreffen. Gemeiniglich wurden dergleichen Münzen bey frölichen und glücklichen Begebenheiten geschlagen.

4) *Commentatio*, de fortuna reduce; qua abitum Nob. ac Doct. *Jo. Ernesti*, et *Jo. Justi Reichhelmiorum*, Soc. Lat. colleg. ord. ex decreto Societatis illius prosequitur. *ibid.* 1751. 4to.

5) *Commentatio*, de pietate M. Aurelii Antonini Imperatoris nummis celebrata.

Diese Abhandlung befindet sich in dem *Tomo* primo Actorum Societatis Latinæ Jenensis.

6) Juris Consultus Antecessor ex variis Juris Civilis, veterumque Auctorum locis descriptus. *Jenæ* 1752. 8vo.

Der Inhalt dieser in einer zierlichen Schreib-Art, und mit grosser Belesenheit abgefaßten Schrift wird im neundten Bande der allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern ꝛc. S. 560. u. f. erzählet.

7) *Commentatio*, de Jove Sereno.

Diese Abhandlung ist in dem *Tomo* secundo Actorum Societatis Latinæ Jenens. anzutreffen.

8) Elogium *Jo. Gottl. Heineccii*, ICti.

Stehet auch in dem *Tomo* secundo Actorum Societatis Latinæ Jenensis.

9) *Diss.*

9) *Diss. Inaug.* De tutela extraneorum legitima. *Jenæ* 1753. *Præside Christ. Gottlieb Budero.*

Diese gelehrte Probeschrift, wodurch sich der Herr Professor Walch die Doctor-Würde erworben, bestehet aus zwey Abschnitten. Der erste handelt de tutela extraneorum legitima Juris Romani; und der andere de tutela extraneorum legitima Juris Germanici. Den Inhalt derselben findet man im zehenden Bande der allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern ꝛc. S. 362-366.

10) *Commentatio*, de philosophia Florentini Juris Consulti. *ibid.* 1754. 4to.

Mit dieser Schrift wünschte er seinem Hrn. Bruder, dem Herrn D. Christian Wilhelm Franz Walch, eine glückliche Reise, als derselbe nach Göttingen als Professor der Weltweisheit gieng.

11) *Diss.* De aquæ hauriendæ servitute. *ibid.* 1754. *Resp. Gotth. Ludov. Bonavent. Cotta.*

Den Inhalt dieser gelehrten Streitschrift findet man ganz kurz erzählet im zehenden Bande der allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern ꝛc. S. 475. u. f. S. auch den fünften Band der unpartheyischen Critik über Juristische Schriften. S. 168-173. allwo dem Herrn D. Walch einige Einwürfe gemacht werden, übrigens aber dieser Streitschrift ihr gebührendes Lob ertheilet wird.

12) *Progr.* De testamento prodigi Jure Germanico invalido. *ibid.* 1754.

Durch diesen Anschlag kündigte er juristische Streit-Uebungen an. Einen recht schönen

und kurzgefaßten Inhalt hiervon findet man im zehenden Bande der allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern ꝛc. S. 477. Einen weitläuftigern Auszug aber lieset man im fünften Bande der unpartheyischen Critik über Juristische Schriften, S. 173-175. wo von dieser Abhandlung gerühmet wird, daß sie eine grosse Belesenheit in denen Teutschen Gesetzen zeige.

13) *Programma*, de formula Romanorum, quæ nuncupabant vota et pro æternitate Imperii, et pro salute Principum. Nomine Societatis Latinæ eorum vicennalia indicans. *ibid.* 1754. *folio.*

Der Herr D. Walch entwarf diese Schrift als Ephorus der Lateinischen Gesellschaft zu Jena, als selbige den 14den December 1754. das Andenken ihrer vor zwanzig Jahren geschehenen Stifftung feyerte.

14) *Commentatio*, de ara Augusti Lugdunensi.

Diese Abhandlung ist dem *Tomo* quarto Actorum Soc. Lat. Jenens. einverleibet worden.

15) *Diss.* De jurantis legitima ætate. *Jenæ* 1755 *Resp. Frid. August. Huch.*

Einen wohlgefaßten Auszug von dieser Streitschrift findet man im zehenden Bande der allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern ꝛc. S. 746. u. f.

16) *Leopoldi Andr. Guadagni*, ICti Pisani, de Florentino Codice omnium, quæ exstant, Pandectarum exemplorum parente, *Disquisitionem* denuo edidit, variasque observationes subjecit. *Jenæ* 1755. 8vo.

So wol von der gelehrten Vorrede des Herrn D. Walchs, als von der Schrift des Herrn

Herrn Guadagni ſelbſt findet man einen überaus ſchönen Auszug in dem zehenden Bande der allerneueſten Nachrichten von Juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 690-697. Zu der Hiſtorie des Streits über die Handſchrift der Florentiniſchen Pandekten gehöret auch folgende Schrift: *Jo. Auguſt. Kettenbeil*, Liber ſingularis, Index Florentinus barbariei e medio ævo ad nos transmiſſæ ἀπορρωξ. *Francohuſæ* 1755. 4to, welche wol abgefaſſet, und leſenswürdig iſt.

17) De teſtis reo paris præſtantia in Jure Germanico. *Liber Singularis. Jenæ* 1756. 8vo.

In dieſer mit vieler Kenntniß und Einſicht in die alten Teutſchen Rechte, und einer ſo weitläuftigen als wolangebrachten Beleſenheit ausgearbeiteten Abhandlung hat der Hr. D. Walch eine allen Liebhabern der Teutſchen Rechtsgelehrſamkeit ſehr angenehme Bemühung übernommen, da er einem urſprünglich Teutſchen Gebrauche, und von welchem dennoch hin und wieder einige Ueberbleibſel zu finden, ob er gleich ſelbſt von den in Teutſchland eingeſchlichenen fremden Rechten gröſtentheils verdrungen worden, bis in ſeine erſten Quellen nachgeſpüret, und ihn aus dieſen ſo geſchickt, als gründlich erläutert. Es iſt derjenige Gebrauch, vermöge deſſen ein Zeuge allemal mit demjenigen, gegen den er aufgeführet werden ſolte, von gleichem Stande ſeyn muſte, und er iſt lange vor der Einführung der ausländiſchen Rechte überall in Teutſchland üblich geweſen, ſo wie er auch ganz von dieſem abgehet, und gehöret alſo unter die

ursprünglichen und unvermischten Teutschen Gewohnheiten. Er ist einer genauern Untersuchung um so mehr würdig gewesen, da man nicht nur in denen alten Urkunden und Denkmalen häufige Spuren davon antrift, welche also, ohne eine hinlängliche Kenntniß desselben, gewissermassen dunkel und unverständlich scheinen müssen, sondern man bemerkt auch noch in verschiedenen Gerichten Ueberbleibsel, oder wenigstens Folgen desselben, welche dahero ebenfals nicht wol anders, als aus diesem ihrem Ursprunge erkläret werden können. Von der Einrichtung und Beschaffenheit dieser Abhandlung giebt eine ausführliche Nachricht der fünfte Band der unpartheyischen Critik über Juristische Schrifen, S. 482-497.

18) Vorbereitungs-Gründe zur Teutschen Bürgerlichen Rechts-Gelahrheit. Jena 1757. 4to.

Der Herr D. Walch setzet den Begriff des Teutschen Rechts in einen Inbegriff aller Rechtlichen Sitten und Gewohnheiten, welche in Teutschland entstanden, und daselbst mehreren Republiken gemein geworden sind. Er beweiset diesen Satz hinlänglich, und bemerket so dann auch die Nothwendigkeit, Quellen und Hülfsmittel des Teutschen Rechts, und bringet bey jedem die hauptsächlichsten dahin gehörigen Schriften an. Diese ganze Abhandlung ist mit der dem Herrn D. Walch ganz eigenen Scharfsinnigkeit und Belesenheit abgefasset. S. auch Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1757. St. 85. allwo der

Recen-

Recenſent eine freundſchaftliche Anmerkung macht, und davor hält, daß der Begriff von Gewohnheiten etwas zu weit getrieben ſey, und man könne das ganze Teutſche Recht ſchwerlich eine Sammlung bloſſer Gewohnheiten nennen. Einen recht vollſtändigen Auszug von dieſen Vorbereitungs-Gründen findet man im ſechſten Bande der unpartheyiſchen Critik über Juriſtiſche Schriften, von S. 378-391. allwo ſie, wie billig, ſehr gerühmet werden.

19) *Commentatio Juris Germanici*, de homine proprio civitatis experte. *ibid.* 1758. 4to.

Da es eine Sache iſt, die von alten Zeiten her in Teutſchland üblich geweſen, die Leibeigenen von dem Bürger-Rechte auszuſchlieſſen, von keinem Rechtsgelehrten aber bisher ausgeführt worden; ſo iſt dieſe Schrift um ſo viel merkwürdiger, da ſie einen anſehnlichen Theil des ältern Teutſchen Rechts geſchickt erläutert, und der Herr Profeſſor Walch, ſeine Sätze mit groſſer Beleſenheit vorgetragen hat. Der Inhalt dieſer Schrift wird mit vielem Lobe erzählet, 1) in denen Göttingiſchen Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1758. St. 19. und 2) im ſechſten Bande der unpartheyiſchen Critik über Juriſtiſche Schriften, S. 215-214.

20) *Progr.* In quo controverſia de vſufructu nominis inter veteres Juris-Conſultos agitata exponitur. *ibid.* 1758.

In dieſem Anſchlage werden Streit-Uebungen über allerand Juriſtiſche Materien be-

kannt gemacht. Der Inhalt kommt kürzlich darauf an: Vlpianus bemerkt in L. 3. D. de vſufr. ear. rer. daß man geſtritten, ob der Nießbrauch von Schuld-Verſchreibungen vermacht werden könne, und daß dieſes vom Nerva verneinet, vom Caſſius und Proculus aber mit mehrerem Grunde bejahet ſey. Alle dieſe Gründe gedachter alten Rechtsgelehrten unterſucht der Herr D. **Walch**, und zeigt, warum Vlpianus nebſt dem Caſſius und Proculus von dieſer Meynung abgewichen wären. S. auch **Göttingiſche Anzeigen von gelehrten Sachen**, auf das Jahr 1758. St. 71.

21) *Diſſ. Juris Germanici*, de Inſtrumentorum poſt juratam eorum diſſeſionem fide. *ibid.* 1758. *Reſp. Jo. Emanuel Voigt.*

Der Inhalt dieſer aus den Teutſchen Rechten ausgeführten gelehrten Abhandlung wird erzählet in nur angezogenen **Göttingiſchen Anzeigen von gelehrten Sachen**, auf das Jahr 1758. St. 71.

22) *Libellus ſingularis*, de conditione Juriſjurandi vltimis voluntatibus adjecta. *ibid.* 1759. 4to.

Es iſt bekant, daß bey denen Römern öfters in ihrem letzten Willen denen Erben unter allerhand Bedingniſſen, die ſie erfüllen ſolten, eine Erbſchafft zugewendet worden. Da nun nicht ſelten auch die Erblaſſene ſo weit gegangen, daß ſie von ihren Erben Dinge gefordert, die denen Geſetzen und guten Sitten ſchnurſtracks entgegen geſtanden, die Begierde aber nach Geld und Gütern leichtſinnigen Leuten hierbey

bey leicht hätte eine Gelegenheit, ſich zu verſündigen, an die Hand geben können, ſo war es nöthig, durch Geſetze zu verordnen, daß ſolcherley Bedingniſſe eben ſo wenig, als diejenigen, welche eine unmögliche Sache von denen Erben erforderten, dürften erfüllet werden. Unter dieſer Art von Bedingniſſen war auch die Conditio Jurisjurandi, wie ſie L. 14. §. 1. und L. 112. D. de Legat. 1. wie auch L. 20. D. de condit. et demonſtr. genennet wird, als welche theils durch das Edictum Prætoris, und die Conſtitutiones Principum, theils durch die Reſponſa derer Rechtsgelehrten denen machtloſen Bedingniſſen beygezählet worden iſt. Es iſt aber dem erſten Anſehen nach ſchwer zu begreiffen, warum man dieſes unter die Conditiones turpes gerechnet habe? Dieſes alles unterſucht der Herr D. Walch ſehr gründlich. S. auch Göttingiſche Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1759. St. 87. allwo von dieſer gründlichen Abhandlung geſaget wird: Die ſchöne Schreib-Art, in welcher dieſe vortrefliche Abhandlung eingekleidet iſt, giebt ihr eine neue Zierde; Und wir haben alſo nicht nöthig, ſelbige unſern Rechtsgelehrten vorzüglich anzupreiſen, da eine ſo gründliche, obgleich an ſich neue Meynung einen aufmerkſamen Leſer ſchon reitzen wird, ſich noch weiter aus Leſung dieſer gelehrten Arbeit zu erbauen. Nicht weniger rühmen dieſe Schrift die Hamburgiſchen Freyen Urtheile und Nachrichten. 1759. St. 60.

23) *Progr.* De Nobilium teſtimonio injurato. *ibid.* 1759.

In dieſem Anſchlage hat er zu einem Collegio diſputatorio eingeladen. Nachdem er anmerket, daß in einigen Landes-Verordnungen ausdrücklich unter andern Privilegien des Adels auch dieſes angetroffen wird, daß ihre Zeugniſſe, wenn ſie auch gleich nicht beſchworen ſind, als gültig in denen Gerichten müſſen angenommen werden, ſo unterſuchet er die Urſache dieſer, von der gemeinen Rechts-Regel: Teſti non jurato non creditur, ſo ſehr abweichenden Gewohnheit. Herr D. Walch hält davor, daß dieſes Privilegium ſich auf ein bloſſes Herkommen gründe, und findet die wahre und nähere Urſache darinnen, daß 1) der Adel bey Empfängniß ſeiner Lehen, und der Landes-Huldigung ſchon allbereits geſchworen hat, und folglich auch um dieſes Eydes willen, wie zu Beobachtung aller Geſetze, alſo auch zu Bezeugung der Wahrheit, wo ſolche von ihm erfordert wird, verpflichtet iſt; 2) daß man vormals denen Siegeln des Adels ſo vielen Glauben beygeleget, daß man weiter an der Wahrheit desjenigen, welches ſie durch Aufdrückung ihres Inſiegels in einer Urkunde bekräftiget, gar nicht gezweifſelt. Zugleich unterſuchet er auch, welche von Adel ſich dieſes Privilegii anzumaſſen, und wie weit ſelbiges ſich auch auf die den Adel gleich geachtete Doctores Juris, und alte Geſchlechter und Patricien in denen Reichs-Städten erſtrecke. S. auch Göttingiſche Anzeigen von gelehrten

lehrten Sachen, auf das Jahr 1759. St. 87. wo diese Schrift nach Würden gezeichnet wird.

24) *Diss.* De renunciatione portionis statutariæ tacita. *ibid.* 1760. *Resp. Henr. Ernest. Reichardt.*

Der Herr D. Walch zeiget in dieser Streitschrift sehr geschickt, daß der Grund der stillschweigenden Verzicht der Portionis statutariæ keinesweges, wie doch gleichwol von vielen Rechtsgelehrten geschehen, in denen Römischen, sondern hauptsächlich in denen Teutschen Rechten, vornemlich aber in der Gültigkeit derer pactorum successoriorum, ac dotalium tabularum, zu suchen sey. Alles ist sehr gelehrt ausgeführet, und aus einander gesetzet. S. 1) Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1760. St. 128. 2) Regenspurgische wöchentliche Nachrichten von gelehrten Sachen. 1761. St. 19. 3) Frankfurter Gelehrte Zeitungen. 1761. St. 41.

25) Selectiorum Juris controversiarum Sylloge, in Collegii Disputatorii vsum conscripta. *ibid.* 1761. 8vo.

Diese Sylloge bestehet aus 36. Disputationibus, worinnen die schwersten Materien des Bürgerlichen Rechts abgehandelt werden. Jedwede Disputation enthält gewisse Theses, und jedwede Thesis ist theils durch Gesetze, theils durch die Zeugnisse derer berühmtesten Rechtsgelehrten bewiesen, überhaupt aber jede Materie sehr gelehrt abgehandelt. Dieser Streit-Uebungen Inhalt wird erzählet in denen Erlangischen Gelehrten Anmerkungen und Nachrichten, vom Jahr 1761. St. 14.

26) *Diss.*

26) *Diſſ.* De legato heredis in arbitrium collato. *ibid.* 1761. *Reſp. Paul. Ludov. Heyligenſtædt.*

Das der Willkühr des Erben heimgeſtelltes Legat wird durch ein ſolches beſchrieben, in welchem der Teſtirende ſeinem letzten in Anſehung des Legats unbeſtimmten Willen dem Erben zu eigener Beſtimmung überlaſſen hat. Der Inhalt dieſer gelehrten Streitſchrift wird erzählet in denen Erlangiſchen Gelehrten Anmerkungen und Nachrichten, vom Jahr 1761. St. 41.

27) *Diſſ.* De retrovenditione a laudemii onere libera. *ibid.* 1761. *Reſp. Chriſtian. Fried. Holtzhey.*

Es wird in dieſer gelehrten Streitſchrift die wichtige, und unter denen Rechts-Lehrern ſtrittige Frage unterſuchet: Ob ein Wiederkäufer von demjenigen Guthe, welches er wiederkäuflich an einen andern verkaufet hat, und nun wieder einlöſet, dem Lehns-Herrn eine Lehn-Waare zu bezahlen ſchuldig ſey? Ihr Inhalt wird weitläuftig erzählet in denen Erlangiſchen Gelehrten Anmerkungen und Nachrichten, vom Jahr 1762. St. 7. wo ihr auch das gehörige Lob ertheilet wird.

28) *Diſſ.* De actu minus pleno. *ibid.* 1762. *Reſp. Henr. Gothofr. Lachmann.*

Obgleich dieſe Servitutem ruſticam die ſehr groſſen Rechtsgelehrten, *Jacobus Cujacius, Ludov. Charnodas, Marc. Lycklama à Nieholdt, Ægid. Menagius, Zachar. Huberus, Cornel. van Bynckershœk, Jo. Wolbers*, und Herr Hoff-Rath, Ritter, zu Wittenberg ihrer Betrachtung würdig geach-

geachtet haben, so hat dennoch auch der Herr D. Walch hiervon viel schönes gesaget.

Ausser diesen Schriften hat auch der Herr D. Walch das 77. 78. 79. und 80ste Stück von denen allerneuesten Nachrichten vom Juristischen Büchern ꝛc. verfertiget.

XIII.

Johann Ludwig Conradi,

Der Weltweisheit und beyder Rechten Doctor, der Rechts-Alterthümer öffentlicher Lehrer auf der Universität Leipzig, und des dasigen grossen Fürsten Collegii Collegiat. (*).

Der Herr Professor Conradi, welcher unter diejenigen Rechtsgelehrten mit allem Recht verdienet gezählet zu werden, so die schönen Wissenschaften mit der Rechtsgelehrsamkeit verbinden, ist im Jahr 1731. zu Marpurg in Hessen geboren. Seine Eltern hat er daselbst noch am Leben, nemlich den Doctor der Arzney-Gelahrheit, Herrn Johann Ludwig Conradi,

(*) S. auch 1) Nützliche Nachrichten von denen Bemühungen derer Gelehrten, und andern Begebenheiten in Leipzig, auf das Jahr 1755. S. 506. u. f. 2) *Gust. Henr. Mylii Programma*, de Chasmate. *Lipsiæ* 1756. so auch die Doctor-Promotion des Herrn D. *Conradi* geschrieben worden.

di, und Frau Elisabeth Margaretha, weyland D. Johann Ludwig Clemens hinterlassene Tochter.

Diese Eltern haben auf die Erziehung, und besonders auf den ietzigen Zustand unsers Gelehrten ihr möglichstes verwendet. Er studirete auf der Universität seiner Vaterstadt die Historie und Weltweisheit unter Dysingen und Spangenbergen, die Rechtsgelehrsamkeit aber unter Estorn und Hambergken, und vertheidigte unter des letztern Vorsitze im Jahr 1750. eine Akademische Streitschrift: De præscriptione extinctiva cum interitu Jurium per non vsum non confundenda.

Allein weder seine Lehrer, noch übrigen Freunde würden damals haben vermuthen können, daß er, ob er gleich bereits Fähigkeiten von sich blicken ließ, die ihn vom Pöbel der Studirenden unterschieden, in so kurzer Zeit eine solche Erkenntniß in der Römischen Jurisprudenz, von der wir so fort reden werden, erlangen würde. Er selbst dachte nicht, daß er jemals ausser den Grenzen seines Vaterlandes kommen würde; doch als er in die vertraute Bekanntschaft eines zu Marpurg studirenden aus Frankfurt, Herrn Mettings, gekommen war, so muste eben dieser die Gelegenheit geben, daß ihn seine Eltern, die ihn nach Absterben seines Bruders, als den einzigen Sohn gern bey sich behalten wolten, endlich nach Leipzig zu schicken sich entschlossen. Als er dahero noch eine Streitschrift, super capitibus quibusdam ex Tit. D. ad

SCtum

SCtum Vellejanum, bey Gelegenheit der Promotion des zur Cammer in Wetzlar präsentirten Assessors, Herrn Regierungs-Raths, Schröders, öffentlich vertheidiget, so reisete er in der Mitte des Jahres 1753. in Begleitung seines Vaters, nach Leipzig zu besagtem Freunde, mit dem er in Gesellschaft zwey Jahre daselbst studiret, und hörete besonders den sel. Hoff-Rath, Johann Jacob Mascov über das Lehn-Recht, den sel. D. Bach im Bürgerlichen Rechte, und in denen Rechtlichen Streitigkeiten, und den Herrn Professor Böhme in der Historie.

Eben in dem zweyten Jahre, nemlich an. 1754. da er verschiedene ansehnliche Gelehrte daselbst, als: gedachten Hoff-Rath, Mascov, die Professoren, Christ, Jöcher, Kappe, Böhme und andere zu Gönnern gewonnen, erhielte er die Magister-Würde, und habilitirte sich dazu das folgende Jahr mit einer Schrift aus der Historia Juris, de vita et scriptis Q. Cervidii Scævolæ, ICti. Von nun an, da er in die genaueste Bekanntschaft mit dem verstorbenen berühmten Christ gekommen war, und dieser ihn zu der zierlichen Gelehrsamkeit, ohne welche niemand in irgend einem Studio fortkommen wird, täglich übte und bildete, legte er sich mit einem ganz ausserordentlichen Eifer auf die Jurisprudenz, und zwar auf diejenige, welche in Erklärung und geschickter Auslegung der alten Römischen Juristen, aus denen Schriften des Justinianischen Systems zusammen gesetzet ist, bestehet, und suchte hierinnen in die Fußstapfen

des

des vortrefflichen Vorgängers, des *Cujacii*, zu treten.

Seinem Lehrer, dem sel. Christ, vergaß er nicht in einer Schrift, omne tulit punctum Horatii Poetæ, simul omne genus legis apud Romanos tabellariæ, Dank abzustatten. Hernach gab er in weniger Zeit nach einander folgende Abhandlungen, de nunciatione novi operis, ejusque remissione; ad L. Gallus, 29, Tit. de liberis et posthumis: und super legato partitionis heraus, als so viele Beweise des von ihm gerühmten Fleisses, der ihn bey seinen Gönnern beliebt machte. Aber alsdenn erst zeigte er, daß ihm vom Himmel kein gemeines, sondern ein seltenes Genie zu Theil geworden, als er im Jahr 1756. eine scharfe Critik über die Irrthümer vieler zierlichen, und in dem grösten Ansehen stehender Gelehrten, so, wie er dieselben in ihren Observationibus super Jure Civili geprüfet, unter dem Titul: Reprehensorum in Observationibus super Jure Civili diversorum, *Liber singularis*, herausgehen ließ. Die Schreib-Art in diesem Buche hat einen zu ietziger Zeit sehr raren colorem Antiquitatis. Das Feuer, in welchem der Herr D. Conradi wider seine Gegner disputiret, hat ihn zuweilen zu weit getrieben. Aber er hat sich aus Liebe zur Wahrheit, und für den Abscheu gegen die Irrthümer solcher Leute, deren Ansehen vieles vermag, oft nicht genug enthalten können. Wir wissen hiervon folgenden Umstand, den uns ein Freund des Herrn D. Conradi aus seinem Munde erzählet. So

sehr

ſehr er den Profeſſor, Chriſt, verehrete, ſo konnte er, als ihn derſelbe bey dem zweyten Caput des Buchs, über die zu ſcharfe und beiſſende Critik wider einen Ungenannten, der im Haag 1743. Obſervationes herausgegeben, folgende Erinnerung gab: Inclementius paullo ille, quisquis ille eſt, male divinatus, tractatur, doch ſich nicht bewegen laſſen, den Stil zu mildern. Daß aber eben die Critik gründlich, und nicht übertrieben, erhellet daraus, weil der Herr D. Conradi eine Regulam Juris, die ihm damals ex L. 21. C. de furtis, nicht beyfiel, im Diſputiren vollkommen ausgedruckt, da nicht einmal *Cujacius* darauf gefallen.

Das Glück hatte ihm indeſſen wol gewollt, da er die durch das Abſterben des ſel. Profeſſor, Rapps, erledigte Collegiatur im groſſen Fürſten-Collegio erhielt, ſo, daß er gleich darauf in Doctorem zu promoviren ſich entſchloß. Er meldete ſich zu dem Ende bey der Juriſten-Facultät zu Leipzig, ſtund die erforderlichen Prüfungen geſchickt aus, erklärete in der ſo genannten Lectione curſoria, L. 18. C. de Transaction. vertheidigte am 11 Martii 1756 ſeine Probeſchrift, ſo die Ueberſchrift hat: Sententia Scævolæ declarata ſuper cautione Aquilii nepotes poſtumos inſtituendi, et Lege Junia Vellea, ohne Vorſitzer, und ward noch an ſelbigem Tage von dem Herrn D. Künhold, als Promotor, zum Doctor der Rechte erkläret und ausgerufen.

Er fieng hierauf an, durch Vorleſungen über das Jus Civile denen Studirenden zu die-

nen. Doch hat er auch nicht unterlassen, seine Bemühungen in Schriften der gelehrten Welt vorzulegen: denn als er an. 1757. in einer Schrift: Super Cap. 9. tit. D. de negot. gest. adversus *Altamiranum*, welche ein Meister-Stück einer scharfsichtigen, und gründlich, auch angenehm geschriebenen Disputation ist, zu den Sommer-Vorlesungen eingeladen, auch gleich darauf zwey andere, als: Pomponius a tentatione *Merillii* vindicatus; und Vitiorum criticorum Climax adversus *Ranchinum* herausgegeben hatte: so machte er sich an die Erklärung der Regularum Juris, und man muß gestehen, wenn man die Arbeit des Herrn D. Conradi lieset, daß *Cujacius*, *Petrus Faber*, *Rævardus* und *Jac. Gothofredi* diese Materie in ihren Commentariis noch nicht erschöpfet haben.

Von denen fernerweitigen Bemühungen des Herrn D. Conradi wollen wir bey Erzählung seiner Schriften, nach unserer Gewohnheit, ein mehreres gedenken. Anietzo müssen wir noch vornemlich anführen, daß sein Fleiß, den er in Unterweisung der Studirenden, und in Verfertigung seiner Schriften bewiesen, auch belohnet worden: denn er bekam im Jahr 1763. auf der Universität Leipzig die Profeßion der Rechts-Alterthümer, welche vor ihm der sel. D. Bach mit vielem Ruhme verwaltet hatte. Er nahm von diesem ihm übertragenen Lehr-Amte den 14. Julius 1763. förmlichen Besitz, und hielt bey dieser Gelegenheit eine solenne Rede, darinnen er darthat: ICti officium in æquitate retinen

retinenda versari, secundum *Varronis* sententiam: Jus Prætorium ad Leges, Censorium judicium ad æquitatem æstimari oportere. Die Rede wird verhoffentlich zu seiner Zeit dem öffentlichen Drucke übergeben werden.

Anietzo befindet sich der Herr Professor Conradi in Marpurg, und verschiedene seiner Freunde glauben, daß er schwerlich wiederum nach Leipzig zurück kommen würde; wiewol neuere Briefe von ihm selbst zur Zurückkunft viel Hoffnung machen. Uebrigens wünschen wir der Rechtsgelehrsamkeit viele Männer, die unserm Herrn Professor Conradi sehr ähnlich sind, als welcher unserer Zeit, und der Universität Leipzig viel Ehre macht.

Ohngeachtet wir bereits einige Schriften des Herrn Professor Conradi angeführet haben; so verhoffen wir dennoch, dem geneigten Leser einen Gefallen zu erweisen, wenn wir selbige in einem richtigen Verzeichnisse liefern, um sie so gleich übersehen zu können. Diese Schriften haben in folgender Ordnung die Presse verlassen:

1) Kurze Abhandlung, von den teutschen Reichs-Ständen überhaupt.

Diese Abhandlung befindet sich in der unpartheyischen Critik über Juristische Schriften in und ausserhalb Teutschland, im fünften Bande, von S. 37-44. und von S. 133. bis 137.

2) *Diss.* De vita et scriptis Quinti Cervidii Scævolæ. *Lipsiæ* 1755. *Resp. Jo. Gottfr. Adolph. Tzschaschel.*

Dieſes war die erſte Abhandlung, der auf eben die Maſſe die zweyte folgen ſolte; allein, der Herr Profeſſor Conradi hat noch in ſelbigem Jahre dieſe Streitſchrift als eine beſondere Abhandlung, und ſehr vermehret, wiederum herausgegeben. Sie beſtehet aus zwölf Capiteln, und ihr Inhalt wird erzählet im fünften Bande der unpartheyiſchen Critik über Juriſtiſche Schriften, S. 361-363. wo von ihr gerühmet wird, daß ſie mit vieler Einſicht, Gelehrſamkeit und Zierlichkeit geſchrieben ſey, und verdiene, von den Kennern ganz geleſen zu werden. Auch wird ſie ſehr vortheilhaft recenſiret in denen Hamburgiſchen freyen Urtheilen, vom Jahr 1755. St. 90. desgleichen in denen Göttingiſchen Anzeigen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1755. St. 155.

3) *Schediaſma*, omne tulit punctum Horatii Poetæ, ſimul omne genus legis apud Romanos tabellariæ explicatius. *ibid.* 1755. 4to.

In dieſer Streitſchrift hat er ſeinem Lehrer, dem ſel. Profeſſor Chriſt Dank abgeſtattet. Er macht hierinnen zuerſt Anmerkungen über die bey denen Römern gebräuchliche Art, ihre Stimmen zu geben. Hierauf redet er von den Geſetzen, durch die es eingeführet ward, daß die Römer ihre Stimmen vornemlich bey den Rechts-Angelegenheiten, durch Zeichen, auf gewiſſe Täfelgen, gleichſam ſtillſchweigend ertheileten. Endlich finden wir die Worte des Horaz in ſeiner Dicht-Kunſt, V. 343-346. die ſich ebenfals auf die alte Art der Römer beym

Voti-

Worten beziehen, in dieser Schrift ausführlich erkläret; zugleich erhalten diejenigen ihre Widerlegung, welche die L. 4. C. de Advoc diverf. Judic wider den Sinn der Worte ausgeleget haben. S. auch 1) Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1756. No 20. und 2) unpartheyische Critik über Juristische Schriften. Band VI. S 93. u. f.

4) *Specimen*, de consensu Legum super nunciatione novi operis, ejusque remissione. *ibid.* 1756. in 4to.

Er widerleget die Meynung des *Cujacii* von der remissione vtili und inutili, worin denselben *Anton. Faber* ehedem wider Robertum vertheidigte. Er zeiget hierauf, wie es zu verstehen sey, daß demjenigen, der den Nießbrauch von einem Guthe hat, das Jus vindicandarum servitutum zukomme; wie nemlich dieser seinen Nachbar, wenn er etwas unternehmen will, das den Gebrauch einer dem Gute anklebenden Gerechtigkeit hindert, deswegen in Rechtlichen Anspruch, gleichsam als wäre er der Eigenthums-Herr des Gutes, nehmen könne. Bey der Gelegenheit werden die Aussprüche einiger alten Rechtslehrer, die hierinnen von einander abgehen, in genaue Betrachtung gezogen. In dem zweyten Theile der Schrift erkläret der Herr Professor Conradi den L. 14. D. de oper. nov. nunciat. als in welchem sich so viele Ausleger der Römischen Gesetze nicht finden können, in wiefern er nemlich mit andern Gesetzen, in denen von eben der Sache die Rede ist, übereinkom-

men. Die Erklärung unſers Herrn Profeſſor Conradi iſt ganz neu, und er hat alle zur Sache gehörigen Stellen ganz anders, als bisher von den Auslegern geſchehen, zuſammen verbunden, und daraus Schlüſſe gezogen, welche die Sache ſelbſt in ihr Licht ſetzen. Doch verwirft er nicht ſchlechterdings die Meynung des *Cujacii*, der ſich hierin nur nicht gehörig erkläret hatte. Im Anfange zeiget er, wie Vlpianus in den L. 2. D. de vulg. et pupill. ſubſtit. ſich nicht im geringſten widerſprochen habe, als welches dem ſcharfſichtigen *Govcano* geſchienen, daß alſo deſſen Verbeſſerung der Worte des Vlpiani keine ſtatt findet. S. auch 1) Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1756. No. 25. und 2) unpartheyiſche Critik über Juriſtiſche Schriften. Band VI. S. 94.

5) *Diſſ. Inaug.* Sententia Scævolæ declarata ſuper cautione Aquilii nepotes poſtumos inſtituendi, et Lege Junia Vellea. *ibid.* 1756.

Dieſes iſt ſeine Streitſchrift bey Erlangung der Doctor-Würde. Selbige faſſet eine Auslegung derer drey erſtern Paragraphorum des L. Gallus, D. de lib. et poſth. in ſich, welche Stelle bekanntermaſſen unter die Leges damnatas gerechnet wird. Er hat dieſes Geſetz mit der Zeit ganz zu erklären verſprochen. In den Leipziger Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1756. No. 31. wird, bey Gelegenheit dieſer Streitſchrift, von dem Herrn Profeſſor Conradi folgendes gerühmet: Er zeiget eine rechte männliche Stärke in der *Jurisprudentia interpreta-*

pretativa; er ist in Auflösung der Zweifels-Knoten sehr glücklich; er enthält sich der gewaltsamen Hülfsmittel vieler Critiker; und zeigt dabey eine schöne Belesenheit in den Schriften der grösten Rechtsgelehrten. Die Schreib-Art ist rein, deutlich, kurz, und den Sachen gemäß.

6) *Diss.* Super legato partitionis *ibid.* 1756. *Resp. Jo. Frid. Naundorf.*

Von der Weise, Stiftungen zu machen, welches bey den Alten *Partitio* hieß, handelt *Mu-retus* Observat. Juris C. 13. vollständiger, aber zu unserer Zeit der berühmte Holländische ICtus, *Jac. Voorda*, in *Comment.* de legato partitionis, die seinem Commentario ad Legem Falcidiam angedruckt ist, auch im Jahr 1756. in Leipzig besonders wieder abgedruckt worden. In des Herrn Conradi Schrift wird gleich Anfangs erwiesen, daß Cicero pro Cæcina, c. 4. et 5. dahin nicht ziele, obgleich *Passaratius* und andere solches meynen. Uebrigens folgt er in dem Vortrage der Ordnung des Herrn *Voorda*, den er auch an etlichen Orten widerleget. Ihr Inhalt wird mit vielem Lobe erzählet in denen Jenaischen Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1756. St. 83.

7) Reprehensorum in Observationibus super Jure Civili diversorum, *Liber singularis. ibid.* 1756. 8vo maj. nebst vierzehen Kupferstichen.

Der Herr Professor Conradi disputiret in diesem sehr gut geschriebenen Buche über verschiedene Stellen des Römischen Rechts, in wel-

chen die Ausleger die Lesearт verbessern wollen. Man muß von diesem Buche überhaupt sagen, daß von jeder Stelle eine richtige Erklärung gegeben, und die darinnen unrecht angebrachte Emendation ausführlich widerleget wird. Fleiß, Scharfsinnigkeit, Belesenheit und eine schöne Schreib-Art herrschet durchgängig in gegenwärtiger Schrift, welche ihr auch bey allen Kennern Achtung zuwege gebracht hat. Dieses Buch wird recensiret und beurtheilet 1) in denen Leipziger Gelehrten Zeitungen, auf das Jahr 1756. No. 92. 2) in der unpartheyischen Critik über Juristische Schriften, Band V. S. 371-398. und 3) in denen Erlangischen Gelehrten Anmerkungen und Nachrichten vom Jahr 1757. St. 3. wo hin und wieder verschiedene Zweifel auf eine sehr spitzige, und manchmal gar lächerliche Art gemachet werden.

8) *Progr.* De sententia C. 9. Tit. D. de negotiis gestis, adversus *Jo. Altamiranum. ibid.* 1757.

Hierinnen hat er seine Sommer-Vorlesungen angekündiget. Man kann aus seiner Erklärung ein deutliches Beyspiel nehmen, wie die alten Juristen in ihren Quæstionibus disputiret haben. Denn da Scævola an dem angezeigten Orte wider den Pomponius disputiret, so setzt er dessen Meynung deutlich aus einander, und zeiget wider *Altamiranum*, daß die Stelle nicht aus den Büchern Pomponii ad Q. Mucium angeführet worden, folglich das, was Scævola an den Pomponius that, nicht so zu verstehen sey, als habe dieser einige Worte Q. Mucii nicht recht eingesehen,

geſehen, wie ſich gedachter *Altamiranus* eingebildet hat. S. auch 1) Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1757. No. 62. 2) unpartheyiſche Critik über Juriſtiſche Schriften. Band VI. S. 95.

9) Pomponius a tentatione Merilli vindicatus. *ibid.* 1757. 8vo.

10) Vitiorum criticorum Climax adverſus Ranchinum. *ibid.* 1757. 8vo.

11) Regularum Juris interpretatio. *ibid.* 1757. 8vo maj.

Aus dieſer Arbeit ſiehet man, daß *Cujacius*, *Petrus Faber*, *Rævardus* und *Jac. Gothofredi* dieſe Materie in ihren Commentariis noch nicht haben erſchöpft gehabt.

12) E Jure Civili nonnulla.

Selbige ſtehen in denen Miſcellaneis Lipſienſibus novis. Vol. X. Part. III. No. 1.

13) Epitome Digeſtorum Imp. Juſtiniani *ibid.* 1759. 8vo maj.

Dieſes iſt ein Vorläufer von ſeinem gleichfolgenden Jure Pop. Rom. Civili. Er hatte dieſe Epitomen zu ſeinem Vergnügen ausgearbeitet, und gehet nur bis an das neundte Buch. Da unter denen darinnen befindlichen Titeln verſchiedene ſchon ſehr ausgearbeitet waren, ſo konnte man ſich im voraus ſo wol von der repetita cura derſelben, als von dem ganzen übrigen Werke ungemein vieles verſprechen, und ſolches um ſo viel mehr, da er alle erforderliche Stärke, das Corpus Juris zu erklären, beſitzet, die Lateiniſche Sprache in ſeiner Gewalt hat, und nicht, was andere geſagt, vor wahr hält,

14) Jus Populi Romani Civile e Digestis Imp. Justiniani. *Tomus* I. *Lipsiæ* 1759. et *Tomus* II. *ibid.* 1760. 8vo maj.

Der erste Tomus gehet bis auf das 28ste Buch; in dem andern Tomo aber sind die übrigen Bücher enthalten. Den Inhalt findet man recensiret in denen Leipziger Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1759. No. 30. und 91. und vom Jahr 1760. No. 30. und 52. wo auch diesem Werke das gehörige Lob ertheilet wird.

15) *Diss.* De cautione Muciana. *ibid.* 1761.

Der Respondent, Herr Christian Moritz Schwope, nunmehriger Secretair bey der Stifts-Regierung zu Merseburg ist hier von Verfasser. Diese Streitschrift wird recensiret und gelobet in denen Leipziger Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1761. No. 18.

16) A. Gellii Noctium Atticarum, *Libri* XX. sicut supersunt. *Editio Gronoviana.* Præfatus est, et excursus operi adjecit *Jo. Ludov. Conradi*, I.U.D. *Pars* I. *Lipsiæ* 1761. et *Pars* II. *ibid.* 1762. 8vo. maj.

Der erste Theil wird recensiret in denen Leipziger Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1761. No. 92. und der zweyte Theil, auch daselbst, vom Jahr 1762. No. 52.

17) Ratio ordinis Digestorum Imp. Justiniani ad vsum libri a se editi de Jure Civili Romano. *ibid.* 1763. 8vo.

18) *Progr. Inaug.* Ratio enarrandæ Historiæ Juris Romani. *Lipsiæ* 1763.

Dieses ist der Anschlag zu seiner Antritts-Rede bey Uebernehmung der Profeßion der Rechts-Alterthümer. Die Compendia, so man von der

der Historia Juris hat, wollen dem Herrn Professor Conradi nicht gefallen, weil einer diese, und der andere jene Ordnung sich erwählet, dahero er in dieser Schrift einen Entwurf giebt, auf was Art und Weise er die Historiam Juris vortragen wolle.

Uebrigens müssen wir noch erinnern, daß unser Herr Professor Conradi einer von denen Editoribus der neuen Lipenischen Juristischen Bibliothek ist, und daß er nicht allein in selbiger das Jus Civile besorget, sondern daß er auch die Vorrede dazu gemacht habe.

Zusätze
zur
Lebens-Geschichte
Herrn
Johann Jacob Mosers von Filseck und Weyhlerberg, ICti, derer Wurtembergischen Herren Land-Stände Syndici, ehemaligen Königl. Preußischen, und nachherigen Hessen-Homburgischen Geheimden-Raths.

(S. diesen sechsten Theil, S. 1-119.)

Wir haben oben S. 23. des höchst verdrüßlichen Zufalls, so dem Herrn von Moser begegnet, Erwähnung gethan. Da diese Lebens-

Lebens-Beschreibung bereits abgedruckt war, laß man in denen öffentlichen Nachrichten, daß die Würtembergischen Land-Stände nunmehro mit ihren Klagen gegen ihren Landes-Herrn neuerlich sich auch an den Reichs-Hoff-Rath gewendet, und hierauf ein sehr weitläuftiges Reichs-Hoff-Raths-Conclusum ergangen sey, welches alle Aufmerksamkeit verdienet, überhaupt auch dieser ganze Proceß jungen und alten theoretischen und practischen Publicisten, so wol über das Jus Publicum vniversale, als speciale des Teutschen Reichs weiter nachzudenken Gelegenheit geben kann. Aus diesem Reichs-Hoff-Raths-Conclusо verdienet folgendes allhier angemerket zu werden.

„Auf die von Seiten der Würtembergi„schen Prälaten und Land-Stände gegen des „regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg, „Hochfürstl. Durchl. bey Ihro Kayserl. Ma„jest. angebrachte Vorstellung und Bitte pro „clementissime decernendo Rescripto de relaxando „arresto, et dimittendo captivo injuste detento, „restitutorio, inhibitorio, violentiarum et atten„tatorum cassatorio, vt et non amplius offenden„do, nec Status Provinciales in perceptione col„lectarum, aliorumque reditvum provincialium, „ac eorum quieta administratione turbando, Sta„tus vniversales quantocius convocando, et cum „iis Gravamina ad normam Pactorum, Recessuum „et Legum fundamentalium pertractando, et se„cundum illam compaciscendo, omniaque in sta„tum per Pacta et Recessus, ac nominatim per „Recess-

„Receſſum de 1739. ſtabilitum reſtituendo, id-
„que cum reſuſione omnium damnorum et expen-
„ſarum, atque nullatenus via facti, ſed Juris pro-
„cedendo, iſt am 6ten September 1764. aus
„dem Kayſerlichen Reichs-Hoff-Rath an des
„Herrn Herzogs zu Würtemberg, Hochfürſtl.
„Durchl. reſcribiret worden, ſeinem eigenen An-
„erbiethen zu folge, einen allgemeinen Land-
„Tag auszuſchreiben, ſich auf demſelben, je-
„doch unaufhaltlich des über alle und jede Be-
„ſchwerden zu erſtattenden Berichts, mit Prä-
„laten und Landſchaft zu vernehmen, auch ſol-
„che Beſchwerden allenfals mit ihnen in der Gü-
„te beyzulegen, nicht minder den Conſulenten,
„Moſer, wofern ſich ſämmtliche von denen
„Land-Ständen angezeigte Umſtände an-
„gebrachter maſſen verhalten ſollen, ſei-
„ner fünfjährigen gefänglichen Haften, ge-
„gen hinlängliche Caution de Judicio ſiſti, ohn-
„verzüglich zu entlaſſen, dabey übrigens de-
„nen Land-Ständen den an Ihro Kayſerl.
„Majeſt. genommenen Recurs auf keine Art
„und Weiſe vel directe, vel per indirectum, ent-
„gelten zu laſſen, oder dieſelben an weiterer
„Fortſetzung und Ausführung ihrer Beſchwer-
„den zu behindern, noch ſolche zu erſchweren.„

Dieſes Kayſerliche Reichs-Hoff-Raths-Concluſum hatte vor den Herrn von Moſer die erwünſchte Würkung, ſo, daß er bald darauf, nemlich den 20ſten September 1764. wiederum in Freyheit geſetzet wurde, und hat ſich nachhe-

ro,

ro, wie die öffentlichen Blätter gemeldet, zur allgemeinen Freude zu Stuttgard befunden.

Zusätze
zur
Lebens-Geschichte
Herrn
Friedrich Carl von Buri,
Bisherigen Fürstlichen Ysenburgischen Geheimden-Raths und Regierungs-Directors.

S. diesen sechsten Theil. S. 193-215.

Nachdem die Lebens-Geschichte dieses berühmten Mannes bereits abgedrucket war, so erhielten wir von einem guten Freunde des Hrn. Geheimden-Raths von Buri, so in Darmstadt in einer ansehnlichen Fürstl. Bedienung lebet, und welchem vornehmen Manne wir auch die vollständige und ausführliche Lebens-Geschichte des Herrn von Buri eigentlich zu verdanken haben, die sichere und zuverläßige Nachricht, daß wol ermeldeter Herr von Buri im Monat April 1764. nunmehro die Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Dienste angenommen habe, und in solche als Geheimder Rath getreten sey; welches man also dem geneigten Leser

ser nicht vorenthalten, sondern selbiges hierdurch mit aller Bereitwilligkeit anzeigen und bekannt machen wollen.

Zusätze
zur
Lebens-Geschichte
Herrn
George Stephan Wiesands.

S. diesen sechsten Theil. S. 280-311.

Annoch ist zu gedenken, daß des Herrn D. Wiesands Fleiß auch belohnet worden. Denn des Preißwürdigsten Herrn Administratoris der Chur-Sachsen, Königl. Hoheit, welche in jedem Stande wahre Verdienste zu schätzen, und zu belohnen wissen, und Deren Ruhmwürdigste Anstalten und Einrichtungen kein Zeit-Alter in denen Sächsischen Geschichts-Büchern vergessend machen wird, haben im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn Friedrich Augusts, dem Herrn D. Wiesand eine ausserordentliche Profeßion der Rechte auf der Universität Leipzig ertheilet, welche er auch am 7den November 1764. mit einer solennen Rede in Besitz genommen, in welcher er mit einer männlichen Beredsamkeit, de prudentia Principum

cipum Saxoniæ ex legibus sapienter latis maxime perspicua, gehandelt. Wir zweifeln nicht, es werde der Herr Professor Wiesand diese Rede zu seiner Zeit dem Drucke übergeben, wodurch denen Liebhabern der Gelehrsamkeit von dieser Art kein geringer Gefallen geschehen wird.

Denen Schriften des Herrn D. Wiesands müssen annoch folgende beygesetzet werden.

1) *Jo. Eisenhardti* Tractatum, de Jure Diplomatum auxit et emendavit. Accedit. M. *Georg. Steph. Wiesandi* Exercitatio, de Diplomatibus veterum Romanorum. *Lipsiæ* 1747. 4to.

Die allhier wiederum bekannt gemachte Schrift hat eigentlich den jüngern Hrn. Georg Engelbrecht, nachherigen Professor der Rechte zu Helmstädt, und welcher endlich als Ober-Appellations-Rath zu Zelle im Jahr 1735. verstorben ist, zum wahren Verfasser, immassen er sich an. 1763. durch selbige, unter Johann Eisenhardts Vorsitze, die Doctor-Würde zu Helmstädt erworben. Diese Streitschrift ist nachher an. 1736. zu Halle als ein Tractat unter nur benannten Eisenhardts Namen wieder aufgeleget worden. Bey dieser neuen Auflage zielet die Absicht des Herrn D. Wiesands besonders auf die Erklärung und Verbesserung einiger Stellen dieses Tractats ab. S. 7. bemühet er sich, den Nutzen der Diplomatik zu erweisen. S. 43. daß so wol der Adel, als auch die Befreyung von Auflagen durch Diplomata ertheilet worden, wobey er anmerket, daß die Diplomata besonders auf Pergament geschrieben worden,

den, und daß in der Göldenen Bulle *Lingua grammatica* die Lateinische Sprache bedeute. Nebst dem sucht er darzuthun, daß die Notarii öfters an statt der Canzler die Diplomata unterschrieben haben, ingleichen, daß auch die Copial-Bücher einen Beweis abgeben, wenn sie aus dem Original abgeschrieben sind.

Die Abhandlung des Herrn D. Wiesands, De Diplomatibus veterum Romanorum, erkläret den Begriff eines Diplomatis, und lehret den Gebrauch der Diplomatum bey den Römern. Die Diplomata, welche dem Römischen Kayser beygeleget worden, werden für untergeschoben erkläret; Daß aber die Römer den Reisenden Diplomata ertheilet, ohne welche niemand ungehindert reisen konnte, wird aus dem Plinius und Julius Capitolinus erwiesen. Diese Diplomata wurden literæ tractoriæ genennet, auch bisweilen evectiones. Hierauf folgt ein Erweiß, daß die Diplomata auch zur Ertheilung des Bürger-Rechts gedienet haben. Hier werden verschiedene Anmerkungen, von der Art, diese Briefe zu siegeln, und der Materie, worauf sie geschrieben worden, eingemischet. Diese Briefe wurden in den tabulariis zu Rom heilig aufbehalten, und man hatte besondern Leuten, die tabularii hiessen, und Freye seyn musten, die Aufsicht über diese Oerter anvertrauet.

2) *Progr. Inaug.* In quo priscum honorem Domino a Vasallo præstandum ex Jure antiquo repetit. *ibid.* 1764.

Dieses ist der Anschlag, womit er zum Antritt der ausserordentlichen Profeßion der Rechte eingeladen. In dieser Einladungs-Schrift wird von derjenigen rechtmäßigen Ehren-Bezeugung gehandelt, welche der Vasall seinem Lehn-Herrn in denen alten Zeiten zu erweisen schuldig gewesen.

3) *Diss.* De origine et natura fidelitatis vasallitiæ. *ibid.* 1764. *Resp. Christian. August. Schnabel.*

Der Herr Professor **Wiesand** drücket die Natur und das Wesen der fidelitatis vasallitiæ folgendergestalt aus, daß es eine fleißige Beobachtung der versprochenen Treue anzeige, welche von alle demjenigen nichts unterläßt, was versprochen worden, sondern alles aufs genaueste erfüllet. Hernach wird der Unterschied zwischen diesem, und andern Versprechungen gezeiget, der erste Ursprung aber der fidelitatis vasalliticæ wird aus der bekannten Tapferkeit und Treue der alten Teutschen hergehohlet, und solches durch das Zeugniß Taciti, und die ältesten Formuln, die man in denen Kapitularibus findet, nicht weniger durch das Longobardische, und Teutsche Lehn-Recht bewiesen. Sodenn wird von dem hominio, und von der nicht beschwornen, oder nur Handgebend angelobten fidelitate gehandelt, und endlich kürzlich gezeiget, worinnen eigentlich die mit der Lehns-Treue verknüpften Pflichten bestehen.

4) *Diss.* De censu capitis. *ibid.* 1765. *Resp. Jo. Christian. Oehme.*

In dieser Streitschrift ist von der Kopf-Steuer die Rede, und, nach vorausgesetzter Beschrei-

schreibung, wird ihr Ursprung von denen Römern hergehohlet, hierauf aber gezeiget, wie, und wenn sie in Teutschland aufgekommen sey. Nachdem der Herr Professor Wiesand die Klagen über deren Unbilligkeit aus dem Wege geräumet, so zeiget er, daß weder Edelleute, noch Räthe, noch Obrigkeitliche Personen, noch Geistliche, noch Professores und Doctores, noch Künstler und Handwerker von deren Abentrichtung sich befreyen könnten. Arme und Unvermögende, auch Fremde aber sind hiervon ausgenommen. Es wird auch untersucht, ob jemand durch die Verjährung von dieser Kopf-Steuer sich befreyen könne, nicht weniger gewiesen, was das crimen census defraudati sey. Endlich aber wird der Nutzen dieser Lehre, besonders in denen Chur-Sächsischen Landen, durch das im Jahr 1747. publicirte, A. 1749. verbesserte, und an. 1763. aufs neue confirmirte Kopf-Steuer-Ausschreiben gezeiget.

Zusätze
zur
Lebens-Geschichte
Herrn
Christian Ulrich von Ketelhodt,

Auf Camps, Carbad, Lichtstädt, Hochfürstlichen Schwarzburg-Rudolstädtschen Geheimden-Raths, Canzlers, Regierungs- und Consistorial-Präsidentens, des Brandenburgischen rothen Adler-Ordens, wie auch des Mecklenburgischen Ordens der Treu und Beständigkeit Ritters, der Churfürstlichen Akademie der nützlichen Wissenschaften zu Erfurth, imgleichen der Hochteutschen Rechtsgelehrten und der freyen Künste in Leipzig, und der gelehrten correspondirenden Gesellschaft in Hamburg Mitglieds.

(S. den dritten Theil dieser zuverläßigen Nachrichten, S. 276-295.)

Im Julio des Jahrs 1760. reißte er mit seinen drey Söhnen auf seine Güther nach Mecklenburg, und besuchte zugleich die Herzoglichen Höffe zu Schwerin und Neu-Strelitz, woselbst ihm und seinen Söhnen viele Gnade wiederfuhr, es wurde ihm auch auf dieser Reise eine ansehnliche Präsidenten Stelle angetragen,

gen, welche er aber anzunehmen Bedenken trug.

Den 27ten May 1761. wurde er zum Canzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten gnädigst ernennet, und den 10. April 1763. zum Geheimden Rath; den 5ten Mart. 1764. erhielte er den Brandenburgschen rothen Adler-Orden, und wurde eodem die von der Gesellschaft der Freyen Künste in Leipzig zum Ehren-Glied aufgenommen, welches auch nachhero von der Churfürstlichen Akademie der nützlichen Wissenschaften zu Erfurth geschehen.

Das weitere wird von ihm in den Hamburgischen Nachrichten aus dem Reich der Gelehrsamkeit angeführet: als sub num. 74. 77. 92. des Jahrs 1761. num. 31. 81. 83. 90. 100. 103. des Jahrs 1762. num. 15. 43. 45. des Jahrs 1763. und num. 5. 22. 45. des Jahrs 1764. worunter zwey von ihm entworfene Geschlechts-Beschreibungen von Hunemörder und Bachoff von Echt; drey von ihm bey verschiedener Gelegenheit gehaltene Reden; Vorschläge zur Errichtung einer Gesellschaft de promovenda justitia; besorgte gute Einrichtungen in Geist- und Weltlichen Sachen; veranlaste Herausgabe der Fürstlichen Schwarzburgischen Rudolstädtischen Proceß-Ordnung in Tabellen; Nachricht von einer sehr raren Edition der Officiorum Ciceronis; der neu errichteten Ketelhodtesruh und Erb-Begräbnisses, auch dessen Beförderungen und Erhaltungen des rothen Adler-Ordens besonders merkwürdig sind.

Sein zweyter Sohn **Ludwig** wurde im August 1759. in dem Lager bey Ostweilen Adjutant bey dem General-Lieutenant Baron von Röder, als den 28sten Octob. ej. a. die Würtembergischen Trouppen a 10000. Mann unter Anführung des Herzogs aus dem Lager marchiret, und den 19den Novemb. in Fulda angekommen waren, den 30sten ej. aber von dem Erb-Prinzen von Braunschweig überfallen und geschlagen wurden, bekam er eine Blessur in den linken Arm, und wurde gefangen nach Hannover gebracht, von Hannover wurde er gegen Parole losgelassen, besuchte hernach verschiedene Teutsche Höfe, und gieng im Decemb. 1761. von Stuttgard über Bruchsal, Speyer, Worms, Maynz, Cöln, Jülich, Aachen, Mastrich, Pylsen, St. Iron, Tielemont, Löwen, Miecheln und Antwerpen nach Middelburg, von da den 25sten Januar. 1762. mit den Schäff Walchern unter dem Capitain Cornelissen über Capo de bonna Esperance nach Batavia, woselbst er im Octob. ej. a. glücklich ankam, unter der Grenadier Compagnie des Hauptmanns von Gollmann engagiret, und auf eine benachbahrte Insul als Commendant geschicket wurde; da er denn auch von dem Herzog von Würtemberg-Stuttgard, nach dem geendigten Kriege, den 8. Febr. 1763. den zum voraus bereits versprochenen Abschied erhalten.

Der dritte Sohn **Johann Friedrich** lernete die Reut-Kunst auf der herrschaftlichen Reutbahn zu Rudolstadt seit den 7ten August 1758.

1758. wurde den 11ten Jun. 1760. Leib-Page, den 11ten Octob. 1763. Hoff-Junker und Lieutenant von der Grenadier-Garde, reisete den 8. Mart. 1764. mit Ihro Durchl. Prinz Friedrich Carl zu Rudolstadt und seinem ältesten Bruder, dem Hoff-Rath und Cammer-Junker über Eisenach, Fulda und Hanau nach Frankfurth am Mayn, um die Krönungs-Solennitäten des Römischen Königs Josephi II. anzusehen, nach deren Endigung, und da er auch in Maynz gewesen, gieng er von Frankfurth den 14den April ej. a. wieder ab, und fuhr über Aschaffenburg, Würzburg, Nürnberg und Regensburg nach Wien, im Junio d. a. besahe er die vornehmsten Städte und Stutereyen in Ungarn, wohnete den Landtags-Solennitäten in Presburg den 3ten Jul. bey; frequentirte nachhero besonders die berühmte Kayserliche Emanuelische Reitbahn zu Wien, reisete von da den 11ten Novemb. wieder ab, und kam über Salzburg, München, Augsburg, Donawerth, Anspach, Driesdorf, Erlangen, Bayreuth und Schlaitz den 3ten Januar. 1765. in Rudolstadt wieder an, woselbst er zum Hauptmann von der Grenadier-Garde gnädigst ernennet wurde.

Die älteste Tochter Christina Sophia erhielte im April 1759. die halbe Hebungen in dem Adelichen Mecklenburgischen Kloster Malchau als eingeschriebene Conventualin, vermählte sich den 8ten Decemb. 1761. mit Friedrich August Freyherrn von Rotzen, Hochfürstl. Brandenburg. Culmbachischen Geheimden Rath

und Ober-Jäger-Meister, des Brandenburgischen rothen Adler-Ordens Groß-Creutz ꝛc.

Die zweyte Tochter **Wilhelmine** erhielt den 28sten Febr. 1762 von Ihro Königl. Hoheit der verwittibten Erb-Prinzeßin Henrietta Maria zu Würtemberg-Stuttgard, geborne Marggräfin zu Brandenburg, den Orden de la chastété: kam im April ej. a. als designirte Conventualin zur halben Hebung in dem Adelichen Mecklenburgschen Stift zu Dobbertien.

Zusätze
zur
Lebens-Geschichte
Herrn
Carl Gerth von Ketelhodt.

Hochfürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Hoff- und Regierungs-Raths auch Cammer-Junkers, wie auch beyder Rechten Doctors, und der teutschen so wol als lateinischen Gesellschaften zu Jena Ehren-Mitgliedes.

(S. den dritten Theil dieser zuverläßigen Nachrichten, S. 296-322.

Den 3ten Mart. 1761. wurde er in die Fürstliche Geheimde-Raths-Stube introduciret,

ret, den 27ſten May ej. a. zum Regierungs-Rath und den 15den April 1763. zum Hoff-Rath gnädigſt ernennet, da ihm vorher von einem andern Hof die Bedienung eines Vice-Canzlers und Vice-Conſiſtorial-Präſidenten angetragen worden.

Den 21ſten April 1763. vermählte er ſich mit Auguſten Friederiquen Freyin Bachoff von Echt aus dem Hauſe Schlettwein, und ſind aus dieſer Ehe folgende Kinder erzielet:

Friedrich Carl Vredeber, gebohren den 15den Jan. 1764. geſtorben den 5ten Decemb. 1764.

Carl, geboren und geſtorben den 12ten Januar. 1765.

Sonſt iſt von ihm auch ferner in den Tübingiſchen Berichten ſub. Num. 44. des Jahrs 1758. imgleichen in den Hamburgiſchen Nachrichten num. 88. des Jahrs 1759. num. 48. des Jahrs 1760. Num. 37. des Jahrs 1761. num. 8. 68. des Jahrs 1762. num. 15. 43. 50. 72. des Jahrs 1763. und num. 5. des Jahrs 1764. beſonders von ſeiner erhaltenen Doctor-Würde, beſchehenen Introduction in die Fürſtl. Geheimde-Raths-Stube, Vermählung und verſchiedener von ihm gefertigten Gedichte Erwähnung geſchehen.

Er hat auch in Geſellſchaft des Durchl. Prinzen Friedrich Carls zu Schwarzburg-Rudolſtadt im Jahr 1764. den Krönungs-Solennitäten des Römiſchen Königs Joſephi II. zu Frankfurth am Mayn mit beygewohnet.

Wobey noch zu gedenken, daß er bereits im Novemb. 1758. da er sich noch in Stuttgard aufgehalten, auf dem Land-Tag zu Sternberg von der Mecklenburgschen Ritterschaft zu der bey dem Hoff- und Land-Gericht zu Gustrow damals erledigten Assessor-Stelle, als einer sehr ansehnlichen Land-Charge.

Vid. neue Europäische Staats-Geographie siebender Theil pag. 275.
mit in Vorschlag gebracht worden.

Zusätze
zur
Lebens-Geschichte
Herrn
Johann George Cramers,

Beyder Rechten Doctors, und öffentlichen Lehrers des Teutschen Staats-Rechts auf der Universität Leipzig.

(S. den ersten Theil dieser zuverläßigen Nachrichten. S. 80-85.)

Um nichts zu unterlassen, was zur Vollständigkeit der Lebens-Geschichte dieses auch nach dem Todte berühmten Mannes gereichen kann; So merken wir jetzo annoch an, daß

daß er den 6. Januar 1700. zu Leipzig gebohren worden.

Sein Stief-Vater, der berühmte Herr D. Johann Christian Schelle, hielt ihn, da er ihn sehr liebte, frühzeitig zu allen Theilen der Wissenschaften und Rechtsgelehrsamkeit an, und ob er gleich diesem seinem Herrn Stief-Sohne zu frühzeitig durch den Todt entrissen wurde, so hatte doch der von ihm gelegte Grund in demselben einen vortrefflichen Rechts-Lehrer gebildet. Sein vornehmster Lehrer und Anführer in der Rechtsgelehrsamkeit war der berühmte Leipziger Rechts-Lehrer, der seel. D Dinkler, welcher ihm besonders zur Cultur des Teutschen Rechts anermahnet, das er auch nachher mit sehr grossem Beyfall der Studirenden öffentlich gelehret hat.

Als er im Jahr 1728. zu Frankfurt an der Oder die Doctor-Würde annahm, gratulirte der geschickte M. Johann Abraham Birnbaum, so bereits im Monath September 1748. verstorben ist, in einer gelehrten Epistel ihm zu dieser Würde. Sie ist auf 3 Bogen abgedruckt, und hat die Ueberschrift: An & in quantum Juris studium certo annorum numero circumscribi possit? *Lipsiæ* 1728. 4to.

Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Friedrich August, glorwürdigsten Gedächtniß, hatten ihm, wegen seiner Geschicklichkeit, schon an. 1741. die Professionem Juris Publici Extraordinariam verliehen, welche Höchst Dieselben zu ganz be-

sonde-

sonderer Distinction unsers Herrn D. Cramers an. 1752. in eine Ordinariam, nebst ansehnlicher Vermehrung seines ihm schon vorhin allergnädigst ertheilt gewesenen Jahr-Geldes, verwandelten.

Die letztern Jahre seines Lebens war er immer mit Krankheiten beladen, die er sich durch sein fleißiges Studiren zugezogen hatte. Er starb am 3ten Merz 1763. im 64sten Lebens-Jahre. Er war unverehelichet, und hinterließ bey seinem Absterben eine einzige Frau Schwester, S. T. die Frau Ober-Hoff-Predigerin, und Kirchen-Räthin, D. Hermannin in Dreßden, welche seine Frau Mutter in ihrer zweyten Ehe mit dem Herrn Doctor und Professor, Schellen, erzeuget hat.

Er besaß eine überaus schöne Bibliothek, und war der Vorrath von Akademischen Streit-Schriften, und andern dergleichen kleinern Abhandlungen besonders stark und beträchtlich.

In Ansehung seiner Schriften findet sich nichts weiter zu erinnern; nur ist zu bedauren, daß der *Tomus secundus* seiner *Commentariorum*, de Juribus et prærogativis Nobilitatis avitæ, nicht zum Vorschein gekommen. Man hat aber von ihm umständlich ausgearbeitete Discurse über das Jus Publicum, Jus Germanicum, und Jus Criminale, welche von Lehrenden und Lernenden ausserordentlich geschätzet, und auf unzählige Weise genutzet werden. S. auch Dreßdnische wöchentliche Frag- und Anzeigen, vom Jahr 1763. No. 13.

Zusätze

Zusätze
zur
Lebens-Geschichte
Herrn
Johann Ernst Flörkens,

ICti, Königl. Preußischen Geheimden-Raths der Friedrichs Universität zu Halle Directors, der Juristen-Facultät Præsidis Ordinarii, ersten Lehrers der Rechte, und Kayserlichen Hoff-Pfalz-Grafens.

(S. den Ersten Theil dieser zuverläßigen Nachrichten, S. 198-209.)

Bey denen Lebens-Umständen des wohlsel. Herrn Geheimden-Raths, Flörkens, sind annoch folgende anzumerken:

Als er im Jahr 1720. zu Jena die Doctor-Würde erlangete, wurde ihm hierzu von verschiedenen Professoribus zu Jena, und andern guten Freunden Glück gewünschet. Die mehresten bestehen aus Lateinischen und Teutschen Gedichten; unter denenselben aber verdienen folgende viere; welche besondere Themata abhandeln, angemerket zu werden. Die erstere, welche auf einen Bogen in Folio abgedruckt ist, hat den berühmten Herrn Hoff-Rath, Burk-

hard

hard Gotthelf Struven, zum Verfasser, und handelt de honore Mensæ Regalis. Er beweiset, daß dieser Gebrauch schon zu denen Zeiten derer ersten Römischen Kayser eingeführet gewesen; er behauptet, daß diese Gewohnheit hernach auf die Griechen gekömmen. Diesen und denen Römern haben nachhero die Fränkischen Kayser solches nachgethan, welchem Beyspiele auch in folgenden Zeiten die Teutschen Kayser gefolget sind; und endlich thut er dar, daß dieser Gebrauch noch heut zu Tage beobachtet werde. Die andere Schrift, welche gleichergestalt auf einen Bogen in Folio gedruckt ist, hat der ehemalige Preußische Consistorial-Rath, und Pastor an der Dom-Kirche zu Magdeburg, Hr. Johann Joseph Winkler, verfertiget. Der Inhalt dieser Schrift gehet dahin: Multum, imo plurimum interesse tam Ecclesiæ Christi, quam Reipublicæ, vt vbivis tales Jurisperiti atque Doctores in publicum prodeant, qui solidam atque legalem eruditionem cum vera pietate maritaverint. Er behauptet, daß die grösten Unordnungen, so in der Kirche, und in der Republik entstanden, hauptsächlich solchen Rechtsgelehrten zuzuschreiben wären, welche entweder keine wahre Gelehrsamkeit, oder keine Gottesfurcht, oder auch wol beydes zugleich gehabt hätten. Der dritten Schrift haben wir bereits S. 201. in der Anmerkung Erwähnung gethan, und hat des Wohlsel. Herrn Geheimden-Raths Bruder, Herrn Carl Heinrich Flörken, nachmaligen und im Jahr 1762. verstorbenen Beysitzer des

Schöp-

Schöppen-Stuhls zu Halle, und Ober-Bornmeiſter daſelbſt, zum Urheber. Sie hat die Ueberſchrift: *Epiſtola*, in qua Jure-Conſultorum adulatorum exempla quædam refert. *Jenæ* 1720. 4to, 1½ Bogen ſtark. Unter die ICtos adulatores werden gerechnet: *Q. Mucius Scævola; C. Papirius*, *M. Tullius Cicero*, *C. Atejus Capito*, *P. Virgilius Maro*, (welcher von dem *Macrobio*, *Reinh. Robbigio*, und Erhard Reuſchen unter die Rechtsgelehrten gezählet wird;) *Pomponius*, *Tribonianus*, *Martinus*, *Lotharius*, *Nicol. Machiavellus*, der aber von vielen defendiret wird; *Angelus Baſſus Politianus*, *Jo. Palatius*, *Franc. Hottomannus*, *Laur. Beyerus*, und *Jo. Friedr. Bækelmann*. Und die vierdte Schrift iſt eines Anonymi, und handelt auf einem Bogen in 4to, de viciſſitudinibus, quæ habuerunt bona, ad conſervationem externam Eccleſiæ deſtinata.

Es iſt auch dem Wohlſel. Herrn Geheimden Rath, Flörcken, bey ſeinen andern Beförderungen von guten Freunden, und von ſeinen Zuhörern in Teutſchen Gedichten Glück gewünſchet worden. Beſonders wurde er, da er ſich im Jahr 1731. verehelichte, mit ſehr vielen gedruckten Glückwünſchen beehret. Zwey unter denenſelben verdienen allhier angemerket zu werden. Das erſte iſt ein lateiniſcher Glückwunſch auf einem Bogen in Folio, den der ehemalige berühmte Johann Heinrich Acker aufgeſetzet, und handelt von dem Recto rectius, deſſen ſich die alten Philoſophen in ihren Reden und Schriften bedienet. Von der andern Schrift

iſt

iſt *Jo. Henricus Klotz* Urheber, und iſt überſchrieben: *Epiſtola gratulatoria*, ſiſtens quæſtionem: Vtrum ſtatui ac genio litterati magis congruat, cælibem eſſe, an conjugatum? *Jenæ* 1731. 4to 1 ½ Bogen ſtark. Dieſes Thema iſt ſehr ſchön ausgeführet, und ſeine Meynung kommt darauf an: Conjugia quibus mortalium felicia ſunt, illis eſt et vita beata. Sonſten hat auch dieſer Gelehrte unter des Wohlſel. Herrn Geheimden-Rath, Flörkens, Vorſitze zwey Akademiſche Streitſchriften, als: im Jahr 1731. de juramento calumniæ, vom Eyd vor Gefährde, und im Jahr 1732. Theſes Juris controverſi ſelectas vertheidiget, iſt nachhero Rheingräfl. Dhauniſcher Canzley-Secretarius und Archivarius, endlich aber Amtmann zu Merxheim worden, und hat im Jahr 1743. zu Gieſen die Doctor-Würde angenommen, bey welcher Gelegenheit er eine ſchöne Streitſchrift: de feudo ædificii, an das Licht geſtellet.

Jedoch wieder auf den Wohlſel. Herrn Geheimden-Rath, Flörken, zu kommen, ſo verwaltete er ſeine Akademiſchen Aemter mit aller Treue, Fleiſſe und Sorgfalt; er hatte aber den Unfall, daß er im Jahr 1759 im Monath Auguſt, bey dem damaligen Einfalle der Reichs-Völker in Halle, als Geiſſel für die Stadt, und den Saal-Creyß, aus ſeinem Hauſe unvermuthet geholet, und nach Nürnberg, ſodann weiter nach Prag, und von dar im Anfang des Martii 1760. wiederum zurück nach Nürnberg gebracht wurde, welches Schickſal auch ſeinen

nachhe-

nachherigen Nachfolger in denen Akademiſchen Aemtern, dem Herrn Geheimden-Rath, Carrach, gleichergeſtalt betraf. In dieſer Geiſſelſchaft iſt er den 9ten Junius 1762. zu Nürnberg verſtorben, und den 13den darauf allda Standesmäßig begraben worden. Er hat ſein Leben gebracht auf 66. Jahr und 11 Monath.

Ohngeachtet wir bereits im erſten Theil dieſer Nachrichten von S. 205-209. ein Verzeichniß der Flörkiſchen Schriften ertheilet haben, ſo glauben wir dennoch, daß es dem geneigten Leſer nicht unangenehm ſeyn werde, dieſes Verzeichniß anietzo vollſtändiger und accurater zu leſen. Selbiges iſt aber folgendes:

1) *Epiſtola gratulatoria* ad *Jo. Philipp. Slevogtium*, ICtum, cum ſummum Academiæ Salanæ Magiſtratum, Pro-Rectoratum vocant, tertium capeſſeret, cum *Prætore Romano* eundem comparat. *Jenæ* 1719. 4to.

2) *Diſſ. Inaug.* De origine bonorum Menſæ Epiſcopalis. *Jenæ* 1720. *Præſide Jo. Philipp. Slevogtio.*

Dieſe Probe-Schrift iſt im Jahr 1724. in forma Commentationis zu Jena wieder aufgeleget worden; allein die Dedicatio ad parentem; die beygefügten Corollaria; *Brückneri* Programma ad lectionem curſoriam; und ſeines Hrn. Bruders, auch anderer Epiſtolæ gratulatoriæ fehlet bey dieſer Auflage.

3) *Epiſtola gratulatoria* ad *Burcard. Gotthelf. Struvium*, ICtum, de eo, quod ICtus Reipublicæ Rector ſit optimus. Cum faſces Academiæ Salanæ ſecunda vice capeſſeret. *ibid.* 1720. *folio.*

Dieſer Glückwunſch ſtehet auch in *Jo. Anton Strubbergii* Diario Salano, anno 1720. Sect. II. Trim. 2. pag. 314-322.

4) *Epiſtola conſolatoria* ad *Jo. Phil. Slevogtium*, ICtum, quum conjugi deſideratiſſimæ, *Sophiæ Slevogtiæ*, e gente Goetzia, juſta funere indictivo faceret; de laudatione matronarum in funere apud Romanos. *ibid.* 1720. 4to.

5) *Commentatio*, de crimine conjurationis ſpirituum, ejus Proceſſu et poenis. Præmiſſis nonnullis ad Magiam ſupernaturalem divinam, dæmoniacam et humanam, nec non Theurgiam, Cabbalam et Theologiam myſticam pertinentibus. Omnibus et ſingulis e principiis veris et genuinis philoſophicis atque Juridicis, nec non fontibus hiſtoricis deductis. Vna cum Indice rerum et verborum neceſſario. *Jenæ* 1721. 4to.

Die bekannte Jenaiſche Chriſt-Nachts-Tragödie im Jahr 1715. welche auf Fürſtl. Befehl an. 1716. öffentlich bekannt gemacht worden, hat zu dieſer weitläuftigen, aber wol ausgearbeiteten Schrift die Veranlaſſung gegeben. Dieſe Schrift beſtehet aus 9. Capiteln, und ſelbige ſind folgender geſtalt überſchrieben: *Cap.* I. De Spiritibus in genere, eorumque diviſione. *Cap.* II. De Magia in genere, et ſupernaturali in ſpecie. *Cap.* III. De Magia naturali in genere, et de divina in ſpecie. *Cap.* IV. De Magia dæmoniaca. *Cap.* V. De Magia humana. *Cap.* VI. De Magia ceremoniali, et Theurgia in ſpecie. *Cap.* VII. De crimine conjurationis Spirituum. *Cap.* VIII. De Proceſſu criminis conjurationis Spirituum. *Cap.* IX. De poenis criminis conjurationis Spirituum.

6) *Progr.*

6) *Progr.* De prærogativa Juris Canonici præ Jure Juſtinianeo; quo ſimul lectiones ſuas intimat. *Jenæ* 1722. 4to.

Dieſen Anſchlag hat er an. 1757. mit neuen Anmerkungen wiederum herausgegeben.

7) Inſcriptio in obitum *Reginæ Eliſabethæ Struviæ*, natæ *Stenderiæ*, conjugis *Burc. Gotth. Struvii*; in qua demonſtratur, mortem aditum eſſe ad vitam. *ibid.* 1722. *folio.*

8) Gedanken, von der Nothwendigkeit und Nutzen der Erlernung des ſo wol Canoniſch-Päbſtiſchen, als Proteſtantiſchen Kirchen-Rechts vor einen Studioſum Theologiæ. *ibid.* 1723. 8vo.

Es iſt eine Einladungs-Schrift zu ſeinen Vorleſungen.

9) Die Fatalität im Heyrathen; in einem Glückwunſch bey Herrn Barcard Gotthelf Struvs, ICti, und Frauen Sophien Marien Kettnerin, gebohrner Hanſin, Herrn D. Friedrich Ernſt Kettners, Superintendentis zu Quedlinburg, nachgelaſſener Wittwen, Vermählungs-Feſtin erwogen. *ibid.* 1723. *folio.*

10) *Prænotiones* Jurisprudentiæ Eccleſiaſticæ. *Jenæ* 1724. 8vo.

Dieſe Prænotiones kamen, hin und wieder ſtark vermehret, an. 1756. zu Halle in 8vo maj. wiederum heraus.

11) *Obſervationes ſelectæ* ad *Jo. Schilteri*, ICti, Inſtitutiones Juris Canonici tam illuſtrandas, quam ſupplendas, nec non emendandas digeſtæ. Vnacum Indicibus Auctorum et rerum neceſſariis. *ibid.* 1726. 8vo.

12) Gedanken, von der Nothwendigkeit und Nutzen der Erlernung der Kirchen-Hiſtorie vor einen Studioſum Juris Eccleſiaſtici. *ibid.* 1726. 8vo.

Es iſt ein Programma zu ſeinen Collegiis.

13) Hiſtoriſche Nachricht, von denen Kirchen-Scribenten, welche Juriſten geweſen; worbey er auch ſein Vorhaben der Edirung einer Kirchen-Hiſtorie zur Erläuterung des Kirchen-Rechts eröffnet. *ibid.* 1726. in 8vo.

Beyde Schriften haben auch folgenden General-Titel: von der Nothwendigkeit und Nutzen der Kirchen-Hiſtorie vor einen Studioſum Juris Eccleſiaſtici; desgleichen, von denen Kirchen-Scribenten, welche Juriſten geweſen. Jena 1726. 8vo. Sie ſind denen beyden Hälliſchen groſſen Rechtsgelehrten, und Meiſtern in dieſer Wiſſenſchaft, Chriſtian Thomaſio, und Juſt Henning Böhmern, zugeſchrieben, deren Amts-Nachfolger der Wohlſel. Herr Flörke nach der Zeit geworden.

14) Gedichte auf das Abſterben Herrn Johann Philipp Slevogts, weltberühmten ICti. Jena 1727. *folio*

Man findet hierinnen einen recht feinen Entwurf der Lebens-Beſchreibung dieſes groſſen ICti, welcher hin und wieder mit hiſtoriſchen Anmerkungen verſehen iſt.

15) Pietatis teſtificatio, cum Sereniſſ. Princeps, Dn. *Guilielmus Henricus*, Dux Saxoniæ etc. Rector Academiæ Salanæ Magnificentiſſimus, Auguſtos faſces et Jurisjurandi religionem a civibus Jenenſibus acciperet. *ibid.* 1729. *folio.*

Es iſt eigentlich eine wolgemachte Inſcription.

16) *Progr. Inaug.* De Canonico Scholaſtico. *Jenæ* 1731.

Dieſes iſt der Anſchlag, wodurch er nicht allein bekannt machte, daß ihm eine auſſerordentli-

deutliche Profeßion der Rechte auf der Univerſität Jena ſey aufgetragen worden, ſondern was er auch vor Vorleſungen halten würde. Weil er wegen vieler Geſchäfte und Arbeiten dieſe Abhandlung nicht vollſtändig damals ausarbeiten konnte, ſo verſprach er ſolches zu einer andern Zeit und beſſern Muſe ins Werk zu ſetzen. Er erfüllete auch ſein Verſprechen, und es erſchien folgende Abhandlung:

Commentatio, de Canonici Scholaſtici nomine, origine, officio, dignitate, et præbenda. Vbi ſimul quæſtio: An Præbenda Canonici Scholaſtici a Capitulo ſeparari, et ad vſum Academiæ transferri poſſit? Variis ICtorum et Collegiorum Juridicorum Reſponſis et ſententiis illuſtratus. *Gothæ* 1737. 4to.

17) *Diſſ.* De Juramento calumniæ. Vom Eyd vor Gefährde. *Jenæ* 1731. *Reſp. Jo. Henric. Klotz.*

18) *Diſſ.* Theſes Juris controverſi ſelectæ. *ibid.* 1732. *Reſp. Jo. Henr. Klotz.*

19) *Gratulatio* in nuptiis *Samuelis Lau*, Concionatoris Aulici Comitis Stollberga-Wernigerodenſis, cum b. *Flörkii* ſorore, in qua connubii vincula caſtis nexa amoribus traduntur. *ibid.* 1732. *folio.*

20) Diploma, cum *Joh. Gottlob Kochius*, Medicinæ Practicus Lichtenſteinenſis, poſt examina Medicinæ Docturam prenſaret. *Gothæ* 1733. *folio.*

Hierinnen hat er de origine et progreſſu artis medicæ gehandelt.

21) *Progr. Inaug.* De eo, quod extremum eſt in defenſione Status Evangelicæ Religionis, qui fuit in anno decretorio. *Halæ* 1755.

22) *Diſſ.* De conſortio Imperatoris et Statuum Imperii in poteſtate Legislatoria et Judiciaria, genuino fundamento Recurſus ad Comitia. *ibid.* 1756. *Reſp. Arentin. Köpken.*

23) *Diſſ.* De contractu æſtimatorio, tanquam contractu nominato. *ibid.* 1756. *Reſp. Jo. Frid. Auguſt. Speckhun.*

Der Inhalt dieſer Streitſchrift wird kürzlich angegeben in denen beliebten Hälliſchen Beyträgen zur Juriſtiſchen Gelehrten Hiſtorie. Band II. S. 577. u. f.

24) Abhandlung, von der Reichs-Vermittelung bey denen zwiſchen Reichs-Ständen entſtandenen Irrungen, welche von einigen derer höchſten und hohen Teutſchen Reichs-Stände bey dem ietzigen zwiſchen des Königs von Preuſſen, und Churfürſtens zu Brandenburg an einem, und der Kayſerin-Königin von Ungarn ꝛc. wie auch des Königs von Pohlen, und Churfürſtens von Sachſen, am andern Theile, K. K. K. M. M. M. entſtandenen Krieges-Unruhen auf dem allgemeinen Reichs-Tage am 10den Januar. 1757. in Vorſchlag gebracht worden. Halle 1757. 4to. (ohne Namen).

Es wurde gar bald bekannt, daß der wohlſel. Herr Geheimde-Rath, Flörke, der Verfaſſer dieſer Schrift ſey. Den Inhalt derſelben lieſet man 1) in denen ſchon vorhin angeführten Hälliſchen Beyträgen zur Juriſtiſchen Gelehrten Hiſtorie, Band II. S. 706. und 707. und 2) in denen Jenaiſchen Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1757. St. 43.

25) *Diſſ.* De Jure Principis, in ſpecie Germaniæ, circa ſacra ſubditorum diverſæ Religionis. *ibid.* 1758. *Reſp. Jo. Carol. Lindt.*

Der

Der Inhalt dieſer wohlgerathenen Streitſchrift wird kürzlich bemerket, 1) in vorangezogenen Hälliſchen Beyträgen zur Juriſtiſchen Gelehrten-Hiſtorie, Band III. S. 391. u. f. und 2) ausführlicher in denen Erlangiſchen Gelehrten Anmerkungen und Nachrichten, vom Jahr 1758. St. 51.

In denen Hälliſchen Anzeigen ſtehen von ihm folgende Abhandlungen:

26) Abhandlung, von der Obrigkeitlichen Sorgfalt für Wittwen uud Wayſen ſo wol überhaupt, als beſonders bey denen von einigen Geſellſchaften aufzurichtenden Wittwen-Caſſen, und was bey dergleichen Aufrichtung Rechtens iſt.

No. X. und XIII. vom Jahr 1756.

27) Kurze Abhandlung, von Abfaſſung eines Reichs-Normativs in denen Reichs-Ritterſchaftlichen Irrungen.

No. V. vom Jahr 1757.

28) Abhandlung, von der Nothwendigkeit und Nutzen der Römiſchen Rechts-Gelahrheit in der Exegetiſchen Theologie, bey Erläuterung verſchiedener Schrift-Stellen des Neuen Teſtaments.

No. XX. XXI. und XXII. vom Jahr 1757.

Dieſe Abhandlung iſt auch im Jahr 1757. zu Halle auf 3½ Bogen in 4to beſonders wiederum abgedruckt worden.

29) Erörterung der Rechts-Frage: Ob jemand, beſonders ein Geiſtlicher, wie auch ein Akademicus, desgleichen ein Soldat, ſeines befreyeten Gerichts-Standes ſich begeben könne?

No. XVII. und XVIII. vom Jahr 1758.

Selbige iſt auch noch in ſelbigem Jahre 1758.

zu Halle auf 2 ½ Bogen besonders in 4to wiederum gedruckt worden.

30) Erörterung der Rechts-Frage: Ob, und wie ferne Policey-Sachen vor die Justiz-Collegia gehören, und in selbigen Gerichtliche Processe und gewöhnliche Rechts-Mittel wider die darinnen ertheilte Bescheide und Urtheile statt haben?

Auch diese Abhandlung ist im Jahr 1760. in 4to zu Halle besonders gedruckt worden.

Zusätze
zur
Lebens-Geschichte
Herrn
Gottfried Ludewig Menkens,

Beyder Rechten Doctors, und ersten Professors auf der Julius-Carls Universität, Sr. Herzogl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg Hoff-Raths, und ordentlichen Beysitzers des Hoff-Gerichts zu Wolfenbüttel, wie auch der Juristen-Facultät zu Helmstädt hochverdienten Ordinarii und Seniors.

(S. den ersten Theil dieser zuverläßigen Nachrichten ꝛc. S. 367-377.)

Dieser verdiente Rechtsgelehrte ist, seit dem wir sein Leben im ersten Theile gegenwärtiger

tiger Nachrichten beschrieben haben, nur allzu frühe verstorben. Sein Tod erfolgte den 24. October 1762. Und da wir diejenige Schrift, so die Universität Helmstädt ihm zum wolverdienten Andenken verfertigen lassen, vor uns haben, so wollen wir anietzo daraus dasjenige nachholen und hinzusetzen, was bey seiner Lebens-Beschreibung am angezogenen Orte annoch ermangelt.

Als er im Jahr 1749. zu Helmstädt angekommen war, und von dem ihn aufgetragenen Juristischen Lehr-Amte Besitz genommen hatte, so verwaltete er selbiges mit aller nur möglichen Treue und Fleisse, und erfüllete hierdurch nicht allein die von ihm gemachte Hoffnung, sondern er gereichete auch der Universität Helmstädt zur wahren Zierde. Seine Arbeiten, sowol in Unterrichtung der studirenden Jugend, als auch bey der Juristen-Facultät in Ausarbeitung derer Rechts-Sprüche, giengen ihm wol von statten, wodurch er sich neue Ehre und neues Ansehen erwarb. Er stieg nach und nach von der untersten Stelle, die er anfänglich unter denen Helmstädtischen Rechtsgelehrten hatte, bis zu der obersten: denn er folgete dem sel. Hoff-Rath, Pertsch, in seinen gehabten Aemtern und Bedienungen, und ward auf Befehl des Durchlauchtigsten Herzogs zu Braunschweig- und Lünneburg, im Jahr 1755. Beysitzer im Hoff-Gerichte zu Wolfenbüttel, erster Professor der Rechte, und Director, oder Ordinarius der Juristen-Facultät. Ohngeachtet

dem sel. Herrn Hoff-Rath, Menken, im Jahr 1754. eine Juristische Profeßion auf der Universität Jena, und im Jahr 1756. so gar das Ordinariat auf der Universität zu Wittenberg angetragen ward, so konnte er doch nicht bewogen werden, diese vortheilhafte Vorschläge anzunehmen, sondern er entschloß sich, in Helmstädt bis an das Ende seines Lebens zu bleiben.

Kurz, dem sel. Herrn Hoff-Rath, Menken, durfte es nicht gereuen, in Helmstädt zu verbleiben, weil er in wenig Jahren bis zur obersten Stelle unter denen Rechtsgelehrten gelangete; hingegen gereichet er auch der Universität Helmstädt zur Zierde und wahren Ehre: Denn er war ein Mann, der einen hurtigen Verstand, eine scharfe Beurtheilungs-Kraft, und eine Annehmlichkeit in Reden und Schreiben besaß, und darbey war er arbeitsam, nur schade, daß Schwach- und Kränklichkeit seines Cörpers, womit er viele Jahre zu kämpfen hatte, ihm öfters an seinen Arbeiten verhinderte. Sein Vortrag im Lehren war deutlich, ordentlich und gründlich. Drey Eigenschaften, ohne welche der gröste Gelehrte auf einer hohen Schule ein verschlossener Brunnen ist. Diese seltene Gaben, die er in einem sehr hohen Grad besaß, begleitete er mit der grösten Annehmlichkeit, welche die Begierde des Zuhörers stets von neuem reitzete. Dis war eine Frucht seines lebhaften Witzes, der Heiterkeit und Gegenwart seines Geistes, und der völligen Zufriedenheit seines Herzens. Uebrigens hat er das Decanat

nat der Juriſten-Facultät verſchiedene mal, und das Pro-Rectorat der Univerſität nur einmal, nemlich im Jahr 1752. verwaltet, das andere mal aber hat er ſelbiges verbeten.

In Anſehung ſeines Haus-Standes müſſen wir auch gedenken, daß er ſich zwey mal verheyrathet gehabt. Das erſtere mal verheyrathete er ſich ihm Jahr 1747. zu Leipzig mit einer Anverwandtin, mütterlicher Seits, nemlich mit der damaligen Jungfer, Marianen Eliſabeth Zollerin, die er aber nach drey Jahren wiederum durch den Tod einbüſſete. Im Jahr 1751. den 27ſten October heirathete er zum andern mal die damalige Jungfer Louiſa Maria, eine Tochter Herrn Anaſtaſii Wittens, des Fürſtl. Gandersheimiſchen Capituls und Stifts älteſten Collegen. Dieſes würdige Frauenzimmer hat den ſel. Herrn Hoff Rath, Menken, mit fünf Kindern erfreuet, und zwar mit drey Söhnen, und zwey Töchtern, nemlich Anaſtaſium Ludewig, Sophien Chriſtianen Wilhelminen, George Auguſten, Johann Carl Philipp, und Friederiquen Chriſtianen Reginen Louiſen, von denen aber der zweyte Sohn den fünften Tag nach ſeiner Geburt wiederum verſtorben.

Ohngeachtet der ſel. Herr Hoff-Rath, Menken, in einem vergnügten Eheſtand lebte, ſo war er hingegen mit öftern Kränklichkeiten und Schwachheiten des Leibes geplaget beſonders empfand er immer heftige Kopf-Schmerzen, und hatte keinen Appetit zum Eſſen. Zu

Anfan-

Anfange des Jahres 1758. ward er gar beklägerig, und weil ihm die Füsse schwelleten, so befürchtete man gar die Wassersucht; allein der berühmte Gandersheimische Arzt, Hr. D. Blume, verhalf ihm wieder zu seiner Gesundheit, so, daß er seine ordentlichen Amts-Geschäfte wiederum abwarten konnte, worbey er keine sonderlichen Schwächlichkeiten empfand, ausser, daß ihm das so genannte malum hypochondriacum incommodirete, dem er aber durch mäßige Bewegung des Leibes abzuhelfen suchte. Unterdessen wiederfuhr ihm an einen schönen Herbst-Tage des Jahres 1760. da er sich nebst seiner Gemahlin in seinem vor der Stadt gelegenen Garten befand, und seiner Gewohnheit nach sich eine Motion machte, dieser besondere Zufall, daß seine Gemahlin mit einer Flinten-Kugel am Halse verwundet wurde. Der hierüber empfundene Schrecken war sonder Zweifel grösser, als die bevorgestandene Lebens-Gefahr; und von selbiger Stunde an stellten sich bey dem sel. Hrn. Hoff-Rath, Menken, die vorigen Leibes-Schwachheiten wiederum ein, doch konnte er noch immer seine Amts-Geschäfte abwarten. Allein im Sommer des Jahres 1762. wurde es mit seinem Gesundheits-Stande immer schlechter: und da er noch darzu das Absterben seines einzigen Bruders, Herrn D. Leonhard Ludewig Menkens, der Juristen-Facultät zu Wittenberg Beysitzers, und besagter Stadt Burgermeisters, erfuhr, so hatte solches in seinem Gemüthe einen solchen Eindruck, daß er nunmehro

auch

auch ſich ſelbſt den Tod prophezeyete. Zu Anfange des Monats Octobers 1762. fiel ihm die Gewalt der Krankheit ſo heftig an, daß auch alle angewendete Kunſt, Klugheit und Mühe des berühmten Helmſtädtiſchen Arztes und Profeſſors, Herrn D. Hartmanns, ſo wol, als die eingeholten Mediciniſchen Conſilia des vortrefflichen Hannöveriſchen Leib-Arztes, Herrn Hoff-Rath, Werlhofs, umſonſt und vergebens waren. Unſer Herr Hoff-Rath, Menken, bereitete ſich auf eine Chriſtliche und erbauliche Art zu ſeinem ſeligen Abſchiede aus dieſer Welt, und das Ende ſeiner Tage erfolgete den 24ſten October 1762. Abends gegen 6 Uhr, nachdem er alt worden 50 Jahr, 5 Monat, und 7 Tage.

Bey ſeiner Beerdigung hielt ihm die Stand- und Trauer-Rede der berühmte Herr D. Johann Ernſt Schubert, damaliger Abt zu Helmſtädt, und nunmehriger Profeſſor der Gottesgelahrheit zu Greifswald, worinnen er von der Rechtsgelehrſamkeit des himmliſchen Jeruſalems, nach ſeiner gewöhnlichen Art, das iſt, beredt und überzeugend, handelte. Auch hat den ſel. Herrn Hoff-Rath, Menken, deſſen nachgelaſſene Frau Wittwe mit einem traurigen, aber ſchönen Denkmale der Liebe beehret, welches verdienet angeprieſen, und von allen rechtſchaffenen Frauen geleſen zu werden.

Ohngeachtet bereits im erſten Theile gegenwärtiger Nachrichten, S. 371. u. f. die Schriften des ſel. Herrn Hoff-Rath, Menkens, erzäh-

erzählet worden, ſo wollen wir doch anjetzo das Verzeichniß derer Menkiſchen Schriften vollſtändig liefern:

1) *Diſſ. Inaug.* De poena privationis feudi in Vaſallum, dolo vel negligentia inveſtituræ renovationem non petentem, Legibus ſtatuta. *Wittembergæ 1737.*

Progr. Expoſitionem Leg. VI. Cod. de inoff. teſtam. ſiſtens. *Lipſiæ 1737.*

Diſſ. De Jure ſepulcrorum familiarum atque hereditariorum, eorumque illicita, non omnibus conſentientibus, diviſione, aliave alienatione. *ibid. 1739. Reſp. Jo. Godofr. Seuff.*

4) *Diſſ.* De indole cauſſarum minimarum. *ibid. 1739. Reſp. Chriſtian. Martin. Weismann.*

5) *Diſſ.* De cauſſa ob præſtitum juramentum judiciale deciſa, probato perjurio, redintegranda. *ib. 1740. Reſp. Jo. Gottlieb Knauth.*

6) *Diſſ.* De Statutis Civitatum provincialium in ſucceſſione ab inteſtato ad bona etiam alibi ſita ſecundum Jus Civile extendendis. *ibid. 1741. Reſp. Jo Petr. Henrici.*

7) *Diſſ.* De Proceſſu cauſſarum minimarum. *ib. 1743. Reſp. Chriſtoph. Knoll.*

8) *Diſſ.* De qualitate poſſeſſionis in Proceſſu poſſeſſorio ſummariiſſimo. *ibid. 1744. Reſp. Chriſtoph. Gottlieb Reichet.*

9) *Diſſ.* Nullum exceſſum vſurarum in pacto antichretico eſſe tolerandum. *ibid. 1747. Reſp. Georg. Frid. Hammani.*

10) *Diſſ.* De Jure accreſcendi, vendita hereditate, ademtorem pertinente. *ibid. 1747. Reſp. Chriſtian. Frid. Fleiſcher.*

11) *Diſſ.* De actione Pauliana. *ibid. 1747. Reſp. Chriſtoph. Gottl. Prentzel.*

12) *Diſſ.* De præſumtionibus Juris et de Jure contrarii probationem admittentibus *ibid. 1747. Reſp. Car. Frid. Schubert.*

13) *Pro-*

13) *Programma Inaug.* Commentationem Legis XVIII. Cod. de teſtibus; Juncta Novella XC. Cap. 2. exhibens. *ibid.* 1748.

14) *Diſſ.* De vera indole litterarum obligationis et exceptionis non numeratæ pecuniæ. *ibid.* 1749. *Reſp. Erasm. Gottlob Jacobſen.*

15) *Programma Inaug.* In quo, Merum imperium Jurisdictionem criminalem non eſſe, demonſtratur. *Helmſtadii* 1749.

16) *Diſſ.* De Jure expellendi colonum ob ſupervenientem neceſſitatem. *ibid.* 1751. *Reſp.* pro gradu *Doctoris, Ignat. Hieron. Varneſius.*

17) *Diſſ.* De factorum indole in tacitis renunciationibus. *ibid.* 1751. *Reſp.* pro gradu *Doctoris, Bernhard. Ignat. Neſtecke.*

18) *Diſſ.* De donatione mortis cauſſa valida, licet expreſſe in caſum mortis non differatur. *ibid.* 1751. *Reſp. Levin. Henr. Ludov. Papen.*

19) *Diſſ.* De donationibus inter virum et vxorem non ipſo Jure nullis. *ibid.* 1752. *Reſp.* pro gradu *Doctoris, Henr. Frid. Hacke.*

20) *Diſſ.* De teſtamento parentum inter liberos privilegiato Jure Civili ſine ſcriptura invalido. Ad Novell. CVII. Cap. 1. *ibid.* 1756. *Reſp.* pro gradu *Doctoris, Albert. Philipp. Frick*, jam ICto et Anteceſſ. Helmſtadienſi.

21) *Progr.* De probatione per duos teſtes in caſu L. vlt. Cod. de fideicommiſſ. non admittenda. *ibid.* 1756. Ad indicandam Diſput. Inaug. *Alberti Philipp. Frickii.*

22) *Diſſ.* Levem culpam a negotiorum geſtore ordinarie præſtari. *ibid* 1760. *Reſp. Anton. Joſeph. Barch.*

23) *Diſſ.* De mandato conſilii, ad ſtatutum Juris Lubecenſis Libr. III. Tit. X. artic. vnic. *ibid.* 1762. *Reſp.* pro gradu *Doctoris, Frid. Gerhard. Vogel.*

Der

Der sel. Herr Hoff-Rath, Menken, hat noch verschiedene andere Schriften verfertiget, die er aber wegen Vielheit der Geschäfte, und wegen seines schlechten Gesundheit Zustandes zu übersehen und auszuputzen verhindert worden; er hat aber pflegen zu wünschen, daß sein Sohn, wenn er dereinst das hinlängliche Alter erreichet haben, und ein Rechtsgelehrter werden würde, zur Erneuerung seines Namens solche herausgeben möchte. Unter sothanen Schriften soll dasjenige Werk, so den Titul, de actionibus forensibus, hat, völlig ausgearbeitet seyn, so, daß es schon längstens an das Tages-Licht gestellet werden können. Es wird aber die nachgelassene Frau Wittwe davor sorgen, daß solches Werk durch einen gelehrten Mann herausgegeben werde.

Zusätze

Digitized by Google

Zusätze
zur
Lebens-Geschichte
Herrn
Johann Gottlieb Störs,
Der Weltweisheit und beyder Rechten Doctors zu Leipzig.

(S. den zweyten Theil dieser zuverläßigen Nachrichten. S. 69-74.)

Dieser Rechtsgelehrte ist am 5ten September 1763. durch einen jählingen Tod aus dieser Zeitlichkeit hinweg genommen worden: denn da er am besagten Tage im Rosenthale spatziren gieng, übereilete ihn ein Schlagfluß, der auch seinem Leben sogleich ein Ende machte. Er war ein Mann, der schöne Wissenschaften, und dabey auch ein ansehnliches zeitliches Vermögen besaß.

Noch etwas müssen wir von diesem Rechtsgelehrten in Ansehung seines Akademischen Fleisses allhier anmerken: Im Jahr 1725. den 20. September, hielt er die so genannte Crucis Quartal-Oration, de providentia divina ex lumine Naturæ certo cognoscenda. Er hat auch vier Theologische Streitschriften auf öffentlicher Cathheder vertheidiget, als: den 22sten Novemb.

1727. ſub præſidio D. *Henr. Klamſingii*, *Diſp. tertiam*, de natura et conſtitutione librorum ſymbolicorum noſtræ Eccleſiæ; 2) den 14den December 1728. ſub præſidio D. *Salom. Deylingii*, *Diſp. ſecundam*, de errorum Pontificiorum novitate in articulo de S. Euchariſtia. 3) den 3ten April 1729. ſub præſidio D. *Chriſt. Frid. Boerneri*, ad quæſtiones ſelectas ex hiſtoria Paſſionis Dominicæ. 4) Und den 13den Auguſt 1729. ſub præſidio D. *Henr. Klauſingii*, ad quæſtiones ſelectas ex formula Concordiæ ſpeciatim ſic dicta.

Am 9ten December 1724. ward er zu Leipzig Baccalaureus Philoſophiæ, und den 24ſten Februar. 1729. ward ihm allda die Magiſter-Würde ertheilet, und verrichtete er bey dem Actu promotionis die ſo genannte Lectionem Ariſtotelicam.

Zuſätze

Zusätze
zur
Lebens-Geschichte
Herrn
Johann Reinhard Wegelin,
Beyder Rechten Licentiatens, ältesten Burgermeisters und Syndici in der Reichs freyen Stadt Lindau im Boden-See, auch Lehen- und Ober-Voigts derselben äussern Gerichts-Herrschaften.

(S. den vierdten Theil dieser zuverläßigen Nachrichten, S. 133-159.

Dieser würdige Mann ist am 11ten Januar. 1764 im 75sten Jahre seines ruhmvollen Alters mit Tode abgegangen. Etwan ein Jahr vorher starb sein ältester Sohn, Herr Licent. Johann Christoph Wegelin, zweyter Syndicus und Consulent, welcher Zufall vermuthlich seinen Tod befördert haben mag.

Denen Schriften des sel. Herrn Burgermeisters Wegelins ist annoch folgende beyzufügen:

11) Thome Lirers von Rankweil, alte Schwäbische Geschichten, sammt Chronick eines ungenannten Autoris, von Päbsten, Teutschen Kaysern, und Königen, besonders von *Caroli* M. Zeiten an, bis aufs Jahr 1462. mit angehängten Anmerkungen

von L. Wegelin, Burgermeistern. Lindau 1761. in 4to.

Dieses alte Schwäbische Geschicht-Büchlein ist zum ersten mal an. 1486. zu Ulm gedruckt, und in eben demselben Jahre daselbst wieder mit den nämlichen Schriften und Figuren aufgeleget worden. Zum zweyten mal kam es an. 1500. zu Straßburg ans Licht; und da man seit dem keine neue Ausgabe davon veranstaltet hat, so ist es ungemein selten geworden. Ob es nun gleich von keiner sonderbaren Erheblichkeit ist, so macht doch die alte teutsche Mund- und Schreib-Art, welche man darinne antrift, und die vielen Particularitäten, welche es von dem alten Adel, den Vesten, Städten und Clöstern in Schwaben erzählet, daß man es nicht ganz in Vergessenheit kommen lassen darf. Der sel. Herr Wegelin hat dahero noch vielen Dank verdienet, daß er solches durch diese Edition verhütet hat. Was sonsten der sel. Mann bey dieser Ausgabe geleistet, wird erzählet in denen Leipziger Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1761. No. 31.

Zusätze

Zuſätze
zur
Lebens-Geſchichte
Herrn
Chriſtian Ludewig Scheids,

Beyder Rechten und der Weltweisheit Doctors, Königlichen Groß-Britanniſchen, und Churfürſtlich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hoff-Raths, Geſchicht-Schreibers und Aufſehers des Königlichen Bücher-Saales zu Hannover.

(S. den fünften Theil dieſer zuverläßigen Nachrichten, S. 1-56.)

Auch dieſer Rechtsgelehrte iſt am 25ſten October zu Hannover verſtorben. Sein Freund, der berühmte Chur-Sächſiſche Hiſtoriographus und Profeſſor der Geſchichte zu Leipzig, Herr Johann Gottlieb Böhme, hat auf ſein Abſterben folgendes Epigramma verfertiget:

Sic tibi terra levis, *Scheidi*, nec carmina buſto,
Nec lacrymæ deſint, purpureæque roſæ.
Heu! decus Aonidum, Germanæ gloria gentis,
Heu! doctæ periit conditor hiſtoriæ.
Te patriæ ereptum, rerum te nuncia Muſa,
Luget, Pieridum Munchuſidesque ſalus.

In denen Regenspurgischen monatlichen Nachträgen für die wöchentlichen Nachrichten von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1762. St. 1. wird auch des sel. Herrn Hoff-Rath, Scheids, Leben erzählet; allein, es ist sehr mangelhaft, und hat vermuthlich der Recensent den fünften Theil unserer zuverläßigen Nachrichten nicht vor Augen gehabt, oder wol gar noch nicht gewust.

Zusätze
zur
Lebens-Geschichte
Herrn
Paul Wilhelm Schmids.

Beyder Rechten Doctors, Sr. Hochfürstlichen Durchl. zu Sachsen-Coburg und Saalfeld Hoff-Raths, öffentlichen und ordentlichen Lehrers der Pandecten auf der Universität Jena, des Fürstl. Sächsischen gesammten Hoff-Gerichts daselbst, wie auch der Juristen-Facultät, und des Schöppen-Stuhls Beysitzers.

(S. den fünften Theil dieser zuverläßigen Nachrichten, S. 200-215.)

Dieser geschickte Rechtsgelehrter ist am 16den April 1763. als Rector der Universität Jena

Jena verstorben. Da wir diejenige Schrift, so in Namen der Universität Jena von dem vortrefflichen Stylisten, dem Herrn Professor, Johann Ernst Immanuel Walchen, zu desselben Beerdigung verfertiget worden, vor uns haben; worinnen verschiedene Umstände vorkommen, so in der im besagten fünften Theile befindlichen Lebens-Beschreibung nicht enthalten sind: so glauben wir, dem geneigten Leser eine Gefälligkeit zu erzeigen, wenn wir demselben auch diese Lebens-Beschreibung mittheilen.

Der sel. Herr Hoff-Rath, Schmid, war an. 1704. den 13den November zu Jena geboren. Sein Herr Vater war D. Johann Christian Schmid, Canonicus zu Zeitz, und des Jenaischen Hoff-Gerichts ordentlicher Advocat. Die Frau Mutter aber war Eleonora Louise, eine Tochter Herrn Paul Künholds, Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn auf Tambachshoff und Wölfis, Herzogl. Sachsen-Gothaischen Hoff- und Cammer-Raths, auch Ober-Amtmanns zu Gotha. Der Groß-Vater, väterlicher Seits, war Herr D. Johann Philipp Schmid, erster Herzogl. Braunschweigischer Geheimbder- und Regierungs-Rath, hernach Herzogl. Sachsen-Eisenachischer Geheimbder-Rath, Vice-Canzler und Consistorial-Director; die Groß-Mutter aber war Anna, eine gebornе von der Burg. Auf der mütterlichen Seite hat es ihm gleichfals an angesehenen Vorfahren nicht ermangelt; denn die Groß-Mutter,

Anna Elisabeth, war aus dem berühmten Terzelischen Geschlecht.

Die Tauf-Zeugen unsers sel. Herrn Hoff-Rath, Schmids, waren der Groß-Vater, vorerwähnter Herr Hoff- und Cammer-Rath, Rumhold, Herr D. Johann Otto Horst, Herzogl. Weimarischer Rath, und Leib-Arzt, und Frau Wilhelmina Margaretha, Herrn Rath Zapfens zu Naumburg Ehelichste. Nach zurückgelegten Kinder Jahren liessen es seine Eltern an einer feinen Erziehung nicht ermangeln, und weil sie an ihm einen sehr fähigen Kopf wahrnahmen, so wurden ihm verschiedene Haus-Lehrer gehalten, unter denen sich besonders Hr. Johann Paul Friedel, nachheriger Pastor zu Ober-Weißbach, und der sel. Jenaische Gottesgelehrte, Herr D. Johann Peter Reusch, um ihn wol verdient gemacht haben.

Da er noch nicht zwanzig Jahr alt war, hatte er die Fähigkeit, die Akademischen Vorlesungen mit Nutzen zu besuchen. In denen Philosophischen Wissenschaften waren die berühmten Männer, D. Syrbius, Lehmann und Köhler seine Anführer; in der Rechtsgelehrsamkeit aber waren die vortrefflichen Jenaischen Rechtslehrer, D. Johann Christian Schröter, D. Wilhelm Hieronymus Brückner, D. Burckard Gotthelf Struv, D. Caspar Achat Beck, D. Heinrich Conrad König, und sein sel. Herr Vater seine Lehrer. Im Jahr 1727. vertheidigte er eine Juristische Streitschrift, de denunciationibus de suggesta, worbey

worbey sein sel. Herr Vater den Vorsitz führete; wiewol in der Leichen-Schrift Herr D. Heinrich Conrad König, als Vorsitzer angegeben wird, welches vermuthlich ein Irrthum ist, weil diese Streitschrift nie unter benannten D. Königs Namen bekannt worden.

Hierauf bezog er die Universität Leipzig, und besuchte die Vorlesungen des sel. Herrn Hoff-Rath, Gribners, und des noch lebenden Herrn D. Künholds, sehr fleißig, gestalten er auch unter des letztern Vorsitze am 5ten November 1727. über Menckenii Gymnasium polemicum *Disp.* III. IV. V. VI. VII. öffentlich vertheidigte, und den 14den April 1728. von der Juristen-Facultät zu Leipzig sich pro Praxi forensi examiniren ließ, wodurch er hernach die Freyheit erlangete, in denen Chur-Sächsischen Landen streitenden Partheyen vor Gerichte bedient zu seyn.

Nach geendigten Akademischen Studien nahm er eine gelehrte Reise vor, und besahe Halle, Wittenberg und Dreßden, desgleichen die vornehmsten Städte in Nieder-Sachsen und in Hollstein. Er kam glücklich wiederum nach Hause, und nahm den 4ten November 1730. zu Jena die Würde eines Doctors in beyden Rechten an, nachdem er vorhero seine Probe-Schrift: De emendata, occasione Reformationis B. Lutheri, doctrina de decimis, præcipue novalium, unter dem Vorsitze vorerwähnten Herrn D. Brückners mit vielem Ruhme vertheidiget hatte.

Von dieser Zeit an hat der sel. Herr Hoff-Rath, Schmid, die Juristische Praxin getrieben, und ist auch nachher unter die ordentlichen Hoff-Gerichts-Advocaten aufgenommen worden; nicht weniger hat er auch nach der Zeit Juristische Vorlesungen angestellet, welches ihm gleichergestalt wol von statten gegangen, dahero die Durchlauchtigsten Herzoge von Sachsen, als Erhaltere der Universität Jena, bewogen worden, ihm an. 1755. eine ordentliche Profession der Rechte, nebst der Beysitzer-Stelle im Fürstl. Schöppen-Stuhle zu ertheilen, worzu bald hernach auch eine Beysitzer-Stelle im Hoff-Gerichte kam. An. 1756. erlangete er die ordentliche Profeßion der Institutionen, und die Beysitzer-Stelle der Juristen-Facultät. Nach Absterben Herrn D. Dietmars bekam er die Profeßion der Pandekten, und im Jahr 1759. ernannten die Durchlauchtigsten Herzoge zu Sachsen-Coburg und Saalfeld ihm zu Dero Hoff-Rath. Das Akademische Regiment hat er zweymal geführet, nemlich an. 1757 und an. 1763.

Im Jahr 1740. heyrathete er die damalige Jungfer Margaretha Maria Christiana, eine Tochter Herrn Adam Martin Brückners, Herzogl. Weimarischen Hoff-Regierungs und Consistorial-Raths, aus welcher vergnügten Ehe ihm folgende sechs Kinder geboren worden, als: 1) Herr Adam Ludwig Friederich Schmid, Advocat zu Jena, den 19den Februar. 1741. 2) Frau Eleonora Wilhelmi-

na

na Christiana, den 18den Januar. 1743. des Herrn D. Baggens, Superintendentens zu Neustadt Eheliebste. 3) Herr Johann Wilhelm, der Gottesgelahrheit Beflissener, den 30sten August 1744. 4) Jungfer Sophia Christiana Carolina, den 4ten October 1746. 5) Herr Rudolph Ludwig Gottlieb Schmid, den 21sten October 1748. und 6) Herr Ernst Wilhelm Schmid, den 23sten Julii 1750. Als er aber diese Ehegattin durch den Tod einbüssete, verheyrathete er sich zum andern mal an. 1756. den 19den April mit des sel. Herrn Hoff-Raths, D. Friedrich Amand Trautmanns nachgelassener Wittwen, Frauen Annen Sophien Jacobinen, Herrn D. Johann Caspar Günthers, Superintendentens zu Kahle nachgelassener Tochter, welche aber zum andern male den betrübten Wittwen-Stand beweinen müssen.

Um nun auf das Lebens-Ende unsers sel. Herrn Hoff-Raths, Schmids, zu kommen, so hatte er im Monat Februar. 1763. das Akademische Regiment zum andern mal übernommen. Ohngeachtet er sonsten von einer gesunden Leibes Constitution war, und zu sagen pflegte, daß ihm keine Art von Speise, oder Getränke schadete; so geschahe es doch, daß er, weil er sich entweder wegen seiner Verrichtungen wenig schonete, oder wegen anderer Ursachen, in selbigem Früh-Jahre mit einem Haupt-Flusse, den die Aerzte Catarrhum nennen, befallen wurde. Er glaubte keinesweges, daß ihm dieser Zufall

etwas

etwas schaden würde, dahero er sich nicht inn hielt, sondern, da dieser Zufall schon sehr über hand genommen hatte, beehrete er am 9. April eine öffentliche Streitschrift mit seiner Gegenwart, so sehr ihm auch die Seinigen baten, zu Hause zu bleiben. So bald er aber wieder nach Hause kam, bekam er einen heftigen Frost, sein ganzer Leib zitterte, und in allen Gliedmassen empfand er einen sehr heftigen Schmerz. Zuerst ward Herr D. Fuchs, und hernach auch der Herr Hoff-Rath, Nicolai, zu Rathe gezogen, welcher ihm so fort eine Ader öfnen ließ. Aber alle, und auch die besten Arzneyen waren umsonst. Die Krankheit nahm überhand, und der sel. Herr Hoff-Rath, Schmid, bereitete sich mit einer Christlichen Standhaftigkeit zu seinem sel. Ende, welches auch den 16den April 1763. Abends um 8. Uhr erfolgete.

In der vorangeführten Leichen-Schrift wird zum immerwährenden Lobe unsers Herrn Hoff-Rath, Schmids, folgendes gemeldet:

„Numen supremum omni tempore *Noster* re„ligiose veneratus, et ab ejus cultu tam publico „quam domestico nulla re, neque negotiorum „multitudine et difficultate, neque corporis, fa„qua fuit, infirmitate, neque aëris coelique inju„ria avocari se, passus est. Erat in ipso vera pri„sci Seculi humanitas, hilaritas oris sine vllo fuco „ac simulatione, quæ animum præ se ferebat bo„num, sincerum, nil mali de vllo cogitantem, „sed omnibus bene cupientem. Pacis et concor„diæ erat studiosissimus, ab omni inter collegas „rixa,

„rixa, contentione ac æmulatione alieniſſimus. „Cultus vitæ honeſtiſſimus fuit, et ſic comparatus, „vt eo dignitatem muneris ſui tueri ac ſuſtinere, „corruptam ac depravatam Seculi hujus elegantiam „non adfectare videretur. Ab omni faſtu, ſuper„cilio et arrogantia remotiſſimum ſe ſemper oſten„dit. Quum inter amicos eſſet, et confabulare„tur, ſingularem præ ſe ferebat mentis integrita„tem, nihil ſibi, cuncta amicis ſingulari animi ſin„ceritate tribuens, et ita ſe gerens, vt non fictæ „adulationis ſpecie, non verborum blandimentis „et lenociniis aliorum benevolentiam captare, ſed „obvio et expoſito et honoris ſermocinantium ſtu„dioſiſſimo animo amorem et reverentiam mereri „videretur. Officiis erga amicos cum optimo quo„que certavit. In docendo ſingularem fidem et „diligentiam demonſtravit, inque ſuis recitationi„bus auditorum, non ſuæ vtilitatis, diſcentium „ſalutis, non ſui honoris habuit rationem. Ege„nos valde juvit, neque vllum eorum, aut domi „ſtipem colligentium, aut obviorum triſtem et de„relictum a ſe voluit diſcedere.

In Anſehung derer Schriften iſt wenig annoch zu erinnern: denn in oft angezogener Leichen-Schrift iſt eben diejenige Ordnung beybehalten, wie wir ſolche im 5ten Theile von S. 205-215. recenſiret haben, auſſer, daß noch ein paar hinzu geſetzet werden müſſen, die erſt nach der Zeit herausgekommen ſind. Wir wollen die S. 215. zuletzt benannte Schrift noch einmal erwähnen, und ſolche heißt ihrer völligen Aufſchrift nach alſo:

22) *Jo. Rudolph. Engavii*, ICti, decisiones, Responsa Juris selecta varii argumenti, auspiciis inclytæ Facultatis Juridicæ et Scabinatus Jenensis elaborata, et in tres Partes divisa, e scriptis b. Auctoris collecta, in ordinem redacta et revisa, addito Summariis et Indice copiosissimo, curante D. *Paulo Wilhelmo Schmidio*, P. P. qui et præfationem adjecit, in qua memorabilia quædam Collegiorum Juridicorum Jenensium exposita. *Jenæ* 1761. *folio.*

Die **Frankfurter Gelehrte Zeitung**, vom Jahr 1761. St. 60. drucket sich über diese Sammlung Rechtlicher Gutachten folgendergestalt aus: „Ob wir gleich nicht viele auserlesene Fälle in dieser grossen Sammlung angetroffen haben, welches bey der erstaunlichen im Drucke vorhandenen Menge von Decisionibus, Responsis, Consiliis etc. wol nicht mehr möglich ist, so hat uns doch die ohnedem hinlänglich bekannte Gründlichkeit des sel. Herrn Verfassers gefallen. Das Vorzüglichste bey dieser angezeigten, so, wie bey allen neuern Sammlungen von entschiedenen Rechts-Fällen ist die ächte Anwendung des Teutschen Rechts, und die Weglassung der lächerlichen Allegaten, deren man sich ietzo zu schämen angefangen; da übrigens schwerlich etwas von Civil-Sachen vorgebracht werden kann, das nicht *Mevius*, *Lyncker*, *Wernher*, *Bœhmer*, und hauptsächlich *Leyser* bereits entschieden hätten. Der Abschnitt von Criminal-Ehe- und Consistorial-Sachen wird jedem Rechtsgelehrten, so wol Richtern, als Sachwaltern angenehm seyn. Wem ist die ehemalige Stärke des sel. *Engau* in diesen Feldern unbekannt?

kannt? Wer weiß nicht, daß man in Ehe- und Peinlichen Fällen jetzo viel vernünftiger und billiger denkt und spricht, als vor 60. und mehr Jahren, besonders, seit dem der grosse Böhmer und Pfaff das Protestantische Kirchen-Recht von unsäglichen Schlacken gereiniget, die Juristen-Facultät zu Jena auch gesunde Grundsätze hierinnen angenommen hat. Wir haben übrigens angemerket, daß die Namen der Partheyen niemals ausgedruckt sind. Zu Ende derjenigen Urtheile, wo ein Verstoß, oder eine grobe Unwissenheit des Richters hat bemerket werden müssen, ist der Ort nicht einmal genennet.

23) *Diss.* De insinuatione donationis quingentos solidos excedentis, coram Judice incompetente haud suscipienda. *Jenæ* 1761. *Resp.* filio, *Adam Ludov. Frideric. Schmidio.*

S. auch 1) Erlangische Gelehrte Anmerkungen und Nachrichten, vom Jahr 1761. St. 51. und 2) Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1762. wo diese Streitschrift gelobet wird.

24) *Dissert.* De lucro cessante, et damno emergente. *ibid.* 1763. *Resp.* pro gradu *Doctoris*, *Anton Herzberg.*

Zusätze

Zusätze

Zu dem im fünften Theile dieser zuverläßigen Nachrichten S. 369-378. befindlichen Leben.

Herrn D. Georg Heinrich Himmlers, zu Hildesheim.

Wem die Ehre wiederfahren, unter das Verzeichniß jetztlebender Rechts-Gelehrten aufgenommen zu seyn, der thut wol, wenn er sich dabey zu erhalten sucht, ohngeachtet es allergrössesten Theils zu Beförderungen nichts beyträgt. Wir bemerken also bey diesen Zusätzen:

Daß unserm Gelehrten 1762. die Doctor-Würde ohnentgeltlich beygeleget worden. Er hatte desfals einige Jahre vorher schon über seine Abhandlung von Fräulein Steuren zu Rinteln disputiren wollen, danket auch deswegen dem Freundschaftlichen Erbieten und Bemühungen des berühmten Herrn Professor Pestels. Durch einen ungefähren Zufall aber wurde nichts daraus. Der berühmte Herr D. Bünemann, qua Kayserl. Pfalz- und Hoff-Graf, solte die Gelegenheit haben, eine wahre ohneigennützige Großmuth gegen einen Mann, der ihm nicht im geringsten Dienste oder Gefälligkei-

ligkeiten erwiesen, zu bezeugen. Wohlthaten verdienen allerdings Dankbegierde, Hochachtung und Gegenliebe; diejenigen Lobsprüche aber, so in dem gedruckten Diplomate enthalten, stellet unser Gelehrte zu des Herrn Pfalz-Grafens gütigen Verantwortung.

Die vorhin im fünften Theile dieser Nachrichten angeführten Rechtsgründe in Sachen C. contra H. haben keine Würkung gethan. Es ist also noch ein Versuch in der Restitutions Instanz gemacht, und zu deren Behuf wurden gedruckt; Causales restitutionis in integrum, quas inter natura Donationis propter nuptias adumbratur nec non anatocismum simpliciter esse prohibitum ostenditur juncto Responso. D. D. *Blumenmanni*, wie auch nachhero: Additamenta causalium cum animadversionibus humillimis in præclaras observationes perill. Dn. L. B. *de Cramer* 1759.

Von Deductionen und Relationen bey verschiedenen Gerichten ist dermahlen eine ziemliche Anzahl angewachsen, und 1758 kam von der letzteren Art im Verlage des Hochfürstlichen Waysenhauses zu Braunschweig eine Probe in Wiedereinlösungs und Abmeyerungs Klagen, jedoch sehr fehlerhaft gedruckt, heraus.

Die sonst noch als ungedruckt angegebenen Leibnitzischen Briefe stehen nunmehro in der

Sylloge nova Epistolarum, wohin sie ein guter Freund, dem davon Abschrift zugekommen, befördert haben muß, und des D *Calixti* Verantwortung nebst einer Anmerkung von Hildesheimischen Pfarr Krämereyen findet sich im Theologischen Magazin 1sten Bandes 4ten Stück.

Die Praxis eines Advocaten, wenn sie gleich zunimmt und weitläuftig wird, auch verschiedene Rechtliche Ausführungen in wichtigen Streitigkeiten aufweisen kann, hat deswegen nicht allemal besondere merkwürdige Fälle. Ohne Zweifel aber gehöret unter andern dahin, das Testament des Herrn Kalckhofs weyland E. Hochwürd. Dom Capituls zu Hildesheim Cämmerers, womit dieser vernünftig brave Mann beyde Wayfenhäuser seines Orts, sowol Catholischer als Lutherischer Religion, zu Erben eingesetzt. Es ist dieser sonderbare letzte Wille zu lesen im 26ten Theile der Actorum Weimariensium.

Der Beystand, den man einer an Ingreis und Ansehen schwächeren Parthey leistet, obgleich das Recht in den allermehrsten Puncten auf ihrer Seite ist, erfordert allemahl mehr Behutsamkeit, Mäßigung und Fleiß, wie viele andere Arbeiten. Daher entstand der Aufsatz: Gravamina der Bürgerschaft in Bockenem wider den dasigen Magistrat. Gedruckt Hannover.

ver. 1759. Die Sache gewann auch plenarios Processus beym Kayserlichen Cammergericht zu Wetzlar, und verschiedene Mandata cassatoria und restitutoria S. C. Es wurde gleichwohl alles wieder aufgehoben, als Sententia non devolutoria ergieng, und diese veranlassete Beytrag zur Materie von Policey-Sachen, dessen Ausgabe in des Herrn Verlegers Willkühr beruhet.

Eben dieser berühmte Buchführer in Wolffenbüttel ließ endlich drucken: Kurzer Begriff des Lebens Jesu Christi. Frankfurt und Leipzig 1761 ohngeachtet dieser Aufsatz bey zwey hohen Consistoriis kein imprimatur erhalten können, und in einer gewissen Censur über Jahr und Tag liegen blieben. Ob und wie ferne auch diese Schrift in einem oder andern Theologischen Journal eine günstige Censur erhalten habe, oder erhalten werde, ist noch nicht bekant, wie wohl sich selbige der Verfasser wünschet.

Alpha-

Alphabetisches Verzeichnis derer in diesen sechs Theilen vorkommender Rechtsgelehrten.

A.

Achenwall (Gottfried) zu Göttingen. Th. II S. 74. 86

von Arminga (Siegfried Cäso) zu Greifswald I 322. 331

Ayrer (Georg Heinrich) zu Göttingen I 107. 141

B.

† Bach (Johann August) zu Leipzig II 395. 405 und IV 383. 399

von Balthasar (Augustin) zu Wismar VI 120. 192

Bannitza (Johann Peter) zu Wien I 96. 106

Barthel (Johann Caspar) zu Würtzburg I 33. 45

Digitized by Google

† Bauer (Johann Gottfried) zu Leipzig Th. IV S. 76-96
Bocris (Johann Heinrich) zu Wien V 176-199
Böhmer (Georg Ludwig) zu Göttingen I 1-25
Böhmer (Johann Samuel Friedrich) zu Frankfurt an der Oder II 58-68
Born (Jacob Heinrich) zu Leipzig VI 246-257
von Braun (Carl Adolph) zu Wien I 45-54
Brendel (Johann Gottlieb) zu Jena I 172-174
Breuning (Christian Heinrich) zu Leipzig I 89-95
Brockes (Heinrich) zu Lübeck I 210-228
† Buder (Christian Gottlieb) zu Jena II 346-394
Bünemann (August Rudolph Jesaias) zu Hannover I 67-80
von Buri (Friedrich Carl) zu Darmstadt VI 193-215 und 366 u. f.

C.

Carrach (Johann Tobias) zu Halle II 1-15
Conradi (Johann Ludwig) zu Leipzig VI 349-
† Cramer (Johann Georg) zu Leipzig I 80-85 und VI 378-380

von

von Cramer (Johann Ulrich, Freyherr) III 71-120
† Crell (Christoph Ludwig) zu Wittenberg II 32-54 und IV 370-374

D.

† Deinlin (Georg Friedrich) zu Altdorf I 259-267 und IV 365-370
† Dietmar (Johann Wilhelm) zu Jena I 164-171 und IV 354-358
Dorn (Amand Christian) zu Kiel II 421-432

E.

von Eichmann (Otto Ludwig) zu Duisburg VI 216-227
Eisenhardt (Johann Friedrich) zu Helmstädt IV 280-304
† von Engelbrecht (Herrmann Heinrich) zu Wismar II 235-256
Estor (Johann George) zu Marburg IV 1-75

F.

† Flörcke (Johann Ernst) zu Halle I 198-209 und VI 381-392
Francke (Heinrich Gottlieb) zu Leipzig II 273-288

G.

Gebauer (Georg Christian; zu Göttingen II 169-211

†Gonne (Johann Gottlieb) zu Erlangen I 246-258 und IV 360-364
Grubner (Johann Christian) zu Zeitz IV 332-345
von Günderrode (Johann Maximilian) zu Hanau IV 124-132

H.

von Hackemann (Johann Gottlieb) zu Frankfurt an der Oder I 60-66
Häberlin (Frantz Dominicus) zu Helmstädt I 268-286 und V 392-417
Hanack (Christian) zu Wittenberg I 228-237
Harprecht (Christoph Friedrich) zu Tübingen I 415 424
Heimburg (Johann Caspar) zu Jena III 227-247
Heisler (Philipp Jacob) zu Halle IV 305-311
Hellfeld (Johann August) zu Jena V 56-90
†Heumann von Teutschenbrunn (Johann) zu Altdorf IV 160-205 und V 379-391
Hinüber (Georg Heinrich) zu Hildesheim V 369-378 und VI 416-419
Hoffmann (Gottfried Daniel) zu Tübingen III 322-389
Hoffmann (Johann Andreas) zu Marburg V 323-341

Digitized by Google

† Hommel (Ferdinand August) zu Leipzig I 307. 322
Hommel (Carl Ferdinand) zu Leipzig IV 249. 280
Hombergk zu Vach (Aemilius Ludwig) zu Marburg IV 226. 248
Houck (Friedrich Gottfried) zu Utrecht I 377. 379

J.

de Januario (Joseph Aurelius) zu Neapel III 204. 227
von Ickstatt (Johann Adam, Freyherr) zu Ingolstadt. III 35. 71
† Jenichen (Gottlob August) zu Giesen II 306. 345 und IV 375. 382

K.

Kahle (Ludwig Martin) zu Berlin I 377. 414
von Ketelhodt (Carl Gerth) zu Rudolstadt III 296. 322 und VI 376. 378
von Ketelhodt (Christian Ulrich) zu Rudolstadt III 276. 295 und VI 372. 376
Klingner (Johann Gottlob) zu Leipzig I 148. 156
Kortholt (Frantz Just) zu Giesen IV 205. 226

Küchelbecker (Johann Basilius) zu Budißin I 85-89
Künhold (Friedrich Alexander) zu Leipzig I 332-340

L.

Lauhn (Bernhard Rudolph Friedrich) zu Tennstädt IV 312-331
Lichtenstein (Joachim Diederich) zu Helmstädt I 25-32

M.

Madihn (Georg Samuel) zu Halle V 341-354
Manzel (Ernst Johann Friedrich) zu Bützow II 134-168
† Mascov (Johann Jacob) zu Leipzig I 286-306 und V 418 u. f.
Meermann (Gerhard) zu Rotterdam III 120-204
† Mencken (Gottfried Ludwig) zu Helmstädt I 367-377 und VI 392-400
Mögling (Johann Friedrich) zu Tübingen I 358-366
Mogen (Ludwig Gottfried) zu Giesen V 260-286
von Moser (Johann Jacob) zu Stuttgard VI 1-119 und 363-366
† Mylius

Digitized by Google

†Mylius (Christian Otto) zu Berlin I 141. 148 und IV 346. 353
Mylius (Gustav Heinrich) zu Leipzig I 186. 198

N.

von Nettelbla (Christian) zu Wetzlar III 1. 35
Nettelbladt (Daniel) zu Halle III 406. 482

P.

Pauli (Martin Gottlieb) zu Dantzig und nun zu Wittenberg V 247. 260
Pestel (Friedrich Ulrich) zu Rinteln IV 97. 124
Petersen (Johann Christian) zu Rostock VI 239. 245
Pütter (Johann Stephan) zu Göttingen V 98. 176

R.

Reinhard (Johann Jacob) zu Carlsruhe II 16. 31
Richter (Johann Tobias) zu Leipzig V 299. 323
†Rivinus (Andreas Florens) zu Wittenberg II 289. 305

Roßmann (Andreas Elias) zu Erlangen II 257-273
†Rotermundt (Johann Michael) zu Erfurth I 155 - 160

S.

Sammet (Johann Gottfried) zu Leipzig VI 257 - 267
† Scheid (Christian Ludwig) zu Hannover V 1 - 56 und VI 405 u. f.
Schierschmidt (Johann Justin) zu Erlangen III 265 - 276
Schmid (Achatius Ludwig Carl) zu Coburg, und nun zu Jena V 287 - 298
Schmidt (Benedickt) zu Ingolstadt VI 311 - 325
Schmidt (Joachim Erdmann) zu Jena VI 268 - 280
†Schmidt (Paul Wilhelm) zu Jena V 200 - 215 und VI 406 - 415
Schöpf (Wolffgang Adam) zu Tübingen I 175 - 185
Schorch (Hieronymius Friedrich) zu Erfurt II 405 - 421
Schubert (Carl Friedrich) zu Hildesheim I 55 - 60
Seip (Anton Ludwig) zu Strelitz VI 227 - 238

von Sen-

Digitized by Google

von Senckenberg (Heinrich Christian, Freyherr) zu Wien II 87 - 134
Sergius (Johann Anton) zu Neapel III 247 - 265
Smalcalder (Ludwig Conrad) zu Tübingen V 91 - 98
Sorber (Johann Jacob) zu Marburg V 216 - 233
Steck (Johann Christoph Wilhelm) zu Frankfurt an der Oder, und nun zu Berlin III 389 - 406
† Stieglitz (Christian Ludwig) zu Leipzig I 238 - 245 und IV 359 u. f.
† Stoer (Johann Gottlieb) zu Leipzig II 69-74 VI 401 u. f.
Strecker (Conrad Wilhelm) zu Erfurth I 340 - 354
Struben (David Georg) zu Hannover II 212 - 234

T.

Tafinger (Friedrich Wilhelm) zu Tübingen V 355 - 369
von Toll (Carl Gottlob) zu Franckfurt an der Oder I 160 - 165

V.

Voorda (Jacob) zu Utrecht I 355 - 357

Digitized by Google

W.

Walch (Carl Friedrich) zu Jena VI 326, 349
van de Water (Johann) zu Utrecht II 55, 58
† Wegelin (Johann Reinhard) zu Lindau im Boden-See. IV 133 - 159 und VI 403 u.f.
Wieſand (Georg Stephan) zu Leipzig VI 326 - 349 und 367, 371

Z.

Zoller (Friedrich Gottlieb) zu Leipzig V 233 - 246

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

xx 4/99

£ 5 6

Digitized by Google

W.

Walch (Carl Friedrich) zu Jena VI 326, 349

van de Water (Johann) zu Utrecht II 55, 58

† Wegelin (Johann Reinhard) zu Lindau im Boden-See. IV 133 - 159 und VI 402 u.f.

Wieſand (Georg Stephan) zu Leipzig VI 326 - 349 und 367 - 371

Z.

Zoller (Friedrich Gottlieb) zu Leipzig V 233 - 246

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google